Tagesordnung zur 4. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sitzungstermin: **Dienstag, 10.11.2026, 19:30 Uhr**, mit **Fortsetzung am 11.11.2026**
Raum, Ort: Kulturhalle, Dieburger Straße 27, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
3	Mitteilungen des Magistrats	
4	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
4.1	Anfrage der AfD-Fraktion: Situation der Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter) in Rödermark	**DS/297/26**
4.2	Anfrage der AfD-Fraktion: (erneut) Thema: Freiwillige Leistungen an die Vereine im Detail	**DS/298/26**
4.3	Anfrage der FWR-Fraktion: Mobilfunkversorgung im Stadtteil Ober-Roden – aktuelle Versorgungslage und Auswirkungen des Rückbaus einer Mobilfunkanlage	**DS/301/26**
4.4	Anfrage der FWR-Fraktion: Sachstand zur Umsetzung der Katzenschutzverordnung	**DS/302/26**
4.5	Anfrage der Fraktion AL / Die Grünen: Viele Bäume braucht die Stadt“ - Anpassung an den Klimawandel durch Verbesserung des Baumbestandes	**DS/303/26**
4.6	Anfrage der CDU-Fraktion: Gewerblicher Leerstand und Leerstandsmanagement in der Stadt Rödermark	**DS/304/26**
4.7	Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand der Prüfung zur Ansiedlung von Rechenzentren in Rödermark	**DS/306/26**
4.8	Anfrage der CDU-Fraktion: Gebäude der katholischen Pfarreien	**DS/307/26**
5	Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)	**DS/287/26**
6	Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark	**DS/295/26**
7	Jahresabschluss 2025 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	**DS/283/26**

8	Satzungsänderung Spielapparatesteuer	**DS/268/26**
9	Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zum Gemeindezentrum St. Gallus Urberach	**DS/266/26**
10	Grundsatzbeschluss Baulandentwicklung	**DS/286/26**
11	Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen NEUFASSUNG	**DS/145/26-2**
11.1	Änderungsantrag der FWR-Fraktion: Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen Antrag zur Vorlage DS/145/26	**DS/145/26-1**
12	Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer öffentlichen Informationsplattform „Mobilität & Verkehr“ auf der städtischen Homepage	**DS/147/26**
13	Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung	**DS/164/26**
14	Antrag der AfD-Fraktion: Erhöhung der Parkzeiten im Zentrum Ober-Roden	**DS/177/26**
15	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Antrag zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung nach 137 HV und des Konnexitätsprinzips – Erhebung einer Klage gegen das Land Hessen -NEUFASSUNG-	**DS/201/26-1**
16	Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025	**DS/229/26**
17	Antrag der CDU-Fraktion: Gelände für die Stadtranderholung - NEUFASSUNG	**DS/231/26-1**
18	Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden	**DS/232/26**
19	Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung	**DS/233/26**
20	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Sicher zur Schule – Schulwege in Rödermark nach neuer Rechtslage überprüfen	**DS/270/26**
21	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Kommunales Flexibilisierungsgesetz – Entbürokratisierungspotenziale für Rödermark prüfen	**DS/272/26**
22	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung des Einsatzes sogenannter „Müllblitzer“ gegen illegale Müllablagerungen und Erhöhung der Bußgelder	**DS/271/26**

23	Antrag der CDU-Fraktion: Installation von sogenannten Müll-Blitzern	**DS/278/26**
24	Antrag der CDU-Fraktion: Kooperation im Bereich Musikschulen zwischen Dietzenbach und Rödermark	**DS/276/26**
25	Antrag der FDP-Fraktion: Gewerbegebiet nördlich Germania	**DS/282/26**
26	Antrag der CDU-Fraktion: Innerörtliches Verkehrs- und Parkraumkonzept Rödermark	**DS/284/26**
27	Antrag der CDU-Fraktion: Konkretisierung und Weiterentwicklung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark	**DS/285/26**
28	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Allgemeinverfügung zu einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter	**DS/300/26**
29	Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus	**DS/305/26**

STADT RÖDERMARK

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

Fachdienst Gremien
Rathaus Ober-Roden
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark
Telefon: 06074 911-311
gremien@roedermark.de

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

21. Oktober 2026

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **4. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 10.11.2026, 19:30 Uhr und
Fortsetzung am Mittwoch, 11.11.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Kulturhalle, Dieburger Straße 27, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
3	Mitteilungen des Magistrats	
4	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
5	Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)	**DS/287/26**
6	Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark	**DS/295/26**
7	Jahresabschluss 2025 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	**DS/283/26**
8	Satzungsänderung Spielapparatesteuer	**DS/268/26**
9	Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zum Gemeindezentrum St. Gallus Urberach	**DS/266/26**

10	Grundsatzbeschluss Baulandentwicklung	**DS/286/26**
11	Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen NEUFASSUNG	**DS/145/26-2**
11.1	Änderungsantrag der FWR-Fraktion: Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen Antrag zur Vorlage DS/145/26	**DS/145/26-1**
12	Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer öffentlichen Informationsplattform „Mobilität & Verkehr“ auf der städtischen Homepage	**DS/147/26**
13	Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung	**DS/164/26**
14	Antrag der AfD-Fraktion: Erhöhung der Parkzeiten im Zentrum Ober-Roden	**DS/177/26**
15	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Antrag zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung nach 137 HV und des Konnexitätsprinzips – Erhebung einer Klage gegen das Land Hessen -NEUFASSUNG-	**DS/201/26-1**
16	Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025	**DS/229/26**
17	Antrag der CDU-Fraktion: Gelände für die Stadtranderholung - NEUFASSUNG	**DS/231/26-1**
18	Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden	**DS/232/26**
19	Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung	**DS/233/26**
20	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Sicher zur Schule – Schulwege in Rödermark nach neuer Rechtslage überprüfen	**DS/270/26**
21	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Kommunales Flexibilisierungsgesetz – Entbürokratisierungspotenziale für Rödermark prüfen	**DS/272/26**
22	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung des Einsatzes sogenannter „Müllblitzer“ gegen illegale Müllablagerungen und Erhöhung der Bußgelder	**DS/271/26**
23	Antrag der CDU-Fraktion: Installation von sogenannten Müll-Blitzern	**DS/278/26**
24	Antrag der CDU-Fraktion: Kooperation im Bereich Musikschulen zwischen Dietzenbach und Rödermark	**DS/276/26**
25	Antrag der FDP-Fraktion: Gewerbegebiet nördlich Germania	**DS/282/26**

26	Antrag der CDU-Fraktion: Innerörtliches Verkehrs- und Parkraumkonzept Rödermark	**DS/284/26**
27	Antrag der CDU-Fraktion: Konkretisierung und Weiterentwicklung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark	**DS/285/26**
28	Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Allgemeinverfügung zu einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter	**DS/300/26**
29	Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus	**DS/305/26**

Die Dokumente zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net (www.roedermark.sitzung-online.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spieß
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Rödermark
Anfrage vom 14.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/297/26
Einreicher/in: AfD-Fraktion

Anfrage der AfD-Fraktion: Situation der Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter) in Rödermark

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Anfrage gemäß § 16 der Geschäftsordnung.

Die Kindertagespflege stellt neben den Kindertagesstätten einen wichtigen Baustein der Kinderbetreuung dar. Insbesondere für Kinder unter drei Jahren bietet sie häufig eine familiennahe und flexible Betreuungsform. Für die kommunale Planung ist es von Interesse, einen Überblick über die Anzahl der Tagespflegepersonen, deren Qualifikation, die vorhandenen Betreuungsplätze sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu erhalten. Zudem soll die aktuelle Versorgungssituation bewertet werden, um möglichen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können.

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zur Kindertagespflege in der Stadt Rödermark zu beantworten:

1. Wie viele Tagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) sind derzeit im Gebiet der Stadt Rödermark tätig?

2. Wie viele dieser Tagespflegepersonen betreuen Kinder
   a. in ihrem eigenen Haushalt,
   b. in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten, (z. B. Wohnungen etc.),
   c. in sonstigen geeigneten Räumlichkeiten?

3. Wie viele Betreuungsplätze stehen durch die Kindertagespflege in Rödermark aktuell insgesamt zur Verfügung?

4. Wie viele Kinder werden gegenwärtig tatsächlich durch Tagespflegepersonen betreut?

5. Wie viele Kinder betreut eine Tagespflegeperson in Rödermark durchschnittlich?

6. Wie viele Stunden werden Kinder durchschnittlich von Tagespflegepersonen am Tag betreut?

7. Welche fachlichen Voraussetzungen und Qualifikationen müssen Tagespflegepersonen erfüllen, um in Rödermark genauer gesagt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes, tätig werden zu können?

8. Über welche der folgenden Qualifikationen verfügen die in [Stadt xyz] tätigen Tagespflegepersonen?
   a. Eine pädagogische Berufsausbildung,
   b. eine Qualifizierung nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan oder dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, oder
   c. sonstige einschlägige Abschlüsse, oder
   d. mehrere Qualifizierungen.

   Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl der Tagespflegepersonen an. Verfügt eine Person über mehrere Qualifikationen, bitten wir um gesonderte Angabe der jeweiligen Qualifikationskombinationen und der Anzahl der betreffenden Personen.

9. Welche Muttersprachen bzw. Fremdsprachen werden von den Tagespflegepersonen gesprochen und in welchem Umfang werden diese bei der Betreuung eingesetzt?

10. Welche laufenden Geldleistungen, Aufwandsentschädigungen, erhalten Tagespflegepersonen derzeit je
    a. betreutem Kind?
    b. Betreuungsstunde?

11. Welche Bestandteile umfassen diese Leistungen (z.B. Sachkosten, Förderleistung, Sozialversicherungszuschüsse, Unfallversicherung etc.)?

12. Welchen Anteil der Gesamtkosten trägt
    a. die Stadt Rödermark,
    b. der Kreis Offenbach oder das zuständige Jugendamt,
    c. die Eltern über Kostenbeiträge?

13. Wie hoch waren die Gesamtausgaben für die Kindertagespflege in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sowie im laufenden Jahr 2026?

14. Wie bewertet der Magistrat die aktuelle Versorgungssituation im Bereich der Kindertagespflege hinsichtlich des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren?

15. Gibt es derzeit Wartelisten oder einen erkennbaren Mangel an Tagespflegepersonen? Falls ja, in welchem Umfang?

Sachverhalt:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 14.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/298/26
Einreicher/in: AfD-Fraktion

Anfrage der AfD-Fraktion: (erneut) Thema: Freiwillige Leistungen an die Vereine im Detail

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Da die AfD-Fraktion der Stadt Rödermark bisher noch keine Antwort auf diese Anfrage, die ja bereits am 25.05.2026 gestellt wurde, erhalten hat, ist diese Anfrage erneut zu stellen:

Der Magistrat der Stadt Rödermark möge informieren, in welchem Umfang städtische Vereine und sonstige Nichtregierungsorganisationen (Non-Government-Organizations, NGO) freiwillige Leistungen erhalten und zwar nicht nur als Gesamtsumme, wie auf Seite 92 im Haushaltsplanentwurf für 2026 angegeben (362.502 Euro für 2025 und immer noch 259.500 Euro für 2026), sondern konkret:

1. Welche Vereine/welche NGO sollen im Haushaltsplan-Entwurf 2026 konkret welche Summe erhalten (fortgeschrieben auch in der Entwicklung für die nächsten drei Jahre bis 2029)?

2. Nach welchen Kriterien werden den Vereinen die Förderungen zur Verfügung gestellt?

   a. Sind die Förderungen an entsprechende, allgemeine, statistische Vereinsmerkmale gebunden (z.B. Anzahl der Mitglieder)? In welcher Höhe?

   b. Sind die Förderungen an andere Bedingungen geknüpft? Falls ja, an welche konkret? In welcher Höhe?

   c. Gibt es hierbei auch projekt- oder Vorhaben-spezifische Förderungen an einzelne Vereine, wenn ja, für welche Projekte/Vorhaben und in welcher Höhe?

   d. Wurde eine Überprüfung durchgeführt, ob und inwieweit die geförderten Vereine, etwa in ihren Satzungen oder auf ihren Homepages, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, z.B. ihren Mitgliedern Meinungsfreiheit im Rahmen des Artikel 5 GG erlauben?

   e. Falls es projektbezogene Förderung gab: Wurde überprüft, ob die Veranstaltungen/Projekte auch tatsächlich stattfanden? Wenn ja, in welchem Umfang?

3. Welche Vereine nehmen städtische Räumlichkeiten wahr (Kostenansatz über 1.048.516 Euro auf S. 108 im Haushaltsplan-Entwurf)?

   a. Konkret welcher Verein in welchem Umfang?

b. Werden Mieten dafür bezahlt, wenn ja, in welcher Höhe?

4. Wie erklärt sich die Differenz zwischen dem Ansatz von 410.760 Euro Vereinsförderung auf S. 108 Haushaltsplan-Entwurf mit dem deutlich niedrigeren Ansatz für freiwillige Leistungen in Höhe von 259.500 Euro auf Seite 92?

Sachverhalt:

Hintergrund / Begründung / Bezug:

Im Rahmen der Sitzung der AG Haushalt wurde den Fraktionen der Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 mitgegeben.

Grundsätzlich steht zwar auf S.14 des Haushaltsentwurfs bezüglich der Genehmigungsfähigkeit: „Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf die Sport-/ Vereinsförderung sowie allgemein das Ehrenamt und Schwimmangebote auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. mit Auflagen verbunden werden. Steigerungen der freiwilligen Leistungen, die sich nicht durch zusätzlichen Personal- und/oder Leistungsumfang ergeben, sondern beispielsweise aufgrund natürlicher Sachkosten- und/oder Tarifsteigerungen, bleiben bei der Ermittlung des Defizits außen vor und sind durch die Kommune entsprechend darzulegen."

Dennoch gilt, daß die Genehmigungsfähigkeit laut aktuellen Informationen noch nicht erreicht wurde. Mögliche Einsparungen in der Stadt, als Gegenentwurf zu jeder möglichen Steuererhöhung und Belastung der Allgemeinheit der Bürger, sollten sich daher nach allgemeiner Einschätzung zuerst auf Einsparungen, z.B. auf den Verzicht freiwilliger Leistungen konzentrieren, die nicht der unmittelbaren Daseinsfürsorge dienen. Hierzu zählen insbesondere die freiwilligen Leistungen an Vereine. In dem der AfD-Fraktion vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf sind zwar auf Seite 92 die freiwilligen Leistungen genannt (362.502 Euro für 2025, 259.500 Euro für 2026), jedoch keine Details dazu. Diese Details sind sehr exakt darzulegen, aus folgenden Gründen.

Das Prinzip, daß sich Kommunen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit über die unmittelbare Daseinsfürsorge hinaus betätigen sollten, wird – unter anderem - durch §121 (1) 2. HGO ausdrücklich niedergelegt. Dort heißt es „Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen wenn… die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf seht…"

Im Generellen gilt hier der Grundsatz, daß freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur übernommen oder fortgeführt werden dürfen, wenn zuerst Pflichtaufgaben erfüllt und die finanzielle Leistungsfähigkeit gesichert sind. Eine Stadt, die freiwillige Leistungen vergibt, die sie eigentlich nur durch ständige Erhöhung von Ausgaben im Bereich der Grundsteuer B finanzieren kann, was letztlich die Bevölkerung übermäßig belastet und somit kurz- bis mittelfristig dann auch dann deren finanzielle Leistungsfähigkeit bedroht, verläßt womöglich diesen in §121 HGO (in Verbindung mit §92 und §93 HGO) vorgegebenen Pfad eines angemessenen Verhältnisses.

Bezug: Sitzung AG Haushalt am 5.5.2026 im Rathaus Urberach

Quelle(n):

Datei „Haushaltsplan 2026 gesamt_ENTWURF_FINAL.pdf"

Hessische Gemeindeordnung, Textausgabe, Sonderdruck des hessischen Städtetags von März 2026.

Stadt Rödermark
Anfrage vom 18.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/301/26
Einreicher/in: Herr Björn Beicken

Anfrage der FWR-Fraktion: Mobilfunkversorgung im Stadtteil Ober-Roden – aktuelle Versorgungslage und Auswirkungen des Rückbaus einer Mobilfunkanlage

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im nächsten BUSE Ausschuss über die aktuelle Mobilfunkversorgung im Stadtteil Ober-Roden, die Auswirkungen des Rückbaus einer Mobilfunkanlage sowie über geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Netzabdeckung zu berichten.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Aktuelle Mobilfunkversorgung

- Wie bewertet der Magistrat die aktuelle Mobilfunkversorgung im Stadtteil Ober-Roden, insbesondere hinsichtlich der Netzabdeckung, der Verbindungsqualität und der verfügbaren Datenübertragungsraten?

- Sind dem Magistrat Bereiche in Ober-Roden bekannt, in denen die Mobilfunkversorgung eingeschränkt ist oder erhebliche Qualitätsprobleme bestehen? Falls ja, welche Bereiche sind betroffen und welche Mobilfunkanbieter betrifft dies?

- Liegen dem Magistrat Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern oder Gewerbetreibenden über eine unzureichende Mobilfunkversorgung vor? Falls ja, welche Probleme werden dabei insbesondere geschildert?

2. Rückbau der Mobilfunkanlage in der Dieburger Straße

- Nach öffentlich zugänglichen Informationen wurde am 5. Dezember 2025 eine Mobilfunk-Basisstation am Standort Dieburger Straße 25 zurückgebaut. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat zu den Hintergründen und Gründen dieses Rückbaus vor?

- War die Stadt Rödermark im Vorfeld über den Rückbau informiert oder in entsprechende Planungen eingebunden? Falls ja, welche Abstimmungen fanden mit den betroffenen Netzbetreibern statt?

- Welche Auswirkungen hatte der Wegfall dieser Mobilfunkanlage auf die Netzabdeckung und die Verbindungsqualität in Ober-Roden? Welche Netzbetreiber und welche räumlichen Bereiche sind hiervon betroffen?

3. Geplante Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten

- Sind dem Magistrat Planungen der Mobilfunknetzbetreiber bekannt, die weggefallene Mobilfunkanlage durch einen neuen Standort oder andere technische Maßnahmen zu ersetzen? Falls ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen und mit welchem zeitlichen Umsetzungshorizont ist zu rechnen?

- Steht der Magistrat hinsichtlich der bestehenden Versorgungssituation und möglicher Verbesserungsmaßnahmen im Austausch mit den Mobilfunknetzbetreibern? Falls ja, welche Erkenntnisse und Ergebnisse liegen aus diesen Gesprächen vor?

- Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Ober-Roden aktiv zu unterstützen, beispielsweise durch die Vermittlung geeigneter Standorte, die Bereitstellung kommunaler Flächen oder die Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern und zuständigen Landesbehörden?

Sachverhalt:

Eine zuverlässige Mobilfunkversorgung gehört heute zur grundlegenden digitalen Infrastruktur einer Stadt. Sie ist nicht nur für die private Kommunikation, sondern auch für die Erreichbarkeit von Gewerbetreibenden, die mobile Nutzung digitaler Dienstleistungen und die Kommunikation in dringenden Situationen von erheblicher Bedeutung.

Aus dem Stadtteil Ober-Roden werden zunehmend Beschwerden über die Qualität und Zuverlässigkeit der Mobilfunkversorgung an die FREIEN WÄHLER Rödermark herangetragen. Bürgerinnen und Bürger berichten von instabilen Mobilfunkverbindungen, eingeschränkten Datenübertragungsraten und Problemen beim Telefonieren. Insbesondere die unzureichende Erreichbarkeit und die wiederkehrenden Verbindungsabbrüche sorgen bei den Betroffenen für erheblichen Unmut.

Hinzu kommt der Rückbau einer Mobilfunk-Basisstation am Standort Dieburger Straße 25. Nach einer öffentlichen Auskunft des Netzbetreibers O□/Telefónica wurde die betreffende Anlage bereits am 5. Dezember 2025 abgebaut. Im Januar 2026 teilte der Anbieter mit, dass zum damaligen Zeitpunkt für die folgenden fünf Monate kein weiterer Ausbau in der näheren Umgebung vorgesehen sei.

In öffentlichen Beschwerden wurden im Zusammenhang mit dem Wegfall der Anlage erhebliche Einschränkungen der Mobilfunkversorgung geschildert, die sowohl die mobile Datenübertragung als auch die Telefonie betreffen. Inwieweit der Rückbau für die gegenwärtigen Versorgungsprobleme verantwortlich ist und ob inzwischen konkrete Ersatzmaßnahmen geplant sind, bedarf einer Klärung.

Während Telefónica im Mai 2026 die Erweiterung eines Mobilfunkstandorts in Urberach auf 5G bekannt gegeben hat, bleibt offen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation in Ober-Roden vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an einer transparenten Darstellung der aktuellen Netzabdeckung, der Auswirkungen des Rückbaus sowie der geplanten Maßnahmen der Netzbetreiber.

Ziel des Berichtsantrags ist es, die Versorgungssituation nachvollziehbar zu bewerten, bestehende Defizite aufzuzeigen und die Möglichkeiten der Stadt Rödermark zur Unterstützung einer zeitnahen Verbesserung zu klären.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 18.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/302/26
Einreicher/in: Herr Beicken, Björn

Anfrage der FWR-Fraktion: Sachstand zur Umsetzung der Katzenschutzverordnung

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Die FREIEN WÄHLER Rödermark bitten den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Umsetzung der am 25. März 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Katzenschutzverordnung (DS/086/25)? Welche Schritte wurden seit dem Beschluss unternommen und welche stehen noch aus?

2. Welche Ergebnisse erbrachte der für den 2. März 2026 angekündigte Gesprächstermin im Rathaus mit den beteiligten Akteuren? Welche Vereinbarungen wurden dabei hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung getroffen?

3. Welche Gründe stehen einer bisherigen Umsetzung beziehungsweise dem Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung entgegen? Bestehen insbesondere noch rechtliche, organisatorische oder finanzielle Fragen, die einer Klärung bedürfen?

4. Wann ist mit dem Erlass, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung zu rechnen? Gibt es hierfür einen konkreten Zeitplan?

5. Ist weiterhin eine begleitende Informationskampagne für Katzenhalterinnen und Katzenhalter vorgesehen, wie sie im ursprünglichen Beschluss angeregt wurde? Falls ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Sachverhalt:

Am 25. März 2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark auf Antrag der FREIEN WÄHLER den Magistrat mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung beauftragt. Ziel der Verordnung ist es, durch eine verpflichtende Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen die unkontrollierte Vermehrung frei lebender Katzen einzudämmen und damit einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz zu leisten.

Obwohl der entsprechende Beschluss inzwischen mehr als eineinhalb Jahre zurückliegt, ist eine Umsetzung beziehungsweise ein Inkrafttreten der Verordnung bislang nicht öffentlich nachvollziehbar.

Bereits im Dezember 2025 hatten die FREIEN WÄHLER daher mit einer Anfrage (DS/366/25) um Auskunft über die öffentliche Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung gebeten.

Im Rahmen der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 29. Januar 2026 wurde auf erneute Nachfrage mitgeteilt, dass für den 2. März 2026 ein Gesprächstermin mit den beteiligten Akteuren im Rathaus vorgesehen sei. Über die Ergebnisse dieses Gesprächs und mögliche weitere Umsetzungsschritte liegen bislang keine öffentlich zugänglichen Informationen vor.

Die Einführung einer Katzenschutzverordnung wurde im Vorfeld nicht nur politisch diskutiert, sondern auch von Vertretern des örtlichen Tierschutzes ausdrücklich begrüßt. Zahlreiche hessische Kommunen haben entsprechende Regelungen bereits eingeführt.

Vor diesem Hintergrund bitten die FREIEN WÄHLER um eine Darstellung des aktuellen Umsetzungsstands, der Ursachen für die bisherige Verzögerung sowie des weiteren zeitlichen Vorgehens.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 18.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/303/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Anfrage der Fraktion AL / Die Grünen: Viele Bäume braucht die Stadt“ - Anpassung an den Klimawandel durch Verbesserung des Baumbestandes

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Gerhard Schickel
Jakob Lange
Katja Kümmel
Elke Heidelbach
Stefan Gerl

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, über den Zustand der Stadtbäume in Rödermark zu berichten.

Stadtbäume sind unverzichtbar für die Stadt und deren Klimaresilienz. Um Rödermark widerstandsfähiger gegen die Folgen des Klimawandels zu machen und die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen zu erhalten, kommt einer nachhaltigen Begrünung eine zentrale Bedeutung zu.Um diesbezüglich systematisch und zielgerichtet vorgehen und ggf. notwendige Verbesserungen planen zu können, sind insbesondere folgende Aspekte zu klären:

1. Wie viele Bäume befinden sich im öffentlichen Raum des Stadtgebietes (nach Stadtteilen oder -gebieten)?

2. 3. Wo ist der geringste Deckungsgrad (Baum/ha) zu verzeichnen?

Wie hoch sind die jährlichen Verluste bei den Stadtbäumen und welche Baumschäden bzw. Schadensstufen sind zu verzeichnen. Haben die Verluste und Schäden in den letzten 5 Jahren erheblich zugenommen?

4. Sollen im Stadtgebiet zusätzliche Bäume gepflanzt und abgängige Bäume ergänzt werden – wenn ja, wo?

5. Wie werden die Stadtbäume und Grünflächen gepflegt und geschützt – hat sich der Aufwand für Baumpflegemanagement bzw. die Unterhaltungspflege angesichts der Klimabedingungen vergrößert oder qualtativ verändert?

6. Mit welchen Maßnahmen soll die Situation des Baumbestands angesichts des Stress durch die Klimaveränderungen verbessert werden?

7. Welche Bestrebungen gibt es, das Stadtgrün klimaresilienter zu machen und mit welchen Maßnahmen?

8. 9. Wurden bisher bei Neupflanzungen klimatolerantere Arten verwendet, wenn ja, welche?

Inwieweit wird bei Neu- oder Nachpflanzungen das „Schwammstadtkonzept“ nach skandinavischem bzw. Stockholmer Vorbild angewendet?

10. Gibt es ein Straßenbaumkonzept für das Stadtgebiet, nach dem neue Baumstandorte geplant, bzw. ein bestimmter Anteil der Baumbedeckung erzielt werden soll?

11. Werden die Festsetzungen zur Bepflanzung gemäß der Vorgaben der Bebauungspläne im Innenbereich eingehalten? Falls nein, wo sind Fehlstellen, Schadensfälle oder qualitative Einschränkungen zu verzeichnen?

12. Werden die Festsetzungen zur Bepflanzung gemäß der Vorgaben von Bebauungsplänen im Außenbereich bzw. Vertraglichen Verpflichtungen (Rödermarkringvertrag) eingehalten?

Falls nein, wo sind Fehlstellen, Schadensfälle oder qualitative Einschränkungen zu verzeichnen?

13. Gibt es Planungen (wenn ja, welche), wie v.a. hitzebelastete Ortskernlagen (Unbeplanter Innenbereich), Schul- und Kitaflächen, öffentliche Plätze, Spielplätze sowie große versiegelte Flächen durch Baumpflanzung natürlich beschattet werden können?

14. In vielen Straßenzügen (z.B. Pestalozzistraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Babenhäuser Straße, Berliner Straße, etc.) gibt es nach Sanierungsmaßnahmen vorbereitete Pflanzflächen für Straßenbegleitgrün. In vielen dieser Flächen sind keine Straßenbäume gepflanzt. Was sind die Gründe hierfür?

Sachverhalt:

Angesichts der rasant veränderten Klimabedingungen muss sich Rödermark auf die Folgen des Klimawandels umgehend einstellen. Vor allem Hitze, Trockenheit, aber auch Starkregen und Überflutungen können die Lebensqualität, die Infrastruktur und die Sicherheit im Stadtgebiet erheblich beeinträchtigen.

Bäume können einen großen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas leisten, indem sie Schatten spenden und große Verdunstungsflächen bereitstellen. Wasser, das sie aus dem Boden aufnehmen, verdunstet über ihre Blätter, die dabei entstehende Verdunstungskühlung verbessert das lokale Mikroklima.

In dieser Hinsicht kommt angesichts der zunehmenden Hitzebelastung der Sicherung und Weiterentwicklung des Stadtgrüns eine zentrale Bedeutung zu. Bäume und Grünflächen besitzen nicht nur eine kühlende und schattenspendende, sondern auch eine frischluftluftproduzierende Wirkung, indem sie Schadstoffe filtern, Co2 binden und Sauerstoff produzieren und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und Wasserspeicherung. Damit verbessern sie die Aufenthaltsqualität und helfen gleichzeitig bei Starkregen Überflutungen abzufedern, indem sie das Niederschlagswasser aufnehmen und wieder verdunsten. Gerade im städtischen Bereich ist die Wohlfahrtswirkung von Bäumen von wachsender Bedeutung. In dieser Hinsicht ist nicht nur der Schutz und die Pflege des vorhandenen Baumbestandes wichtig, sondern auch dessen qualitative wie quantitative Weiterentwicklung und Anpassung an die veränderten Klimabedingungen um mit geeigneten Maßnahmen einen nachhaltigen und möglichst umfassenden Baumbestand im Stadtgebiet zu generieren.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/304/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Anfrage der CDU-Fraktion: Gewerblicher Leerstand und Leerstandsmanagement in der Stadt Rödermark

Antragstellung: Travis Brößler

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Die CDU-Fraktion bittet den Magistrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele leerstehende Gewerbeeinheiten, insbesondere Ladenlokale, Büroflächen und sonstige gewerblich nutzbare Immobilien, sind der Stadtverwaltung derzeit bekannt? Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Stadtteile, insbesondere Ober-Roden und Urberach?

2. Wie hat sich die Anzahl der bekannten gewerblichen Leerstände in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Liegen Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer der Leerstände sowie deren wesentliche Ursachen vor?

3. Erfolgt derzeit eine systematische Erfassung gewerblicher Leerstände durch die Stadtverwaltung? Falls ja, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen?

4. Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit durch die Stadt Rödermark beziehungsweise die städtische Wirtschaftsförderung zur Reduzierung gewerblicher Leerstände durchgeführt? Wie viele erfolgreiche Vermittlungen beziehungsweise Neuvermietungen konnten in den vergangenen fünf Jahren durch die Unterstützung der Stadt erzielt werden?

5. Verfügt die Stadtverwaltung bereits über ein internes digitales Leerstandskataster oder ein vergleichbares Verzeichnis? Falls nein, wurde die Einführung eines solchen Systems bereits geprüft?

6. Welche technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wären für die Einführung eines digitalen Leerstandskatasters erforderlich? Könnte dieses unter Nutzung bestehender IT-Systeme und personeller Ressourcen umgesetzt werden?

7. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat zur Weiterentwicklung des bestehenden Leerstandsmanagements, beispielsweise durch eine digitale Gewerbeflächenbörse, die Förderung von Zwischennutzungen oder die Unterstützung von Pop-up-Geschäften?

8. Bestehen Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene zur Unterstützung eines kommunalen Leerstandsmanagements beziehungsweise entsprechender Digitalisierungsmaßnahmen?

Sachverhalt:

Attraktive und wirtschaftlich lebendige Ortskerne sind ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Gewerbliche Leerstände, insbesondere in den Ortskernen Ober-Roden und Urberach, können sich negativ auf die Aufenthaltsqualität, die Attraktivität der Einkaufsbereiche sowie die wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

Die Stadt Rödermark bietet bereits über ihre Wirtschaftsförderung Unterstützung bei der Vermittlung gewerblicher Immobilien an. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang gewerbliche Leerstände systematisch erfasst werden, welche Entwicklungen in den vergangenen Jahren erkennbar sind und welche Erfolge durch die bestehenden Maßnahmen erzielt werden konnten.

Insbesondere soll geklärt werden, ob durch eine digitale Erfassung und ein strukturiertes Leerstandsmanagement zusätzliche Potenziale zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft und zur Belebung der Ortskerne erschlossen werden können.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/306/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand der Prüfung zur Ansiedlung von Rechenzentren in Rödermark

Antragstellung: Hans Gesert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Die FDP-Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Verbindung mit § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an:

1. Allgemeiner Umsetzungsstand

1.1 Welche konkreten Schritte hat der Magistrat seit dem Beschluss vom 11. Juli 2024 zur Umsetzung des Prüfauftrags unternommen?

1.2 Welche Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe oder externen Stellen waren beziehungsweise sind mit der Prüfung befasst?

1.3 Wurde innerhalb der Verwaltung eine verantwortliche Stelle oder eine Projektleitung bestimmt?

1.4 Wann wurde mit der Prüfung begonnen und welcher aktuelle Bearbeitungsstand liegt vor?

1.5 Aus welchen Gründen wurde der im Beschluss vorgesehene Bericht bisher nicht im zuständigen Fachausschuss vorgelegt?

1.6 Ist beabsichtigt, den Prüfbericht noch vorzulegen? Falls ja: Zu welchem konkreten Sitzungstermin soll dies geschehen?

2. Bodenbeschaffung und Flächenverfügbarkeit

2.1 Welche konkreten Flächen in der Umgebung des Umspannwerks in Urberach wurden bisher untersucht?

2.2 Wurden die Eigentumsverhältnisse, die Verkaufsbereitschaft und die grundsätzliche Verfügbarkeit dieser Flächen geprüft?

2.3 Hat der Magistrat Gespräche mit Grundstückseigentümern, Projektentwicklern oder potenziellen Investoren geführt?

2.4 Falls Gespräche geführt wurden: Wann fanden diese statt, mit welchen Gesprächspartnern und mit welchem Ergebnis?

2.5 Welche Flächen werden derzeit als grundsätzlich geeignet, bedingt geeignet oder ungeeignet bewertet?

2.6 Welche naturschutzrechtlichen, landwirtschaftlichen, wasserrechtlichen, topografischen oder sonstigen Einschränkungen bestehen?

3. Regionalplanung und Flächennutzungsplanung

3.1 Hat der Magistrat den Regionalverband Frankfurt Rhein-Main zu den planungsrechtlichen Möglichkeiten einer Rechenzentrumsansiedlung im Bereich des Urberacher Umspannwerks beteiligt?

3.2 Wann fanden hierzu Gespräche oder Abstimmungen statt?

3.3 Welche Stellungnahme oder Einschätzung des Regionalverbands liegt vor?

3.4 Ist eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans erforderlich?

3.5 Falls eine Änderung erforderlich ist: Wurde ein entsprechendes Verfahren vorbereitet oder beantragt?

3.6 Welche weiteren regionalplanerischen Voraussetzungen müssten erfüllt werden?

4. Baurechtliche Voraussetzungen

4.1 Welche bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gelten für eine mögliche Ansiedlung von Rechenzentren an den untersuchten Standorten?

4.2 Welche städtebaulichen, verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Prüfungen wären notwendig?

4.3 Wurde geprüft, ob ein vorhabenbezogener Bebauungsplan oder ein städtebaulicher Vertrag in Betracht kommt?

5. Gespräche mit Netzbetreibern und Energieversorgern

5.1 Hat der Magistrat Gespräche mit Amprion, dem zuständigen Verteilnetzbetreiber oder weiteren Energieversorgern über eine mögliche Ansiedlung geführt?

5.2 Falls ja: Wann fanden diese Gespräche statt, wer nahm daran teil und welche konkreten Ergebnisse wurden erzielt?

5.3 Wurde geprüft, ob am oder in der Nähe des Umspannwerks ausreichende Netzkapazitäten für ein oder mehrere Rechenzentren zur Verfügung stehen?

5.4 Welche zusätzlichen Netzanschlüsse, Leitungen oder sonstigen technischen Anlagen wären erforderlich?

5.5 Welche Kosten, Zuständigkeiten und Realisierungszeiträume wären mit diesen Maßnahmen verbunden?

5.6 Wurde untersucht, ob durch eine standortnahe Ansiedlung gegenüber anderen Standorten Erdleitungen und sonstige Eingriffe in den Boden vermieden oder verkürzt werden könnten?

6. Abwärme und kommunale Wärmeplanung

6.1 Wurde geprüft, ob die Abwärme eines möglichen Rechenzentrums für ein Nah- oder Fernwärmenetz genutzt werden könnte?

6.2 Welche technischen Voraussetzungen wären für die Nutzung der Abwärme erforderlich?

6.3 Wurde die Abwärmenutzung in die kommunale Wärmeplanung der Stadt einbezogen?

7. Marktinteresse und Wirtschaftlichkeit

7.1 Hat die Stadtverwaltung Kontakt zu Betreibern, Projektentwicklern, Netzbetreibern oder

7.2 Falls ja: Mit welchen Unternehmen oder Organisationen wurden Gespräche geführt, wann fanden diese statt und mit welchem Ergebnis?

7.3 Liegen der Stadt konkrete Anfragen oder Interessenbekundungen für eine Ansiedlung in Rödermark vor?

7.4 Welche Standortkriterien der Betreiber könnten für Rödermark sprechen oder gegen Rödermark sprechen?

7.5 Wurde eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einschließlich möglicher Gewerbesteuereinnahmen, Grundstückserlöse, Infrastrukturkosten und Folgekosten erstellt?

7.6 Wurde geprüft, welche kommunalen Einnahmen langfristig zu erwarten wären und welche Risiken für den städtischen Haushalt entstehen könnten?

8. Stromspeicher und Ladeinfrastruktur

8.1 Wurde entsprechend dem Beschluss geprüft, ob die Flächen am oder um das Umspannwerk für einen Großstromspeicher geeignet sind?

8.2 Wurde geprüft, ob dort eine größere E-Ladeinfrastruktur errichtet werden könnte?

8.3 Wurden hierzu Gespräche mit Netzbetreibern, Energieunternehmen, Investoren oder möglichen Betreibern geführt?

8.4 Welche planungsrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen wären jeweils erforderlich?

8.5 Welche dieser Nutzungen wird vom Magistrat derzeit als besonders realistisch und zukunftsfähig eingeschätzt?

9. Weitere Vorgehensweise

9.1 Welche konkreten nächsten Schritte plant der Magistrat?

9.2 Welche offenen Prüfungen müssen noch abgeschlossen werden?

9.3 Ist vorgesehen, externe fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen?

9.4 Bis wann soll der vollständige Prüfbericht dem zuständigen Fachausschuss und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden?

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11. Juli 2024 auf Grundlage der Vorlage FDP/0169_1/24 beschlossen, dass der Magistrat gemeinsam mit der städtischen Wirtschaftsförderung prüfen soll, ob in der Nähe des Umspannwerks in Urberach grundsätzlich Rechenzentren angesiedelt werden können. Über das Ergebnis sollte im zuständigen Fachausschuss berichtet werden.

Bis heute wurde weder der im Beschluss vorgesehene Prüfbericht vorgelegt noch in einem zuständigen Ausschuss über den Stand oder die Ergebnisse der Prüfung berichtet.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/307/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Anfrage der CDU-Fraktion: Gebäude der katholischen Pfarreien

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	10.11.2026	Ö

Anfrage:

Wir bitten darum, folgende Anfrage zu beantworten:

Bei der katholischen Kirche stehen im Bistum Mainz Umstrukturierungsmaßnahmen an. Diese haben auch über die katholische Kirche und die Kirchengemeinden hinaus Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft, zumal die Gebäude- und Veranstaltungsräume der katholischen Kirche teilweise auch von Dritten und von der Stadt genutzt werden und diese Gebäude in den Ortskernen liegen.
Im Hinblick darauf bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang werden die Veranstaltungsräume der katholischen Pfarreien in Ober-Roden und Urberach auch von der Stadt genutzt?
   Welche Kosten entstehen hierbei für die Stadt?
2. Ist bekannt, in welchem Umfang die katholische Kirche die betreffenden Gebäude weiter zu betreiben beabsichtigt?
3. Ist bekannt, wie sich die Bildung der Großpfarrei auf den Betrieb dieser Gebäude organisatorisch und finanziell auswirken?
4. Welche Maßnahmen kann die Stadt ergreifen, um den Betrieb dieser Versammlungsstätten sicherzustellen?
5. In welchem Umfang könnten in Zukunft städtische Veranstaltungen dort durchgeführt werden?
6. Um St. Nazarius und St. Gallus bilden sich Fördervereine. In welchem Umfang besteht hier eine Notwendigkeit der Unterstützung durch die Stadt?

Um Beantwortung wird gebeten.

Sachverhalt:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/287/26
Geschäftszeichen: I/1/2 Recht
Aktenzeichen:

Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Langen die Ernennung von

_____ zur/zum
Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffen

für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach) vor.

Begründung:

Im Ortsgericht Rödermark II (Urberach) soll dem Amtsgericht Langen ein Vorschlag für die Nachbesetzung eines Ortsgerichtsschöffen unterbreitet werden.

Die Aufgaben des Ortsgerichts sind:

- Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften
- Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
- Sicherung des Nachlasses
- Mitwirkung des Ortsgerichtes bei Festsetzung u. Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Schätzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OGerG HE) dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Die Ortsgerichtsschöffen sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Die Abstimmung über den Vorschlag zur Nachbesetzung soll am 10. November 2026 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Gemäß § 7 des Hessischen OGerG HE werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Stadt durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen ernannt.

§ 7 Abs. 2 des OGerG HE sieht vor, dass Bewerber zur Besetzung dieses Ehrenamtes aus dem Magistrat und der Mitte Stadtverordnetenversammlung benannt werden können. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 01.10.2026 um die Benennung von

Vorschlägen ersucht. Die Stadt Rödermark hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 14.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/295/26
Geschäftszeichen: II/2/2
Aktenzeichen:

Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revision des Kreises Offenbach vom 18.05.2026 versehenen Gesamtabschluss 2024 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2024 erfolgte.

Begründung:

Mit der letzten Änderung der HGO wurden die §§ 112a HGO (Gesamtabschluss) und 112b HGO (Befreiung vom Gesamtabschluss) mit Wirkung zum 05.04.2025 gestrichen und damit die Verpflichtung zur Aufstellung aufgehoben. Den Kommunen bleibt es jedoch freigestellt, auf freiwilliger Basis Gesamtabschlüsse aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Stadt Rödermark hat sich entschlossen, den Gesamtabschluss für das Jahr 2025 letztmalig aufzustellen und der Revision zur Prüfung vorzulegen. Danach gibt es außer der Berufsakademie Rhein-Main keine Beteiligung mit einem Beteiligungswert von über fünfzig Prozent.

Sofern der Gesamtabschluss aufgestellt wird, erfolgt der Aufbau weiterhin in Anlehnung an die Vorgaben der HGO in Verbindung mit den Vorgaben der GemHVO. Der Gesamtabschluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Die vollständigen Erträge und Aufwendungen sind, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabschluss 2024 wurde seitens der Revision des Kreises Offenbach in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 23.02.2026 – mit Unterbrechungen - geprüft und am 18.05.2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Gesamtabschluss 2024 weist einen Gesamtbilanzverlust in Höhe von 2.085.640,46 Euro aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

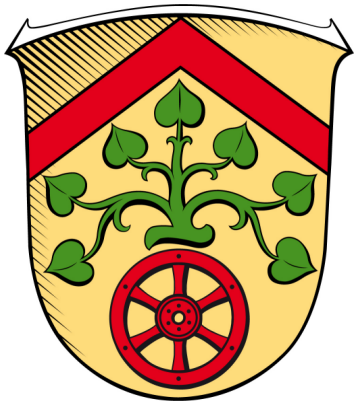
Anlage/n:

1 - Gesamtabschluss 2024 (öffentlich)

2 - Prüfbericht Gesamtabschluss (öffentlich)

Gesamtabschluss

2024



1 Gesamtabschluss der Stadt Rödermark ---- 4

1.1 Gesamtvermögensrechnung ---- 4
1.2 Gesamtergebnisrechnung ---- 6
1.3 Gesamtfinanzrechnung ---- 7

2 Anhang zum Gesamtabschluss ---- 9

2.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss ---- 9
2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden ---- 9
2.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ---- 11
2.4 Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung ---- 12
2.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ---- 12
2.4.2 Sachanlagevermögen ---- 12
2.4.3 Finanzanlagevermögen ---- 12
2.4.4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen ---- 13
2.4.5 Vorräte ---- 13
2.4.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ---- 13
2.4.7 Flüssige Mittel ---- 14
2.4.8 Rechnungsabgrenzungsposten ---- 15
2.4.9 Eigenkapital ---- 15
2.4.10 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge ---- 15
2.4.11 Rückstellungen ---- 16
2.4.12 Verbindlichkeiten ---- 18
2.4.13 Rechnungsabgrenzungsposten ---- 19
2.5 Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung ---- 19
2.5.1 Ordentliche Erträge ---- 19
2.5.2 Ordentliche Aufwendungen ---- 20
2.5.3 Finanzergebnis ---- 21
2.5.4 Außerordentliches Ergebnis ---- 21
2.5.5 Konzernergebnis ---- 21
2.6 Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzrechnung ---- 21
2.7 Sonstige Angaben ---- 22
2.7.1 Organe ---- 22
2.7.2 Anzahl Mitarbeiter ---- 25
2.7.3 Abschlussprüferhonorar ---- 25
2.7.4 Haftungsverhältnisse ---- 25
2.7.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen ---- 26

2.8 Anlagen zum Anhang ---- 35
2.8.1 Anlagenspiegel ---- 36
2.8.2 Forderungsspiegel ---- 37
2.8.3 Eigenkapitalspiegel ---- 38
2.8.4 Sonderpostenspiegel ---- 39
2.8.5 Rückstellungsspiegel ---- 40
2.8.6 Verbindlichkeitenspiegel ---- 41

3 Konsolidierungsbericht ---- 43

3.1 Konzern Stadt Rödermark ---- 43
3.2 Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung ---- 43
3.3 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen ---- 43
3.4 Übersicht über die konsolidierten Organisationen ---- 44
3.4.1 Kommunale Betriebe Rödermark ---- 44
3.4.2 Berufsakademie Rhein-Main GmbH ---- 46
3.5 Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen ---- 48

4 Lage- und Rechenschaftsbericht ---- 49

4.1 Vorbemerkung ---- 49
4.2 Lage der Kommunen allgemein ---- 49
4.3 Entwicklung des Konzerns im Jahr 2023 ---- 50
4.4 Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen ---- 50
4.4.1 Stadt Rödermark ---- 50
4.4.2 Kommunale Betriebe Rödermark ---- 53
4.4.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH ---- 54
4.5 Risikobewertung ---- 54
4.5.1 Stadt Rödermark ---- 54
4.5.2 Kommunale Betriebe Rödermark ---- 55
4.5.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH ---- 58

1 Gesamtabschluss der Stadt Rödermark

1.1 Gesamtvermögensrechnung

AKTIVA	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
Positionen	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	268.830,38		336.383,87	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.832.452,71		1.966.483,35	
1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert (good-will)	0,00	**2.101.283,09**	55.949,84	**2.358.817,06**
1.2 Sachanlagevermögen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	41.639.268,77		41.338.155,44	
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	28.996.669,62		30.386.093,26	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	35.375.268,82		36.582.196,62	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.575.151,48		2.922.565,94	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.022.878,72		5.736.251,62	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.035.509,25	**121.644.746,66**	4.663.204,70	**121.628.467,58**
1.3 Finanzanlagevermögen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		0,00	
1.3.3 Beteiligungen	1.942.747,08		1.942.958,22	
1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.953.383,76	**4.896.130,84**	3.024.860,53	**4.967.818,75**
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	8.726.307,99	**8.726.307,99**	8.726.307,99	**8.726.307,99**
		137.368.468,58		**137.681.411,38**
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	128.422,31		155.997,87	
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen u. Waren	6.418,46	**134.840,77**	101.294,62	**257.292,49**
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	8.550.206,67		7.975.118,86	
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.319.100,73		1.429.774,47	
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.262.397,80		976.738,57	
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00		0,00	
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.678.608,39	**14.810.313,59**	2.232.853,30	**12.614.485,20**
2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	**0,00**	0,00	**0,00**
2.5 Flüssige Mittel	19.587.013,77	**19.587.013,77**	23.892.509,60	**23.892.509,60**
		34.532.168,13		**36.764.287,29**
3 Rechnungsabgrenzungsposten		**520.355,69**		**439.964,11**
		172.420.992,40		**174.885.662,78**

PASSIVA	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
Positionen	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Eigenkapital				
1.1 Nettoposition	74.287.863,12	**74.287.863,12**	74.287.863,12	**74.287.863,12**
1.2 Rücklagen				
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses	2.073.397,83		6.935.471,57	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	208.197,93		208.197,93	
1.2.5 Stiftungskapital	153.387,56		153.387,56	
1.2.6 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	544.990,45	**2.979.973,77**	544.990,45	**7.842.047,51**
1.3 Ergebnisverwendung				
1.3.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-2.085.640,46	**-2.085.640,46**	-416.299,58	**-416.299,58**
1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital		**651.909,64**		**606.717,05**
		75.834.106,07		**82.320.328,10**
2 Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen von öffentlichen Bereichen	17.232.112,46		16.272.665,67	
2.1.2 Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen	1.410.584,43		1.557.653,10	
2.1.2 Investitionsbeiträge	2.022.209,95	**20.664.906,84**	2.166.807,95	**19.997.126,72**
3 Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	18.949.113,00		18.192.774,00	
3.2 Rückstellungen f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverhält.	1.116.230,00		2.438.915,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	6.117.706,32	**26.183.049,32**	6.268.994,32	**26.900.683,32**
4 Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.230.088,64		26.080.562,47	
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	99.502,14		196.996,02	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.383.433,94		3.012.096,58	
4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00		0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	103.916,41		84.950,53	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	10.922.373,56	**44.739.314,69**	11.478.708,68	**40.853.314,28**
5 Rechnungsabgrenzungsposten		**4.999.615,48**		**4.814.210,36**
		172.420.992,40		**174.885.662,78**

1.2 Gesamtergebnisrechnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2023	ERGEBNIS 2024
10	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.189.778,80	-5.228.534,43
20	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.323.831,78	-8.993.196,67
30	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-3.375.190,86	-2.939.296,57
40	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-80.350,75	-5.916,18
50	55	Steuern und steuerähnl. Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-49.345.947,16	-48.563.859,54
60	547	Erträge aus Transferleistungen	-1.346.420,32	-1.362.958,48
70	540-543	Zuwendungen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	-20.288.583,49	-16.994.446,92
80	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-989.182,74	-1.013.195,59
90	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.388.256,26	-1.900.782,17
100		**Summe ordentliche Erträge**	**-88.327.542,16**	**-87.002.186,55**
110	62,63,640-643, 647-649,65	Personalaufwendungen	26.645.428,00	28.379.572,99
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.630.946,30	2.024.730,77
125	**110,120**	**Personalaufwendungen**	**28.276.374,30**	**30.404.303,76**
130	60, 61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.220.921,77	18.443.845,82
140	66	Abschreibungen	5.512.066,47	5.913.135,93
150	71	Aufwendungen für laufende Zwecke sowie besondere Finanzaufwendungen	5.300.842,99	6.441.119,42
160	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	32.456.840,36	31.840.960,75
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00
180	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.901,95	10.886,02
190		**Summe ordentliche Aufwendungen**	**88.774.947,84**	**93.054.251,70**
200		**Verwaltungsergebnis**	**447.405,68**	**6.052.065,15**
210	56, 57	Finanzerträge	-173.813,40	-950.671,27
220	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	830.801,48	960.964,93
230		**Finanzergebnis**	**656.988,08**	**10.293,66**
240		**Ordentliches Ergebnis**	**1.104.393,76**	**6.062.358,81**
250	59	Außerordentliche Erträge	-224.383,08	-181.178,21
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	218.208,23	605.041,42
270		**Außerordentliches Ergebnis**	**-6.174,85**	**423.863,21**
280		**Jahresergebnis**	**1.098.218,91**	**6.486.222,02**
290		**Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis**	**24.573,16**	**45.192,59**
300		**Konzernergebnis** **nach Anteil anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis**	**1.122.792,07**	**6.531.414,61**
		Ergebnisverwendung		
310		Ergebnisvortrag aus Vorjahren	-901.490,29	416.299,58
320		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses Stadt	194.997,80	-4.862.073,73
330		**Gesamtbilanzgewinn/-verlust**	**416.299,58**	**2.085.640,46**

1.3 Gesamtfinanzrechnung

Position			2023	2024
Nr.		**Bezeichnung**	**€**	**€**
1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	-1.098.218,91	-6.486.222,02
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.351.869,20	5.412.534,88
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.310.460,21	-717.634,00
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-993.266,29	-1.014.831,19
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-689.566,03	-2.153.768,25
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.142.574,24	-328.965,65
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	15.377,06	5.249,97
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	675.879,50	370.244,11
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge	-1.541,24	-1.492,14
10.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	-62.914,57	429.761,27
11.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag	0,00	0,00
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	222.105,69	175.539,18
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-159.191,12	-605.300,45
14.	-/+	Ertragsteuerzahlungen	0,00	0,00
15.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**5.428.419,26**	**-4.914.884,29**
16.	+	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Erschließungsbeiträgen	2.016.624,24	1.682.611,31
17.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
18.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-303.292,08	-164.153,94
19.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	40.779,58	50.803,07
20.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.086.766,68	-5.063.179,07
21.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	18.654,20	133.865,34
22.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-669.475,23	-60.685,29
23.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0,00	0,00
24.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0,00	0,00
25.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
26.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
27.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
28.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
29.	+	Erhaltene Zinsen	100.096,91	266.762,18
30.	+	Erhaltene Dividenden	8.682,53	11.472,53
31.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-3.874.696,53**	**-3.142.503,87**

Position			2023	2024
Nr.		**Bezeichnung**	**€**	**€**
32.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0,00	0,00
33.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0,00	0,00
34.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0,00	0,00
35.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	0,00	0,00
36.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	2.184.000,00	7.465.000,00
37.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.687.302,26	-3.064.628,83
38.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0,00	0,00
39.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
40.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
41.	-	Gezahlte Zinsen	-784.658,94	-648.478,84
42.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0,00	0,00
43.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0,00	0,00
44.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-1.287.961,20**	**3.751.892,33**
45.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe 15,32,45)	265.761,53	-4.305.495,83
46.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
47.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
48.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.626.748,07	23.892.509,60
49.	**=**	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**23.892.509,60**	**19.587.013,77**

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23.626.748,07	23.892.509,60
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
	23.626.748,07	23.892.509,60

Ab 2017 wird gemäß § 54 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) angewendet.

2 Anhang zum Gesamtabschluss

2.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Gemäß § 112a HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2024 ist bereits der vierzehnte Gesamtabschluss, da erstmalig für 2010 freiwillig aufgestellt wurde. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der Gesamtabschluss soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark sowie deren Beteiligungen so darstellen, als wären sie ein einziger Aufgabenträger.

Der Gesamtabschluss umfasst gemäß § 112a Abs. 2 und 5 HGO i. V. m. §§ 53 ff. GemHVO:

1. Gesamtvermögensrechnung
2. Gesamtergebnisrechnung
3. Gesamtfinanzrechnung
4. Gesamtanhang
5. Konsolidierungsbericht

2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

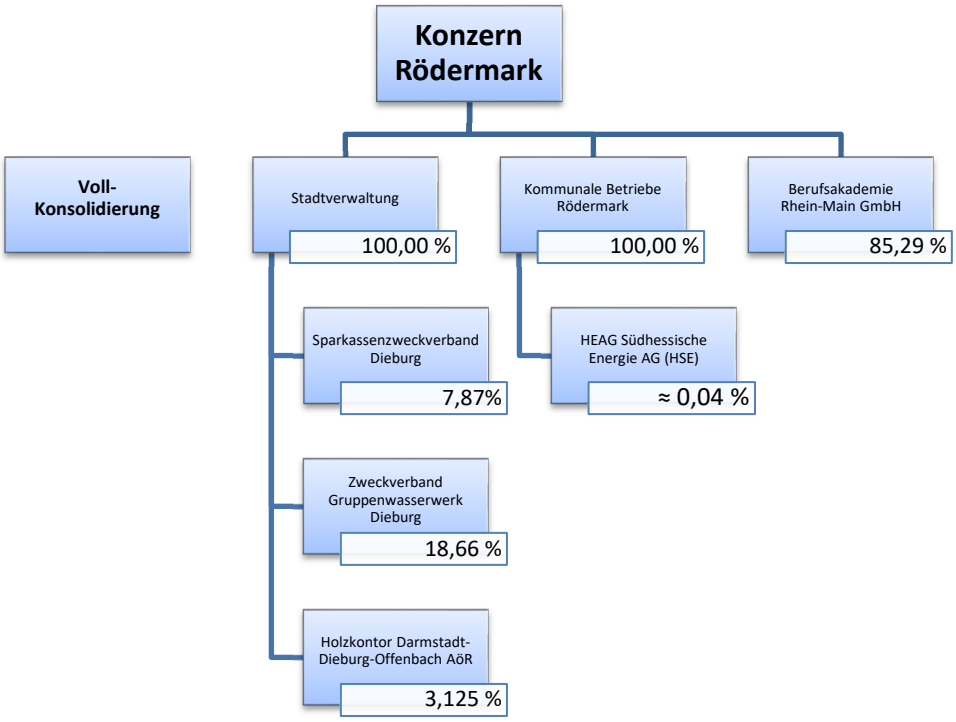
Alle Beteiligungen der Stadt Rödermark werden gemäß § 112a Abs. 4 HGO vollkonsolidiert, da die Stadt die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, und somit Beherrschung auf diese Unternehmen ausübt.

Zum Konsolidierungskreis zählen:

Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark, Rödermark	100,00 %
Berufsakademie Rhein-Main GmbH, Rödermark	85,29 %

Die Beteiligungen am Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg, am Sparkassenzweckverband Dieburg und am Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR wurden gem. § 112a HGO nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Die Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß § 112a Abs. 4 HGO i. V. m. den Vorschriften des HGB.



Übersicht der Beteiligungen des „Konzern Rödermark“

2.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag, der als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wird und über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben wird.

Abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von über 250 € bis 800 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Finanzanlagen (hier Beteiligungen) werden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten sowie zum Nennwert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH hat sich ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben, der unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird. Die Anteile Dritter am Eigenkapital ergeben sich aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH; die Stadt Rödermark hält hier 85,29 % der Anteile.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Jubiläumsrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bis 6 % und der Richttafel 2018 G von Prof. Heubeck bewertet.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung berücksichtigt sowohl den finanz-mathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

2.4 Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung

Wert 31.12.24
(Wert 31.12.23)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Gesamtanlagespiegel (Anlage 2.8.1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den Bilanzpositionen die Gesamtsummen des Konsolidierungskreises aufgeführt.

2.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

2.101.283,09 €
(2.358.817,06 €)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme, an Dritte gegebene Investitionszuschüsse sowie der Geschäfts- oder Firmenwert (good-will), der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergibt.

	31.12.23 €	31.12.24 €
Geschäfts- und Firmenwert	55.949,84	0,00

2.4.2 Sachanlagevermögen

121.644.746,66 €
(121.628.467,58 €)

Stadt Rödermark	55.832.375,16	54.648.276,65
Kommunale Betriebe Rödermark	63.463.671,50	64.576.446,93
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	2.348.700,00	2.403.744,00

Die wesentlichen Anlagegüter ergeben sich aus den Bereichen Grundstücke, Bauten und Sachanlagen im Gemeingebrauch.

2.4.3 Finanzanlagevermögen

4.896.130,84 €
(4.967.818,75 €)

Beteiligungen

1.942.747,08 €
(1.942.958,22 €)

Stadt Rödermark	1.835.689,84	1.835.157,34
davon		
Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen	1.834.157,34	1.834.157,34
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.562,50	1.351,36

	31.12.23 €	31.12.24 €
Kommunale Betriebe Rödermark		
ENTEGA AG, Darmstadt[1]	107.238,38	107.238,38
Sonstige Ausleihungen		**2.953.383,76 €** (3.024.860,53 €)
Stadt Rödermark	2.996.402,24	2.925.887,53
davon		
Darlehen Haus Morija	129.600,00	113.400,00
Versorgungsrücklage	564.962,24	625.647,53
Darlehen Haus Motija	2.300.000,00	2.185.000,00
Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach	1.790,00	1.790,00
Vereinigte Volksbank eG	50,00	50,00
Kommunale Betriebe Rödermark		
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	28.358,29	27.396,23
Berufsakademie Rhein-Main GmbH		
Vereinigte Volksbank eG	100,00	100,00
2.4.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen		**8.726.307,99 €** (8.726.307,99 €)
Stadt Rödermark	8.726.307,99	8.726.307,99
2.4.5 Vorräte		**134.840,77 €** (257.292,49 €)

Die Vorräte beinhalten im Wesentlichen Betriebsstoffe im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie Holzvorräte und EDV-Material im Bereich Stadt Rödermark.

2.4.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **14.810.313,59€**
(12.614.485,20€)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Ein Forderungsspiegel mit Angaben der Restlaufzeiten ist als Anlage zum Anhang unter 2.8.2 beigefügt.

[1] ehemals: HEAG Südhessische Energie AG

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen **8.550.206,67 €**
(7.975.118,86 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	7.975.118,86	8.474.394,67
Kommunale Betriebe Rödermark	0,00	75.812,00

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben **2.319.100,73 €**
(1.429.774,47 €)

Stadt Rödermark	1.429.774,47	2.319.100,73

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **1.262.397,80 €**
(976.738,57 €)

Stadt Rödermark	179.369,94	212.823,59
Kommunale Betriebe Rödermark	755.244,13	1.034.744,01
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	42.124,50	14.830,20

Sonstige Vermögensgegenstände **2.678.608,39 €**
(2.232.853,30 €)

Stadt Rödermark	1.706.993,52	1.164.143,91
Kommunale Betriebe Rödermark	493.666,90	1.488.334,99
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	32.192,88	26.129,49

Die Hauptforderungen ergeben sich aus Erschließungsbeiträgen sowie der Kostenübernahme des Kreises Offenbach für Flüchtlingsunterkünfte im Jahresabschluss der Stadt.

2.4.7 Flüssige Mittel **19.587.013,77 €**
(23.892.509,60 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	10.713.035,58	7.435.327,75
Kommunale Betriebe Rödermark	8.935.610,33	7.260.551,81
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	4.243.863,69	4.891.134,21

2.4.8 Rechnungsabgrenzungsposten 520.355,69 €

(439.964,11 €)

Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Anspardarlehen der Stadt Rödermark sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2025.

2.4.9 Eigenkapital 75.834.106,07€

(82.320.328,10 €)

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die Rücklagen, die Ergebnisverwendung, den Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung sowie Anteile Dritter am Eigenkapital.

Die Eigenkapitalentwicklung ergibt sich aus dem Eigenkapitalspiegel (Anlage 2.8.3 zum Anhang).

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstand aufgrund des positiven Ergebnisses der Berufsakademie Rhein-Main GmbH ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 544.990,45 €, der in den Rücklagen ausgewiesen wird. Des Weiteren wurde im Jahr 2017 bei den Kommunalen Betrieben eine Zuführung in Höhe von 208.197,93 € zur zweckgebundenen Rücklage im Bereich Abwasser aufgrund einer Verrechnung des Abwasserabgabenbescheides seitens des Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen.

Der Anteil des Kreises Offenbach in Höhe von 651.909,64 € wird in der Bilanz als Anteile Dritter am Eigenkapital ausgewiesen.

2.4.10 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge 20.664.906,84 €

(19.997.126,72 €)

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Konzern zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezüglich der Zusammensetzung wird auf den in Anlage 2.8.4 beigefügten Spiegel zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.
Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zuweisungen von öffentlichen Bereichen 17.232.112,46€

(16.272.665,67€)

Die Positionen ergeben sich aus allgemeinen Landeszuschüssen sowie Zuschüssen aus dem Konjunkturprogramm.

Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen **1.410.584,43 €**
(1.557.653,10 €)

Die Positionen resultieren im Wesentlichen aus den Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser der Kommunalen Betriebe.

Investitionsbeiträge **2.022.209,95 €**
(2.166.807,95 €)

Die Position beinhaltet die Erschließungsbeiträge der Stadt Rödermark, die über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst werden.

2.4.11 Rückstellungen **26.183.049,32 €**
(26.900.683,32 €)

Nach § 106 Abs. 4 HGO i. V. m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 2.8.5 zum Anhang) entnommen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen **18.949.113,00 €**
(18.192.774,00 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	15.940.797,00	16.596.454,00
Kommunale Betriebe Rödermark	2.107.125,00	2.166.131,00
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	144.852,00	196.528,00

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen (Beamtinnen/Beamten) wurden Rückstellungen gebildet. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Als Rechnungszinsfuß wurden 5,5 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Altersteilzeitverpflichtungen wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % p. a als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden **1.116.230,00 €**
(2.438.915,00€)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2024 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 1.116.230,00 Euro zu erfolgen hat.

Sonstige Rückstellungen **6.117.706,32 €**
(6.268.994,32 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	3.704.722,04	3.011.770,86
Kommunale Betriebe Rödermark	2.433.103,28	2.919.424,46
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	131.169,00	186.511,00

2.4.12 Verbindlichkeiten **44.739.314,69 €**
(40.853.314,28 €)

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem im Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 2.8.6 zum Anhang) entnommen werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten **31.230.088,64 €**
(26.080.562,47€)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	20.058.971,45	25.709.297,22
Kommunale Betriebe Rödermark	4.115.966,70	3.727.215,06
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	1.905.624,32	1.793.576,36

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen **99.502,14 €**
(196.996,02 €)

Die Verbindlichkeiten resultieren aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen der Stadt Rödermark.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **2.383.433,94 €**
(3.012.096,58€)

Stadt Rödermark	1.706.645,55	910.578,50
Kommunale Betriebe Rödermark	1.274.011,85	1.399.866,98
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	31.439,18	72.988,46

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben **103.916,41 €**
(84.950,53 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	68.103,13	83.737,48
Kommunale Betriebe Rödermark	0,00	399,18
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	16.847,40	19.779,75

Sonstige Verbindlichkeiten **10.922.373,56 €**
(11.478.708,68 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	11.207.338,35	10.386.156,27
Kommunale Betriebe Rödermark	240.031,44	323.179,04
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	31.338,89	213.038,25

In dieser Position werden im Wesentlichen die Tilgung des Eigenanteils Hessenkasse, Kautionen und Zinsabgrenzungen der Stadt und der Kommunalen Betriebe ausgewiesen.

2.4.13 Rechnungsabgrenzungsposten **4.999.615,48 €**
(4.814.210,36 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Stadt Rödermark	4.400.285,53	4.572.163,00
Kommunale Betriebe Rödermark	49.537,33	35.061,48
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	364.387,50	392.391,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2024 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen. Die Position beinhaltet im Wesentlichen die abgegrenzten Friedhofsgebühren der Stadt.

2.5 Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung

Nachstehend werden die **wesentlichen** Ertrags- und Aufwandspositionen aufgeführt:

2.5.1 Ordentliche Erträge **-87.002.186,55 €**
(-88.327.542,16 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	**-3.189.778,80**	**-5.228.534,43**

Das Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Mieterträgen im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie aus Studiengebühren der Berufsakademie Rhein-Main GmbH.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	**-8.323.831,78**	**-8.993.196,67**

Die Leistungsentgelte wurden sowohl bei der Stadt Rödermark als auch bei den Kommunalen Betrieben Rödermark durch Gebühren und Beiträge erzielt.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen	**-3.375.190,86**	**-2.939.296,57**

Das Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Kostenerstattung für Kinderbetreuung und die Unterbringung von Flüchtlingen bei der Stadt Rödermark.

Steuern, steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen	**-49.345.947,16**	**-48.563.859,54**

Der Ertrag wird nur bei der Stadt Rödermark vereinnahmt.

Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	**-20.288.583,49**	**-16.994.446,92**

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes, insbesondere die Schlüsselzuweisung aus dem städtischen Jahresabschluss.

Sonstige ordentliche Erträge	**-1.388.256,26**	**-1.900.782,17**

Der Ertrag ergibt sich aus den Konzessionsabgaben, den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie sonstigen Nebenerlösen.

2.5.2 Ordentliche Aufwendungen

93.054.251,70 €
(88.774.947,84 €)

	31.12.23 €	31.12.24 €
Personal- und Versorgungsaufwendungen	**28.276.374,30**	**30.404.303,76**
Stadt Rödermark	22.197.897,70	23.621.034,62
Kommunale Betriebe Rödermark	5.025.873,36	5.607.574,80
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	1.052.603,24	1.175.694,34
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**17.220.921,77**	**18.443.845,82**

Die Aufwendungen entstehen in den Bereichen Material, Energie, bezogene Fremdleistungen, Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwand für Kommunikation, Dokumentation und Werbung.

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	**32.456.840,36**	**31.840.960,75**

Die Position betrifft im Wesentlichen die Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage.

2.5.3 Finanzergebnis

10.293,66 €
(656.988,08 €)

Finanzerträge	-173.813,40	-950.671,27
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	830.801,48	960.964,93

2.5.4 Außerordentliches Ergebnis

423.863,21 €
(-6.174,85€)

Außerordentliche Erträge	-224.383,08	-181.178,21
Außerordentliche Aufwendungen	218.208,23	605.041,42

Die außerordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen periodenfremde Erträge (121.716,95 €) sowie im Bereich der Stadt Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (23.321,74 €). Die außerordentlichen Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 602.737,37 €.

2.5.5 Konzernergebnis

6.531.441,61 €
(1.122.792,07 €)

Das Jahresergebnis vor Anteilen Dritter weist einen Verlust von 6.486.222,02 € aus. Aufgrund der Anteile Dritter am Ergebnis (14,71 % Anteil Kreis am Jahresüberschuss der BA) verschlechtert sich das Jahresergebnis um 45.192,59 € auf 6.531.441,61 €.

2.6 Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung basiert gemäß § 54 GemHVO auf dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS Nr. 21) des deutschen Standardisierungsrates.

Die Finanzrechnung zeigt den Finanzmittelfluss (Cashflow) in den Bereichen aus

- laufender Geschäftstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

Die Summe aus den einzelnen Finanzmittelflüssen und der Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode ergeben den Finanzmittelbestand am Ende der Periode.

Die Gesamtfinanzrechnung weist zu Beginn des Jahres 2024 einen Bestand in Höhe von 23.892.509,60 € aus. Aufgrund der zahlungswirksamen Veränderung ergibt sich am Ende des Jahres ein Finanzmittelbestand in Höhe von 19.587.013,77 €.

Der Finanzmittelbestand ergibt sich aus folgenden Positionen:

	01.01.2024 €	31.12.24 €
Kasse, Bank:	23.892.509,60	19.587.013,77
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Summe:	**23.892.509,60**	**19.587.013,77**

2.7 Sonstige Angaben

2.7.1 Organe

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder. Diese verteilen sich wie folgt:

CDU-Fraktion	13 Sitze zum 31.12.2024
Andere Liste/Die Grünen	13 Sitze zum 31.12.2024
SPD-Fraktion	5 Sitze zum 31.12.2024
FWR	4 Sitze zum 31.12.2024
FDP	3 Sitze zum 31.12.2024
AfD	1 Sitz zum 31.12.2024

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2024 die folgenden Personen an:

CDU		
1	Ayahs, Leon	
2	Bender, Jenny	
3	Brehm, Florian	
4	Brehm, Martina	
5	Brühne, Isabelle	
6	Catta, Jutta	
7	Gensert, Michael	Fraktionsvorsitzender
8	Gotta, Marcel	
9	Grünberg, Jan	
10	Rosenblatt, Thomas	
11	Spieß, Michael	
12	Sulzmann, Sven	Stadtverordnetenvorsteher
13	Wehner, Adrienne	

Andere Liste / Die Grünen		
1	Beldermann, Brigitte	
2	Butz, Reimund	
3	Daum, Nina	
4	Gerl, Stefan	Fraktionsvorsitzender
5	Graf, Thomas	
6	Jäger, Sandra	
7	Kümmel, Katja	
8	Lotz, Christiane	
9	Malik, Mahfooz	
10	Paulson, Erna	
11	Schickel, Gerhard	
12	Tüncher, Jana	
13	von Soosten-Höllings, Aaron	

SPD		
1	Diallo, Patricia	
2	Hagenlocher, Lars	
3	Karademir, Hidir	
4	Karademir-Altun, Gülbahar	
5	Rüger, Anke	Fraktionsvorsitzende

Freie Wähler Rödermark		
1	Beicken, Björn	Fraktionsvorsitzender
2	Schefter, Stefan	
3	Schrod, Dietmar	
4	Schröder, Peter	

FDP		
1	Donners, Sebastian	
2	Kruger, Tobias	Fraktionsvorsitzender
3	Dr. Werner, Rüdiger	

AfD		
1	Roos, Jochen	

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates.
Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (FSIK)
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2024 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1	Rotter, Jörg	Bürgermeister
2	Schülner, Andrea	Erste Stadträtin
3	Gensert, Hans	Stadtrat
4	Gierszewski, Anna-Monika	Stadträtin
5	Heidelbach, Elke	Stadträtin
6	Popp, Werner	Stadtrat
7	Rädlein, Manfred	Stadtrat
8	Reusch, Mona	Stadträtin
9	Schneider, Herbert	Stadtrat
10	Uhe-Wilhelm, Michael	Stadtrat
11	von der Lühe, Karin	Stadträtin

2.7.2 Anzahl Mitarbeiter

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern des Konzerns beläuft sich in 2024 auf:

Beamte	17
Angestellte/Arbeiter	475
Auszubildende/Praktikanten	19
Gesamt	**511**

2.7.3 Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Tochterunternehmen beträgt rund 35.000 €. Die Prüfung der Stadt wurde seitens der Revision des Kreises Offenbach durchgeführt. Diese beinhaltet Jahres- und Gesamtabschluss, Fraktionen und technische Prüfung. Das Abschlusshonorar beträgt rund 21.000 Euro.

2.7.4 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Ein bilanzieller Ansatz ist aber nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglieder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt seit 2007 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt". Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt.

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2011 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Aufbau des Schulungsgebäudes" eine Ausfallbürgschaft der Berufsakademie in Höhe von 2.000.000 € befristet bis zum 31.01.2041.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2012 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage" eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

2.7.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Übertragung der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen aus 2024

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Rechnungsjahr 2024 wurden die noch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen bei
- Ansätzen mit "Ansparmodell" (EDV-Anschaffungen, Software, Büroausstattung)
- Ansätzen mit verbindlicher Beauftragung oder Lieferung/Leistung bis 31.12.2024
- Baumaßnahmen mit Fertigstellung über das Rechnungsjahr 2024 hinaus und
- nicht erfolgten bzw. bewilligten Zuweisungen

ermittelt und sollen in das Rechnungsjahr 2025 übertragen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 der Übertragung der nachfolgend aufgeführten Einnahme- und Ausgabeermächtigungen zugestimmt.

ERGEBNISHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

	Beschreibung	Übertragung
Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Senioren		
4.3	Stiftung Rödermark	13.676,54
		13.676,45

FINANZHAUSHALT - EINZAHLUNGEN

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
Fachbereich 5 - Kultur					
5-2-031E	Zuwendung Sanierung Pieta Mainzer Straße	-8.500,00	-8.500,00	0,00	0,00
Fachbereich 6 – Stadtwald					
6-4-40E	Förderung Maßnahmen Waldwege	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00
Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel					
SB14-007E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	-3.150.755,00	-3.150.755,00	0,00	0,00
Zu übertragende Einnahmeermächtigungen nach 2025:		**-3.161.755,00**	**-3.161.755,00**	**0,00**	**0,00**

FINANZHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste					
1-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation	**3.240,48**	100,00	1.800,00	1.340,48
1-1-01K	EDV-Anschaffungen Organisation	**11.726,34**	930,00	5.330,00	5.466,34
1-1-02K	Büroausstattung FB 1	**38.732,28**	38.732,28	0,00	0,00
1-1-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen	**5.437,89**	1.300,00	4.137,89	0,00
1-1-03K	EDV-Anschaffungen Personalwesen	**13.070,36**	4.830,00	8.240,36	0,00
1-1-04K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	**4.091,00**	1.500,00	1.500,00	1.091,00
1-1-05K	EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte	**1.750,00**	0,00	0,00	1.750,00
1-1-06K	EDV-Anschaffungen Personalrat	**1.109,52**	340,00	325,00	444,52
1-2-01K	EDV-Anschaffungen Recht	**663,94**	663,94	0,00	0,00
1-2-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Ortsgericht	**1.167,01**	1.167,01	0,00	0,00
1-2-03K	EDV-Anschaffungen Ortsgericht	**4.355,00**	4.080,00	0,00	275,00
1-2-04K	EDV-Anschaffungen Schiedsstellen	**4.216,35**	680,00	680,00	2.856,35
1-2-05K	EDV-Anschaffungen Archiv	**1.589,81**	340,00	325,00	924,81
1-2-06K	EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	**4.232,40**	340,00	665,00	3.227,40
1-3-01K	EDV-Anschaffungen Gremien-Büro	**130,37**	130,37	0,00	0,00
Investition	**Beschreibung**	**Übertragung**	**Davon aus**	**Davon aus**	**Davon aus**

			2024	2023	2022
1-3-02K	EDV-Anschaffungen Stavo	**388,13**	320,00	68,13	0,00
1-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen IT	**92.772,88**	92.772,88	0,00	0,00
1-4-01K	EDV-Anschaffungen IT	**642.429,75**	284.360,00	127.950,00	230.119,75
1-2-06K	EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	**4.232,40**	340,00	665,00	3.227,40
Fachbereich 2 - Finanzen					
2-1-01K	EDV-Anschaffungen Finanzen/Controlling	**930,25**	930,25	0,00	0,00
2-1-02K	Büroausstattung FB 2	**2.211,22**	1.800,00	411,22	0,00
2-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Finanzbuchhaltung	**3.377,20**	600,00	2.777,20	0,00
2-2-01K	EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung	**2.253,93**	2.253,93	0,00	0,00
2-3-01K	EDV-Anschaffungen Steuern	**958,89**	958,89	0,00	0,00
Fachbereich 3 - Öffentliche Ordnung					
3-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Öffentliche Sicherheit	**763,73**	763,73	0,00	0,00
3-1-01K	EDV-Anschaffungen Öffentliche Sicherheit	**5.020,69**	5.020,69	0,00	0,00
3-1-02K	Büroausstattung FB 3	**18,23**	18,23	0,00	0,00
3-1-04K	Ausstattung für Dienst- und Schutzkleidung	**6.695,40**	2.500,00	4.195,40	0,00
3-1-07K	Investitionen für Krisen- und Mangellagen	**23.366,94**	0,00	0,00	23.366,94
3-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr	**965,70**	600,00	0,00	365,70
3-2-01K	EDV-Anschaffungen Verkehr	**12.914,20**	3.040,00	3.650,00	6.224,20
3-2-05K	Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung	**151.000,00**	0,00	151.000,00	0,00
3-2-90K	Einführung Hopper	**20.000,00**	0,00	0,00	20.000,00
3-3-01K	EDV-Anschaffungen Standesamt	**4.921,29**	1.610,00	1.180,18	2.131,11
3-3-10K	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	**514,22**	514,22	0,00	0,00
3-3-11K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	**219.665,75**	110.000,00	109.665,75	0,00
3-3-20K	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Urberach	**514,24**	514,24	0,00	0,00
3-3-21K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Urberach	**56.247,46**	14.974,45	41.273,01	0,00
3-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro	**1.616,70**	1.000,00	0,00	616,70
3-4-01K	EDV-Anschaffungen Bürgerbüro	**23.322,22**	3.650,00	19.149,00	523,22
Fachbereich 4 - Soziales					
4-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder	**12.710,93**	600,00	5.000,00	7.110,93
4-1-01K	EDV-Anschaffungen Kinder	**10.587,59**	3.040,00	15,60	7.531,99

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
4-1-02K	Büroausstattung FB 4	**34.520,76**	34.520,76	0,00	0,00
4-2-01K	EDV-Anschaffungen Jugendpflege	**8.228,02**	8.228,02	0,00	0,00
4-2-04K	EDV-Anschaffungen Jugendsozialarbeit	**2.520,00**	2.520,00	0,00	0,00
4-2-09K	Außengelände JUZ Ober-Roden	**27.225,00**	27.225,00	0,00	0,00
4-2-10K	Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo	**37.297,02**	20.000,00	17.297,02	0,00
4-2-11K	EDV Anschaffung JUZ ORo	**1.566,13**	340,00	340,00	886,13
4-3-01K	EDV-Anschaffungen Soziale Stadt	**4.263,35**	4.263,35	0,00	0,00
4-3-02K	Ausstattung Notunterkünfte	**418,90**	0,00	0,00	418,90
4-3-04K	EDV-Anschaffungen Drogenberatung	**200,00**	0,00	0,00	200,00
4-3-06K	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	**1.802,85**	1.802,85	0,00	0,00
4-3-061K	EDV-Anschaffungen SchillerHaus	**4.851,75**	2.540,00	2.305,00	6,75
4-3-080K	Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	**2.600,00**	2.600,00	0,00	0,00
4-3-081K	EDV-Anschaffungen Bürgertreff	**1.700,00**	1.700,00	0,00	0,00
4-4-20K	EDV-Anschaffungen Grundschulsozialarbeit	**2.520,00**	2.520,00	0,00	0,00
4-4-21K	Lizenzen/Softwareanschaff. Grundschulsozialarbeit	**600,00**	600,00	0,00	0,00
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita Betreuung	**296.789,15**	296.789,15	0,00	0,00
4-4-01K	Inv.-Kostenzuschuss Kinderbetreuungseinrichtung	**18.000,00**	1.000,00	0,00	17.000,00
4-4-02K	Investitionszuschüsse Grundschulen	**5.000,00**	0,00	5.000,00	0,00
4-1-11K	EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch	**6.452,73**	3.200,00	1.705,00	1.547,73
4-1-16K	EDV-Anschaffungen Kita Waldkobolde	**2.277,86**	0,00	0,00	2.277,86
4-1-21K	EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen	**6.670,06**	2.860,00	1.028,76	2.781,30
4-1-31K	EDV-Anschaffungen Kita III Amselstraße	**2.112,68**	2.112,68	0,00	0,00
4-1-41K	EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt	**3.939,83**	3.939,83	0,00	0,00
4-1-51K	EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus	**701,08**	701,08	0,00	0,00
4-1-61K	EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße	**2.393,13**	2.393,13	0,00	0,00
4-1-71K	EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße	**3.536,09**	2.360,00	1.176,09	0,00
4-1-81K	EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße	**3.392,46**	3.110,00	282,46	0,00
4-1-991K	EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße	**3.686,30**	2.610,00	1.076,30	0,00

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
4-1-9941K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita Sonnenschein	**4.042,76**	400,00	1.800,00	1.842,76
4-1-9942K	EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein	**439,12**	439,12	0,00	0,00
4-4-11K	EDV-Anschaffungen Schule an den Linden	**4.247,33**	4.247,33	0,00	0,00
4-1-05K	Neuausstattungen Gruppenräume Kitas	**15.866,41**	15.866,41	0,00	0,00
4-1-10K	Bewegl. Anlagevermögen Kita An der Rodau	**322,11**	322,11	0,00	0,00
4-1-20K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Unter d. Regenbogen	**1.186,47**	1.186,47	0,00	0,00
4-1-30K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Amselstraße	**885,26**	885,26	0,00	0,00
4-1-40K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Villa Kunterbunt	**3.420,84**	3.420,84	0,00	0,00
4-1-50K	Bewegl. Anlagevermögen Im Taubhaus	**94,18**	94,18	0,00	0,00
4-1-60K	Bewegl. Anlagevermögen Zwickauer Straße	**1.150,00**	1.150,00	0,00	0,00
4-1-70K	Bewegl. Anlagevermögen Liebigstraße	**3.000,00**	3.000,00	0,00	0,00
4-1-80K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Potsdamer Straße	**5.500,00**	4.896,71	603,29	0,00
4-1-9940K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein	**99,99**	99,99	0,00	0,00
4-4-10K	Bewegl. Anlagevermögen Schule an den Linden	**49.862,32**	49.862,32	0,00	0,00
4-1-12K	Außengelände Kita An der Rodgau	**13.700,00**	2.000,00	10.000,00	1.700,00
4-1-22K	Außengelände Kita Unter d. Regenbogen	**9.000,00**	5.000,00	4.000,00	0,00
4-1-42K	Außengelände Kita Villa Kunterbunt	**5.000,00**	5.000,00	0,00	0,00
4-1-52K	Außengelände Kita Im Taubhaus	**12.887,58**	12.887,58	0,00	0,00
4-1-62K	Außengelände Kita Zwickauer Straße	**9.222,00**	5.000,00	4.222,00	0,00
4-1-72K	Außengelände Kita VII Liebigstraße	**89.577,00**	70.000,00	10.000,00	9.577,00
4-1-82K	Außengelände Kita Potsdamer Straße	**1.671,12**	1.671,12	0,00	0,00
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	**4.000,00**	4.000,00	0,00	0,00
4-4-12K	Außengelände Schule an den Linden	**6.673,51**	6.673,51	0,00	0,00
Fachbereich 5 - Kultur, Heimat und Europa					
5-1-01K	EDV-Anschaffungen Kultur	**14.462,11**	3.560,00	2.645,00	8.257,11
5-1-02K	Büroausstattung Kultur	**8.271,79**	4.200,00	500,00	3.571,79
5-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaff.	**6.363,53**	200,00	0,00	6.163,53

	Vereinsförderung				
Investition	**Beschreibung**	**Übertragung**	**Davon aus 2024**	**Davon aus 2023**	**Davon aus 2022**
5-2-01K	EDV-Anschaffungen Vereinsförderung	**4.311,69**	1.270,00	650,00	2.391,69
5-2-02K	Büroausstattung Vereine, Ehrenamt	**10.548,47**	3.000,00	700,00	6.848,47
5-2-031K	Sanierung Pieta Mainzer Straße	**17.000,00**	17.000,00	0,00	0,00
5-2-04K	EDV-Anschaffungen Ehrenamt	**4.915,94**	1.270,00	975,00	2.670,94
5-2-10K	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen Vereine	**19.105,65**	19.105,65	0,00	0,00
5-2-19K	Büroausstattung Stadtbücherei Ober-Roden	**2.400,00**	2.400,00	0,00	0,00
5-2-21K	EDV-Anschaffungen Stadtbücherei Ober-Roden	**10.957,78**	2.290,00	1.995,00	6.672,78
5-2-30K	Bewegl. Anlagevermögen Halle Urberach	**3.000,00**	3.000,00	0,00	0,00
5-2-40K	Bewegl. Anlagevermögen Sporthalle Ober-Roden	**3.188,29**	3.188,29	0,00	0,00
5-2-71K	EDV-Anschaffungen Töpfermuseum	**952,50**	340,00	325,00	287,50
Fachbereich 6 - Bauverwaltung					
6-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Bauverw./Stadtpl.	**3.963,82**	3.963,82	0,00	0,00
6-1-01K	EDV-Anschaffungen Bauverwaltung/Stadtplanung	**4.138,89**	4.138,89	0,00	0,00
6-1-02K	Büroausstattung FB 6	**14.251,09**	14.251,09	0,00	0,00
6-2-01K	EDV-Anschaffungen Liegenschaften	**2.074,04**	1.270,00	678,86	125,18
6-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffunge n Tiefbau	**6.459,09**	400,00	0,00	6.059,09
6-3-01K	EDV-Anschaffungen Tiefbau	**2.461,28**	2.110,00	351,28	0,00
6-4-01K	EDV-Anschaffungen Landschaftspflege/Umwelt	**2.361,79**	2.360,00	1,79	0,00
6-SH-M02K	Stadtumbaumanagement	**10.000,00**	10.000,00	0,00	0,00
6-SH-M07K	Anreizprogramm	**6.805,91**	6.805,91	0,00	0,00
6-SH-M22AK	Parkplatz Glockengasse	**150.000,00**	0,00	100.000,00	50.000,00
6-SH-M22K	Parkplätze (Pfarrgasse, Heitkämper Straße)	**190.000,00**	190.000,00	0,00	0,00
6-SH-M26K	Kirchumfeld - bauliche Umsetzung	**317.353,54**	160.000,00	157.353,54	0,00
6-SH-M31K	Freiflächern Ortskern	**100.000,00**	100.000,00	0,00	0,00
6-SH-M34K	Grünzug Rathausplatz	**450.000,00**	250.000,00	200.000,00	0,00
6-ZS-M03K	Beitrag Kompetenzzentrum	**3.000,00**	3.000,00	0,00	0,00
6-ZS-M09BK	Park am Entenweiher	**556.127,12**	414.000,00	142.127,12	0,00
6-3-05K	Straßenbau Allgemein Ober-Roden	**20.782,08**	0,00	20.782,08	0,00
6-3-06K	Straßenbau Allgemein Urberach	**51.561,76**	0,00	51.561,76	0,00
6-3-30K	Straßenbeleuchtung	**6.713,18**	6.713,18	0,00	0,00

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
6-3-47K	Kostenbeteilig. Wiederherst. Gehwege Breitband	**200.000,00**	0,00	200.000,00	0,00
6-3-49K	Programm 100 Wilde Bäche	**449.000,00**	221.000,00	228.000,00	0,00
6-3-510K	Mainstraße	**150.388,07**	140.000,00	0,00	10.388,07
6-3-511K	Bonhoefferstraße	**441.412,93**	150.000,00	0,00	291.412,93
6-3-610K	Rodaustraße	**447.732,35**	0,00	68.137,23	379.595,12
6-3-710K	BW 002 Brücke am Zilliggarten	**440.706,51**	0,00	440.706,51	0,00
6-3-712K	BW 014 Kanalisierung Rodau Rathausvorplatz	**20.000,00**	0,00	0,00	20.000,00
6-3-910K	Weg Germania Richtung Waldacker	**446.699,66**	240.000,00	140.000,00	66.699,66
6-3-911K	Eulerweg/Radroute	**174.683,08**	174.683,08	0,00	0,00
6-4-022K	Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	**131.791,29**	0,00	93.000,00	38.791,29
6-4-02K	Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	**112.591,04**	80.000,00	32.591,04	0,00
6-4-031K	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten	**142.105,21**	50.000,00	92.105,21	0,00
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	**10.000,00**	10.000,00	0,00	0,00
6-4-40K	Maßnahmen Waldwege	**20.000,00**	20.000,00	0,00	0,00
Sonderbudget 8 - Stabstelle Brandschutz					
SB08-10K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden	**69.898,85**	5.990,00	2.992,23	60.916,62
SB08-23K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach	**7.969,21**	2.880,00	2.805,00	2.284,21
SB08-24K	Lizenzen/Softwareanschaff. Feuerwehr Urberach	**600,00**	600,00	0,00	0,00
SB08-11K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr O-Ro	**33.700,00**	33.700,00	0,00	0,00
SB08-20K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	**13.700,00**	13.700,00	0,00	0,00
SB08-112K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW O-Ro	**3.825,68**	0,00	0,00	3.825,68
SB08-115K	Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage	**1.500,00**	0,00	0,00	1.500,00
SB08-12K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr O-Ro	**25.275,24**	25.275,24	0,00	0,00
SB08-16K	Ausst. im Rahmen d. Umbaumaßnahmen FW O-Ro	**70.000,00**	30.000,00	40.000,00	0,00
SB08-17K	Neuorganisation Sirenen - Ober-Roden	**23.913,00**	23.913,00	0,00	0,00
SB08-212K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW Urb.	**2.869,26**	0,00	0,00	2.869,26
SB08-264	Neuorganisation Sirenen – Urberach	**53.991,00**	35.000,00	0,00	18.991,00

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022
Sonderbudget 9 - Vielfalt und Teilhabe					
SB09-01K	EDV-Anschaffungen Stabstelle Vielfalt und Teilhabe	**2.158,35**	2.158,35	0,00	0,00
SB09-03K	Büroausstattung SB 9	**5.225,08**	4.140,00	400,00	685,08
SB09-04K	EDV-Anschaffungen Integration	**669,18**	522,00	0,00	147,18
SB09-06K	EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte	**607,00**	68,00	68,00	471,00
Sonderbudget 12 - Wirtschaftsförderung					
SB12-1-10K	EDV-Anschaff. Stabstelle Wirtsschaftsförderung	**6.524,59**	2.020,00	1.520,00	2.984,59
SB12-1-20K	Büroausstattung SB 12	**300,00**	300,00	0,00	0,00
Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel					
SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	**980.000,00**	500.504,98	479.495,02	0,00

Zu übertragende Ausgabeermächtigungen nach 2025:	**8.612.161,36**	**4.211.305,39**	**3.052.641,33**	**1.348.214,64**
	GESAMT	Davon aus 2024	Davon aus 2023	Davon aus 2022

* Die in der Liste farblich gekennzeichneten Investitionen zeigen Einzelmaßnahmen.
In Vorjahren wurden diese unter den folgenden Investitionen zusammengefasst:

Städtebauprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung", Gesamtmaßnahme Ortskern Ober-Roden
Städtebauprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung", Gesamtmaßnahme Urberach-Nord
Straßenbau Allgemein Ober-Roden
Straßenbau Allgemein Urberach
Brückenneubau
Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen

Der Haushaltsplan 2024 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

Haushaltsansatz 2024	3.150.755,00 EUR
Haushaltsreste	7.465.244,00 EUR
GESAMT	**10.615.999,00 EUR**

Es bestehen zum 31. Dezember 2024 Leasingverträge für fünf Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 12.917 EUR pro Jahr ergeben.

Kommunale Betriebe Rödermark

Aus bereits zum Abschlussstichtag erteilten Aufträgen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund TEUR 460.

Aus den abgeschlossenen Miet-, Pacht-, Wartungs- und Leasingverträgen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Obligo in Höhe von rund TEUR 802. Hierin sind sonstige Leasing-, Miet-, Pacht- und Wartungsverträge enthalten.

Der Eigenbetrieb hat die nach der Eigenkontrollverordnung vorgesehene erste Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einem Sachstandsbericht vom 14. Juli 2005 zusammengefasst. Der sich aus diesem Bericht ergebende geschätzte Sanierungsaufwand beträgt rund TEUR 9.838. Ab dem Jahr 2022 ist eine erneute Inspektion und Beurteilung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung geplant und bis Ende 2024 abzuschließen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Aus den Miet- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€.

2.8 Anlagen zum Anhang

2.8.1 Anlagenspiegel

2.8.2 Forderungsspiegel

2.8.3 Eigenkapitalspiegel

2.8.4 Sonderpostenspiegel

2.8.5 Rückstellungsspiegel

2.8.6 Verbindlichkeitenspiegel

2.8.1 Anlagenspiegel

Stadt Rödermark Konzern

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software/Lizenzrechte	2.248.251,44	108.355,06	0,00	0,00	2.356.606,50	1.911.867,57	175.908,55	0,00	2.087.776,12	336.383,87	268.830,38
geleistete Investitionszuschüsse	4.517.273,06	55.798,88	0,00	0,00	4.573.071,94	2.550.789,71	189.829,52	0,00	2.740.619,23	1.966.483,35	1.832.452,71
Geschäfts- oder Firmenwert	839.170,32	0,00	0,00	0,00	839.170,32	783.220,48	55.949,84	0,00	839.170,32	55.949,84	0,00
	7.604.694,82	**164.153,94**	**0,00**	**0,00**	**7.768.848,76**	**5.245.877,76**	**421.687,91**	**0,00**	**5.667.565,67**	**2.358.817,06**	**2.101.283,09**
Sachanlagen											
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	41.713.089,84	310.193,89	0,00	4.673,98	42.018.609,75	374.934,40	4.406,58	0,00	379.340,98	41.338.155,44	41.639.268,77
Bauten	78.090.225,91	110.529,95	376.345,41	96.334,73	78.480.766,54	47.704.132,65	1.876.294,96	96.330,69	49.484.096,92	30.386.093,26	28.996.669,62
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	106.872.320,14	64.142,70	337.005,20	0,00	107.273.468,04	70.290.123,52	1.608.075,70	0,00	71.898.199,22	36.582.196,62	35.375.268,82
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	8.037.690,07	44.347,99	21.039,07	30.756,86	8.072.320,27	5.115.124,13	403.276,01	21.231,35	5.497.168,79	2.922.565,94	2.575.151,48
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.097.397,90	1.216.697,93	170.428,31	192.310,16	16.292.213,98	9.361.146,28	1.098.793,72	190.604,74	10.269.335,26	5.736.251,62	6.022.878,72
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.663.204,70	3.317.266,61	-904.817,99	40.144,07	7.035.509,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.663.204,70	7.035.509,25
	254.473.928,56	**5.063.179,07**	**0,00**	**364.219,80**	**259.172.887,83**	**132.845.460,98**	**4.990.846,97**	**308.166,78**	**137.528.141,17**	**121.628.467,58**	**121.644.746,66**
Finanzanlagen											
Beteiligungen	1.942.958,22	0,00	0,00	211,14	1.942.747,08	0,00	0,00	0,00	0,00	1.942.958,22	1.942.747,08
Sonstige Ausleihungen	3.024.860,53	62.177,43	0,00	133.654,20	2.953.383,76	0,00	0,00	0,00	0,00	3.024.860,53	2.953.383,76
	4.967.818,75	**62.177,43**	**0,00**	**133.865,34**	**4.896.130,84**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4.967.818,75**	**4.896.130,84**
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen											
Sparkassenzweckverband Dieburg	8.726.307,99	0,00	0,00	0,00	8.726.307,99	0,00	0,00	0,00	0,00	8.726.307,99	8.726.307,99
	8.726.307,99	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**8.726.307,99**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**8.726.307,99**	**8.726.307,99**
	275.772.750,12	**5.289.510,44**	**0,00**	**498.085,14**	**280.564.175,42**	**138.091.338,74**	**5.412.534,88**	**308.166,78**	**143.195.706,84**	**137.681.411,38**	**137.368.468,58**

2.8.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.612.251,99	4.396.853,21	1.541.101,47	8.550.206,67	7.975.118,86
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.319.100,73	0,00	0,00	2.319.100,73	1.429.774,47
Forderungen aus Lieferungen und Leistung	1.262.397,80	0,00	0,00	1.262.397,80	976.738,57
Sonstige Vermögensgegenstände	2.678.608,39	0,00	0,00	2.678.608,39	2.232.853,30
	8.872.358,91	**4.396.853,21**	**1.541.101,47**	**14.810.313,59**	**12.614.485,20**

2.8.3 Eigenkapitalspiegel

Übersicht über alle Entwicklungen des Eigenkapitals

	Nettoposition und Gezeichnetes Kapital	Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses	Zweckgebundene und Sonderrücklagen	sonstige ergebnis-neutrale Eigenkapital-änderungen	Anteile Dritter am Eigenkapital	Gesamtbilanz-gewinn/ -verlust	Gesamt-eigenkapital
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	74.287.863,12	6.935.471,57	361.585,49	544.990,44	606.717,05	-416.299,58	82.320.328,09
Jahresfehlbetrag 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.486.222,02	-6.486.222,02
Ergebnisverwendung Stadt Rödermark 2024	0,00	-4.862.073,73	0,00	0,00	0,00	4.862.073,73	0,00
Umgliederung Anteile Dritter am Ergebnis 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	45.192,59	-45.192,59	0,00
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024	74.287.863,12	2.073.397,84	361.585,49	544.990,44	651.909,64	-2.085.640,46	75.834.106,07

2.8.4 Sonderpostenspiegel

Entwicklung der Sonderposten zum 31. Dezember 2024

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	planmäßige Auflösung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonderposten aus öffentlichen Bereichen	16.272.665,67	1.554.370,22	1.635,60	593.287,83	17.232.112,46
Sonderposten aus nicht öffentlichen Bereichen	1.557.653,10	24.701,98	0,00	171.770,65	1.410.584,43
Sonderposten aus Beiträgen	2.166.807,95	103.539,11	0,00	248.137,11	2.022.209,95
	19.997.126,72	1.682.611,31	1.635,60	1.013.195,59	20.664.906,84

2.8.5 Rückstellungsspiegel

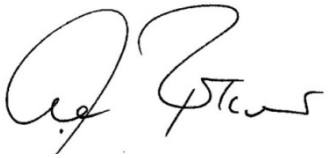
	01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zugang	31.12.2024
Pensionsrückstellung	15.310.419,00	59.768,37	0,00	667.278,37	15.917.929,00
Altersteilzeit	215.891,00	88.942,70	0,00	110.293,70	237.242,00
Beihilfeverpflichtung	2.666.464,00	0,00	0,00	127.478,00	2.793.942,00
	18.192.774,00	148.711,07	0,00	905.050,07	18.949.113,00
Steuerrückstellungen					
Kreis- und Schulumlage	2.438.915,00	2.384.473,00	54.442,00	1.116.230,00	1.116.230,00
Vorsteuer Finanzamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.438.915,00	2.384.473,00	54.442,00	1.116.230,00	1.116.230,00
Sonstige Rückstellungen					
Überstunden	158.127,59	29.106,41	129.021,18	1.532,32	1.532,32
LAZ Beamte	108.002,19	0,00	108.002,19	0,00	0,00
Urlaubsverpflichtung	1.009.605,13	1.009.605,13	0,00	975.439,14	975.439,14
Jubiläumszuwendung	33.052,00	0,00	3.828,00	0,00	29.224,00
Prüfungskosten	71.680,00	51.611,78	17.748,22	63.060,00	65.380,00
Abschlusskosten	22.500,00	12.500,00	0,00	19.000,00	29.000,00
Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten	101.500,00	0,00	0,00	65.000,00	166.500,00
Aufbewahrungsverpflichtung	58.500,00	0,00	0,00	0,00	58.500,00
unterlassene Instandhaltung	194.850,02	178.210,29	16.639,73	82.605,00	82.605,00
Gebührenausgleich	2.139.388,00	530.706,00	0,00	932.795,00	2.541.477,00
sonstige	2.371.789,39	1.037.237,22	200.253,31	1.033.750,00	2.168.048,86
	6.268.994,32	2.848.976,83	475.492,63	3.173.181,46	6.117.706,32
Summe Rückstellungen	**26.900.683,32**	**5.382.160,90**	**529.934,63**	**5.194.461,53**	**26.183.049,32**

2.8.6 Verbindlichkeitenspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.536.341,91	8.981.924,49	19.711.822,24	31.230.088,64	26.080.562,47
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	99.502,14	0,00	0,00	99.502,14	196.996,02
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.383.433,94	0,00	0,00	2.383.433,94	3.012.096,58
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	103.916,41	0,00	0,00	103.916,41	84.950,53
sonstige Verbindlichkeiten	922.463,56	2.996.620,00	7.003.290,00	10.922.373,56	11.478.708,68
	6.045.657,96	**11.978.544,49**	**26.715.112,24**	**44.739.314,69**	**40.853.314,28**

Rödermark, den 30.09.2025

Stadt Rödermark
Magistrat





Jörg Rotter
Bürgermeister

Andrea Schülner
Erste Stadträtin

3 Konsolidierungsbericht

3.1 Konzern Stadt Rödermark

Die Konzernbilanz der Stadt Rödermark setzt sich aus dem Haushalt der Stadt Rödermark, sowie Ihren Beteiligungen „Kommunale Betriebe Rödermark“ und „Berufsakademie Rhein-Main-GmbH“ zusammen.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die angewandten Konsolidierungsmethoden wurden bereits im Anhang zum Gesamtabschluss unter Ziffer 2.2 „Konsolidierungskreis“ erläutert.

3.2 Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Stadt Rödermark nimmt öffentliche Aufgaben wahr, deren Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit liegen. Zum einem erfüllt sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben zur Förderung des Wohles ihrer Bürger, zum anderen ist sie aber auch durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet, übertragene Aufgaben des Bundes, z. B. Ordnungsverwaltung, durchzuführen.

Die sich aus den genannten Anforderungen ergebenden Aufgaben werden durch die Stadt Rödermark oder durch ihre Beteiligungen wahrgenommen.

3.3 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 2 HGO sind Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung anzusehen, wenn

- die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinden bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden (§ 121 Abs. 1 HGO),
- die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist sowie für Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie zur Deckung des Eigenbedarfs.

Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten, die Vermögensmassen sowie die in § 123a HGO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

3.4 Übersicht über die konsolidierten Organisationen

3.4.1 Kommunale Betriebe Rödermark

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	- Durchführung der Abwasserentsorgung und der Abfallbeseitigung - Führung des Betriebshofes - Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude - der Betrieb des Badehauses Rödermark - stadtinterne und sonstige Dienstleistungen
Gründung	01. Januar 2009
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach/Main, HRA 31997
Stammkapital	12.298.990,00 €
Beteiligungsverhältnis	100 %
Besetzung der Organe	Kommissarische Betriebsleitung: Rebel, Reiner, Betriebsleitung Herr Dr. Ludwig Schwab, kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter (bis 15. Juli 2024) Frau Susanne Morian, kommissarische stellvertretende Betriebsleiterin (ab 16. Juli 2024) Betriebskommission: - Jörg Rotter, Bürgermeister/Vorsitzender - Jenny Bender, Stadtverordnete - Elke Heidelbach, Stadträtin - Oliver Kempf, Sachkundiger Bürger - Jean-Louis Kruger, Sachkundiger Bürger - Werner Popp, Stadtrat - Anke Rüger, Stadtverordnete - Gerhard Schickel, Stadtverordneter - Herbert Schneider, Stadtrat - Peter Schröder, Stadtverordneter - Michael Spieß, Stadtverordneter - Aaron von Soosten-Höllings, Stadtverordneter - Jochen Weiland, Sachkundiger Bürger - Tina Beetz, Personalrat - Alexander Stein, Personalrat

Beteiligungen des Unternehmens	ENTEGA AG (ehemals HEAG Südhessische Energie AG)
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark stellt die Abwasser- und Abfallbeseitigung sicher und ist für den städtischen Wohnungsbau verantwortlich.
Bezüge	Betriebsleitung: 160.693,55 € Betriebskommission: 3.977,85 €
Kreditaufnahmen	3.743.544,86 €
Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung	Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.4.2 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gegenstand des Unternehmens	Förderung der Berufsausbildung, verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie.	
Gründung	27. Oktober 2008	
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 43780	
Stammkapital	35.000 €	
Beteiligungsverhältnis	- Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
	- Kreis Offenbach	5.150 € (14,71 %)
Besetzung der Organe	Geschäftsführer: Albrecht, Bernd Aufsichtsrat: - Herr Jörg Rotter, Bürgermeister der Stadt Rödermark und Vorsitzender - Frau Karin von der Lühe, Stadträtin der Stadt Rödermark und Stellvertretene Vorsitzende - Herr Hidir Karademir, Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach - Herr Werner Popp, Stadtrat der Stadt Rödermark - Frau Margot Süß, Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach bis 21.07.2024 - Frau Mona Reusch, Stadträtin der Stadt Rödermark - Herr Karlheinz Habermann, Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach ab 22.07.2024 Gesellschafterversammlung: - Schülner, Andrea, Erste Stadträtin - Quilling, Oliver, Landrat	
Beteiligungen des Unternehmens	keine	
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen	Die Berufsakademie Rhein-Main bietet den regional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes duales Studium im Bereich Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik und den Studiengang Internationale BWL und Außenwirtschaft sowie Weiterbildungsmaßnahmen an. Sie unterstützt die	

	Unternehmen bei der Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.
Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde	keine
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	keine
Bezüge	210 € Aufsichtsrat je 30 € je Mitglied und Sitzung, außer dem AR-Vorsitzenden
Kreditaufnahmen	1.793.576,36 €
Von der Gemeinde gewährte Sicherheiten	Patronatserklärung der Stadt Rödermark begrenzt auf 1.487.500 € zur finanziellen Absicherung des Studienbetriebes für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden. Ausfallbürgschaft der Stadt Rödermark für das Bankdarlehen in Höhe von 2.000.000 €
Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung	Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.5 Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen

In dieser Übersicht werden die Beteiligungen ausgewiesen, die aufgrund der geringen Anteilsquote (unter 20%) nicht konsolidiert werden.

Name und Sitz des Unternehmens	Stammkapital/ Einlagen zum 31.12.23 €	Eigenkapital zum 31.12.23 €	Jahresergebnis 2023 €	Anteil Stadt %
Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen	27.339.944	31.143.818	1.873	18,66
Sparkassenzweckverband Dieburg, Groß-Umstadt		219.901.101	10.000.000	7,87
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	50.000	88.644	-14.993	3,125

4 Lage- und Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein

Die derzeitige Lage ist geprägt von den vielen Krisenherden, verbunden mit Kriegen und Verwüstung. Insbesondere der nach wie vor andauernde Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt für extreme Belastungen.

Hinzu kommen hohe Inflationsraten, stark gestiegene Kosten für Personal und Energie, wie z. B. für Strom und Gas, Baukosten, Lebensmittel etc. Das Rekrutieren von Personal, insbesondere von Fachkräften, gestaltet sich extrem schwierig. Es ist kaum möglich, Fachkräfte für die Verwaltung oder gar zur Kinderbetreuung zu gewinnen. Alle Kommunen stehen in diesen Bereichen unter starkem Druck und in einem Konkurrenzkampf untereinander.

Die Finanzausstattung der hessischen Kommunen ist bei weitem nicht ausreichend. Dies gilt für Landkreise sowie Städte und Gemeinden gleichermaßen. Immens steigende Kosten für Grundsicherung, Kosten für Unterbringung und steigende Kosten beim Landeswohlfahrtsverband haben die Kreisumlagen der hessischen Landkreise in die Höhe getrieben.

Landkreise sowie Städte und Gemeinden werden sich nicht mehr alleine helfen können und sind, auch unter dem Aspekt von ständig hinzukommenden Aufgaben, auf Unterstützung von Land und Bund angewiesen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Ergebnishaushalte der kommenden Jahre ausgeglichen gestaltet werden sollen.

Bei der Investitionstätigkeit kann gehofft werden, dass aus dem gerade im Bundestag beschlossenen 1.000 Milliarden Euro Schulden Paket etwas bei den Kommunen ankommt, damit wenigstens die wichtigsten Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden können.

4.3 Entwicklung des Konzerns im Jahr 2024

Die Bilanzsumme des Konzerns Rödermark (172.421 T€) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.465 T€ reduziert.

Das Anlagevermögen hat sich um 313 T€ reduziert (137.368 T€).

Im Bereich des Umlaufvermögens erfolgte eine Reduzierung von 2.232 T€ (34.532 T€). Dies resultiert im Wesentlichen aus einem im Vergleich zum Vorjahr geringerem Bankvermögen sowie höhere Forderungen im Bereich der Forderungen aus Steuern sowie Lieferung und Leistung.

Bei den Sonderposten erhöht sich der Betrag um 668 T€ (20.665 T€). Den planmäßigen Auflösungen in Höhe von 1.013 T€ sowie Abgänge von 2 T€ stehen Zugänge in Höhe von 1.683 T€ gegenüber.

Die Rückstellungen reduzieren sich um 718 T€ (26.183 T€). Die Reduzierung resultiert im Wesentlichen aus der geringeren Rückstellung aus dem Finanzausgleich im Jahresabschluss der Stadt in Höhe von 1.116 T€ (Vorjahr 2.439 T€) sowie höheren Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen von 756 T€.

Die Verbindlichkeiten haben sich aufgrund der steigenden Verbindlichkeiten im Kreditbereich um 3.886 T€ erhöht.

4.4 Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen (vor Konsolidierung)

4.4.1 Stadt Rödermark

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2024 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 4.862 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresverlust in Höhe von 5.474 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um **11,2 %.**

	2023	2024
Verwaltungsergebnis	-617 T€	4.396 T€
Finanzergebnis	499 T€	105 T€
Ordentliches Ergebnis	-118 T€	4.501 T€
Außerordentliches Ergebnis	-77 T€	3.601 T€
Jahresergebnis	-195 T€	4.862 T€

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

	2025	2026
Verwaltungsergebnis	-1.165 T€	-734 T€
Finanzergebnis	670 T€	766 T€
Ordentliches Ergebnis	-495 T€	32 €
Außerordentliches Ergebnis	-59 T€	-59 T€
Jahresergebnis	-554 T€	-27 T€

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor.

Aufgrund der anhaltenden günstigen Zinslage hat sich die Zinsquote zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

	2023	2024
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.915 T€	74.107 T€
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-74.584 T€	-79.775 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.331 T€	-5.668 T€
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.310 T€	1.661 T€
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.235 T€	-3.868 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-3.925 T€	-2.207 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.184 T€	7.465 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-2.157 T€	-2.586 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	27 T€	4.879 T€

Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.146 T€	1.744 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0 T€	0 T€
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-2.116 T€	-2.025 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0 T€	0 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	30 T€	-281 T€
Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres	463 T€	-3.278 T€
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	**10.713 T€**	**7.435 T€**

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten entstand aufgrund von geringeren Steuereinnahmen (-3.195 T€) und höheren Umlageverpflichtungen (-2.238 T€) ein Fehlbetrag in Höhe von 5.668 T€.

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Fehlbetrag in Höhe von 2.207 T€. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen sowie der Hessenkasse wurden 2.586 T€ ausgezahlt.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 7.435 T€ aus.

Entwicklung der Vermögenslage

	2023	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	135.341	136.034	693
Umlaufvermögen	23.570	21.665	-1.905
Eigenkapital	81.377	76.515	-4.862
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-195	4.862	5.057
Sonderposten	15.368	16.237	869
Rückstellungen	22.084	20.714	-1.370
Verbindlichkeiten	36.079	40.021	3.942
PRAP	4.400	4.572	172
Bilanzsumme	159.309	158.059	-1.250

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 693 T€ erhöht. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 3.229 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 326 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 2.210 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 1.905 T€ verringert. Höheren Forderungen im Bereich Forderungen aus Zuweisungen (499 T€) sowie Forderungen im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben (889 T€) stehen geringere liquide Mittel (3.278 T€) gegenüber.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrages in Höhe von 4.862 T€ stark reduziert.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 1.434 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 418 T€ und Abgängen in Höhe von 2 T€.

Die Rückstellungberechnung für Finanzausgleich und Steuerschulden im Jahresabschluss 2024 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 1.116 T€ Euro zu erfolgen hat. Des Weiteren wurde die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung um 646 T€ erhöht sowie die sonstigen Rückstellungen um 693 T€ reduziert.
Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus höheren Kreditaufnahmen (5.650 T€). Dem stehen geringere Verbindlichkeiten im Bereich Lieferung und Leistung (745 T€) und sonstige Verbindlichkeiten (821 T€) gegenüber.

4.4.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Allgemeines

Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust von 1.116.636,43 €. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2024

Abfall	Gewinn	53.775,09 €
Abwasserentsorgung	Gewinn	440.600,29 €
Badehaus	Verlust	- 655.341,20 €
Betriebshof	Verlust	- 752.700,43 €
Gebäudewirtschaft	Verlust	-202.970,18 €
	Jahresverlust	-1.116.636,43 €

Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 1. Januar 2024. Die Gebühren wurden gegenüber dem Vorjahr gesenkt, dafür sind nur noch 12 Leerungen anstatt bisher 13 Leerungen in der Grundgebühr enthalten.

Durchschnittliche Altpapiererlöse:

2024 =	120,00 EUR/t
2023 =	80,00 EUR/t
2022 =	180,00 EUR/t

Die Grundgebühr enthält 12 Leerungen des Restabfallbehälters, 26 Leerungen des Bioabfallbehälters, Einsammlung des Sperrabfalls, Einsammlung von Elektrogroßgeräten, monatliche Altpapiersammlung, Annahmestelle Grün- und Altstoffe, Straßensammlung von Weihnachtsbäumen, zwei Mal jährlich von Gartenabfällen und der Annahme von Sonderabfällen.

Zukünftige Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2025 für die Kommunalen Betriebe Rödermark sieht einen Jahresverlust von 3.272.620,00 € vor.

4.4.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Die Berufsakademie konnte im Jahr 2024 für das Wintersemester wieder 244 neue Studierende gewinnen.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Überschuss in Höhe von 3077T€ ab. Die Umsatzrentabilität beträgt 11,9 % (Vorjahr 7,2 %).

Die Erlöse betreffen im Wesentlichen Studiengebühren in Höhe von 2.040 T€ und öffentliche Zuschüsse in Höhe von 480 T€.

Die Bilanzsumme der GmbH hat sich um 556 T€ gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Liquide Mittel waren in Höhe von 4.891 T€ verfügbar. Die entspricht einer Steigerung von 15,3 % im Vergleich zum Vorjahr.

Zukünftige Entwicklung

Tendenziell zeigt sich, dass sich die Rekrutierung weiterhin schwierig gestaltet und die Unternehmen teilweise ihre ausgeschriebenen Stellen nicht besetzen können, insbesondere in der Informatik. Die Nachfrage von Unter4ehmen ist weiterhin positiv.

Der Wirtschaftsplan 2025 weist einen Jahresüberschuss von 102 T€ aus.

4.5 Risikobewertung

4.5.1 Stadt Rödermark

Die letzten Jahresabschlüsse der Stadt Rödermark sind durchweg positiv ausgefallen. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Defizit im Jahresergebnis in Höhe von 5,475 Mio. Euro ausgewiesen. Es war schon mit Beschluss über den Haushaltsplan deutlich zu

erkennen, dass der Jahresabschluss 2024 nicht ausgeglichen sein wird.

Das im Haushaltsplan prognostizierte Ergebnis konnte mit dem vorliegenden Jahresabschluss zumindest um rund 0,6 Mio. Euro verbessert werden, so dass es knapp unter 5 Mio. Euro liegt.

Die Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2024/2025 hat gezeigt, dass die Haushaltslage in Rödermark sehr angespannt ist. So mussten beispielsweise verschiebbare Investitionen in kommende Jahre verlagert werden, damit Zinsen und Tilgung für aufzunehmende Darlehen die Haushaltssituation nicht noch zusätzlich belasten.

Diese schwierige Situation, das ist bereits heute klar, wird sich im Jahr 2025 noch verschärfen. Zurückgehende Erträge, steigende Kreisumlage und Personalaufwendungen sowie Sachkosten, insbesondere die Kosten für Bau und Unterhaltung, sorgen für eine mehr als angespannte Situation.

Rödermark wird, wie alle anderen hessischen Kommunen nicht ohne Hilfen von Land und Bund auskommen.

Als Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für die Berufsakademie Rhein-Main zu nennen. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Risiken aus derivaten Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Rödermark nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

4.5.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Die Kommunalen Betriebe Rödermark zeichnen sich durch eine klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstruktur aus. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Durch ein externes Beratungsbüro erfolgt eine laufende Organisationsberatung. Dieser Beratungsprozess dient der Prüfung, Entwicklung und einer möglichen Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation der Kommunalen Betriebe.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und

Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Für die Betriebsleiter bestehen Vermögensschaden-haftpflichtversicherungen über jeweils 300.000 EUR Deckungssummen.
Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nicht, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Der Eigenbetrieb finanziert sich größtenteils über Eigenkapital. Währungsrisiken bestehen aufgrund von Eurovaluten nicht.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und Nahost-Konflikt und der Inflation und den sich daraus ergebenen Preissteigerungen hat sich die Risikolage verändert. Erhebliche Mehraufwendungen entstehen z.B. durch den Anstieg der Energiekosten und die Preissteigerungen im gesamten Baubereich. Auch Lieferengpässe erhöhen die Risikolage. Das Risikohandbuch wurde dementsprechend fortgeschrieben.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Gleichzeitig kann der Eigenbetrieb aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko.

Abfallentsorgung

Im Kalenderjahr 2023 wurde eine Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 durchgeführt. Im Zuge der Neukalkulation wurden auch die in den Grundgebühren enthaltenen Inklusivleerungen des Restabfallgefäßes von 13 auf 12 gesenkt, wodurch insbesondere Haushalte mit wenig Abfall profitierten und entlastet wurden.

Erstmals seit der Corona-Pandemie 2020 stiegen in Rödermark die Abfallmengen pro Kopf wieder an. (+ 6 %; besonders zu erwähnen die Steigerung von Restabfall um rund 6 % und Sperrabfall um 8 %).

Im Kalenderjahr 2023 wurde die Verwertung von Altpapier (PPK) für den Zeitraum 2024 bis 2026 (+ 1 Jahr Option) im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu vergeben. Durch die Neuausschreibung und der Marktstabilisierung lag der durchschnittliche Erlös um 50 % höher als in 2023 (2024 = 120 €/Mg; 2023 = 80 €/Mg; 2021/2022 = 180 €/Mg).

Die Hauptrisiken in diesem Bereich liegen in der Erhöhung der Preise für die Entsorgung und den Transport der verschiedenartigen Abfallaufkommen. Diese Risiken würden im Falle des Eintretens durch Gebührenerhöhungen kompensiert.

Abwasserentsorgung

Die Risiken im Bereich Abwasser ergeben sich durch den erheblichen zukünftigen Investitionsbedarf bei der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes sowie durch nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse sowie Haftungsrisiken.

Weitere Risiken ergeben sich durch die Umsetzung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben und Richtlinien und dem damit zusammenhängenden Investitionsbedarf durch neu zu schaffende technische Voraussetzungen. Ausfälle von essenziellen Anlageteilen und des Personals sind ebenfalls Risiken, die es zu minimieren gilt.

Risiken im Bereich der Arbeitssicherheit werden durch regelmäßige Unterweisungen und Schulungen des Personals begrenzt.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 ergab eine Gebührenerhöhung für Abwasser und Niederschlagswasser. Die Abwassergebühr wurde von 2,38 €/m³ auf 2,93 €/m³ und die Niederschlagwassergebühr von 0,38 €/m² auf 0,42 €/m² erhöht. Die Anpassung der Entwässerungssatzung ist erfolgt und trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Badehaus

Das Badehaus Rödermark verzeichnet jährlich über 1.200 Kursteilnehmer – ein beeindruckender Wert, der die hohe Nachfrage nach Schwimmkursen und Fitnessangeboten widerspiegelt. Diese Zahl zeigt, dass das Kursprogramm gut angenommen wird und einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung leistet.

Ab Ende August 2024 trat eine Anpassung der Eintrittspreise im Badehaus Rödermark in Kraft. Eine bedeutende Neuerung betrifft die Nutzungsdauer: Besucher können mit einem Ticket zum Basistarif nun 2,5 Stunden Schwimmzeit genießen – statt wie bisher 1,5 Stunden, ohne zusätzliche Kosten. Diese Änderung soll den Badegästen mehr Flexibilität und Badespaß ermöglichen.

Die Einhaltung der Wasserwerte, des Qualitätsstandards und der Ausfall der Badehaustechnik bzw. des Blockheizkraftwerkes stellen Risiken im Badehaus dar. Pandemiebedingte Schließungen und damit einhergehende Umsatzeinbußen können auch zukünftig wahrnehmbare Risiken darstellen.

Ein weiteres Risiko für den Betrieb des Badehauses besteht durch den Fachkräftemangel, der durch Ausbildungsstellen ausgeglichen werden soll.

Gebäudewirtschaft

Das Immobilienportfolio des Geschäftsfelds Gebäudewirtschaft bilden 62 Immobilien mit 166 Wohnungen, die technisch, kaufmännisch und infrastrukturell betreut werden. Zudem werden erforderliche Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gebäudewirtschaft leistet damit einen Beitrag zur Daseinsfürsorge und zur Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur.

Der Fachkräftemangel wirkt sich im Bausektor aus. Es bestehen erhebliche Probleme im technischen Bereich, ausgeschriebene Stellen zu besetzen bzw. geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

4.5.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Erfolg der Berufsakademie Rhein-Main hängt auch weiterhin im Wesentlichen von folgenden zentralen Faktoren ab:

- Wirtschaftliche Entwicklung
- Konkurrenzsituation
- Politische Rahmenbedingungen
- Bewerberqualität

Die hohe Qualität des Studiums, die Recruitingkonzepte sowie die Flexibilität und Kundennähe werden sich auch weiterhin positiv auf die Entwicklung der BA Rhein-Main auswirken.

Kostenverpflichtungen können sich möglicherweise aus dem EU-Beihilferecht ergeben. So könnte die Patronatserklärung ein zusätzliches Risiko darstellen. Es muss von Seiten der BA Rhein-Main sichergestellt werden, dass die Landeszuschüsse ausschließlich dem Zweckbetrieb "Studienbetrieb" zufließen. Ein ggf, erforderlicher Nachweis ist durch die monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) gegeben.

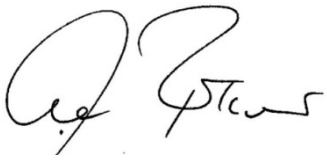
Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Berufsakademie werden alle Kraft in die Weiterentwicklung der Berufsakademie lenken. Eine kostenbewusste, kundenorientierte und

bedarfsgerechte strategische Vorgehensweise, unter dem Blickwinkel des Wachstums und der Profitabilität, wird auch weiterhin die Maxime sein.

Der Risikofrüherkennung wird durch eine ständige Markt- und Konkurrenzbeobachtung, durch den Vorsitz der BA Rhein-Main in Landes- und bundespolitischen Gremien und einer systematischen monatlichen Auswertung der BWA Rechnung getragen. Die Controlling-Instrumentarien ermöglichen eine systematische und zeitnahe Kostenkontrolle und Kostenabweichungsanalyse und bilden eine sachgerechte Basis für entsprechende Maßnahmen.

Rödermark, den 30.09.2025

Stadt Rödermark
Magistrat





Jörg Rotter
Bürgermeister

Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Kreis Offenbach

Schlussbericht über die Prüfung des **Gesamtabschlusses 2024** bei der **Stadt Rödermark**

Revision
Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ... 6
2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag ... 6
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ... 7
3.1 Prüfungsgegenstand ... 7
3.2 Art und Umfang der Prüfung ... 8
3.3 Prüfungshemmnisse ... 9
3.4 Dokumentation der Prüfung ... 10
4 Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2024 ... 10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung ... 10
4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag ... 11
4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis ... 12
4.4 Erstkonsolidierungsstichtag ... 13
4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse ... 13
4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung ... 13
4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger ... 14
4.7.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger ... 14
4.7.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen ... 14
4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen ... 15
5 Zusammengefasste Bilanz zum konsolidierten Gesamtabschluss 2024 ... 15
5.1 Aktiva ... 16
5.2 Passiva ... 17
5.3.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) ... 18
5.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ... 18
5.3.3 Eigenkapital ... 19
5.3.4 Passivischer Unterschiedsbetrag ... 20
5.3.5 Schuldenkonsolidierung ... 20
6 Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabschluss 2024 ... 21
6.1 Ergebnisrechnung ... 21
6.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung ... 21
6.3 Zwischenergebniseliminierung ... 23
7 Kapitalflussrechnung ... 23
8 Konzernanhang und Übersichten ... 25

9 Konsolidierungsbericht, konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht . 26
9.1 Konsolidierungsbericht 26
9.2 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht 26
10 Prüfungsbestätigung 27

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1: Übersicht der eingesetzten Finanzsoftware 11
Tabelle 2: Konsolidierungskreis 11
Tabelle 3: zusammengefasste Bilanz 2024 15
Tabelle 4: Bilanz – Aktiva 2024 16
Tabelle 5: Bilanz – Passiva 2024 17
Tabelle 6: Darstellung Geschäfts- oder Firmenwert 18
Tabelle 7: Übersicht der verbundenen Unternehmen & Beteiligungen der Stadt 18
Tabelle 8: Übersicht – Zusammensetzung Eigenkapital 19
Tabelle 9: Konsolidierte Ergebnisrechnung 2024 21
Tabelle 10: Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Zusammenfassung 22
Tabelle 11: Konsolidierte Finanzrechnung 2024 25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i.R.	im Rahmen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KBR	Kommunale Betriebe Rödermark
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
S.	Seite
Tz.	Teilziffer

Hinweis:
Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Bei dem vorliegenden Gesamtabschluss für das Jahr 2024 handelt es sich um den fünfzehnten aufgestellten Gesamtabschluss der Stadt Rödermark; jedoch erst um den dritten Gesamtabschluss, der der Revision des Kreises Offenbach zur Prüfung vorgelegt wurde. Die vorangegangenen Abschlüsse wurden eigens durch das ehemalige städtische Rechnungsprüfungsamt geprüft. Erstmalig wurde von der Stadt ein konsolidierter Gesamtabschluss gemäß § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO)[1] zum 31.12.2010 erstellt.

Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabschluss ist grundsätzlich dazu geeignet den „Konzern Stadt Rödermark" vollständig und korrekt abzubilden.

Die von der Stadt erstellte Gesamtabschlussrichtlinie – mit Wirkung zum 22.09.2011 sowie Gültigkeit ab Erstellung des ersten Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 – findet weiterhin Anwendung.

Die unveränderte Bildung des Konsolidierungskreises und die analog der Vorjahre angewandten Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach unserer Auffassung wird durch den konsolidierten Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Rödermark" dargestellt; gleichzeitig vermittelt unseres Erachtens der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Rödermark".

Die gemäß den Hinweisen zu § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Tz. 6.3 sowie der Gesamtabschlussrichtlinie vorgeschriebenen Zwischenabstimmungen bei der Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit regelmäßig durchgeführt.

2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Der Gesamtabschluss war ursprünglich gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO in der Fassung bis zum 15.05.2020 erstmalig für das Haushaltsjahr 2015 aufzustellen. Mit der Änderung der HGO zum 16.05.2020 wurde die Frist zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verlängert. Nunmehr war der Gesamtabschluss erstmalig zum 31.12.2021 aufzustellen. Ausnahmen waren geregelt.

Mit der letzten Änderung der HGO[2] wurden die §§ 112a HGO (Gesamtabschluss) und 112b HGO (Befreiung vom Gesamtabschluss) mit Wirkung zum 05.04.2025 gestrichen und damit die Verpflichtung zur Aufstellung aufgehoben.

---

[1] In der damaligen gültigen Fassung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

[2] Auf Grundlage des Artikels 1 Nr. 29b des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl.2025 Nr. 24).

Den Kommunen bleibt es jedoch freigestellt, auf freiwilliger Basis Gesamtabschlüsse aufzustellen und prüfen zu lassen.

Sofern von den Kommunen ein Gesamtabschluss aufgestellt wird, erfolgt der Aufbau weiterhin in Anlehnung an die Vorgaben der HGO in Verbindung mit den Vorgaben der GemHVO.

Die Stadt Rödermark hat sich entschlossen, den Gesamtabschluss vorrübergehend weiterhin aufzustellen und der Revision zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Rödermark liegt nach § 129 S. 3 HGO und § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO i. V. m. § 128 HGO in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) des Kreises Offenbach.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO i. V. m. § 55 GemHVO prüft die Revision den konsolidierten Gesamtabschluss daraufhin, ob der Konsolidierungskreis vollständig ist, ob die Anlagen vollständig und richtig sind, ob der konsolidierte Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und ob der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revision des Kreises Offenbach gemäß § 128 Abs. 2 HGO einen Schlussbericht.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der konsolidierte Gesamtabschluss 2024 nebst Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung des konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts 2024 (Konsolidierungsbericht).

Wobei der Gesamtabschluss eine Zusammenstellung aus dem Jahresabschluss der Kommune und der Einzel- bzw. Teilabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträgern unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen ist.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2024 wurde der Revision des Kreises Offenbach am 09.02.2026 in Dateiform zur Prüfung vorgelegt.

Er beinhaltet:

- die zusammengefasste Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2024,
- die zusammengefasste Ergebnisrechnung,
- die zusammengefasste Finanzrechnung,
- den Anhang zum Gesamtabschluss mit Angaben zu den Punkten:
  - Allgemeine Angaben,
  - Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden,
  - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
  - Erläuterungen zur Gesamtvermögensrechnung,
  - Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung,
  - Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung,
  - Sonstige Angaben,
- die Anlagen zum Anhang mit
  - Anlagenspiegel,
  - Forderungsspiegel,
  - Eigenkapitalspiegel,
  - Sonderpostenspiegel,
  - Rückstellungsspiegel,
  - Verbindlichkeitenspiegel,
- den Konsolidierungsbericht,
- den Lage- und Rechenschaftsbericht.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Basierend auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes der Stadt Rödermark haben wir die Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den konsolidierten Gesamtabschluss und durch den konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (Stichproben). Die Stichprobenauswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
- die Verwertbarkeit der Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss,
- die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger,
- die Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Zusammenfassung der Kapitalflussrechnung,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang und im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns der Jahresabschluss 2024 und der Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark, die jeweiligen Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse 2024 der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Stadt Rödermark.

Dem zuständigen Prüfer der Revision des Kreises Offenbach wurden umfangreiche Dokumente in Dateiform ausgehändigt. Zudem lagen Leserechte im Finanzsystem Infoma (Version 7) vor, so dass eigenständige Auswertungen erzeugt werden konnten.

Eine Vollständigkeitserklärung von Seiten der Ersten Stadträtin wurde im Rahmen der Prüfung abgegeben und von uns zu den Unterlagen genommen. Gemäß der darin enthaltenen Erklärung wurden in dem vorgelegten konsolidierten Gesamtabschluss 2024 alle einzubeziehenden Aufgabenträger und Beteiligungen erfasst, die zum 31.12.2024 bestehenden Haftungsverhältnisse und finanziellen Verpflichtungen korrekt und vollständig abgebildet und die im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht erforderlichen Angaben zu nach dem Abschlussstichtag eingetretenen oder zukünftigen wesentlichen Risiken gemacht.

3.3 Prüfungshemmnisse

Alle erbetenen Unterlagen waren gut vorbereitet; Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns ohne weiteres und unverzüglich zur Verfügung gestellt. Prüfungshemmnisse lagen nicht vor.

3.4 Dokumentation der Prüfung

Die Prüfungsdurchführung erstreckte sich - mit Unterbrechungen - über den Zeitraum vom 09.02.2026 bis zum 23.02.2026. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgte in den Räumen der Stadt Rödermark sowie in den Räumlichkeiten der Revision (Dreieich/Sprendlingen) und wurde in Form von Arbeitspapieren in den Prüfungsakten und in Dateiform dokumentiert.

4 Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2024

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Um die Aufstellung eines transparenten, einheitlichen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Gesamtabschlusses zu gewährleisten, hat die Stadt Rödermark eine Gesamtabschlussrichtlinie beschlossen, die zum 22.09.2011 in Kraft getreten ist.[3]

Für den vorliegenden Gesamtabschluss gelten weiterhin die Regelungen der derzeit gültigen Gesamtabschlussrichtlinie vom 22.09.2011.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist sowohl für die Stadt Rödermark, als auch für die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger (verbundene Unternehmen) in öffentlich- und privatrechtlicher Form und deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend. Somit ist sichergestellt, dass die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Daten fristgerecht und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.

Der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Rödermark setzt auf den Daten der bereits vorliegenden und geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse auf. Ein eigenes Konzernrechnungswesen wurde von der Stadt Rödermark nicht eingesetzt und ist vom Gesetzgeber insoweit auch nicht vorgeschrieben. Die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Summen- und Saldenbildungen, Konsolidierungen, Übersichten und sonstigen Auswertungen wurden vom Fachbereich Finanzen – Finanzbuchhaltung der Stadt Rödermark in Eigenarbeit erstellt und sind detailliert, übersichtlich und nachvollziehbar aufgebaut sowie hinreichend erläutert.

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2024 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt. Der Konzernanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Gesamtvermögens-, bzw. Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden.

[3] Siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 11.4

Nach § 111 Abs. 2 HGO ist beim Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung vorzunehmen. Der konsolidierte Jahresabschluss des „Konzern Stadt Rödermark" wurde mit der Software „Infoma, Version 7" der Firma Axians Infoma GmbH, mit Sitz in Ulm, erstellt.

Hinsichtlich der Vorschrift des § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO liegt für das Programmmodul „Infoma, Version 7" ein bis zum 29.01.2027 gültiges Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 30.04.2024 (Certificate ID: 63353.24) vor.

Insgesamt kommen gegenwärtig folgende geprüfte IT-Verfahren im Finanzwesen der Stadt Rödermark und im Finanzwesen der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger zum Einsatz:

	Finanzsoftware
Stadt Rödermark	Infoma
Kommunale Betriebe Rödermark (KBR)	Infoma
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	DATEV

Tabelle 1: Übersicht der eingesetzten Finanzsoftware

4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Der Konsolidierungskreis der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger, definiert sich nach den Hinweisen zu § 53 GemHVO. Hierzu gehören alle Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen.

Nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind Aufgabenträger, die nur von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind (Hinweisen zu § 53 GemHVO Tz. 2.12). Eine nachrangige Bedeutung ist im Zweifel immer dann anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Entsprechend der oben genannten Rechtsvorschriften hat die Stadt Rödermark folgenden Konsolidierungskreis für die Erstellung des Gesamtabschlusses gebildet:

Konsolidierungskreis der Stadt Rödermark (nur direkte Beteiligungen)	**2023 Beteiligung in %**	**2024 Beteiligung in %**
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark (KBR)	100,00	100,00
Berufsakademie Rhein Main GmbH	85,29	85,29

Tabelle 2: Konsolidierungskreis

Der in der voranstehenden Tabelle gezeigte Konsolidierungskreis ist den Angaben im Anhang zum konsolidierten Gesamtabschluss entnommen[4] und unseres Erachtens im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen und Vorschriften korrekt dargestellt. Dem Vollkonsolidierungskreis zugeordnet wurden diejenigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt Rödermark die Mehrheit der Stimmrechte besitzt bzw. die, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen (gemäß Hinweisen zu § 53 GemHVO).

Es gab im Geschäftsjahr 2024 keine Veränderungen im Konsolidierungskreis zum Vorjahr.

Der Verzicht auf die Einbeziehung der Beteiligung am Sparkassenzweckverband Dieburg in den konsolidierten Gesamtabschluss begründet sich durch § 53 GemHVO i. V. m. dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.17.

In die Konsolidierung waren ausschließlich direkte Beteiligungen einzubeziehen.

Die Aufgabenträger, bei denen der Stadt Rödermark die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, wurden entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe einbezogen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden.

Betriebe, bei denen die Stadt Rödermark 20 % bis 50 % der Stimmrechte hat, waren nicht vorhanden, eine Bewertung nach der „At Equity Methode" (Hinweise Tz. 2.12 und Tz. 3.1 zu § 53 GemHVO) unterblieb daher.

Das Haushaltsjahr des Gesamtabschlusses ist das Kalenderjahr. Der Gesamtabschlussstichtag ist der 31.12.2024. Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen und Unternehmen haben den gleichen Abschlussstichtag; nämlich den 31.12.2024 (§ 299 Abs. 1-2 HGB).

4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, da die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 3.2).

Die Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger der Stadt Rödermark ist zulässigerweise unterblieben.

[4] Gesamtabschluss 2024; 2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethode, S. 9

4.4 Erstkonsolidierungsstichtag

Als Erstkonsolidierungsstichtag gilt grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Gesamtabschlusses erstellt (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.16).

Da gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.14 eine Eröffnungsbilanz nicht zwingend erstellt werden muss und bei der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses auf Vorjahresangaben verzichtet werden kann (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.15), ist der Erstkonsolidierungsstichtag der Stichtag des ersten Gesamtabschlusses; insoweit der 31.12.2010.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse

Der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehende Jahresabschluss 2023 der Stadt Rödermark wurde von der Revision des Kreises Offenbach geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Die Prüfung der weiteren, in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger erfolgte durch externe Abschlussprüfer. Die entsprechenden Prüfungsberichte lagen vor und waren mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Wir haben uns von der Unabhängigkeit der externen Prüfer überzeugt und deren Arbeit, soweit erforderlich, für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses verwertet.

Wesentliche Unrichtigkeiten oder klärungsbedürftige Sachverhalte waren in den Prüfungsberichten der externen Abschlussprüfer nicht erkennbar. Die in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse werden daher ohne weitere Prüfungshandlungen übernommen.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde deshalb gemäß den Hinweisen zu § 53 GemHVO Ziffer 13.1 auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung

Die Basis des Gesamtabschlusses ist ein Summenabschluss über alle in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger.

Für die Gliederung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung und der zusammengefassten Kapitalflussrechnung sind die Vorschriften der §§ 53 ff. GemHVO, der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21)“ und die Gliederungsvorgaben in den zugehörigen Anlagen Nr. 2 bis 5 der Hinweise zur GemHVO zu beachten; dies ist seitens der Stadt Rödermark erfolgt.

Der vorliegende konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Rödermark wurde zum 31.12.2024 aufgestellt. Alle Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger wurden ebenfalls zum 31.12.2024 aufgestellt; Zwischenabschlüsse gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.13 waren somit nicht erforderlich.

Sämtliche in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse lauten auf Euro (€), so dass eine Währungsumrechnung zulässigerweise unterbleiben kann.

Die für die jeweiligen Summenziehungen erforderlichen und verwendeten Daten wurden anhand von Überleitungstabellen nachvollziehbar „konzerneinheitlich" aufbereitet und auf Basis der bereits vorliegenden, geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse verifiziert.

Beanstandungen am Überleitungsprozess und dem internen Kontrollprozess zur Datenüberprüfung ergeben sich unseres Erachtens nicht.

4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger

4.7.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der Buchwertmethode (§ 301 Abs. 1 HGB) durchgeführt.

Die erforderlichen Ausgangsdaten für die Vollkonsolidierung werden den jeweils letzten Jahresabschlüssen der „Konzernmutter und der Konzerntöchter (Aufgabenträger)" entnommen. Stellt ein verbundener Aufgabenträger selbst einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so bildet dieser die Grundlage für die Datenerhebung zur Vollkonsolidierung.

Gemäß dem unter Punkt 4.2 - unter Anwendung der gültigen Rechtsnormen - genannten Konsolidierungskreis, unterliegen die Aufgabenträger Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark sowie die Berufsakademie Rhein-Main GmbH mit ihren Jahresabschlüssen per 31.12.2024 der Vollkonsolidierung.

4.7.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen, das heißt Aufgabenträger bei denen die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann, sind mit dem Buchwert anzusetzen (§ 312 Abs. 1 HGB). Nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 10.1 ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im konsolidierten Gesamtabschluss anzusetzen.

Dabei ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt dieser Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des Aufgabenträgers auszugehen.

Aktivische oder passivische Unterschiedsbeträge sind im Konzernanhang anzugeben.

Die At-Equity-Werte sind in den Folgejahren um die anteiligen Eigenkapitaländerungen zu erhöhen oder zu vermindern. Anteilige Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 HGB).

In dem konsolidierten Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Rödermark" werden keine Aufgabenträger als assoziierte Unternehmen ausgewiesen.

4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Beteiligungen, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht der Vollkonsolidierung oder der At-Equity-Bewertung unterliegen, werden entsprechend dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.5 mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Stadt Rödermark in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen und unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Insofern wird auf die detaillierte Aufstellung der Beteiligungen der Stadt Rödermark in der Beteiligungsübersicht[5] des Gesamtabschlusses verwiesen.

5 Zusammengefasste Bilanz[6] zum konsolidierten Gesamtabschluss 2024

Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €	Passiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
Anlagevermögen	137.368.469	137.681.411	Eigenkapital	75.834.106	82.320.328
Umlaufvermögen	34.532.168	36.764.287	Sonderposten	20.664.907	19.997.127
			Rückstellungen	26.183.049	26.900.683
			Verbindlichkeiten	44.739.315	40.853.314
ARAP	520.356	439.964	PRAP	4.999.615	4.814.210
Bilanzsumme	**172.420.992**	**174.885.663**	**Bilanzsumme**	**172.420.992**	**174.885.663**

Tabelle 3: zusammengefasste Bilanz 2024

[5] Beteiligungsübersicht auf Seite 10 des „Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark"
[6] Beträge sind entsprechend gerundet, hierbei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen

5.1 Aktiva

AKTIVA		2024 €	2023 €	Veränderung mehr + / weniger – €
1	**Anlagevermögen**			
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen u.a. Rechte	268.830,38	336.383,87	-67.553,49
1.1.2	geleistete Invest.zuwendg.	1.832.452,71	1.966.483,35	-134.030,64
1.1.3	Geschäfts- oder Firmenwert (akt. Untersch.betr.)	0,00	55.949,84	-55.949,84
		2.101.283,09	**2.358.817,06**	**-257.533,97**
1.2	**Sachanlagevermögen**			
1.2.1	Grundstücke, grundst.gleiche Rechte	41.639.268,77	41.338.155,44	301.113,33
1.2.2	Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundst.	28.996.669,62	30.386.093,26	-1.389.423,64
1.2.3	Sachanl. i. Gemeingebr., Infrastr.verm.	35.375.268,82	36.582.196,62	-1.206.927,80
1.2.4	Anlagen u. Maschinen z. Leistungserst.	2.575.151,48	2.922.565,94	-347.414,46
1.2.5	andere Anl., Betr.-u.Gesch.ausstattung	6.022.878,72	5.736.251,62	286.627,10
1.2.6	geleistete Anzahl. u. Anlagen im Bau	7.035.509,25	4.663.204,70	2.372.304,55
		121.644.746,66	**121.628.467,58**	**16.279,08**
1.3	**Finanzanlagevermögen**			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbund. Untern.	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen, Zweckverbände	1.942.747,08	1.942.958,22	-211,14
1.3.4	Sonstige Ausleihungen (Finanzanlagen)	2.953.383,76	3.024.860,53	-71.476,77
		4.896.130,84	**4.967.818,75**	**-71.687,91**
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**8.726.307,99**	**8.726.307,99**	**0,00**
2	**Umlaufvermögen**			
2.1	**Vorräte, Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe**	**128.422,31**	**155.997,87**	**-27.575,56**
2.2	**fertige u. unfertige Erzeugnisse, Waren**	**6.418,46**	**101.294,62**	**-94.876,16**
2.3	**Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.**			
2.3.1	Ford. aus Zuweis., Zusch. f. lfd. Zwecke u. Invest.	8.550.206,67	7.975.118,86	575.087,81
2.3.2	Forderungen aus Steuern u. Abgaben	2.319.100,73	1.429.774,47	889.326,26
2.3.3	Forderungen aus Lieferung u. Leistung	1.262.397,80	976.738,57	285.659,23
2.3.4	Ford. gg. verb. Untern. u. Untern. m. best. Bet. verh.	0,00	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	2.678.608,39	2.232.853,30	445.755,09
		14.810.313,59	**12.614.485,20**	**2.195.828,39**
2.4	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2.5	**Flüssige Mittel**	**19.587.013,77**	**23.892.509,60**	**-4.305.495,83**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**520.355,69**	**439.964,11**	**80.391,58**
	Summe Aktiva	**172.420.992,40**	**174.885.662,78**	**-2.464.670,38**

Tabelle 4: Bilanz – Aktiva 2024

5.2 Passiva

PASSIVA		2024 €	2023 €	Veränderung mehr + / weniger – €
1	**Eigenkapital**			
1.1	**Nettoposition**	**74.287.863,12**	**74.287.863,12**	**0,00**
1.2	**Rücklagen**			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	2.073.397,83	6.935.471,57	-4.862.073,74
1.2.2	Rücklagen a. Überschüssen d. außerordl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	153.387,56	153.387,56	0,00
1.2.5	Zweckgebundene Rücklage	208.197,93	208.197,93	0,00
1.2.6	Unterschiedsbetrag a. Kapitalkonsolidierung	544.990,45	544.990,45	0,00
		2.979.973,77	**7.842.047,51**	**-4.862.073,74**
1.3	**Ergebnisverwendung**			
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentl. Ergebnis aus Vorj.	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2	Außerordentl. Ergebn. aus Vorj.	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.085.640,46	-416.299,58	-1.669.340,88
1.3.2.1	Ordentl. Jahresübersch./-fehlbetr.	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerordentl. Jahresübersch./-fehlbetr.	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Anteile Dritter am Eigenkapital	651.909,64	606.717,05	45.192,59
		-1.433.730,82	**190.417,47**	**-1.624.148,29**
2	**Sonderposten**			
2.1	**Sonderposten f. erh. Invest.zuw., -zusch., -beitr.**			
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	17.232.112,46	16.272.665,67	959.446,79
2.1.2	Zuweisungen vom nichtöffentlichen Bereich	1.410.584,43	1.557.653,10	-147.068,67
2.1.3	Investitionsbeiträge, sonst. Zuweis.	2.022.209,95	2.166.807,95	-144.598,00
		20.664.906,84	**19.997.126,72**	**667.780,12**
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2.3	**Sonderposten f. Umlagen nach § 50 III HFAG**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
		20.664.906,84	**19.997.126,72**	**667.780,12**
3	**Rückstellungen**			
3.1	**Rückstellungen f. Pensionen u. ähnl. Verpfl.**	**18.949.113,00**	**18.192.774,00**	**756.339,00**
3.2	**Rückstellungen f. Fin.ausgl. u. Steuerschuldverh.**	**1.116.230,00**	**2.438.915,00**	**-1.322.685,00**
3.3	**Rückstellungen f. d. Rekultivierung u. Nachsorge v. Abfalldeponien**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3.4	**Rückstellungen f. d. Sanierung v. Altlasten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3.5	**sonstige Rückstellungen**	**6.117.706,32**	**6.268.994,32**	**-151.288,00**
4	**Verbindlichkeiten**			
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme f. Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen**	**31.230.088,64**	**26.080.562,47**	**5.149.526,17**
4.3	**Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahme f. d. Liquiditätssicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.4	**Verbindlichkeiten a. kreditähnl. Rechtsgeschäften**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen & Zuschüsse**	**99.502,14**	**196.996,02**	**-97.493,88**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung**	**2.383.433,94**	**3.012.096,58**	**-628.662,64**
4.7	**Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben**	**103.916,41**	**84.950,53**	**18.965,88**
4.8	**Verb. gegenüb. verbundenen Untern. u. Beteiligg.**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4.9	**Sonst. Verbindlichkeiten**	**10.922.373,56**	**11.478.708,68**	**-556.335,12**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**4.999.615,48**	**4.814.210,36**	**185.405,12**
	Summe Passiva	**172.420.992,40**	**174.885.662,78**	**-2.464.670,38**

Tabelle 5: Bilanz – Passiva 2024

5.3 Kapitalkonsolidierung

5.3.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)

Erfolgt in einer kommunalen Bilanz kein Ausweis eines aktivischen Unterschiedsbetrages (Geschäfts- oder Firmenwert), so kann ein Solcher aus der Kapitalkonsolidierung im Konzern nur entstehen, wenn er aus den Abschlüssen oder Teilkonzernabschlüssen der zu konsolidierenden Gesellschaften übernommen wird, oder das Eigenkapital einer Gesellschaft niedriger ist als deren Buchwert. Veränderungen des Buchwerts und Kapitalveränderungen bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sind zu analysieren.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch über fünfzehn Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral zu verrechnen. Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 5.3 stellt insoweit keine explizite rechtliche Regelung dar.

Unter Anwendung der oben genannten Rechtsvorschriften ist gemäß nachfolgender Aufstellung in der Konzernbilanz der Stadt Rödermark ein aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe (KBR) als Geschäfts- oder Firmenwert wie folgt auszuweisen:

Bezeichnung	2024 €	2023 €	2022 €	2021 €
Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung	0,00	55.949,84	111.894,16	167.838,48

Tabelle 6: Darstellung Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist vollständig abgeschrieben, daher wird die Position in der Bilanz mit 0,00 € dargestellt.

5.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Unter die Bilanzposition Beteiligungen fallen Anteile an Aufgabenträgern. Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Anteile der Stadt an verbundenen Unternehmen sowie an Beteiligungen[7]:

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2023
Anteile an verbundenen Unternehmen		
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	100,00 %	100,00 %
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	85,29 %	85,29 %
Beteiligungen		
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	18,66 %	18,66 %
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	3,125 %	3,125%
Sparkassenzweckverband Dieburg	7,87 %	7,89 %

Tabelle 7: Übersicht der verbundenen Unternehmen & Beteiligungen der Stadt

[7] „Übersicht der Beteiligungen des „Konzern Rödermark", Gesamtabschluss 2024; Seite 10

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet (At-Cost-Bewertung).

5.3.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist im Gesamtabschluss 2024 einen Betrag von 75.834.106,07 € aus. Es bildet 43,98 % der Gesamtbilanzsumme. Im Vergleich zum Vorjahr (82.320.328,10 €) ist das Eigenkapital um 6.486.222,03 € gesunken.

a) Netto-Position

Die Nettoposition des Eigenkapitals im „Konzern Rödermark" beträgt zum Bilanzstichtag 74.287.863,12 € und entspricht damit dem Vorjahreswert.

Bezeichnung	2024 €	2023 €	Änderung zum Vorjahr €
Stadt Rödermark	74.287.863,12	74.287.863,12	0,00
Kommunalen Betriebe Rödermark	12.298.990,00	12.298.990,00	0,00
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	35.000,00	35.000,00	0,00
Saldo	**86.621.853,12**	**86.621.853,12**	**0,00**
konsolidierter Betrag	***-12.333.990,00***	***-12.333.990,00***	***0,00***
Saldo Konzern	**74.287.863,12**	**74.287.863,12**	**0,00**

Tabelle 8: Übersicht – Zusammensetzung Eigenkapital

Bei den beiden Beträgen der Kommunalen Betriebe (12.298.990,00 €) und der Berufsakademie Rhein-Main GmbH (35.000,00 €) handelt es sich jeweils um das Stammkapital. Der Betrag wird in der gesamten Höhe (12.333.990,00 €) konsolidiert.

b) Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses bilden mit 2.073.397,83 € die größte Position der Rücklagen. Ihr Anteil an der Bilanzsumme beträgt rund 1,2 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses um 4.862.073,29 € gesunken.

c) Zweckgebundene Rücklage

Bei dem Betrag in Höhe von 208.197,93 € handelt es sich um einen Betrag, der bei den Kommunalen Betrieben aufgrund einer Verrechnung eines Abwasserbescheides im Jahr 2017 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurde. Der Betrag in 2024 bleibt zum Vorjahr unverändert.

d) Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe von 153.387,56 € (Vorjahr: 153.387,56 €) ist im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Rödermark zuzuschreiben.

5.3.4 Passivischer Unterschiedsbetrag

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung von Verlustgesellschaften werden in der Bilanz nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung" ausgewiesen (i S. d. § 301 Abs. 3 HGB), da sie nicht auf einbehaltenen Gewinnen, sondern städtischen Zuschussleistungen basieren. Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (i. S. d. § 301 Abs. 3 und § 309 Abs. 2 HGB).

Ein passivischer Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung ist im „Konzern Stadt Rödermark" in Höhe von 544.990,45 € auszuweisen und ist der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zuzuschreiben.

5.3.5 Schuldenkonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Ausleihungen, anderen Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten der verbundenen Unternehmen untereinander wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (i. S. d. § 303 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.5). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können erfolgswirksam verbucht werden (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.4).

Im Rahmen der Datenerfassung wurden die internen Forderungen und Schulden der Aufgabenträger erfasst und konsolidiert. Die jährliche Abstimmung der Salden erfolgte zum 31.12.2024.

Die Saldenabstimmung mit den Kommunalen Betrieben Rödermark erfolgt laufend im Rahmen des normalen Buchungsgeschäftes bei der Stadt.

Bei der Berufsakademie Rhein-Main GmbH wird aufgrund der geringen Buchungsvorgänge - die Stadt betreffend - auf eine unterjährige Saldenabstimmung verzichtet.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6 Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabschluss 2024

		Ergebnis 2024 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich besser +/ schlechter - €
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.228.534,43	3.189.778,80	2.038.755,63
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.993.196,67	8.323.831,78	669.364,89
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.939.296,57	3.375.190,86	-435.894,29
4	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistg.	5.916,18	80.350,75	-74.434,57
5	Steuern und ähnliche Erträge	48.563.859,54	49.345.947,16	-782.087,62
6	Erträge aus Transferleistungen	1.362.958,48	1.346.420,32	16.538,16
7	Zuweisungen, Zuschüsse	16.994.446,92	20.288.583,49	-3.294.136,57
8	Auflösung Sonderposten	1.013.195,59	989.182,74	24.012,85
9	Sonstige Erträge	1.900.782,17	1.388.256,26	512.525,91
10	**Ordentliche Erträge**	**87.002.186,55**	**88.327.542,16**	**-1.325.355,61**
11	Personalaufwendungen	-28.379.572,99	-26.645.428,00	-1.734.144,99
12	Versorgungsaufwendungen	-2.024.730,77	-1.630.946,30	-393.784,47
13	Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	-18.443.845,82	-17.220.921,77	-1.222.924,05
14	Abschreibungen	-5.913.135,93	-5.512.066,47	-401.069,46
15	Zuweisungen, Zuschüsse	-6.441.119,42	-5.300.842,99	-1.140.276,43
16	Steueraufwendungen, Umlageverpflichtungen	-31.840.960,75	-32.456.840,36	615.879,61
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige Aufwendungen	-10.886,02	-7.901,95	-2.984,07
19	**Ordentliche Aufwendungen**	**-93.054.251,70**	**-88.774.947,84**	**-4.279.303,86**
20	**Verwaltungsergebnis**	**-6.052.065,15**	**-447.405,68**	**-5.604.659,47**
21	Finanzerträge	950.671,27	173.813,40	776.857,87
22	Finanzaufwendungen	-960.964,93	-830.801,48	-130.163,45
23	**Finanzergebnis**	**-10.293,66**	**-656.988,08**	**646.694,42**
24	**Ordentliches Ergebnis**	**-6.062.358,81**	**-1.104.393,76**	**-4.957.965,05**
25	Außerordentliche Erträge	181.178,21	224.383,08	-43.204,87
26	Außerordentliche Aufwendungen	-605.041,42	-218.208,23	-386.833,19
27	**Außerordentliches Ergebnis**	**-423.863,21**	**6.174,85**	**-430.038,06**
28	**Jahresergebnis**	**-6.486.222,02**	**-1.098.218,91**	**-5.388.003,11**
29	Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-45.192,59	-24.573,16	-20.619,43
30	**Konzernergebnis**	**-6.531.414,61**	**-1.122.792,07**	**-5.408.622,54**

Tabelle 9: Konsolidierte Ergebnisrechnung 2024

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) stellt die Werte der einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger zum 31.12.2024 dar.

6.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung oder als Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind (i. S. d. § 305 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 8).

Aufwands- und Ertragskonsolidierung	**2024 €**
Summe ordentliche Erträge	95.662.536,80
- davon konsolidiert	*8.472.111,47*
Summe ordentliche Erträge „Konzern" (nach Konsolidierung)	**87.190.425,33**
Summe ordentliche Aufwendungen	100.899.866,49
- davon konsolidiert	*8.472.111,47*
Summe ordentliche Aufwendungen „Konzern" (nach Konsolidierung)	**92.427.755,02**
Finanzerträge	1.047.585,11
- davon konsolidiert	*96.913,84*
Finanzerträge „Konzern" (nach Konsolidierung)	**950.671,27**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.057.878,77
- davon konsolidiert	*96.913,84*
Zinsen und ähnliche Aufwendungen „Konzern" (nach Konsolidierung)	**960.964,93**
Außerordentliche Erträge	181.474,18
- davon konsolidiert	*295,97*
Außerordentliche Erträge „Konzern" (nach Konsolidierung)	**181.178,21**
Außerordentliche Aufwendungen	605.337,39
- davon konsolidiert	*295,97*
Außerordentliche Aufwendungen „Konzern" (nach Konsolidierung)	**605.041,42**
Gesamtkonsolidierungsbetrag Erträge	*8.569.321,28*
Gesamtkonsolidierungsbetrag Aufwendungen	*8.569.321,28*
Jahresergebnis	**-5.671.486,56**
Jahresergebnis Konzern	**-6.486.222,02**
Differenzbetrag	**814.735,46**

Tabelle 10: Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Zusammenfassung

Mittels einer selbst erstellten Auswertung werden für jeden, in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger, alle Aufwands- und Ertragspositionen, differenziert nach Außen- und Innenumsätzen, erfasst.

Zur Vermeidung / Verminderung und Klärung von Differenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rödermark, analog Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.3, Saldenabstimmungen zwischen der Stadt und den in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern vorgesehen und durchgeführt worden. Die Abstimmungen sind in den vorbereitenden Auswertungen zur Erstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung nachvollziehbar.

Der in der vorstehenden Tabelle ausgewiesene Differenzbetrag in Höhe von 814.735,46 € ergibt sich aufgrund von Umbuchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten für die Erstellung des Gesamtabschlusses.

6.3 Zwischenergebniseliminierung

Wenn in einem konsolidierten Gesamtabschluss Vermögensgegenstände aufgeführt werden, die auf Transaktionen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, so sind auftretende (konzerninterne) Zwischengewinne, die auf Wertsteigerungen bei diesen Vermögensgegenständen beruhen, zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand betrieben werden kann oder wenn die Zwischenergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabschluss von nachrangiger Bedeutung sind (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 7).

Die Analyse der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern hat gezeigt, dass es sich im Wesentlichen um Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und Miet- und Nebenkostenzahlungen handelt.

7 Kapitalflussrechnung

Der Gesamtabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Hierbei findet der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21“ (DRS 21) Anwendung (§ 54 GemHVO). Die Kapitalflussrechnung kann demnach nach der indirekten Methode oder der direkten Methode aufgestellt werden. Der Hinweis zu § 54 GemHVO Tz. 2 verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung gemäß der Anlagen 4 und 5.

Diesen Vorgaben ist die Stadt Rödermark in ihrer Gesamtfinanzrechnung gefolgt. Die Stadt hat ihre Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode erstellt.

Die Ermittlung der zusammengefassten Werte erfolgt mittels selbst erstellter Auswertungen, wobei die Daten der Aufgabenträger aus Vormeldungen sowie den bereits geprüften Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüssen übernommen wurden.

Die getroffenen Kontrollmaßnahmen bei der Datenübernahme erscheinen angemessen.

Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist in sich stimmig und die einzelnen Werte sind plausibel mit den Werten der konsolidierten Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode wird korrekt aus dem Anfangsbestand und den Zahlungsströmen hergeleitet. Vor dem Hintergrund der überprüften Stichproben und der angestellten Plausibilitätsbetrachtung können wir die Richtigkeit der konsolidierten Gesamtfinanzrechnung bestätigen.

Pos.	Bezeichnung	2024 €	2023 €	Vergleich besser + / - schlechter €
1.	Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/- fehlbetrag einschl. Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	-6.486.222	-1.098.219	-5.388.003
2.	Ab-/ Zuschreibungen a. Gegenstände d. Anlagevermögens	5.412.535	5.351.869	60.666
3.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-717.634	3.310.460	-4.028.094
4.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.014.831	-993.266	-21.565
5.	Zunahme/Abnahme d. Vorräte, Forderungen a. LuL sowie and. Aktiva, die nicht der Invest.- o.Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.153.768	-689.566	-1.464.202
6.	Zunahme/Abnahme d. Verbindlichkeiten a. LuL sowie anderer Passiva, d. nicht d. Invest.- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-328.966	-1.142.574	813.609
7.	Gewinn/Verlust a. d. Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	5.250	15.377	-10.127
8.	Zinsaufwendungen / Zinserträge	370.244	675.880	-305.635
9.	Sonstige Beteiligungserträge	-1.492	-1.541	49
10.	Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten	429.761	-62.915	492.676
11.	Ertragssteueraufwand/-ertrag	0	0	0
12.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	175.539	222.106	-46.567
13.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-605.300	-159.191	-446.109
14.	Ertragssteuerzahlungen	0	0	0
15.	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)**	**-4.914.884**	**5.428.419**	**-10.343.304**
16.	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen u. - zuschüssen sowie a. Erschließungsbeiträgen	1.682.611	2.016.624	-334.013
17.	Einzahlungen a. Abgängen v. Gegenständen d. immateriellen Anlagevermögens	0	0	0
18.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-164.154	-303.292	139.138
19.	Einzahlungen a. Abgängen v. Gegenständen d. Sachanlageverm.	50.803	40.780	10.023
20.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.063.179	-5.086.767	23.588
21.	Einzahlungen a. Abgängen v. Gegenständen d. Finanzanlageverm.	133.865	18.654	115.211
22.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-60.685	-669.475	608.790
23.	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0	0	0
24.	Auszahlungen für Zugänge aus dem Konsolidierungskreis	0	0	0
25.	Einzahlungen aufgrund v. Finanzmittelanlagen i.R.d. kurzfristigen Finanzdisposition	0	0	0
26.	Auszahlungen aufgrund v. Finanzmittelanlagen i.R.d. kurzfristigen Finanzdisposition	0	0	0
27.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
28.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
29.	Erhaltene Zinsen	266.762	100.097	166.665
30.	Erhaltene Dividenden	11.473	8.683	2.790
31.	**Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)**	**-3.142.504**	**-3.874.697**	**732.193**
32.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen v. Gesellschaftern d. Mutterunternehmens	0	0	0
33.	Einzahlungen a. Eigenkapitalzuführungen v. anderen Gesellschaft.	0	0	0
34.	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	0	0
35.	Auszahlungen a. Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	0	0	0
36.	Einzahlungen a. d. Begebung v. Anleihen u. d. Aufnahme v. (Finanz-) Krediten	7.465.000	2.184.000	5.281.000
37.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.064.629	-2.687.302	-377.327
38.	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0	0	0
39.	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
40.	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0

Pos.	Bezeichnung	2024 €	2023 €	Vergleich besser + / - schlechter €
41.	Gezahlte Zinsen	-648.479	-784.659	136.180
42.	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	0	0
43.	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0	0	0
44.	**Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 32 bis 43)**	**3.751.892**	**-1.287.961**	**5.039.854**
45.	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 31, 44)**	**-4.305.496**	**265.762**	**-4.571.257**
46.	Wechselkurs- u. bewertungsbedingte Änderungen d. Finanzmittelfonds	0	0	0
47.	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
48.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.892.510	23.626.748	265.762
49.	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 48)**	**19.587.014**	**23.892.510**	**-4.305.496**

Tabelle 11: Konsolidierte Finanzrechnung 2024 [8]

8 Konzernanhang und Übersichten

Dem konsolidierten Gesamtabschluss ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.1 durch die Stadt Rödermark ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden.

Die Regelung gemäß dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.2 (Darstellung der Angaben im Anhang) wurde angewendet. Die vorgelegten Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß des Hinweises Tz. 12.1 zu § 53 GemHVO soll eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beigefügt werden. Diese ist dem Gesamtabschluss auf Seite 38 zu entnehmen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2a GemHVO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 werden im Anhang zum Gesamtabschluss unter Punkt 2.2 „Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden" (Seite 9) im Gesamtabschlussbericht die erforderlichen Angaben zum Konsolidierungskreis und den Konsolidierungsmethoden gemacht.

Die Angaben zu den angewandten Bewertungsregeln und -maßstäben nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 befinden sich im Anhang unter Punkt 2.3 „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" auf Seite 11 des Gesamtabschlussberichtes.

Die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GemHVO sowie Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 vorgeschriebenen Erläuterungen zu den Posten der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Punkt 2.4) und der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung (Punkt 2.5) werden ab Seite 12 ff. bzw. ab Seite 19 ff. im Gesamtabschlussbericht erörtert.

Die nach dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 erforderlichen zusätzlichen Angaben erfolgen ab Seite 22 ff. unter Punkt 2.7 „Sonstige Angaben".

[8] Beträge sind entsprechend gerundet, hierbei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen

9 Konsolidierungsbericht, konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht

Der Konsolidierungsbericht sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht stellen unter anderem entsprechend dem Hinweis zu § 55 GemHVO die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung dar.

9.1 Konsolidierungsbericht

Der Konsolidierungsbericht (Abschnitt 3, Seite 43 ff.) vermittelt im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rödermark. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 53 GemHVO in Verbindung mit den §§ 51 und 55 GemHVO.

9.2 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht

Zum „Lage- und Rechenschaftsbericht" (Abschnitt 4, Seite 49 ff.) werden folgende Aussagen zu den nach § 55 Abs. 1 Nr. 1a bis 1b und Nr. 3b GemHVO erforderlichen Angaben gemacht:

- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1a GemHVO zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung anhand von Ausführungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1b GemHVO Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt durch die vom Magistrat / von der ersten Stadträtin in diesem Bericht vorgelegten Zahlen und getroffenen Aussagen,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 3b GemHVO nachvollziehbare Aussagen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Chancen und Risiken für den Prognosezeitraum.

10 Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Stadt Rödermark aufgestellten Gesamtabschluss, nebst Anhang, sowie Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) für das Jahr 2024 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde maßgeblich nach § 128 HGO vorgenommen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der konsolidierte Gesamtabschluss 2024 der Stadt Rödermark den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Rödermark".

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2024 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.

Der Anhang zum konsolidierten Gesamtabschluss enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und der konsolidierten Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig wieder.

Der Konsolidierungsbericht sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht der Stadt Rödermark stehen im Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, den 18. Mai 2026

R e v i s i o n
des Kreises Offenbach

Notzon
Stellvertretender Leiter

Habig
Prüferin

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 09.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/283/26
Geschäftszeichen: KBR-Finanzen/Öztürk
Aktenzeichen:

Jahresabschluss 2025 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (Vorberatung)	21.10.2026	N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, versehenen Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ fest und erteilt der Betriebskommission und der kommissarischen Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung.

		Euro
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	88.215,36
Geschäftsfeld Abwasser	Verlust	662.040,56
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-885.100,26
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-894.695,53
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	175.909,44
	Jahresverlust	**-853.630,43**

Begründung:

Gemäß § 5 Nr. 11 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes fest, nachdem die Betriebskommission gemäß § 7 (3) Nr. 5 EigBGes hierzu Stellung genommen hat.

Der Jahresabschluss 2025 wurde vom Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ am 30. April 2026 erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel.

Dem Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurde am 26. August 2026 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Im Wesentlichen erbringt der Betriebshof interne Leistungen für die Geschäftsfelder Abfall, Abwasser, Badehaus und Gebäudewirtschaft. Diese betrugen in 2025 insgesamt EUR 539.087,87.

Die kommissarische Betriebsleitung empfiehlt den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festzustellen.

		Euro
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	88.215,36
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	662.040,56
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-885.100,26
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-894.695,53
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	175.909,44
	Jahresverlust	**-853.630,43**

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 - Kommunale Betriebe Rödermark JAP 31.12.2025 (öffentlich)

Kommunale Betriebe Rödermark

Rödermark

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	3
B.	Grundsätzliche Feststellungen	5
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
	2. Jahresabschluss	11
	3. Lagebericht	12
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage	12
	III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
	1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)	13
	2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
	3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	17
E.	Feststellungen gemäß § 53 HGrG	23
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	24
G.	Schlussbemerkung	30

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 3:	Anhang zum Geschäftsjahr 2025
Anlage 4:	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 5:	Erfolgsübersicht 2025 nach Betriebszweigen gegliedert
Anlage 6:	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7:	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 8:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

1. **Herr Reiner Rebel,** kommissarischer Betriebsleiter des Eigenbetriebs

Kommunale Betriebe Rödermark

(im Folgenden kurz "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

unter Einbeziehung der Buchführung und den

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Februar 2026 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark am 23. Februar 2026 mit der Jahresabschlussprüfung i.S.d. §§ 316 und 317 HGB.

3. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

4. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Der Auftrag schließt gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ein. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

   Die Feststellungen gemäß dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Prüfungsstandard (PS 720) veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir als Anlage 7 zu unserem Prüfungsbericht beigefügt.

7. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

8. Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

9. Die Führung der vorgeschriebenen Handelsbücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Lageberichtes gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Diese trägt gleichfalls die Verantwortung für alle uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

10. Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs dargestellt.

11. Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervor zu heben:

- Im Geschäftsjahr 2025 erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von TEUR 853,6. Dieser verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsfelder:

Abfallbeseitigung	Gewinn	TEUR	88,2
Abwasserentsorgung	Gewinn	TEUR	662,1
Badehaus	Verlust	TEUR	-885,1
Betriebshof	Verlust	TEUR	-894,7
Gebäudewirtschaft	Gewinn	TEUR	175,9

- Der Jahresverlust des Geschäftsjahres liegt unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan in Höhe von TEUR 3.272,6. Die Gründe hierfür sind nicht durchgeführte Baumaßnahmen sowie nicht fertiggestellte Bauprojekte.

- Der Eigenbetrieb verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 6.267,1 (Vorjahr: TEUR 7.260,6). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war auch im laufenden Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.

- Zum 31. Dezember 2025 weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital von TEUR 56.728,0 aus. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % auf 73,4 % reduziert.

- Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2025 wurde mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Auflösung des Eigenbetriebes beschlossen. Das Vermögen des Eigenbetriebes wird ab dem 01. Januar 2026 in den Gesamthaushalt der Stadt Rödermark überführt. Der vorliegende Jahresabschluss 2025 stellt daher den letzten Abschluss des Eigenbetriebes dar.

- Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet.

- Die Liquiditätslage des Eigenbetriebs ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

- Für die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung bestehen Anschluss- und Benutzungszwänge und der Eigenbetrieb kann aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Für beide Teilbereiche erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Von daher besteht für die beiden Bereiche des Eigenbetriebs nur ein begrenztes Marktrisiko.

- Das Badehaus war im Geschäftsjahr 2025 voll ausgelastet. Die hohen Besucherzahlen belegen die enorme Bedeutung der Einrichtung für Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote. Der Betrieb des Badehauses verursacht durch anhaltend steigende Kosten für Personal, Energie und Instandhaltung weiterhin Verluste. Von der Stadt Rödermark wird daher jährlich eine Verlustabdeckung von TEUR 300,0 gezahlt. Risiken bestehen neben Fachkräftemangel im Ausfall von Technik.

- Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für andere Geschäftsfelder und für die Stadt Rödermark. Interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern dürfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ausgewiesen werden. Mittlere Risiken sind ein möglicher Personal- bzw. Fahrzeugausfall und Haftungsrisiken. Zusätzlich besteht das Risiko einer verminderten Beauftragung durch die Stadt, die der Hauptauftraggeber des Betriebshofes ist.

- Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft besteht aus 62 Immobilien, sowohl öffentlichen Gebäuden als auch Wohngebäuden mit 166 Wohnungen und hat sich in 2025 nicht wesentlich verändert. Aufgrund des veralteten Gebäudebestandes, Kostensteigerungen und Fachkräftemangel ergeben sich Risiken durch ständige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen bei den Wohnhäusern sowie den öffentlichen Gebäuden.

12. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

14. Darüber hinaus prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 7).

15. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

16. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

17. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

18. Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Juli und August 2026 durchgeführt.

19. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024.

20. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

21. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

22. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

23. Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze (ISA-DE) ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

24. Auftragsgemäß haben wir die Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG sowie die hierzu vom IDW veröffentlichten relevanten Prüfungsstandards beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 7 berichtet.

25. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken und aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs.

26. Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

27. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

28. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten
- Vollständigkeit der Anhangangaben
- Vollständigkeit des Lageberichts.

29. Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sowie der Altersteilzeitrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten.
Bei der Prüfung der Rückstellungen der Ausgleichsgebühren für Abwasser und Abfall haben wir uns auf die Berechnungen der Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gestützt.

30. An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2025 haben wir aus Wesentlichkeitsgründen nicht teilgenommen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

31. Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

2. Jahresabschluss

32. Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

33. Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 wurden entsprechend den Gliederungsvorschriften der Formblätter 1 und 2 zu den §§ 23 und 24 EigBGes aufgestellt. Der Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs entspricht den Gliederungsvorschriften des Formblatts 4 zu § 25 EigBGes.

34. Nach § 22 EigBGes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz nichts anderes ergibt.

3. Lagebericht

35. Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichtes haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend erfasst.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

37. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage der im Anhang (Anlage 3) dargestellten Bewertungsgrundlagen und unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden, auf diesen wird verwiesen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)

38. Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 (Rundungsdifferenzen sind EDV-technisch möglich):

	Bilanz zum 31.12.2025 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
AKTIVA					
Anlagevermögen					
Immaterielles Anlagevermögen	679,7	0,9	699,7	0,9	-20,0
Sachanlagen	64.386,8	83,3	63.463,7	82,1	923,1
Finanzanlagen	133,6	0,2	134,6	0,2	-1,0
	65.200,1	84,4	64.298,0	83,2	902,1
Umlaufvermögen					
Vorräte	134,6	0,2	130,4	0,2	4,2
Forderungen	4.371,6	5,7	3.866,1	5,0	505,5
sonstige Vermögensgegenstände	1.087,0	1,4	1.564,1	2,0	-477,1
Flüssige Mittel	6.267,1	8,1	7.260,6	9,4	-993,5
	11.860,3	15,4	12.821,2	16,6	-960,9
Rechnungsabgrenzungsposten	264,5	0,2	134,8	0,2	129,7
Summe Aktiva	**77.324,9**	**100,0**	**77.254,0**	**100,0**	**70,9**

	Bilanz zum 31.12.2025 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
PASSIVA					
Wirtschaftliches Eigenkapital					
Eigenkapital	56.728,0	73,4	57.581,6	74,5	-853,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.348,3	8,2	6.782,3	8,8	-434,0
	63.076,3	81,6	64.363,9	83,3	-1.287,6
Langfristiges Fremdkapital					
Pensionsrückstellungen	1.830,1	2,4	1.749,6	2,3	80,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.032,3	5,2	3.332,6	4,3	699,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.510,8	1,9	1.539,4	2,0	-28,6
	7.373,2	9,5	6.621,6	8,6	751,6
Kurzfristiges Fremdkapital					
übrige Rückstellungen	4.301,7	5,6	3.335,9	4,3	965,8
übrige Verbindlichkeiten	2.544,6	3,3	2.897,5	3,8	-352,9
Rechnungsabgrenzungsposten	29,1	0,0	35,1	0,0	-6,0
	6.875,4	8,9	6.268,5	8,1	606,9
Summe Passiva	**77.324,9**	**100,0**	**77.254,0**	**100,0**	**70,9**

39. Das Anlagevermögen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 4.171,0, Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von TEUR 241,7 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 3.027,2 um TEUR 902,1. Wesentliche Zugänge betrafen Baumaßnahmen auf der Kläranlage (TEUR 457,9), Dacherneuerung am Baubetriebshof (TEUR 509,9), Erneuerung der Beleuchtung in der Kulturhalle (TEUR 824,9) und energetische Erneuerung eines Wohngebäudes (TEUR 464,9). Die Abgänge resultieren im Wesentlichen in Höhe von TEUR 203,9 aus nicht umgesetzten Teilprojekten der Feuerwehr-Umbaumaßnahmen.

40. Die Veränderung bei den Forderungen ergibt sich im Wesentlichen aus der Zunahme der Forderungen gegen die Stadt Rödermark um TEUR 505,9.

41. Die Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände entfällt mit TEUR 207,2 auf die Mieten und Mietnebenkosten sowie mit TEUR 245,9 auf die debitorischen Kreditoren.

42. Der Sonderposten aus Investitionszuschüssen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 46,9 und Auflösungen in Höhe von TEUR 480,9 um TEUR 434,0.

43. Die Veränderung der übrigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen auf der Zunahme der Rückstellung für Gebührenausgleich um TEUR 653,0 sowie der Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten, vor allem für Rechnungsabgrenzung, in Höhe von TEUR 288,6.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

44. Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung erstellt:

		2025 TEUR	2024 TEUR
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-853,6	-1.116,6
2.	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.027,2	3.068,2
3.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	1.046,3	-197,7
4.	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1,4	-1,5
5.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse (-)	-481,0	-534,9
6.	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	231,3	98,4
7.	Cash Flow	2.968,8	1.315,9
8.	Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-162,2	-1.416,2
9.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-426,9	685,9
10.	Zinserträge und Dividenden (-) / Zinsaufwendungen (+)	32,1	5,7
11.	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.411,8	591,3
12.	Einzahlungen (+) aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Erschließungsbeiträgen	46,9	145,0
13.	Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Vermögens	7,9	0,1
14.	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Vermögen	-4.169,6	-2.014,8
15.	Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2,5	2,5
16.	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0
17.	Erhaltene Zinsen und Dividenden (+)	101,3	130,3
18.	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-4.011,0	-1.736,9
19.	Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.130,0	0,0
20.	Auszahlungen (-) für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-394,6	-388,8
21.	Gezahlte Zinsen (-)	-129,7	-140,6
22.	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	605,7	-529,4
23.	zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-993,5	-1.675,0
24.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	7.260,6	8.935,6
25.	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	**6.267,1**	**7.260,6**

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.267,1	7.260,6
	6.267,1	7.260,6

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

45. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

		01.01. bis 31.12.2025 TEUR	%	01.01. bis 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse	17.323,8		16.890,6		433,2
+	sonstige betriebliche Erträge	946,3		896,3		50,0
=	Gesamtleistung	18.270,1	100,0	17.786,9	100,0	483,2
-	Materialaufwand	7.514,1	41,1	7.656,3	43,0	-142,2
=	Rohergebnis	10.756,0	58,9	10.130,6	57,0	625,4
-	Personalaufwand	5.953,0	32,6	5.593,4	31,5	359,6
-	Abschreibungen	3.027,2	16,6	3.068,2	17,2	-41,0
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	2.492,4	13,6	2.525,6	14,2	-33,2
=	Betriebsergebnis	-716,6	-3,9	-1.056,6	-5,9	340,0
+	Finanzerträge	184,4	1,0	203,9	1,1	-19,5
-	Finanzaufwand	215,1	1,2	176,5	1,0	38,6
=	Finanzergebnis	-30,7	-0,2	27,4	0,1	-58,1
=	Ergebnis vor Steuern	-747,3	-4,1	-1.029,2	-5,8	281,9
-	sonstige Steuern	106,3	0,6	87,4	0,5	18,9
=	Jahresergebnis	-853,6	-4,7	-1.116,6	-6,3	263,0

46. Nachfolgend werden - getrennt nach Betriebszweigen - die Erträge und Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2025 den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

47. **a) Ertragslage Abfallbeseitigung**

		01.01. 31.12.2025 TEUR	%	01.01. 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse					
	Abfallgebühren	2.308,8	97,7	2.291,7	98,9	17,1
	Verkauf von Wertstoffen	204,2	8,6	238,3	10,3	-34,1
	Gebührenausgleich (Veränderung Rückstellung)	-190,4	-8,1	-253,7	-11,0	63,3
	übrige Umsatzerlöse	40,3	1,7	40,6	1,8	-0,3
		2.362,9	100,0	2.316,9	100,0	46,0
+	sonstige betriebliche Erträge	0,5	0,0	0,6	0,0	-0,1
=	Gesamtleistung	2.363,4	100,0	2.317,5	100,0	45,9
-	Materialaufwand					
	Transportkosten	667,4	28,2	662,9	28,6	4,5
	Entsorgungskosten	1.205,1	51,0	1.162,2	50,1	42,9
	übriger Materialaufwand	18,2	0,8	68,8	3,0	-50,6
		1.890,7	80,0	1.893,9	81,7	-3,2
=	Rohergebnis	472,7	20,0	423,6	18,3	49,1
-	Personalaufwand	234,6	9,9	238,5	10,3	-3,9
-	Abschreibungen	29,8	1,3	15,2	0,7	14,6
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	118,5	5,0	141,3	6,1	-22,8
=	Betriebsergebnis	89,8	3,8	28,6	1,2	61,2
+/-	Finanzergebnis	-1,6	-0,1	25,2	1,1	-26,8
=	Jahresergebnis	88,2	3,7	53,8	2,3	34,4

48. Bei der Entwicklung des Gebührenausgleichs ergibt sich für das Jahr 2025 eine Kostenüberdeckung, die entsprechend in die Rückstellung eingestellt wurde.

Der Mehraufwand der Entsorgungskosten resultiert aus weiterberechneten Mehrkosten vom Kreis Offenbach besonders im Bereich Sonderabfall und Elektrogeräte.

49. **b) Ertragslage Abwasserentsorgung**

		01.01. 31.12.2025 TEUR	%	01.01. 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse					
	Schmutzwassergebühren	3.565,4	78,5	3.521,5	76,0	43,9
	Niederschlagswassergebühren	1.220,0	26,9	1.107,9	23,9	112,1
	Gebührenausgleich (Veränderung Rückstellung)	-506,0	-11,2	-220,0	-4,7	-286,0
	übrige Umsatzerlöse	71,1	1,6	50,7	1,1	20,4
		4.350,5	95,8	4.460,1	96,3	-109,6
+	sonstige betriebliche Erträge					
	Auflösung von Sonderposten	162,1	3,6	160,5	3,5	1,6
	übrige Erträge	27,8	0,6	13,5	0,3	14,3
=	Gesamtleistung	4.540,4	100,0	4.634,1	100,0	-93,7
-	Materialaufwand					
	Unterhaltung, Reinigung	456,5	10,1	695,9	15,0	-239,4
	Entsorgungskosten	189,9	4,2	181,9	3,9	8,0
	Energiekosten	237,0	5,2	319,6	6,9	-82,6
	übriger Materialaufwand	232,8	5,1	235,0	5,1	-2,2
		1.116,2	24,6	1.432,4	30,9	-316,2
=	Rohergebnis	3.424,2	75,4	3.201,7	69,1	222,5
-	Personalaufwand	999,7	22,0	1.013,5	21,9	-13,8
-	Abschreibungen	1.076,7	23,7	1.085,3	23,4	-8,6
-	sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Verwaltungskosten Stadt	107,6	2,4	145,3	3,1	-37,7
	Instandhaltung	231,3	5,1	220,1	4,8	11,2
	übrige Aufwendungen	457,8	10,1	440,3	9,5	17,5
		796,7	17,6	805,7	17,4	-9,0
=	Betriebsergebnis	551,1	12,1	297,2	6,4	253,9
+/-	Finanzergebnis	111,6	2,5	144,2	3,1	-32,6
-	Steuern	0,6	0,0	0,8	0,0	-0,2
=	Jahresergebnis	662,1	14,6	440,6	9,5	221,5

50. Der Umsatzrückgang ist durch die Zuführung der Rückstellung für Gebührenausgleich, aufgrund der im Geschäftsjahr erzielten Kostenüberdeckung von Abwassergebühren, begründet. Mittlerweile beträgt die Rückstellung für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasser TEUR 2.271,6. Diese ist im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren entsprechend in den Folgejahren aufzulösen.

51. Die Abnahme des Materialaufwands entfällt mit TEUR 214,9 auf die Instandhaltung von Kanal. Daneben sind die Energiekosten um TEUR 82,6 gesunken, bedingt durch die Neuvergabe der Energielieferverträgen.

52. **c) Ertragslage Badehaus**

		01.01. 31.12.2025 TEUR	%	01.01. 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse					
	Schwimmbad, Kurse	349,5	40,7	371,6	40,5	-22,1
	Pacht Sauna	94,7	11,0	134,4	14,6	-39,7
	übrige Umsatzerlöse	102,5	11,9	101,4	11,0	1,1
		546,7	63,7	607,4	66,1	-60,7
+	sonstige betriebliche Erträge					
	Zuschuss	300,0	35,0	300,0	32,7	0,0
	übrige Erträge	11,2	1,3	11,2	1,2	0,0
=	Gesamtleistung	857,9	100,0	918,6	100,0	-60,7
-	Materialaufwand					
	Energiekosten	307,5	35,8	285,6	31,1	21,9
	übriger Materialaufwand	525,4	61,2	301,2	32,8	224,2
=	Rohergebnis	25,0	2,9	331,8	36,1	-306,8
-	Personalaufwand	499,6	58,2	581,9	63,3	-82,3
-	Abschreibungen	170,7	19,9	176,2	19,2	-5,5
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	170,4	19,9	159,4	17,4	11,0
=	Betriebsergebnis	-815,7	-95,1	-585,7	-63,8	-230,0
+/-	Finanzergebnis	-57,2	-6,7	-66,8	-7,3	9,6
-	Steuern	12,2	1,4	2,8	0,3	9,4
=	Jahresergebnis	-885,1	-103,2	-655,3	-71,3	-229,8

53. Die Zunahme des Materialaufwands entfällt mit TEUR 93,4 auf die bauliche Unterhaltung und mit TEUR 164,1 auf Fremdleistungen.

54. **d) Ertragslage Betriebshof**

		01.01. 31.12.2025 TEUR	%	01.01. 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse					
	Leistungen Stadt	2.870,4	97,2	2.620,2	98,7	250,2
	übrige Umsatzerlöse	40,1	1,3	20,3	0,8	19,8
		2.910,5	98,5	2.640,5	99,5	270,0
+	sonstige betriebliche Erträge	43,7	1,5	13,5	0,5	30,2
=	Gesamtleistung	2.954,2	100,0	2.654,0	100,0	300,2
-	Materialaufwand	294,9	10,0	315,0	11,9	-20,1
=	Rohergebnis	2.659,3	90,0	2.339,0	88,1	320,3
-	Personalaufwand	2.786,2	94,3	2.382,1	89,8	404,1
-	Abschreibungen	271,9	9,2	231,3	8,7	40,6
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	483,0	16,3	467,1	17,6	15,9
=	Betriebsergebnis	-881,8	-29,8	-741,5	-27,9	-140,3
+/-	Finanzergebnis	-8,8	-0,3	-8,0	-0,3	-0,8
-	Steuern	4,1	0,1	3,2	0,1	0,9
=	Jahresergebnis	-894,7	-30,3	-752,7	-28,4	-142,0

55. Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für die verschiedenen Fachbereiche der Stadt Rödermark. Die Entwicklung der Erlöse ist daher sehr stark von den durch die Stadt erteilten Aufträgen abhängig. Darüber hinaus erbringt der Betriebshof Leistungen für die anderen Betriebszweige des Eigenbetriebs, die in dem handelsrechtlichen Abschluss nicht berücksichtigt werden. Diese hatten im Jahr 2025 einen Umfang von TEUR 539,1 (Vorjahr TEUR 501,4).

56. **e) Ertragslage Gebäudewirtschaft**

		01.01. 31.12.2025 TEUR	%	01.01. 31.12.2024 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	Umsatzerlöse					
	Mieterlöse	3.149,6	41,7	3.195,0	44,0	-45,4
	Betriebskosten, Nebenkosten	3.680,2	48,7	3.253,9	44,8	426,3
	übrige Umsatzerlöse	323,2	4,3	416,7	5,7	-93,5
		7.153,0	94,7	6.865,6	94,5	287,4
+	sonstige betriebliche Erträge					
	Auflösung von Sonderposten	299,7	4,0	354,7	4,9	-55,0
	Auflösung von Rückstellungen	29,6	0,4	5,6	0,1	24,0
	übrige Erträge	71,6	0,9	36,7	0,5	34,9
=	Gesamtleistung	7.553,9	100,0	7.262,6	100,0	291,3
-	Materialaufwand					
	Energiekosten	940,6	12,4	1.175,4	16,2	-234,8
	bauliche Unterhaltung	1.269,6	16,8	1.341,3	18,5	-71,7
	Fremdleistungen	876,0	11,6	793,8	10,9	82,2
	übriger Materialaufwand	293,1	3,9	117,6	1,6	175,5
		3.379,3	44,7	3.428,1	47,2	-48,8
=	Rohergebnis	4.174,6	55,3	3.834,5	52,8	340,1
-	Personalaufwand	1.432,8	19,0	1.377,3	19,0	55,5
-	Abschreibungen	1.478,1	19,6	1.560,3	21,5	-82,2
-	sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Verwaltungskosten Stadt	180,6	2,4	243,9	3,4	-63,3
	Instandhaltung	266,1	3,5	261,5	3,6	4,6
	übrige Aufwendungen	477,1	6,3	446,8	6,2	30,3
		923,8	12,2	952,2	13,1	-28,4
=	Betriebsergebnis	339,9	4,5	-55,3	-0,8	395,2
+/-	Finanzergebnis	-74,6	-1,0	-67,1	-0,9	-7,5
-	Steuern	89,4	1,2	80,6	1,1	8,8
=	Jahresergebnis	175,9	2,3	-203,0	-2,8	378,9

57. Wesentlicher Grund für die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Betriebs- und Nebenkostenerlöse.

Durch die Vertragsneuvergaben konnten die Energiekosten um TEUR 234,8 deutlich gesenkt werden.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

58. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dem entsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

59. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 (Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

60. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht (Anlage 4) für das Geschäftsjahr 2025 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark unter dem Datum vom 26. August 2026 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Anmerkung:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird an dieser Stelle des Prüfungsberichtes nur wiedergegeben. Die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes erfolgt am Ende des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (siehe unterschriebener Bestätigungsvermerk nach dem Lagebericht, Anlage 4).

G. Schlussbemerkung

61. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Zu dem von uns mit Datum vom 26. August 2026 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers".

Kassel, 26. August 2026

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bemfert
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer

* * *

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 3:	Anhang zum Geschäftsjahr 2025
Anlage 4:	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 5:	Erfolgsübersicht 2025 nach Betriebszweigen gegliedert
Anlage 6:	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7:	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 8:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	679.731,38	699.723,90
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	50.584.982,68	50.234.889,02
2. Einleitungsanlagen	6.764.027,09	7.165.864,54
3. technische Anlagen und Maschinen	2.167.897,52	2.435.745,67
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.325.489,71	1.263.075,01
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.544.417,45	2.364.097,26
	64.386.814,45	63.463.671,50
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	107.238,38	107.238,38
2. sonstige Ausleihungen	26.382,65	27.396,23
	133.621,03	134.634,61
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	131.767,97	124.009,41
2. fertige Erzeugnisse und Waren	2.820,40	6.418,46
	134.588,37	130.427,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.034.335,11	1.034.744,01
2. Forderungen gegen die Stadt Rödermark	3.337.231,67	2.831.369,41
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.087.030,99	1.564.146,99
	5.458.597,77	5.430.260,41
Übertrag	70.793.353,00	69.858.718,29

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Übertrag	70.793.353,00	69.858.718,29
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.267.119,14	7.260.551,81
C. Rechnungsabgrenzungsposten	264.446,00	134.771,61
	77.324.918,14	77.254.041,71

Bilanz zum 31. Dezember 2025

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	12.298.990,00	12.298.990,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	20.453.695,48	21.312.006,86
2. Zweckgebundene Rücklagen	6.052.590,18	6.052.590,18
	26.506.285,66	27.364.597,04
III. Gewinnvortrag	18.776.326,84	19.034.651,89
IV. Jahresfehlbetrag	-853.630,43	-1.116.636,43
Summe Eigenkapital	56.727.972,07	57.581.602,50
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	6.348.273,82	6.782.340,37
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.830.135,00	1.749.620,00
2. sonstige Rückstellungen	4.301.723,14	3.335.935,46
	6.131.858,14	5.085.555,46
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.482.686,96	3.743.544,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.759.110,76	1.399.866,98
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rödermark	1.577.783,04	2.318.821,64
4. sonstige Verbindlichkeiten	268.130,12	307.248,42
	8.087.710,88	7.769.481,90
- davon aus Steuern EUR 41,42 (EUR 399,18)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 24.842,83 (EUR 30.083,55)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	29.103,23	35.061,48
	77.324.918,14	77.254.041,71

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	17.323.753,76	16.890.583,04
2. sonstige betriebliche Erträge	946.252,22	896.252,66
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.779.660,39	2.066.982,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.734.412,83	5.589.295,49
	7.514.073,22	7.656.278,37
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.500.130,65	4.267.300,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.452.822,65	1.326.068,85
	5.952.953,30	5.593.369,56
- davon für Altersversorgung EUR 417.053,17 (EUR 288.033,28)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.027.165,27	3.068.226,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.492.459,14	2.525.634,14
7. Erträge aus Beteiligungen	11.470,00	11.470,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.440,62	1.492,14
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	171.538,44	190.974,30
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 81.698,00 (EUR 72.170,00)		
Übertrag	-532.195,89	-852.736,00

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
Übertrag	-532.195,89	-852.736,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 81.737,18 (EUR 40.456,35)	215.146,64	176.471,07
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-747.342,53	-1.029.207,07
12. sonstige Steuern	106.287,90	87.429,36
13. Jahresüberschuss	-853.630,43	-1.116.636,43

Anhang zum 31.12.2025



Allgemeine Angaben

Die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark haben Ihren Sitz in Rödermark und sind im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 31997 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark wurde nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz und nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Bilanz ist in Kontenform und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 wurden gemäß § 22 Hess. EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

Der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugrunde.

Das Anlagevermögen ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, bewertet. Die Nutzungsdauern liegen zwischen 1 und 50 Jahren. Abschreibungen bei Zugängen wurden im Anschaffungsjahr pro rata temporis berechnet. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenminderungen abgesetzt. Hinsichtlich der Anwendung der Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden keine Änderungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software) werden aktiviert und nach ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Anschaffungspreis von netto EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe aufwandsmäßig berücksichtigt.

Die Finanzanlagen betreffen eine Beteiligung an der ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhessische Energie AG), Darmstadt, und unverzinsliche sonstige Ausleihungen. Die Beteiligung ist mit den Anschaffungskosten bilanziert. Sie wurde zum 1. Dezember 2006 aus dem Betrieb gewerblicher Art Schwimmbad der Stadt Rödermark in den Eigenbetrieb KBR übertragen. Die Bewertung der unverzinslichen sonstigen Ausleihungen erfolgte mit dem Barwert.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die fertigen Erzeugnisse und Waren sind mit den Einstandspreisen abzüglich Skonti und Rabatte bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegendem Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos werden auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Die im Sonderposten aus Investitionszuschüssen passivierten Baukostenzuschüsse werden jährlich erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Ermittlung der Pensionsverpflichtung erfolgte nach dem versicherungs-mathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Das Ruhegehalt wird mit Ruhestandseintritt oder bei vorzeitiger Invalidität gezahlt.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Rentendynamik von 2 % und ohne die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate.

Die Abzinsung der Pensionsverpflichtung erfolgte auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Berechnung liegt der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2025 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 2,06 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Der nach § 253 Abs. 6 HGB zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR -39.164,00. Da der Unterschiedsbetrag negativ ist, besteht hieraus keine Ausschüttungssperre.

Die Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte nach der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 19. Juni 2013 - IDW RS HFA 3.

Aufstockungsbeträge wurden bislang als zusätzliche Entlohnung klassifiziert. Die vorgenommene Klassifizierung wurde für alle seitherigen Altersteilzeitvereinbarungen beibehalten. Neue, in 2025 abgeschlossenen Vereinbarungen lagen nicht vor.

Sowohl für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) wurden Rückstellungen nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Dynamik der Bezüge der Berechtigten von 2 %. Als biometrische Rechengrundlage wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Abzinsung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2025 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 2,22 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Die Gebühren der Bereiche Abfall und Abwasser werden gemäß den jeweiligen Satzungen erhoben. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte der Lieferanten gesichert. Eine Sicherung der restlichen Verbindlichkeiten besteht nicht.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Einnahmen vor dem Abschluss-stichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).



Erläuterungen zum Jahresabschluss

Erläuterungen zur Bilanz:

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zu- und Abgängen, Umbuchungen und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Absatz 2 Hess. EigBGes stellt sich wie folgt dar:

Anlage 3

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Zuschreibung Wirtschaftsjahr	Restbuchwert	
	Stand 01.01.25	Zugänge	Umbuch-ungen	Abgänge	Stand 31.12.25	Stand 01.01.25	Zugänge	Umbuch-ungen	Abgänge	Stand 31.12.25		Stand 31.12.25	Stand 01.01.25
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.082.175,10	45.917,97	0,00	-154.811,71	1.973.281,36	1.382.451,20	65.839,33	0,00	-154.740,55	1.293.549,98	0,00	679.731,38	699.723,90
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2.082.175,10	45.917,97	0,00	-154.811,71	1.973.281,36	1.382.451,20	65.839,33	0,00	-154.740,55	1.293.549,98		679.731,38	699.723,90
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücks-gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	**109.358.236,42**	213.645,95	1.997.995,87	-81.893,35	111.487.984,89	59.123.347,40	1.852.150,49	0,00	-72.495,68	60.903.002,21	0,00	50.584.982,68	50.234.889,02
2. Einleitungsanlagen													
a) Sammelleitungen	30.192.500,92	0,00	0,00	0,00	30.192.500,92	23.872.993,76	386.161,75	0,00	0,00	24.259.155,51	0,00	5.933.345,41	6.319.507,16
b) Hausanschlüsse	1.726.225,37	25.112,35	0,00	0,00	1.751.337,72	886.234,83	40.099,61	0,00	0,00	926.334,44	0,00	825.003,28	839.990,54
c) Pumpstationen	224.220,75	0,00	0,00	0,00	224.220,75	217.853,91	688,44	0,00	0,00	218.542,35	0,00	5.678,40	6.366,84
3. Technische Anlagen und Maschinen	7.750.374,17	70.080,18	21.339,83	-142.843,38	7.698.950,80	5.314.628,50	353.697,71	0,00	-137.272,93	5.531.053,28	0,00	2.167.897,52	2.435.745,67
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.755.177,61	389.839,81	5.707,24	-479.528,53	3.671.196,13	2.492.102,60	328.527,94	0,00	-474.924,12	2.345.706,42	0,00	1.325.489,71	1.263.075,01
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.364.097,26	3.425.000,65	-2.025.042,94	-219.637,52	3.544.417,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.544.417,45	2.364.097,26
Summe Sachanlagen	155.370.832,50	4.123.678,94	0,00	-923.902,78	158.570.608,66	91.907.161,00	2.961.325,94	0,00	-684.692,73	94.183.794,21	0,00	64.386.814,45	63.463.671,50
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	107.238,38	0,00	0,00	0,00	107.238,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.238,38	107.238,38
2. Sonstige Ausleihungen	27.396,23	1.440,62	0,00	-2.454,20	26.382,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.382,65	27.396,23
Summe Finanzanlagen	134.634,61	1.440,62	0,00	-2.454,20	133.621,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.621,03	134.634,61
Summe Anlagevermögen	**157.587.642,21**	**4.171.037,53**	**0,00**	**-1.081.168,69**	**160.677.511,05**	**93.289.612,20**	**3.027.165,27**	**0,00**	**-839.433,28**	**95.477.344,19**	**0,00**	**65.200.166,86**	**64.298.030,01**

Die Restlaufzeiten der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und der **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen jeweils bis zu einem Jahr. Auf die Forderungen von Lieferungen und Leistungen wurden Pauschalwertberichtigungen von EUR 1.600,00 gebildet. Von den **Forderungen an die Stadt** haben Forderungen in Höhe von EUR 2.285.074,30 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** setzen sich im Wesentlichen aus den Kassenbeständen und Bankguthaben zusammen.

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ist ein Anspardarlehen in Höhe von EUR 250.000,00 und ein Disagio in Höhe von EUR 7.630,00 enthalten.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes beträgt unverändert EUR 12.298.990,00.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 20.453.695,48 und hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2025		21.312.006,86
Entnahme Jahresfehlbetrag 2024		-858.311,38
Stand 31. Dezember 2025	**EUR**	**20.453.695,48**

Die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2024 setzt sich aus den Ergebnissen der Geschäftsfelder Gebäudewirtschaft (-202.970,18 Euro) und Badehaus (-655.341,20 Euro) zusammen.

Die **zweckgebundene Rücklage** von EUR 6.052.590,18 gliedert sich zum Abschlussstichtag wie folgt:

- Geschäftsfeld Abwasserentsorgung EUR 5.699.822,88
- Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft EUR 352.767,30

Die in der Bilanz ausgewiesenen **Sonderposten** beinhalten Investitionszuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises sowie Ertragszuschüsse für Hausanschlüsse, Sammelleitungen und die Kläranlage. In diesen Sonderposten sind auch die Zuschüsse für das Konjunkturpaket II und das Kommunalinvestitionsprogramm enthalten.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen dem Eigenbetrieb zugeordnete Beamte. Für die Dienstzeit der Beamten vor der Gründung des Eigenbetriebs wurde eine Forderung an die Stadt gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Pflichtprüfung nach dem Hessischen EigBGes, Urlaubs- und Überstunden, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, die Abwasserabgabe, Beihilfeleistungen, Altersteilzeit, ungewisse Verbindlichkeiten für anstehende Rechnungen sowie den Gebührenausgleich.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2025

Bezeichnung der Verbindlichkeits-positionen	**Gesamt** (Vorjahr)	**davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr** (Vorjahr)	**davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** (Vorjahr)	**davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren** (Vorjahr)
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.482.686,96 (3.743.544,86)	450.344,45 (410.912,60)	4.032.342,51 (3.332.632,26)	2.796.763,66 (2.221.674,32)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.759.110,76 (1.399.866,98)	1.759.110,76 (1.399.866,98)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.577.783,04 (2.318.821,64)	66.960,17 (779.417,98)	1.510.822,87 (1.539.403,66)	1.510.822,87 (1.539.403,66)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	268.130,12 (307.248,42)	268.130,12 (307.248,42)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	**8.087.710,88 (7.769.481,90)**	**2.544.545,50 (2.897.445,98)**	**5.543.165,38 (4.872.035,92)**	**4.307.586,53 (3.761.077,98)**

Pfandrechte oder ähnliche Besicherungen der Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten überwiegend im Voraus gezahlte Mieterlöse und Badehauskurse sowie noch nicht eingelöste Gutscheine für das Badehaus.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet worden und entfallen auf folgende Teilbereiche:



Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten den Zuschuss der Stadt Rödermark für das Badehaus in Höhe von TEUR 300, Kostenerstattungen von Versicherungen von TEUR 102, Auflösungen von Rückstellungen von TEUR 46, aufgelöste Investitions- und Ertragszuschüsse von TEUR 161 sowie die Auflösung der Sonderposten von TEUR 320.

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** von TEUR 1.780 enthalten Hilfsstoffe für alle Geschäftsfelder sowie Energiekosten.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** von TEUR 5.734 betreffen Fremdleistungen in den einzelnen Geschäftsfeldern.

Im **Personalaufwand** 2025 sind die entsprechenden Tariferhöhungen ab April in Höhe von 3,0 % (mindestes 110,- €) berücksichtigt.

In den **Abschreibungen** von insgesamt TEUR 3.027 sind planmäßige Abschreibungen enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von TEUR 2.492 enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Leasingraten von TEUR 76 für Fahrzeuge, Photovoltaikanlagen und diverse Gerätschaften, Mieten von TEUR 116, die Abwasserabgabe von TEUR 79, anteilige Verwaltungskosten Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg von TEUR 120, Aufwand für andere Beratungsleistungen von TEUR 78, Versicherungsbeiträge von TEUR 155, Reparatur- und Wartungskosten von TEUR 583, Instandhaltungskosten für Fahrzeuge von TEUR 101 und einen Verwaltungskostenbeitrag für die Stadt von TEUR 399, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden **Erträge aus Beteiligungen** (Dividenden) durch die ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhessische Energie AG) von TEUR 11 ausgezahlt.

Die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** von TEUR 1 beinhalten die Zuschreibung aus der Aufzinsung des zinslos gewährten Darlehens an die Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG.

Die Zinserträge von TEUR 172 ergeben sich im Wesentlichen aus der Verzinsung von Bankguthaben (TEUR 46), der Forderungen gegen die Stadt (TEUR 43) und der Abzinsung aus Gebührenausgleichsrückstellungen (TEUR 82).

Die **Zinsaufwendungen** von insgesamt TEUR 215 betreffen im Wesentlichen Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 93 und Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (inklusive Konjunkturpaket II) in Höhe von TEUR 40. Ebenso sind hier Aufzinsungen für Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von TEUR 38 und Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von TEUR 43 enthalten.

Die **sonstigen Steuern** beinhalten die Grundsteuer mit TEUR 102 und die KFZ-Steuer mit TEUR 4.

Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Aus bereits zum Abschlussstichtag erteilten Aufträgen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund TEUR 3.850.

Aus den abgeschlossenen Miet-, Pacht-, Wartungs- und Leasingverträgen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Obligo in Höhe von rund TEUR 960. Hierin sind sonstige Leasing-, Miet-, Pacht- und Wartungsverträge enthalten.

Der Eigenbetrieb hat die nach der Eigenkontrollverordnung vorgesehene erste Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einem Sachstandsbericht vom 14. Juli 2005 zusammengefasst. Der sich aus diesem Bericht ergebende geschätzte Sanierungsaufwand beträgt rund TEUR 9.838. Diese Schäden wurden in den Jahren 2006 bis 2024 sukzessive saniert. Ab dem Jahr 2022 war eine erneute Inspektion und Beurteilung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung geplant und wurde bis Ende 2024 abgeschlossen; die Auswertung erfolgte im Jahr 2025 und ergab einen geschätzten Sanierungsaufwand von rund TEUR 17.325. Die nächste Inspektion muss bis zum 31.12.2039 abgeschlossen werden.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Der Umlagesatz lag im Jahr 2025 bei 6,2 %, inklusiv 0,5 % ZVK-Umlage, die als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen war und das Sanierungsgeld lag bei 2,3 %.

Im Wirtschaftsjahr 2025

- fanden neun **Sitzungen der Betriebskommission** statt. Hierfür wurden EUR 3.734,00 an Sitzungsgeldern erstattet

- umfasste der durchschnittliche Personalstand 107 Beschäftigte und 0 Beamte

Betriebsleitung

Im Jahr 2025 wurde weiterhin durch Hr. Reiner Rebel die kommissarische Betriebsleitung ausgeübt. Fr. Susanne Morian ist im Oktober 2025 als kommissarische stellvertretende Betriebsleiterin ausgeschieden; Hr. Arne Breustedt wurde als Nachfolger bestellt.

Die Betriebskommission

Eine wesentliche Aufgabe der Betriebskommission ist die Überwachung der Betriebsleitung. Ferner gehört die rechtzeitige Information über alle wichtigen Angelegenheiten sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu ihren Aufgaben (§ 7 Abs. 1 EigBGes).

Die Betriebskommissionsmitglieder (im Jahr 2025)

Jörg Rotter	Bürgermeister / Vorsitzender
Jenny Bender	Stadtverordnete
Elke Heidelbach	Stadträtin
Oliver Kempf	Sachkundiger Bürger
Jean-Louis Kruger	Sachkundiger Bürger
Werner Popp	Stadtrat
Anke Rüger	Stadtverordnete
Gerhard Schickel	Stadtverordneter
Herbert Schneider	Stadtrat
Peter Schröder	Stadtverordneter
Michael Spieß	Stadtverordneter
Aaron von Soosten-Höllings	Stadtverordneter
Jochen Weiland	Sachkundiger Bürger
Tina Beetz	Personalrat
Alexander Stein	Personalrat

Besondere Vorgänge nach dem Ende des Wirtschaftsjahres

Aufgrund der Auflösung des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 und Fortführung des Vermögens innerhalb der Stadtverwaltung ab dem 01.01.2026 stellt der vorliegende Jahresabschluss 2025 den letzten Abschluss des Eigenbetriebes dar.

Die Geschäfte werden in gleicher Form weitergeführt, dies jedoch ab dem Geschäftsjahr 2026 als Fachdienste im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb der Stadt Rödermark.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Honorar für die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung beträgt TEUR 15.

Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, das handelsrechtliche Ergebnis der einzelnen Bereiche wie folgt zu verwenden:

Handelsrechtliches Ergebnis 2025	**Ergebnis-verwendung**	**Bilanzieller Gewinn/Verlust**	Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	88.215,36	Verlust 16.845,89
Abwasserentsorgung	Gewinnvortrag	662.040,56	Gewinn 704.201,84
Badehaus	Entnahme Rücklage	-885.100,26	Verlust -924.435,54
Betriebshof	Verlustvortrag	-894.695,53	Verlust -383.125,21
Gebäudewirtschaft	Zuführung Rücklage	175.909,44	Verlust -233.425,63
	Jahresverlust	**-853.630,43**	**-853.630,43**

63322 Rödermark, den 30.04.2026

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

Lagebericht zum 31.12.2025

I. Allgemeines

In ihrer Sitzung am 01. Oktober 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die siebte Änderung der Satzung beschlossen (Änderung der Organisation), die am 12. Oktober 2024 in Kraft getreten ist.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes KBR beträgt **EUR 12.298.990,00**.

Davon sind zugeordnet:

✓ den Einrichtungen Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
✓ den Einrichtungen der Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
✓ dem Bereich Betriebshof	EUR	1.533.876,00
✓ dem Bereich Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

II. Wirtschaftsbericht

Ertragslage des Eigenbetriebes

Im Wirtschaftsjahr 2025 erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust von EUR 853.630,43. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2025			Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	88.215,36	Verlust 16.845,89
Abwasserentsorgung	Gewinnvortrag	662.040,56	Gewinn 704.201,84
Badehaus	Entnahme Rücklage	-885.100,26	Verlust -924.435,54
Betriebshof	Verlustvortrag	-894.695,53	Verlust -383.125,21
Gebäudewirtschaft	Zuführung Rücklage	175.909,44	Verlust -233.425,63
	Jahresverlust	**-853.630,43**	**-853.630,43**

Da interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern der Kommunalen Betriebe im handelsrechtlichen Jahresergebnis nicht ausgewiesen werden dürfen, sind diese nachrichtlich genannt.

Anlage 4

Entwicklung der Umsatzerlöse mit statistischen Daten der Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung

Abwasserentsorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasserentsorgung und die zugrunde liegenden Einleitungsmengen entwickelten sich in 2025 wie folgt:

Erlöse aus Schmutzwassereinleitung	EUR	3.565.369,94
Niederschlagsgebühr	EUR	1.220.038,68
Nebengeschäftserträge	EUR	34.727,70
insgesamt	**EUR**	**4.820.136,32**

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte zum 1. Januar 2024. Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr.

Tarife Abwasser

Nach der Entwässerungssatzung wurden im Wirtschaftsjahr 2025 folgende Tarife abgerechnet:

Schmutzwasser	2,93 EUR je m^3
Niederschlagswassergebühr	0,42 EUR je m^2 befestigte Grundfläche
Grubenentleerung	Schlamm aus Kleinkläranlagen 49 EUR je m^3
Beiträge	Abwasser aus Gruben 20 EUR je m^3 (gemäß Entwässerungssatzung)

Abfallbeseitigung

Zusammensetzung der Umsatzerlöse in 2025:

Erlöse aus Abfallgebühren	EUR	2.308.805,99
Verkauf von Wertstoffen	EUR	204.267,93
Verkauf von Müllbehältern	EUR	2.653,74
insgesamt	**EUR**	**2.515.727,66**

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 1. Januar 2024. Die Gebühren wurden gegenüber dem Vorjahr gesenkt, dafür sind nur noch 12 Leerungen anstatt bisher 13 Leerungen in der Grundgebühr enthalten.

Durchschnittliche Altpapiererlöse:

2025 = 100,00 EUR/t
2024 = 120,00 EUR/t
2023 = 80,00 EUR/t

Tarife Abfall

Grundgebühren		Jahr
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR	107,52
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR	143,40
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR	215,16
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR	430,32
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR	1.972,32

Abfallart	kg/pro Einwohner
Restabfall	78
Bioabfall	81
Grünabfall	88
Papier	53
Sperrabfall	31
Elektrogroßgeräte	1
Elektrokleingeräte/-schrott	3
Metall	3
Sonderabfall	1

Die Grundgebühr enthält 12 Leerungen des Restabfallbehälters, 26 Leerungen des Bioabfallbehälters, Einsammlung des Sperrabfalls, Einsammlung von Elektrogroßgeräten, monatliche Altpapiersammlung, Annahmestelle Grün- und Altstoffe, Straßensammlung von Weihnachtsbäumen, zwei Mal jährlich von Gartenabfällen und der Annahme von Sonderabfällen.

Leistungsgebühren für Restabfall/Entleerung		Entleerung
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR	8,96
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR	11,95
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR	17,93
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR	35,86
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR	164,36

Badehaus

Seit Ende August 2024 gelten gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Eintrittspreise:

		bis 2,5 Std.	je weitere 0,5 Std.	Tageskarte
		EUR	EUR	EUR
Schwimmbad	Erwachsene	5,00	0,50	7,00
	ermäßigt	4,00	0,50	6,00
	Familie	13,00	1,00	16,50

Gebäudewirtschaft

Der Bestand der verwalteten Wohnräume und gewerblich genutzten Flächen hat sich in 2025 wie folgt entwickelt:

	31.12.2024	31.12.2025	Veränderungen
Gewerblich genutzte Flächen			
- Anzahl	8	10	2
- Fläche/m²	2.894,72	3.784,85	890,13
- Miete EUR/m²	1,25 – 8,98	1,39 – 9,01	
Wohnraum mit Sozialbindung			
- Anzahl	52	52	0
- Fläche	3.567,46	3.576,09	8,63
- Miete EUR/m²	4,02 – 6,75	4,02 – 6,77	
Wohnraum ohne Sozialbindung			
- Anzahl	115	115	0
- Fläche	7.058,35	7.058,35	0
- Miete EUR/m²	3,67 – 9,50	3,67 – 10,00	
Gesamtfläche m²	**13.520,53**	**14.419,29**	**898,76**

Im Bestand befinden sich darüber hinaus 38 öffentliche Objekte mit 35.083,02 m², die von der Stadt Rödermark und den Kommunalen Betrieben genutzt werden.

Personalaufwand

Im Jahr 2025 waren im Durchschnitt 109,75 Mitarbeitende beschäftigt. Der Personalaufwand stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Löhne und Gehälter

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Vergütung Beschäftigte einschließlich Aushilfen	4.483.085,56	4.254.297,37
Leistungsprämie	70.652,41	57.497,86
Veränderungen Rückstellungen	-53.607,32	-44.494,52
Summe	**4.500.130,65**	**4.267.300,71**

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen Beschäftigte	1.003.997,62	914.816,89
Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	372.580,35	347.801,65
Zuführungen zur Pensionsrückstellung	44.472,82	-59.768,37
Beihilfen inkl. Rückstellungen	22.746,00	114.272,72
Berufsgenossenschaftsbeiträge	9.025,86	8.945,96
Summe	**1.452.822,65**	**1.326.068,85**

Gesamter Personalaufwand	**5.952.953,30**	**5.593.369,56**

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach einem versicherungsmathematischen Gutachten und betrifft die im Eigenbetrieb tätigen gewesenen Beamten.

Ergebnis des Eigenbetriebes

Im Berichtsjahr 2025 wurde ein Jahresverlust von EUR 853.630,43 erwirtschaftet. Dieser liegt unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan 2025 in Höhe von EUR 3.272.620,00. Nicht durchgeführte Baumaßnahmen und ein zunehmender Fokus auf investive Bauprojekte sind Gründe für den geringeren Verlust als erwartet.

III. Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 6.267 (im Vorjahr TEUR 7.261). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war auch im Wirtschaftsjahr 2025 jederzeit gewährleistet.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau haben sich im Wirtschaftsjahr 2025 im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2024	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Fertigstellung / Umbuchung 2025	Stand 31.12.2025
Anlagen im Bau Abfall	0,00	21.339,83	0,00	-21.339,83	0,00
Sammelleitungen im Bau	0,00	45.546,92	0,00	0,00	45.546,92
Kläranlage im Bau	171.954,53	324.915,66	0,00	0,00	496.870,19
Anlagen im Bau Abwasser	69.034,84	133.032,07	0,00	0,00	202.066,91
Anlagen im Bau Betriebshof	30.125,52	703.129,64	0,00	-523.552,81	209.702,35
Anlagen im Bau Badehaus	40.075,05	76.391,95	-15.759,86	-100.707,14	0,00
Anlagen im Bau gewerblich + öffentlich	2.005.126,70	1.615.000,20	-203.877,66	-866.739,01	2.549.510,23
Anlagen im Bau Wohnungsbau	47.780,62	505.644,38	0,00	-512.704,15	40.720,85
GESAMT - SUMME	**2.364.097,26**	**3.425.000,65**	**-219.637,52**	**-2.025.042,94**	**3.544.417,45**

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Maßnahmen im Geschäftsfeld Abwasser (Sanierung Pumpwerk, Erneuerung BHKW), im Geschäftsfeld Betriebshof (Erneuerung Dach, Umbau Hausmeisterwohnung in Büroräume) sowie im Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft die Elektro- und Brandschutzertüchtigung der Sporthalle Ober-Roden, Erneuerung der Beleuchtung in der Kulturhalle, Sanierung des Daches der Feuerwehr Urberach, Neubau eines Kinder-/Bürgerhauses und die energetische Erneuerung des Wohngebäudes Elisabethenstr 3.

Die Abgänge betreffen im Geschäftsfeld Badehaus das Projekt Sanierung Parkplatz, da dieses nicht mehr umgesetzt wird und im Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist die Maßnahme Umbau Feuerwehr Rödermark betroffen, da dort Teilprojekte nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Umbuchungen betreffen u.a. folgende Fertigstellungen: Dacherneuerung Betriebshof, Erneuerung Beleuchtung Badehaus, Umbaumaßnahmen Feuerwehr Rödermark, Dachsanierung Feuerwehr Urberach, Umnutzung Bücherei zu Büroräumen sowie die energetische Erneuerung des Wohnhauses Elisabethenstr. 3.

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital stellt die dem Eigenbetrieb langfristig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dar. Je größer der Eigenkapitalanteil ist, desto höher ist die finanzielle Stabilität des Eigenbetriebes, da Finanzrisiken minimiert werden. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % auf 73,4 % reduziert.

Das Eigenkapital der KBR setzt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt zusammen:

		EUR	EUR
I.	Stammkapital		12.298.990,00
II.	Rücklagen		
	1. Allgemeine Rücklagen	20.453.695,48	
	2. Zweckgebundene Rücklagen	6.052.590,18	26.506.285,66
III.	Gewinn		
	Gewinnvortrag	18.776.326,84	
	Jahresverlust	-853.630,43	17.922.696,41
	insgesamt		56.727.972,07

Das Eigenkapital hat sich in 2025 wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2025 Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	57.581.602,50
Jahresverlust 2025	-853.630,43
Stand 31. Dezember 2025	56.727.972,07

Entwicklung der Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfen, Altersteilzeit, Abwasserabgabe, Überstunden, Urlaub, Jahresabschlussprüfung und –erstellung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ungewisse Verbindlichkeiten und Gebührenausgleich gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen in 2025 ergibt sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2025 Euro	Inanspruch-nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2025 Euro
Rückst. für Überstunden und Urlaubsguthaben	109.647,46	109.647,46	0,00	138.137,14	138.137,14
Andere sonst. Rückst. aus ungewissen Verbindlichkeiten	113.450,00	72.417,67	41.032,33	402.000,00	402.000,00
Rückst. für Prüfung und Jahresabschluss	40.000,00	15.308,03	4.691,97	30.000,00	50.000,00
Rückst. für Aufbewahrungskosten	15.950,00	0,00	600,00	0,00	15.350,00
Rückst. für Abwasserabgabe	33.900,00	0,00	0,00	15.800,00	49.700,00
Rückstr. Für Prozesskosten	65.000,00	0,00	0,00	22.500,00	87.500,00
Rückst. für Gebührenausgleich	2.541.477,00	308.698,00	0,00	961.673,00	3.194.452,00
Altersteilzeitrückstellung	82.097,00	82.097,00	0,00	0,00	0,00
Beihilferückstellung	**334.414,00**	**0,00**	**0,00**	**30.170,00**	**364.584,00**
Summe sonstige Rückstellungen	**3.335.935,46**	**588.168,16**	**46.324,30**	**1.600.280,14**	**4.301.723,14**

Rückstellungen für Pensionen

Bezeichnung	Stand 01.01.2025 Euro	Inanspruch-nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2025 Euro
Pensionsrückstellungen	1.749.620,00	0,00	0,00	80.515,00	1.830.135,00

Die **Vermögensstruktur** der Kommunalen Betriebe ist geprägt von einem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von TEUR 65.200. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 84,4 %.

Der Stand der **liquiden Mittel** beträgt im Wirtschaftsjahr 2025 TEUR 6.267 (Vorjahr TEUR 7.261). Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Fähigkeit, allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen war während des Berichtsjahres jederzeit gegeben.

Trotz der Herausforderungen aufgrund der konjunkturellen Lage und der daraus entstandenen ökonomischen Folgen im Wirtschaftsjahr 2025, insbesondere im Energiebereich, entsprach die Entwicklung des Geschäftsverlaufs insgesamt den Erwartungen der Betriebsleitung.

IV. Zukünftige Entwicklung

Aufgrund der Auflösung des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 und Fortführung des Vermögens innerhalb der Stadtverwaltung ab dem 01.01.2026 erfolgt hier keine Darstellung der zukünftigen Entwicklung mehr.

Der vorliegende Jahresabschluss 2025 stellt den letzten Abschluss des Eigenbetriebes dar.

Die Geschäfte werden in gleicher Form weitergeführt, dies jedoch ab dem Geschäftsjahr 2026 als Fachdienste im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb der Stadt Rödermark. Da die Zahlen des Wirtschaftsplanes mit denen des Haushaltsplanes nicht direkt vergleichbar sind und sich zusätzlich auch die Organisationsstruktur verändert hat können die bisherigen Angaben nicht sinnvoll dargestellt werden, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In Zeiten des demographischen Wandels, des Fachkräftemangels und der Erneuerung der Arbeitswelt durch den Generationenwechsel stellen sich zunehmend neue Herausforderungen für die Arbeitgeber. Die Arbeitswelt wird einerseits flexibler, digitaler und internationaler, der Ruf nach einer ausgeglichenen Work-Life-Balance andererseits immer lauter.

Die Mitarbeiter stellen die wichtigste Ressource des Eigenbetriebes KBR dar und tragen maßgeblich zu dessen Erfolg bei.

Um einen langfristigen Unternehmenserfolg zu erzielen ist eine dauerhaft angelegte Personalentwicklung unumgänglich. Diese trägt auch zur Motivation der Mitarbeiter bei.

Ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung bei den Kommunalen Betrieben ist die Weiterbildung der Mitarbeiter. Auch im Jahr 2025 wurden Maßnahmen zur Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitern und Führungskräften durchgeführt.

Der Mangel an geeigneten Fachkräften wird sich weiter verschärfen. Es werden jedes Jahr deutlich mehr ältere Menschen aus dem Arbeitsleben ausscheiden, als Junge beginnen. Eine Herausforderung für Unternehmen und Beschäftigte. Auch die Kommunalen Betriebe haben trotz offener Arbeitsplatzgestaltung immer mehr Probleme Fachkräfte zu finden.

Um Nachwuchskräfte zu gewinnen, bilden die Kommunalen Betriebe in verschiedenen Bereichen aus. Im Berichtsjahr wurden drei Auszubildende bei den Kommunalen Betrieben beschäftigt, um zukünftige Personallücken zu schließen.

V. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Geschäftsverläufe der Kommunalen Betriebe werden im Rahmen der Ein- bis Fünfjahresplanungen, unterjährigen Schätzungen, Hochrechnungen, Budgetplanungen sowie Kostenrechnungen durchgehend berechnet und hieraus die notwendigen weiteren Maßnahmen abgeleitet. Die Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft. Bei allen rechnungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Es bestehen klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstrukturen. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Mittlere Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen werden ab einem Schadenserwartungswert von 100 TEUR als mittleres Risiko definiert.

Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Haftungs- und Elementarrisiken. Für die Betriebsleitung besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen über EUR 300.000,00 Deckungssummen.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und Nahost-Konflikt und der Inflation und den sich daraus ergebenen Preissteigerungen hat sich die Risikolage verändert. Erhebliche Mehraufwendungen entstehen z.B. durch den Anstieg der Energiekosten und die Preissteigerungen im gesamten Baubereich. Auch Lieferengpässe erhöhen die Risikolage. Das Risikohandbuch wurde dementsprechend fortgeschrieben.

Wesentliche Risiken der Kommunalen Betriebe Rödermark sind nachfolgend beschrieben:

Die Inflation (2025 = 2,2 %, Quelle: Statistisches Bundesamt), die Nachwirkungen der Pandemie sowie die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und des Nahost-Konfliktes haben die angespannte Situation am Beschaffungsmarkt im Jahr 2025 weiter verstärkt und hierdurch eine Verknappung und Verteuerung der Waren hervorgehoben.

Nicht nur aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, sondern insbesondere auch aufgrund einer generell deutlich erschwerten Verfügbarkeit von Waren können Lieferengpässe entstehen, die sich auch auf die geplanten Instandhaltungs- und Baumaßnahmen inklusive der Vergaben auswirken können. Steigende Kosten bei Wartungsverträgen sind hiervon ebenfalls betroffen. Überlegtes und vorausschauendes Handeln ist in solch schwierigen Zeiten mehr denn je gefragt.

Auch der Fachkräftemangel stellt den Eigenbetrieb vor große Herausforderungen. Sich hieraus ergebende Personalengpässe wirken sich auf die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes aus. Vorausschauende Planung und Möglichkeiten der Personalgewinnung müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Es gilt Strategien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die beschäftigten Leistungsträger auch im Unternehmen gehalten werden können.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nur in geringem Umfang, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Eigenbetrieb über ein adäquates Debitorenmanagement.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Der Eigenbetrieb finanziert sich größtenteils über Eigenkapital. Währungsrisiken bestehen aufgrund von Eurovaluten nicht.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften können die Kommunalen Betriebe Rödermark die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Insgesamt schätzt die Betriebsleitung die Risikolage als beherrschbar ein. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

Abfallbeseitigung



Im Kalenderjahr 2025 waren die Mengen von Restabfall und Sperrabfall im Vergleich zu 2024 nahezu unverändert. Dagegen sanken die Mengen von Bioabfall um 6 % und von Grünabfall um 5 %, die größte Abnahme ergab sich beim Altpapier mit 11,5 %.

Die durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bedingten Kostensteigerungen in Folge der CO2-Bepreisung, fielen im Jahr 2025 noch moderat aus, da die Restabfallgebühr des Kreises Offenbach bis 2028 kalkuliert ist und die Zusatzkosten für den Restabfall (+ 22,10 €/Mg) und Sperrabfallsortierresten (+ 39,94 €/Mg) aktuell noch aus Rücklagen getragen werden. Die tatsächlich angefallenen Mehrkosten infolge der CO2-Abgabe beliefen sich für die Stadt Rödermark auf rund 10.000 €.

Besonders hervorzuheben ist der deutliche Anstieg der Gebühren des Kreises Offenbach für die Sonderabfallkleinmengensammlung und der Übergabestelle von Elektrogeräten in Folge von Neuausschreibungen.

Die Gebühren für das Schadstoffmobil beliefen sich seit 2017 auf 0,45 € pro Einwohner im Quartal. Im Jahr 2025 ist dieser Betrag auf 0,60 € pro Einwohner gestiegen, was einer Kostensteigerung von 33 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

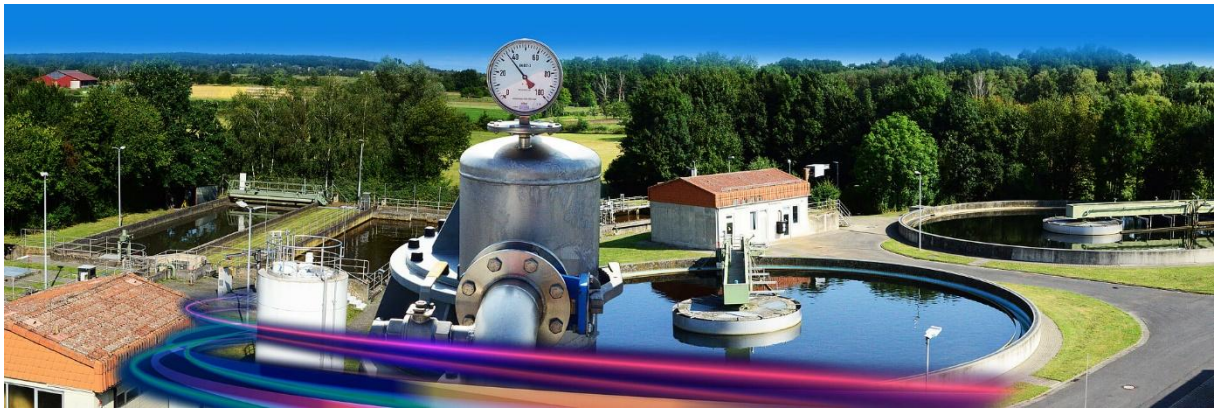
Eine vergleichbare Entwicklung ist bei der Elektro-Übergabestelle zu verzeichnen. Der seit 2017 unveränderte Jahresbetrag von 0,20 € pro Einwohner wurde vom Kreis Offenbach auf 0,93 € pro Einwohner angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung von 365 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Steigerung in Höhe von rund 21.000 € auf insgesamt 26.700 € im Jahr 2025.

Im Kalenderjahr 2025 wurden der „Betrieb des Wertstoffhofs" und die „Verwertung von Grünabfällen" für den Zeitraum 2026 bis 2028 (+ 1 Jahr Verlängerungsoption) im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu vergeben. Zum ersten Mal wurde die Ausschreibung in zwei Losen vergeben, um den Wettbewerb zu erhöhen: Los 1: Betrieb des Wertstoffhofs und Los 2: Transport und externe Verwertung von Grünabfällen. Die Vergaben erfolgten an zwei unterschiedliche Unternehmen; durch die Neuvergabe konnten die Kosten – trotz

gestiegener Personalkosten – um 13 % gesenkt werden, was einer jährlichen Einsparung in Höhe von rund 50.000 € entspricht.

Die bestehende Vereinbarung mit den Betreibern dualer Systeme zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur (**P**apier, **P**appe und **K**artonage) blieb gegenüber 2024 unverändert. Die Vereinbarung regelt die Beteiligung der Systembetreiber an der Papiererfassung (46,9 Volumen-%) sowie der Verwertung (33,5 Massen-%). Neun von zehn Systembetreibern entschieden sich für die Mitverwertung, während lediglich ein Unternehmen die Herausgabe des Papiers verlangte.

Abwasserentsorgung



Im Geschäftsfeld Abwasser gilt weiterhin, dass bei der Darstellung der Wirtschaftlichkeit zu unterscheiden ist, zwischen

1. dem Ausweis der Ansätze im Wirtschaftsplan nach kommunalem Haushaltsrecht
2. dem Ausweis des Jahresergebnisses nach handelsrechtlichen Bestimmungen und
3. der Ermittlung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Entsorgung von Fäkalschlamm nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes.

Dadurch ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede.

Grundlage der Erlöse im Bereich Abwasser ist die Erhebung von Abwassergebühren gemäß der Entwässerungssatzung.

Die Gebührenabrechnung erfolgt über den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg innerhalb des Geschäftsjahres.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 ergab eine Gebührenerhöhung für Abwasser und Niederschlagswasser. Die Abwassergebühr wurde von 2,38 €/m³ auf 2,93 €/m³ und die Niederschlagwassergebühr von 0,38 €/m² auf 0,42 €/m² erhöht. Die Anpassung der Entwässerungssatzung ist erfolgt und trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Kanal

Die Eigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 wurde am 23.03.2012 hinsichtlich der Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung privater Zuleitungskanäle durch das Umweltministerium des Landes Hessen ausgesetzt. Mit Datum vom 05.04.2012 hat das Umweltministerium den Entwurf zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vorgelegt. Im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau sollen die Regelungen in der Abwassereigenkontrollverordnung zur Überwachung der Zuleitungskanäle, die häusliches Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in den öffentlichen Kanal einleiten, überprüft werden. Hierbei handelt es sich um einen Ergebnisoffenen Prozess. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Umweltministerium hat die Stadt Rödermark die geplante Umsetzung zur Untersuchung der privaten Zuleitungskanäle in der Stadt Rödermark vorerst zurückgestellt.

Nach dem Sachstandsbericht vom 14.07.2005 ermittelte sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung auf insgesamt rd. 9.838.000 EUR Aufgrund des in den Vorjahren abgearbeiteten Prioritätenkataloges wurden die baulichen und die sofort und kurzfristig zu sanierenden Schäden behoben. Für die mittel- und langfristig zu sanierenden Schäden wurden Kosten ab dem Berichtsjahr in Höhe von 5.948.000 EUR kalkuliert.

Diese Schäden wurden In den Jahren 2006 bis 2024 sukzessive saniert. Die dafür aufgewendeten Kosten beliefen sich auf insgesamt 6.917.000 EUR.

In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgte die erneute Inspektion (3. EKVO-Wiederholungsinspektion) und Beurteilung der Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen. Diese wurde zum 31.12.2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden dem Regierungspräsidium im Zuge der Abgabe des EKVO-Berichtes am 31.03.2025 vorgelegt. Aufgrund von Beanstandungen durch den RP wurden in 2025 noch Kanäle nachuntersucht. Die Kosten für die 3. Komplettuntersuchung des Kanalnetzes beliefen sich auf insgesamt TEUR 792.000 EUR.

Anhand der Untersuchungserbnisse und Auswertungen wurde eine neue Gesamtkostenermittlung zur zukünftigen Schadensbeseitigung erstellt, welche sich auf insgesamt 17.325.000 EUR beläuft. Diese Gesamtkosten unterteilen sich auf 13.750.000 EUR für die Sanierung von Kanalhaltungen und 3.575.000 EUR für die Sanierung von Kanalschächten. Die nächste Inspektion des Kanalnetzes muss gemäß Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen bis 31.12.2039 abgeschlossen sein. Bis dahin werden wie in den vergangenen Jahren, Kanäle und Schächte anhand des Prioritätenkataloges sowie des städtischen Haushalts- und Budgetierungsplanes, abschnittsweise saniert.

Besonders hervorzuheben sind Leitungsschäden an der Druckleitung die vom Pumpwerk-Waldacker zur Kläranlage Rödermark führt. Bei der Druckleitung hatten wir innerhalb eines kurzen Zeitraumes zwei Schäden (03/2025 und 07/2025) die durch Schmutzwasseraustritt an der Oberfläche aufgefallen sind.

Da der Verschleiß der Rohrleitung über 36 Jahre auf der gesamten Länge gewirkt hat ist hier von weiteren Ausfällen auszugehen die bis hin zum Totalausfall der Leitung führen können. Die Projektkosten belaufen sich laut Schätzungen (basierend auf Erfahrungswerten) rd. 3.430.000 EUR zzgl. rd. 175.000 EUR Nebenkosten. Die Maßnahme muss Voraussichtlich bedingt durch die technischen Möglichkeiten in der Bauausführung auf 2 Jahre in zwei Teilabschnitten unterteilt werden.

Kläranlage

Im Geschäftsjahr 2025 stand der Betrieb der Kläranlage Rödermark weiterhin im Spannungsfeld steigender regulatorischer Anforderungen, technischer Herausforderungen sowie notwendiger strategischer Weiterentwicklungen. Maßgebliche Grundlage bilden hierbei die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie das Maßnahmenprogramm 2021 – 2027 des Landes Hessen.

Die Kläranlage ist mit einer Ausbaugröße von 38.000 Einwohnerwerten in die Größenklasse 4+ eingestuft. Der bestehende Einleitbescheid vom 24.10.2017 mit verschärften Anforderungen an den Parameter Phosphor (Pges) bleibt weiterhin gültig. Für den Parameter gelten ein Überwachungswert von 0,4 mg/l in der 2-h-Mischprobe sowie ein betrieblicher Mittelwert von 0,2 mg/l in der 24-h-Mischprobe (bei 50 % der Messungen gemäß Eigenkontrollverordnung).

Im Jahr 2025 zeigte sich, dass die Anforderungen an den Parameter Phosphor, wie in den Jahren zuvor, nicht durchgängig eingehalten werden konnten. Während der behördlichen Überwachungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurden die Überwachungswerte zwar eingehalten, im laufenden Betrieb kam es jedoch wiederholt zu zwischenzeitlichen Überschreitungen. Dies verdeutlicht die begrenzten betrieblichen Reserven der bestehenden Anlage sowie deren zunehmende Sensitivität gegenüber Lastschwankungen und veränderter Betriebsbedingungen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko. Mit dem Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 08.11.2024 bezogen auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Stadt Rödermark aufgrund der Einstufung in Fallgruppe 3 aufgefordert, eine Stellungnahme zur Einhaltung verschärfter Überwachungswerte für Ammoniumstickstoff (NH4-N) abzugeben.

Die im Januar 2025 vorgelegte Stellungnahme von Dr.-Ing. Kainan Seiler kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehende Anlage die zukünftigen Anforderungen nur aufgrund bereits umgesetzter Maßnahmen (Einführung einer flexiblen Belüftung und Bau einer separaten Prozesswasserbehandlungsanlage in einem SBR) und unter günstigen Betriebsbedingungen einhalten kann. Insbesondere bei niedrigen Temperaturen ist mit einer eingeschränkten Reinigungsleistung zu rechnen, wodurch das Risiko von Grenzwertüberschreitungen weiter ansteigt.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Anpassungen des Einleitbescheides – mit einem Überwachungswert für den Ammoniumstickstoff (NH4-N) von 2,0 mg/l in der 2-h-Mischprobe sowie ein betrieblicher Mittelwert von 1,2 mg/l in der 24-h-Mischprobe (bei 50 % der Messungen gemäß Eigenkontrollverordnung) – ergibt sich ein akuter Handlungsbedarf. Ohne die zeitnahe Umsetzung geeigneter verfahrenstechnischer Maßnahmen ist die zukünftige Einhaltung der Anforderungen nicht gesichert.

Zusätzlich sind die Anforderungen aus der novellierten Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) zu berücksichtigen, die am 01.01.2025 auf EU-Ebene in Kraft getreten ist. Diese sieht insbesondere weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung, unter anderem hinsichtlich Spurenstoffe, vor. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird mit erheblichen Investitionen verbunden sein. Diese wurden bereits in der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Kläranlage aus dem Jahr 2021 aufgezeigt.

Im Bereich der Investitionen konnten im Jahr 2025 wesentliche Fortschritte erzielt werden. Die Planungen für das neue Blockheizkraftwerk wurden abgeschlossen und die Ausschreibung durchgeführt. Die Ausführungsplanung wurde im Laufe des Jahres finalisiert, sodass der Baubeginn planmäßig im Januar 2026 erfolgen konnte. Mit dieser Maßnahme wird insbesondere die energetische Effizienz der Anlage verbessert und die Eigenenergieerzeugung nachhaltig gestärkt.

Darüber hinaus wurden die Ingenieur- und Bauleistungen zur Sanierung der EMSR- und Maschinentechnik des Pumpwerks Waldacker im Jahr 2025 erfolgreich umgesetzt. Die Maßnahme verlief planmäßig und konnte im April 2026 ohne wesentliche Komplikationen abgeschlossen werden.

Im Bereich der Klärschlammverwertung wird weiterhin eine externe Lösung verfolgt. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen zur Phosphorrückgewinnung ab dem Jahr 2029 wird das Modell einer externen thermischen Klärschlammbehandlung mit anschließender externer Phosphorrückgewinnung (Komplettvergabe) als wirtschaftlich sinnvollste Variante betrachtet. Dieses Modell eignet sich insbesondere für Kommunen ohne eigene thermische Behandlungskapazitäten und vermeidet die Notwendigkeit, komplexe Anlagenstrukturen inkl. Personal eigenständig aufzubauen und zu betreiben.

Der bauliche und technische Bestand der Kläranlage wurde in der Vergangenheit kontinuierlich gepflegt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Anlagenkomponenten und einer über längeren Zeit nicht ausreichenden Investitionstätigkeit in die bestehende Bausubstanz ist ein dauerhafter Erhalt des Bestandes jedoch zunehmend nicht mehr gewährleistet. Im Jahr 2025 kam es daher vermehrt zu Schäden und Ausfällen infolge von Alterungsprozessen und Materialermüdung.

Bei der Primärschlammleitung und der Rücklaufschlammleitung auf dem Gelände der Kläranlage kam es zu Rohrbrüchen. Die Wiederherstellung erfolgte zunächst provisorisch. Aufgrund fehlender Redundanzen in diesen Bereichen besteht bei derartigen Schadensereignissen ein erhebliches Risiko bis hin zu einem möglichen Totalausfall der

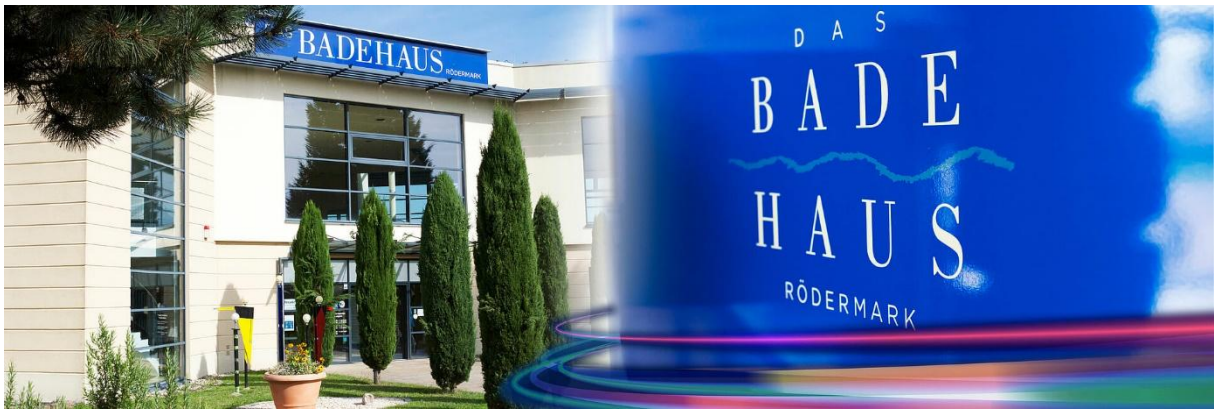
Kläranlage. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die vorhandenen Risiken durch gezielte Investitionen zu reduzieren und die bestehende Infrastruktur nachhaltig zu ertüchtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betrieb der Kläranlage Rödermark im Jahr 2025 insgesamt stabil geführt werden konnte. Gleichzeitig zeigen die wiederkehrenden Überschreitungen im Bereich Phosphor sowie die prognostizierten Anforderungen an die Stickstoffelimination deutlich die Grenzen der bestehenden Anlagentechnik auf. In Verbindung mit den zukünftigen Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Kommunalabwasserrichtlinie ergibt sich ein klarer Bedarf an kurzfristigen Optimierungsmaßnahmen sowie mittelfristigen Investitionen in die Erweiterung und Modernisierung der Anlage, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dauerhaft sicherzustellen.

Es ist zudem festzustellen, dass bei der vorhandenen Bausubstanz ein Investitionsstau besteht. Dieser muss dringend abgebaut werden, um eine sichere und nachhaltige langfristige Nutzung der Gebäude und Bauwerke zu gewährleisten.

Auch die Personalstruktur muss im Hinblick auf die Altersstruktur und dem damit verbundenen Personalverlust frühzeitig auf Veränderungen in der Belegschaft reagieren, um den wichtigen Wissenstransfer sowie die zeitintensive Personalakquisition und Einarbeitung sicherzustellen.

Badehaus



Das Badehaus Rödermark konnte im Jahr 2025 insgesamt 81.000 Gäste begrüßen. Davon entfielen 22.000 Besucher auf den Schul- und Vereinsbetrieb. Diese Zahlen zeigen eine volle Auslastung des Badehauses und unterstreichen die Bedeutung der Einrichtung für Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote.

Die Bereitstellung des Badehauses für Schulen und Vereine ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit im Wasser. Frühes Schwimmen lernen hilft Kindern, Ängste abzubauen und Selbstvertrauen zu gewinnen, während Vereine die Möglichkeit haben, gezielte Trainingseinheiten durchzuführen. Somit hat das Badehaus an zwei Tagen in der Woche für den Schul- und Vereinsbetrieb geschlossen.

Das Badehaus Rödermark verzeichnet jährlich über 1.200 Kursteilnehmer – ein beeindruckender Wert, der die hohe Nachfrage nach Schwimmkursen und Fitnessangeboten widerspiegelt. Diese Zahl zeigt, dass das Kursprogramm gut angenommen wird und einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung leistet.

Die Wasserqualität im Badehaus ist essenziell für die Gesundheit der Badegäste und den reibungslosen Betrieb. Hier sind einige Maßnahmen die helfen, um die Qualität auf einem hohen Niveau zu halten:

1. Regelmäßige Wasseranalysen
2. Effiziente Wasseraufbereitung
3. Optimierung der Betriebsabläufe
4. Nachhaltige Maßnahmen gegen Klimawandel

Der Fachkräftemangel stellt eine Herausforderung für den Betrieb des Badehauses dar, insbesondere im Bereich qualifizierter Schwimmmeister*innen (Fachangestellte für Bäderbetriebe), Schwimmlehrer*innen und technischer Fachkräfte. Um diesem Risiko zu begegnen, werden gezielt Ausbildungsstellen geschaffen, um Nachwuchskräfte zu gewinnen und langfristig für qualifiziertes Personal zu sorgen.

Die steigenden Kosten für Personal, Energie und Instandhaltung vom Gebäude Badehaus sind weitere Herausforderungen, welche mit gezielten Aufwendungen und wirtschaftlichen Abwägungen überwunden werden können. Die Erneuerung der Warmwasserbereitung für das Duschwasser ist an dieser Stelle zu nennen, welche im Dezember 2025 umgesetzt werden konnte. Das Badehaus plant weiterhin Optimierungen umzusetzen, damit die Einrichtung für die Bürger langfristig erhalten bleibt.

Im Berichtsjahr wurde von der Stadt Rödermark weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300 gezahlt.

Betriebshof



Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Interne Leistungen erbringt der Betriebshof für die einzelnen Geschäftsfelder der Kommunalen Betriebe. Diese betrugen in 2025 insgesamt EUR 539.087,87.

Der vorhandene Fuhrpark des Betriebshofes wird sukzessive erneuert, da er stark veraltet ist. In 2025 wurde ein neuer LKW mit aufgebautem Kran, Dreiseitenkipper mit zusätzlicher Anbautechnik (Schneepflug und Streuautomat) als Ersatz für den LKW Atego ausgeschrieben und bestellt.

Ebenfalls wurden in 2025 Sanierungen des Gebäudebestandes (Dach) und die Erneuerung technischer Anlagen (Heizung) durchgeführt.

Für die Folgejahre sind Renovierungsarbeiten der Sanitäranlagen der Herren (einschließlich Umkleide), des Empfangsbereiches und das Büro der Leitung in Planung. Ebenfalls soll eine zusätzliche Fahrzeughalle (Lagerhalle) gebaut werden.

Risiken stellen neben dem Personal- bzw. Fahrzeugausfall auch die Minderbeauftragung der Stadt als Hauptauftraggeber dar. Darüber hinaus bestehen in diesem Bereich Haftungsrisiken. Im Bereich der Arbeitssicherheit werden Risiken durch wiederkehrende Schulungen und Einweisungen des Personals minimiert.

Gebäudewirtschaft



Das Immobilienportfolio des Geschäftsfelds Gebäudewirtschaft bilden 62 Immobilien mit 166 Wohnungen, die technisch, kaufmännisch und infrastrukturell betreut werden. Zudem werden erforderliche Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gebäudewirtschaft leistet damit einen Beitrag zur Daseinsfürsorge und zur Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur.

Im Jahr 2025 arbeitete die Gebäudewirtschaft an verschiedenen Projekten.

Rathaus Ober-Roden – Erneuerung der Heizungsanlage – Im Jahr 2025 war eine Kombination aus einer Wärmepumpe und einer Gasheizung geplant, wobei die Wärmepumpe als Hauptwärmequelle eingesetzt werden sollte. Im Rahmen einer detaillierten Ausführungsplanung und der Beauftragung der Heizungsfirma Dr. Starck Gebäude- und Umwelttechnik GmbH stellte sich nach und nach heraus, dass diese Kombination der Wärmequellen aufgrund der technischen Anforderungen an die vorhandenen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden kann. Aufgrund dieser Tatsache erschien am wirtschaftlichsten und einfachsten die alte Gasheizung durch eine neue zu ersetzten. Die Planung für die neue Heizungsanlage erfolgte Ende 2025, die Ausführung folgt im 1. Halbjahr 2026.

In der Halle Urberach gab es einen Wasserschaden im UG, im Bereich der Schützen. Grund hierfür war ein defekter Rohrbogen. Die Sanierung und Wiederherstellung des Bereichs wird sich noch weit in das Jahr 2026 hinziehen.
Es wurde ein Bauantrag für die Nutzungsänderung im Kellerbereich gestellt. Hier sollen diverse Kellerräume entstehen.
Im Urteil vom Landgericht bezüglich der Lüftungsanlage wurde unsere Klage bestätigt und der Beklagte ist verpflichtet, uns jedweden Schaden infolge der fehlerhaften Planung und Objektüberwachung der Lüftungsanlage (Küche und Restaurant) zu ersetzen. Die Gegenseite hat Berufung beim Oberlandesgericht beantragt. Dieses Verfahren läuft noch immer.

Bei der Feuerwehr Ober-Roden wurde der Umbau vom Lagerraum in die Kinderumkleide abgeschlossen. Die Prüfung des Ölabscheiders hat größere Mängel ergeben, die eine Komplettsanierung erforderlich machen.

Bei der Feuerwehr Urberach wurde ebenfalls der Ölabscheider bemängelt, auch hier bedarf es einer Komplettsanierung. Durch die defekten Glasbausteine des Feuerwehrturms bestand Unfallgefahr durch herabstürzende Glasteile. Die Glasbausteine wurden mit Flüssigkunststoff gesichert.

Die Beleuchtungssanierung des ersten Abschnitts der Kulturhalle (öffentlicher Bereich) wurde durchgeführt. Der Abschluss steht noch aus, da die Mängelbeseitigung noch läuft. Die Planung für den zweiten Abschnitt (Nebenräume, Büros, Säle, etc.) wurde weitestgehend abgeschlossen.
Bei der Kulturhalle wurde eine wiederkehrende Bauwerksprüfung durchgeführt. Es wurden verschiedene Punkte aufgeführt, die in den nächsten Jahren angegangen werden sollten.
Das Restaurant wurde vom alten Pächter an die Stadt zurückgegeben.

Bei der Beleuchtungssanierung/Brandschutztechnische Neubewertung der Sporthalle Ober-Roden wurde die Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt fertig gestellt. Die letzten wiederkehrenden Prüfungen wurden durchgeführt. Das Vorhaben muss noch mit der Bauaufsicht abgeschlossen werden.

Am Betriebshof wurde die Dachsanierung durchgeführt. Die Sanierung der Heizungsanlage wurde begonnen. Zudem wurde der Bauantrag für die Errichtung einer neuen Lagerhalle gestellt. Die Umbaumaßnahmen am Gebäude mit Hausmeisterwohnung im Obergeschoss und Archiv im Erdgeschoss wurden ebenfalls begonnen. Der entsprechende Bauantrag wurde gestellt und bereits genehmigt. Darüber hinaus haben Abbruch- und Rückbauarbeiten stattgefunden.

Im Badehaus sind altersbedingt viele Reparaturen und Instandhaltungen notwendig. Für die nächsten Jahre sind höhere Investitionen angedacht. Bei dem BHKW wurde ein neuer Motor eingebaut.
Weitere Maßnahmen zum Erhalt des Badehauses sollen dann im Jahr 2026/2027 erfolgen.

Bei der wiederkehrenden Prüfung der Lüftungsanlage der Kelterscheune wurden erhebliche Mängel festgestellt.

Der Kindergarten Motzenbruch wurde zum Jugendzentrum umgebaut.

Bei der Kita Im Taubhaus in Urberach entstehen altersbedingt immer wieder größere Schäden. Diese müssen immer wieder provisorisch repariert werden, um den Betrieb aufrecht halten zu können.

Bei der Kita An der Rodau wurden Beschattungsmaßnahmen geplant und durchgeführt.

Kita Liebigstraße - wurde anhand eines Konzeptes für die zukünftige Entwicklung des Außenbereiches ein Teil der Außenanlage naturnah neugestaltet. Im Außenbereich wurde ein Sonnensegel gesetzt.

Der geplante Neubau der ehemaligen Feuerwehr „Alte Wache“ als multifunktionales Gebäude wurde aufgrund der stark gestiegenen Kosten gestoppt. In 2026 soll geklärt werden, wie es baulich weitergeht. Bei der BOS-Funkantenne sind wir vertraglich noch für sechs Jahre gebunden.

In der Wittenberger Straße 1 wird gemäß der Eigentümerversammlung die Legionellensanierung in zwei Abschnitten in den Jahren 2027 und 2028 durchgeführt. Der Ablauf ist mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Die Energetische Sanierung des Wohnhauses in der Elisabethenstraße 3 ist vollständig abgeschlossen worden. Dabei wurden die Fenster erneuert, die Fassade gedämmt sowie Putz- und Malerarbeiten ausgeführt. Zusätzlich erfolgte die Dämmung im Keller- und Dachbereich. Auch die Dacherneuerung sowie die Sanierung der Balkone wurden erfolgreich durchgeführt. Damit wurde der energetische Zustand des Hauses erheblich aufgewertet.

Parkplatz Dieburger Straße: Ende 2024/Beginn 2025 sind im Stadtteil Ober-Roden Mitte zwei marode Wohnhäuser, Dieburger Straße 29 und 31, abgerissen worden. Die Grundstückflächen nutzte man folgend für die Errichtung einer Parkplatzfläche mit 14 Stellplätzen für die Volksbank Rhein Main. Im Gegenzug hat die Stadt Rödermark die jetzige Parkplatzfläche der Volksbank erhalten. Diese wird nun im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklung neu beplant.

Im Bereich der kaufmännischen Gebäudewirtschaft waren neben der Verwaltung der Nutzer im Wohnungsbereich besonders die immer noch zahlreichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Betriebskostenabrechnungen zu nennen. Auch Mieterstreitigkeiten sind immer mal wieder ein Thema.

Im Jahr 2025 wurde erfolgreich eine europaweite Ausschreibung für die Beschaffung von Strom und Gas durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma encadi GmbH, die den gesamten Prozess fachlich und strategisch begleitet hat. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurden Angebote von insgesamt zwei Energieversorgern abgegeben und ausgewertet. Die Zuschläge wurden im Wesentlichen auf Basis des Preises erteilt.
Für Gas ergibt sich ein prognostizierter Jahresbedarf von ca. 7,241 Mio. kWh, verteilt auf 48 städtische Abnahmestellen. Den Zuschlag erhielten die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH für das erste Jahr 2026.
Beim Strom beläuft sich der jährliche Gesamtstrombedarf auf ca. 2,855 Mio. kWh, verteilt auf 190 städtische Abnahmestellen. Den Zuschlag erhielt die ENTEGA Plus GmbH mit für das erste Jahr 2026.

Die Preise für die darauffolgenden Jahre werden zu gegebener Zeit festgelegt. Die Verträge laufen ab dem 01.01.2026 und haben eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2027. Die Laufzeiten verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht gekündigt werden. Sie enden unabhängig von einer Kündigung spätestens am 31.12.2029.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt vier Wohnungen saniert und neu vermietet.
Zudem wurde in einigen städtischen Liegenschaften der Glasfaserausbau angestoßen, die Kommunikation mit dem Anbieter ist sehr schleppend.

Die infrastrukturellen Maßnahmen umfassen ergänzende, meist nutzerbezogene Dienste. Neben den Hausmeister- und Reinigungsdiensten wurden Leistungen wie die Pflege der Außenanlagen, der Winterdienst und die Entsorgung speziellen Abfalls organisiert.

Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist aktuell mit einem zentralen Risikofeld konfrontiert: Die Gebäudewirtschaft befindet sich in verschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen wegen Baumängeln. Es sind noch weitere Verfahren am Laufen. Auch 2025 zeigte sich wieder, dass die Betreiberverantwortung im Hinblick auf den alternden Zustand der Gebäude ein wesentliches Gefahrenpotential ist. Hierbei sind neben Feuchteschäden im Sockelbereich auch Wasserschäden durch undichte Leitungen oder Dächer zu nennen. Im Bereich der Haustechnik gab es Probleme mit Heizungsanlagen und Aufzugstechnik. Auch ist die Betriebssicherheit der Beleuchtungsanlagen in vielen größeren Gebäuden, in denen noch keine LED-Technik eingebaut werden konnte, gefährdet. Hier sind viele Leuchtmittel nicht mehr zu beschaffen.

63322 Rödermark, den 30.04.2026

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, 26. August 2026

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bemfert
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Anlage 5

Erfolgsübersicht 2025

KOMMUNALE BETRIEBE RÖDERMARK KBR

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Abfall- beseitigung	Abwasser- entsorgung	Badehaus	Betriebshof	Gebäudewirtschaft
		EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Materialaufwand							
a) Bezug von Fremden		7.514.073,22	1.890.670,79	1.116.194,20	832.935,94	294.934,92	3.379.337,37
b) Bezug von Betriebszweigen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter		4.500.130,65	170.668,24	753.504,35	364.273,00	2.122.334,88	1.089.350,18
3. Soziale Abgaben		1.385.603,83	52.340,26	222.021,06	132.233,76	649.814,29	329.194,46
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		67.218,82	11.626,67	24.180,52	3.062,66	14.045,36	14.303,61
5. Abschreibungen		3.027.165,27	29.751,20	1.076.673,47	170.739,06	271.923,85	1.478.077,69
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		215.146,64	18.602,53	42.512,57	68.767,28	8.959,74	76.304,52
7. Steuern		106.287,90	0,00	645,51	12.194,60	4.082,69	89.365,10
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen		2.492.459,14	118.520,74	796.686,02	170.397,80	483.006,59	923.847,99
10. Summe 1 - 9		19.308.085,47	2.292.180,43	4.032.417,70	1.754.604,10	3.849.102,32	7.379.780,92
11. Umlage	Zurechnung (+)						
	Abgabe (./.)						
12. Leistungsausgleiche der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+)	642.675,10	105.061,25	61.425,95	39.335,28	27.517,55	409.335,07
	Abgabe (./.)	-642.675,10	0,00	-103.587,23	0,00	-539.087,87	0,00
13. Aufwendungen 1 - 12		19.308.085,47	2.397.241,68	3.990.256,42	1.793.939,38	3.337.532,00	7.789.115,99
14. Betriebserträge							
a) nach der G u. V-Rechnung		18.270.005,98	2.363.478,39	4.540.312,51	857.979,57	2.954.288,91	7.553.946,60
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		18.270.005,98	2.363.478,39	4.540.312,51	857.979,57	2.954.288,91	7.553.946,60
16. Betriebsergebnis	(+ = Überschuss)	-1.038.079,49	-33.763,29	550.056,09	-935.959,81	-383.243,09	-235.169,39
	./. = Fehlbetrag)						
17. Finanzerträge		184.449,06					
18. Außerordentliches Ergebnis		0,00					
19. Unternehmensergebnis	(+ = Jahresgewinn	**-853.630,43**					
	./. = Jahresverlust)						

Rechtliche Verhältnisse

Organisationsform:	Eigenbetrieb der Stadt Rödermark (Gründung am 01. Januar 2009)
Bezeichnung:	Kommunale Betriebe Rödermark
Sitz:	Rödermark
Betriebssatzung:	vom 01. Januar 2009, zuletzt geändert am 12. Oktober 2024. Mit Beschluss vom 04. November 2025 wurde die Aufhebung der Satzung mit Ablauf zum 31. Dezember 2026 beschlossen
Entwässerungs-satzung:	zuletzt geändert zum 01. Januar 2024
Satzung über die Entsorgung von Ab-fällen in der Stadt Rödermark:	zuletzt geändert zum 01. Januar 2024
Handelsregister:	Amtsgericht Offenbach am Main, HRA 31997
Gegenstand:	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs sind:

- Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung
- Führung des Betriebshofes
- Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude
- Betrieb des Badehauses Rödermark
- stadtinterne und sonstige Dienstleistungen

Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt laut § 3 der Satzung
EUR 12.298.990,00, daraus werden zugeordnet:

Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
Betriebshof	EUR	1.533.876,00
Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

Dem Betriebszweig Badehaus wurde kein Stammkapital zugeordnet

Organe:
- Die Betriebsleitung
- Die Betriebskommission
- Der Magistrat
- Die Stadtverordnetenversammlung

Betriebsleitung: Herr Reiner Rebel, kommissarischer Betriebsleiter
Frau Susanne Morian, kommissarische stellvertretende Betriebsleiterin (bis Oktober 2025)
Herr Arne Breustedt, kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter (ab Oktober 2025)

Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung: zuletzt geändert am 02. Mai 2023; der Magistrat hat am 15. Juli 2024 die Aufhebung der Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsverteilung beschlossen

Betriebskommission: Wir verweisen auf die namentliche Aufzählung im Anhang (Anlage 3)

Geschäftsordnung der Betriebskommission: vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert am 15. September 2014

Auflösung des Eigenbetriebes:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2025 wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2026 die Rückführung des Eigenbetriebes in die Verwaltung der Stadt Rödermark beschlossen. Die Auflösung des Eigenbetriebes erfolgte zum 31. Dezember 2025.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist lediglich mit seinen Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Hierzu zählen:

- Badehaus
- Kulturhalle Ober-Roden
- Bürgerhäuser und Tiefgaragen
- Photovoltaikanlagen
- Kostenerstattungen im Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD).

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung stellen im Berichtsjahr, mit Ausnahme der Leistung für den DSD, eine rein hoheitliche Tätigkeit dar und sind somit ohne steuerliche Relevanz.

Da der Bereich Betriebshof fast ausschließlich Leistungen an die Stadt Rödermark erbringt, liegt auch hier kein Betrieb gewerblicher Art vor, sodass hier grundsätzlich weder Ertrags- noch Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Vermietung der Wohnräume ist nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Für die Vermietung der gewerblichen Gebäude ist nach § 9 UStG zur Steuerpflicht optiert worden. Das Badehaus unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Stadt Rödermark erklärt für diese Bereiche die Umsätze und Vorsteuern im Rahmen ihrer Organträgerschaft gegenüber dem Finanzamt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter, daher ist eine Geschäftsordnung nicht erforderlich.
Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Satzung des Eigenbetriebes und den Aufgabenzuordnungen in den Organigrammen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden im Berichtsjahr neun Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Niederschriften aller Sitzungen liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein, es wird zu Recht von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegen Organigramme vor aus denen ein Organisationsplan, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Mitarbeiter ersichtlich sind. Diese werden regelmäßig überarbeitet. Für die Mitarbeiter der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig sind, gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbereiche der Stadt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gilt für alle wesentlichen Prozesse das 4-Augen-Prinzip. Ausschreibungsverfahren werden im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft und dokumentiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Einkäufe und Auftragsvergaben erfolgen durch Angebotseinholungen und Preisvergleiche sowie bei entsprechenden Größenordnungen durch öffentliche Ausschreibungen. Die Personalverwaltung sowie wesentliche Teile der Finanzbuchhaltung erfolgen durch die Stadt Rödermark. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Zustimmungspflichtige Maßnahmen sowie weitere wesentliche Entscheidungen, wie Personalbesetzungen oder Kreditaufnahmen werden durch die Betriebsleitung vorbereitet und dem Überwachungsorgan zur Entscheidung vorgelegt.

Es ergaben sich im Verlauf der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass Richtlinien oder Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden ordnungsgemäß in den zuständigen Geschäftsfeldern verwaltet. Mietverträge werden im Bereich der Gebäudewirtschaft verwaltet. Verträge aus den Bereichen EDV, Arbeitsverträge, Kreditverträge und Zuschussvereinbarungen werden in den entsprechenden Fachdiensten der Stadt Rödermark verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird ein Wirtschaftsplan gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes erstellt. Der letzte durch die Betriebskommission verabschiedete Wirtschaftsplan umfasst die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025. Das Planungswesen entspricht der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
Ab dem Wirtschaftsjahr 2026 wird das Planungswesen direkt im städtischen Haushaltsplan der Stadt Rödermark geführt. Dieser Schritt erfolgt, weil der Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2025 aufgelöst wurde.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über Planabweichungen wird in jedem Quartal der Betriebskommission berichtet. Die Betriebsleitung führt darüber hinaus für interne Controllingzwecke monatliche Abweichungsanalysen durch.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der gesamte Zahlungsverkehr wird im Eigenbetrieb über eigene Bankkonten abgewickelt und überwacht. In die Durchführung der Zahlungsabwicklung ist der Fachdienst der Stadt Rödermark eingebunden. Eine Liquiditätsüberwachung erfolgt. Für bestehende Kredite erfolgt eine laufende Überwachung anhand der Zins- und Tilgungspläne der Kreditinstitute.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein Cash-Management ist bei der Stadt Rödermark vorhanden und eine fortlaufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abwasser- und Abfallgebühren werden über Gebührenbescheide abgerechnet. Der Eigenbetrieb erhält hierfür unterjährig Abschlagszahlungen. Miet- und Nebenkostenabrechnungen werden durch das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft verwaltet und monatlich durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen kontrolliert. Sofern erforderlich werden Mahnverfahren eingeleitet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Finanzbuchhaltung wird durch die Stadt Rödermark erstellt. Das Controlling und die Überwachung der Finanzbuchhaltung erfolgt durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen im Eigenbetrieb. Zusammen mit der Betriebsleitung erfolgt eine fortlaufende Planung, Überwachung und Steuerung aller Betriebsbereiche. Diese sind angemessen für die Anforderungen des Eigenbetriebs.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat ein EDV-gestütztes Risikomanagementsystem etabliert und Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken rechtszeitig zu identifizieren.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebs angemessen und geeignet um ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen zur Risikoidentifikation und -analyse und -überwachung sind EDV-gestützt dokumentiert und in einem Risikohandbuch festgehalten. Für alle Risiken sind Verantwortlichkeiten und Aufgaben zur Risikofrüherkennung festgelegt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahme werden durch die Risikoverantwortlichen kontinuierlich mit dem Geschäftsumfeld und Geschäftsprozessen abgeglichen und überwacht. Es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über Risikoidentifikationen mit anderen Eigenbetrieben auf Verbandsebene.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate werden nicht getätigt. Die Beantwortung des Fragenkreis 5 entfällt.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
   - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
   - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
   - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
   - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
   - Erfassung der Geschäfte?
   - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
   - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
   - Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine interne Revision. Der Eigenbetrieb wird bei Auftragsvergaben im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft. Bei wesentlichen Zuschüssen erfolgt eine Prüfung durch das Landesrechnungsprüfungsamt.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung durch die Betriebskommission durchgeführt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht anwendbar.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Investition sowie damit verbundene Risiken beachtet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen durch die Betriebsleitung stetig analysiert und an die Betriebskommission berichtet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Erkenntnissen aus der Prüfung wurden die Vergaberegeln eingehalten. Die Vergabeverfahren werden durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt. Kapitalaufnahmen fanden im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 1.310,0 statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der regelmäßigen Betriebskommissionssitzungen werden alle relevanten Vorkommnisse von der Betriebsleitung der Betriebskommission mitgeteilt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die uns vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs sowie seiner wesentlichen Geschäftsbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, die Betriebskommission wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte oder Fehldispositionen ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Fehlanzeige.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Fehlanzeige.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht nicht. Für die Betriebsleitung wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von TEUR 300 abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Interessenkonflikte festgestellt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Prüfung wurde kein nicht notwendiges Betriebsvermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine auffallenden hohen oder niedrigen Bestände identifiziert.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Aufgrund des bilanziellen Ausweises der Grundstücke zu den historischen Anschaffungskosten (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) und der stetig steigenden Bodenpreise, bestehen Anhaltspunkte, dass die Verkehrswerte des Grundvermögens über den bilanziellen Werten liegen. Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte für höhere oder niedrigere Verkehrswerte in den bilanzierten Vermögensgegenständen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte werden durch Eigenkapital (Eigenkapitalquote 73,4 %) finanziert. Darüber hinaus werden Investitionen vor allem durch Ertrags- und Investitionszuschüsse sowie durch Kredite finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen, insoweit nicht anwendbar.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Zuschüsse in Höhe von TEUR 21,8 erhalten.
Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, die Gewinnverwendung erfolgt nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das handelsrechtliche Jahresergebnis in Höhe von insgesamt EUR -853.630,43 setzt sich aus den Einzelergebnissen der folgenden Geschäftsbereiche zusammen:

Geschäftsbereich	**EUR**
Abfallbeseitigung	88.215,36
Abwasserentsorgung	662.040,56
Badehaus	-885.100,26
Betriebshof	-894.695,53
Gebäudewirtschaft	175.909,44

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es liegen keine einmaligen Vorgänge vor, die das Jahresergebnis wesentlich prägen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vergütung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Rödermark nicht angemessen ist.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabenpflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.
Der Wesentliche Teil des Verlustes des Betriebshofes würde ausgeglichen, wenn die internen Leistungsverrechnungen mit den anderen Betriebszweigen einbezogen würden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Maßnahmen zur Verlustbegrenzung werden fortlaufend initiiert. Im Bereich Badehaus wird ein breites Angebot von Schwimmkursen für Vereine und Schulen geschaffen. Von der Stadt Rödermark wird weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300,0 gezahlt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -853,6 (Vorjahr: TEUR -1.116,6) erzielt. Dies betrifft insbesondere das Badehaus sowie den Betriebshof.
Der Jahresfehlbetrag im Bereich Badehaus ist auf gestiegenen Aufwendungen für bauliche Unterhaltung sowie für Fremdleistungen zurückzuführen. Im Bereich Baubetriebshof hat sich der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr erhöht, was im Wesentlichen auf der Zunahme der beschäftigten Personen sowie Tariferhöhungen ab April 2025 zurückzuführen ist.

In den Bereichen Abwasserentsorgung und Gebäudewirtschaft konnten Ergebnisverbesserung erzielt werden. Wesentlicher Grund ist die Zunahme der Mietnebenkostenerlöse sowie die Abnahme der Energiekosten (Gas, Strom) bedingt durch die Neuvergabe der Energielieferverträge.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.
Maßnahmen, die zu Einsparungen und Organisationsänderungen führen, werden fortlaufend ergriffen. Die Möglichkeit auf Zuschussmittel zuzugreifen wird stetig analysiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: GBZ Revisions und Treuhand AG | 70006069754 | AV00019610

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: GBZ Revisions und Treuhand AG | 70006069754 | AV00019610

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 24.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/268/26
Geschäftszeichen: II/2/2 Rod
Aktenzeichen:

Satzungsänderung Spielapparatesteuer

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparatesteuersatzung) wird mit Wirkung zum **01.01.2027** angepasst. Die Steuersätze, bemessen nach der elektronisch gezählten Bruttokasse, werden wie folgt neu festgesetzt:

- **Geräte mit Gewinnmöglichkeit:** Anhebung von bisher 20 % auf **25 %** der Bruttokasse.
- **Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:** Anhebung von bisher 10 % auf **15 %** der Bruttokasse.

Aufgrund anhaltend hoher Belastungen im städtischen Haushalt ist die Kommune gem. § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet, alle eigenen Einnahmepotenziale vollständig auszuschöpfen.

Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 08.09.2026 mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossen, dass die Spielapparatesteuer anzuheben ist.

Ein Satz von 25 % der Bruttokasse bewegt sich im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung und wird von zahlreichen hessischen Kommunen (wie z. B. der Stadt Oberursel, der Stadt Weiterstadt oder der Stadt Rodgau) erfolgreich und rechtssicher angewendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sollte sich das "Spielverhalten" nicht verändern, ist mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 85.000 Euro für ein vollständiges Kalenderjahr zu rechnen.
Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2026 wurden für das Finanzplanjahr 2027 entsprechende Erträge (insg. 425.000 €) vorgesehen.

/He, 12.10.26

Anlage/n:

1 - Geplante Änderungen- Satzung-Spielapparatesteuer (öffentlich)

2 - Entwurf-4 Änderungssatzung-Spielapparatesteuer (öffentlich)

STADT RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.09.2006	In Kraft seit 20.06.2006
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.12.2012	In Kraft seit 01.01.2013
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.05.2025	In Kraft seit 01.07.2025
4. Änderung	Stavo-Beschluss vom 08.09.2026	In Kraft seit 01.01.2027

Geplante Änderungen

961-60

...

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 08.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,

b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

~~20 v.H. der Bruttokasse mindestens 100 Euro~~
25 v.H. der Bruttokasse
mindestens 100 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

~~10 v.H. der Bruttokasse mindestens 50 Euro~~
15 v.H. der Bruttokasse
mindestens 50 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen — 50 v.H. der Bruttokasse mindestens 500 Euro

b) in Gaststätten und allen anderen Aufstellungsorten — 50 v.H. der Bruttokasse mindestens 500 Euro

zu § 2b)
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat
25 Euro

(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Rödermark mitzuteilen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
   a. die Stadt Rödermark über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angaben macht,
   b. die Stadt Rödermark pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

   und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, macht sich gemäß § 5 Kommunales Abgabengesetz Hessen in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 370 ff der Abgabenordnung strafbar.
   Es gelten die Bußgeldvorschriften nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen in Verbindung mit §§ 391 ff Abgabenordnung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
   Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rödermark eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rödermark zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten

müssen. Die Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Rödermark auch elektronisch übermittelt werden.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rödermark geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten

Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Rödermark betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 2-3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 11.12.1991, die zum 01.01.1992 in Kraft trat, einschließlich der diesbezüglich beschlossenen Änderungen.

Rödermark, den 21. September 2006

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Kern, Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

vom 21.09.2006; zuletzt geändert durch Satzung vom 21.05.2025 beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten
   25 v.H. der Bruttokasse
   mindestens 100 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten
   15 v.H. der Bruttokasse
   mindestens 50 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

   a) in Spielhallen
      50 v.H. der Bruttokasse
      mindestens 500 Euro
   b) in Gaststätten und allen anderen Aufstellungsorten
      50 v.H. der Bruttokasse
      mindestens 500 Euro

zu § 2b)
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat
25 Euro

(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven

Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden.

Artikel II

§ 6 enthält die folgende Fassung:

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Rödermark mitzuteilen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
a. die Stadt Rödermark über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angaben macht,
b. die Stadt Rödermark pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, macht sich gemäß § 5 Kommunales Abgabengesetz Hessen in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 370 ff der Abgabenordnung strafbar.
Es gelten die Bußgeldvorschriften nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen in Verbindung mit §§ 391 ff Abgabenordnung.

Artikel III

.
Folgende Paragraphen und Absätze der über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 5	§ 9
§ 2	§ 7	§ 10
§ 3	§ 8	§ 11

Artikel IV

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark,

Für die Richtigkeit:

Unterschrift / Dienstbezeichnung

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 23.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/266/26
Geschäftszeichen: I/7/5
Aktenzeichen:

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zum Gemeindezentrum St. Gallus Urberach

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	29.09.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach räumt der Stadt Rödermark ab dem 01.01.2027 die Nutzung des Gemeindezentrum St. Gallus ein.
Zu diesem Zweck soll der Magistrat einen Nutzungsvertrag / eine Nutzungsvereinbarung erarbeiten und abschließen.

Begründung:

Zum 01.01.2027 geht die Rechtsfähigkeit der Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach in die der neuen Gesamtpfarrei „Heilige Anna an der Rodau“ über.
Im Rahmen der vorbereitenden Sitzungen des Verwaltungsrates der Pfarrgemeinde St. Gallus wurde die Möglichkeit erörtert, die Nutzung des Gemeindezentrums auf die Stadt Rödermark zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund soll, zur Aufrechterhaltung einer sozialen Infrastruktur im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit, der Abschluss eines Nutzungsvertrages geprüft werden.

Von Seiten der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach wurde der Entwurf eines Nutzungsvertrages (siehe Anlage) vorgelegt.
Damit die finanziellen Auswirkungen des Nutzungsvertrages beurteilt werden können, werden derzeit die sich daraus ergebenden Fragen u.a hinsichtlich der derzeitigen Nutzung sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten geklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - ENTWURF Nutzungsvertrag St. Gallus (öffentlich)

Entwurf

N u t z u n g s v e r t r a g

Zwischen

der **Katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach,** vertreten durch Pfarrer Klaus Gaebler und Bernhard Groß, Obmann des Verwaltungsrats, Traminer Straße 10, 63322 Rödermark,

- im Folgenden „Eigentümerin" -

und

der **Stadt Rödermark,** vertreten durch Bürgermeister Jörg Rotter und Erste Stadträtin Andrea Schülner, Dieburger Straße 11-13, 63322 Rödermark,

- im Folgenden „Stadt" -.

§ 1 Nutzungsgegenstand und Inventar

(1)

Die Eigentümerin räumt der Stadt die volle Nutzung des im Jahre 2014 auf dem Gallusplatz in Rödermark-Urberach fertiggestellten und seitdem in Eigenregie der Pfarrgemeinde genutzten Gemeindehauses St. Gallus ein.

(2)

Die Stadt übernimmt alle Kosten und Lasten, die mit dem Betrieb der Einrichtung verbunden sind und verzichtet auf Garantien und Gewährleistungen im Hinblick auf die durch diesen Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände einschließlich der Versicherungen.

(3)

Alles vorhandene Inventar wird zur weiteren Nutzung an die Stadt kostenfrei übergeben. Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Gewähr für dessen Zustand und Vollständigkeit. Es wird eine Inventarliste erstellt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 2 Dauer

Der Nutzungsvertrag wird auf 30 (dreißig) Jahre und 2 Tage abgeschlossen. Er verlängert sich zwei Mal um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor der jeweiligen Vertragszeit von einer Seite gekündigt wird.

Entwurf

§ 3 Nutzung und Nutzungsentgelt

(1)

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dafür gestattet die Stadt der Eigentümerin im bisherigen Umfang die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten durch die pfarrlichen und gemeindenahen Organisationen und Gruppen, wie sie sich aus der in der Anlage 2 beigefügten Nutzungsliste mit Stand vom 01.10.2026 ergeben. Sollte sich ein Bedarf für die Nutzung durch weitere pfarrliche oder gemeindenahen Nutzergruppen ergeben, wird auch deren Nutzung von der Stadt gestattet.

In gleicher Weise verhält es sich mit Vermietung der Räumlichkeiten an Private zur Durchführung von Feiern oder Zusammenkünften aus familiärem Anlass. Als diesbezüglicher Vertragspartner fungiert die Stadt.

(2)

Die Stadt selbst wird die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke, insbesondere in der Jugend- und Seniorenarbeit, nutzen.

(3)

Es wird ein Nutzungsrat, bestehend aus jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern von Eigentümerin und Stadt gebildet, welcher die Nutzungen koordiniert und organisiert.

§ 4 Betriebskosten

Die Stadt trägt die Kosten für den Nutzungsgegenstand gemäß der BetrKV in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen in Fortführung des Nutzungsvertrages „Gallusplatz" vom 19.10.1990.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt übernimmt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Gebäude, auf dem Grundstück und auf dem Gehweg auf eigene Kosten und Gefahr alle Verpflichtungen, die sie treffen würde, wenn sie selbst Eigentümerin des Nutzungsgegenstandes wäre.

§ 6 Übergabe

(1)

Der Nutzungsgegenstand wird am 30.12.2026 in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass er in einem betriebssicheren Zustand bleibt. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das als Anlage 3 den Vertragsausfertigungden beigefügt ist.

Entwurf

(2)

Die Eigentümerin verpflichtet sich, der Stadt sämtliche zum Übergabetag bekannten Schäden und Mängel am Nutzungsgegenstand sowie laufende oder drohende Versicherungsfälle offenzulegen.

§ 7 Instandhaltung

Die Stadt hat den Nutzungsgegenstand auf ihre Kosten instand zu halten. Über den Instandhaltungsablauf wird ein Fristenplan erstellt, der als Anlage 4 den Vertragsausfertigungen beigefügt ist und die Schwerpunkte der Instandhaltungsmaßnahmen beinhaltet. Die Erforderlichkeit jeweiliger Maßnahmen ist fachkundig festzustellen.

§ 8 Abwicklung des Nutzungsverhältnisses

Die Stadt ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wie im Zustand bei Übergabe zurückzugeben.

Rödermark, den

Für die Pfarrgemeinde: Für die Stadt:

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 12.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/286/26
Geschäftszeichen: I/6/1-Pap
Aktenzeichen: 610-25

Grundsatzbeschluss Baulandentwicklung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Mit der Darstellung des Sachverhalts bzw. der Begründung besteht Einverständnis.

Der Beschluss „Vorgehensweisen/ Vergaben bei Baugebietsentwicklungen“, VO/0055/23, vom 28.03.2023 wird aufgehoben.

Die Entwicklung des Gewerbegebiets „Am Hainchesbuckel“ sowie weiterer gewerblicher Bauflächen nördlich der Ortslage des Stadtteils Ober-Roden werden fortgesetzt.

Der Magistrat wird beauftragt, eine neue Baulandentwicklungsstrategie zu entwickeln, mit dem Ziel, die Kosten für zukünftige Gebietsentwicklungen so umfassend wie möglich aus dem städtischen Haushalt auf einen externen Entwickler zu verlagern.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Vorbereitung und Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens „Hainchesbuckel“ sind bereitzustellen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 23.08.2023 beschlossen, „dass Baugebietsentwicklungen – bis auf weiteres – durch den Magistrat durchgeführt werden sollen“. Der Grund für diese Entscheidung bestand darin, dass Baulandentwicklungen nicht mehr auf der 2013 geschlossenen „Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung“ der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) übertragen werden konnten, da diese Leistungen als dem Vergaberecht unterfallend eingestuft wurden.

Im Rahmen der geplanten Realisierung des Gewerbegebiets „Am Hainchesbuckel“ (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 18.07.2023) wurde diese Baulandentwicklungsstrategie einem ersten „Härtetest“ unterzogen. Seitens der Verwaltung wurde (mit externer Unterstützung) das Vergabeverfahren für die Leistungen einer externer Projektsteuerung durchgeführt. Die Beauftragung des Büros *Stadtbauplan* aus Darmstadt erfolgte am 01.09.2025. In der Folge wurden die Leistungen für die Bodenordnung sowie Bauleitplanung einschließlich erforderlicher Gutachten ausgeschrieben sowie ebenfalls

beauftragt. Das Vergabeverfahren für die erforderlichen Erschließungsleistungen wurde vorbereitet.

Als erstes Zwischenfazit muss konstatiert werden, dass trotz leistungsfähiger externer Projektsteuerung und externer Planer, die bei der Verwaltung verbleibenden Aufgaben, die zur Verfügung stehenden Ressourcen der involvierten Fachdienste ausreizen bzw. zum Teil übersteigen.

Zum anderen zeigte sich (überdeutlich), dass sich die Stadt Rödermark – in ihrer momentanen sowie absehbaren Haushaltssituation – die Finanzierung einer solchen Gesamtmaßnahme nicht „leisten“ kann. Konsequenterweise wurde daher die Entwicklung des Gewerbegebiets „Am Hainchesbuckel“ in der gemäß Beschluss vom 28.03.2023 vorgesehenen Art und Weise gestoppt, d.h., die erforderlichen Haushaltsmittel werden nicht bereitgestellt.

Ungeachtet dessen besteht der politische Wille unverändert fort, das Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“ sowie weitere gewerbliche Bauflächen nördlich der Ortslage Ober-Rodens zu entwickeln. Es ist daher (abermals) eine alternative Baulandentwicklungsstrategie zu entwickeln. Ziel sollte bzw. muss dabei sein, die Kosten für die Gebietsentwicklung so umfassend wie möglich aus dem städtischen Haushalt auf einen externen Baugebietsentwickler zu verlagern, wobei ein einfaches Zurück zum alten „HLG-Modell“ nicht möglich ist.

Seitens der Verwaltung sowie der beauftragten externen Projektsteuerung werden bereits erste Überlegungen hinsichtlich einer alternativen Baulandentwicklungsstrategie angestellt. Diese Überlegungen beinhaltet insbesondere auch die Analyse, welche Leistungen aus den bestehenden Beauftragungen sinnvollerweise noch abgerufen werden sollten, um eine fundierte(re) Grundlage für eine neuerliche Ausschreibung der Leistungen einer Baugebietsentwicklung für das Gewebegebiet „Am Hainchesbuckel“ schaffen zu können. Hierbei sind insbesondere das erforderliche Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung sowie die Klärung eines möglichen Erfordernisses eines Umbaus des Kreuzungspunktes „Kapellenstraße/ Urberacher Straße“ zu benennen.

Für die „Abwicklung“ der bestehenden Beauftragungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens „Hainchesbuckel“ sind – nach derzeitiger überschlägiger Schätzung – voraussichtlich städtische Haushaltsmittel in Höhe von ca. 125.000-150.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 erforderlich bzw. bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/145/26-2
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen

NEUFASSUNG

Antragstellung: Hans Gensert, Tobias Kruger

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich, speziell auch mit Blick auf die niedrigschwellige und barrierearme Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse, für die baldmöglichste Bild- und Tonübertragung (Livestream/Liveübertragung) aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark aus.

2. Die Videodateien der Stadtverordnetenversammlungen sollen zeitnah nach Beendigung des jeweiligen Livestreams auf Facebook und der Webseite der Stadt Rödermark (sowie gegebenenfalls zukünftig auch ergänzend dazu noch auf weiteren seriösen und populären Plattformen) dauerhaft für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Realisierung der Livestream-Übertragung sowie Bearbeitung der Dateien für die spätere Archivierung und dauerhafte Zurverfügungstellung der Videodateien soll bevorzugt beziehungsweise nach Möglichkeit unter Zuhilfenahme/Beauftragung eines professionellen privaten Dritten (Anbieters) mit einschlägiger Erfahrung und technischer Ausstattung geschehen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen und in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichts im HFW-Ausschuss darzustellen, wie Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zukünftig im Sinne der vorstehenden Ziffern per Livestream übertragen und danach online zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind unter anderem die nachstehenden Aspekte (vergleichend, ob in Eigenerledigung, durch einen Dritten oder in Zusammenarbeit mit einem Dritten) umfassend zu beleuchten:

   a. Die Voraussetzungen in Bezug auf die technische Hardware.
   b. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
   c. Die rechtlichen Rahmenbedingungen inklusive eventuell nötiger Satzungsänderungen.
   d. Die finanziellen Konditionen.

e. Die Voraussetzungen zur Übertragung und Zurverfügungstellung via Webseite, Facebook, usw.

5. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, zur (anteiligen) Gegenfinanzierung (über den Gesamthaushalt) der Liveübertragung aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung die Aufwandsentschädigung („Sitzungsgeld“) für politische Sitzungen (§ 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark) um 5 € zu reduzieren. Ein entsprechender Satzungsänderungsvorschlag soll durch den Magistrat vorbereitet und zusammen mit dem schriftlichen Bericht (siehe vorstehende Ziffer 4.) dem HFW vorgelegt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 04.06.2026
Wähler Rödermark
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/145/26-1
Einreicher/in: Herr Beicken, BjörnFreie

Änderungsantrag der FWR-Fraktion:

Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen

Antrag zur Vorlage DS/145/26

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich, insbesondere im Hinblick auf eine niedrigschwellige, barrierearme und transparente Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Entscheidungsprozesse, für die Möglichkeit von Bild- und Tonübertragungen aus öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark aus.

2. Der Magistrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark vorzulegen, der die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Bild- und Tonübertragungen öffentlicher Sitzungen schafft.

3. In die Geschäftsordnung ist insbesondere aufzunehmen, dass die Durchführung einer Bild- und Tonübertragung vor jeder einzelnen Sitzung der ausdrücklichen Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bedarf. Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn rechtliche, technische oder organisatorische Gründe einer Übertragung entgegenstehen.

4. Die konkrete Einführung von Livestreams bzw. Bild- und Tonübertragungen erfolgt nicht automatisch mit Inkrafttreten der Geschäftsordnungsänderung. Über die tatsächliche Durchführung von Livestream-Übertragungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch gesonderten Beschluss.

5. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsordnungsregelungen – insbesondere hinsichtlich Live-Übertragung, Aufzeichnung und nachträglicher Bereitstellung, Einwilligungserfordernissen, Datenschutz, Persönlichkeitsrechten sowie technischen Anforderungen – ist im Entwurf darzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Bild- und Tonübertragungen in der Geschäftsordnung ist von der tatsächlichen Durchführung solcher Übertragungen zu unterscheiden. Die Geschäftsordnung soll zunächst lediglich die Möglichkeit eröffnen, öffentliche Sitzungen zu übertragen. Die Entscheidung, ob und ab welchem Zeitpunkt Livestreams tatsächlich durchgeführt werden, sollte aufgrund der damit verbundenen organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und finanziellen Auswirkungen ausdrücklich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass vor jeder Sitzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Übertragung vorliegen. Deshalb soll die Geschäftsordnung vorsehen, dass jede Bild- und Tonübertragung der vorherigen Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bedarf. Hierdurch wird eine rechtssichere und geordnete Durchführung gewährleistet.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 26.05.2026
Donners
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/147/26
Einreicher/in: Hans Gensert, Sebastian

Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer öffentlichen Informationsplattform „Mobilität & Verkehr“ auf der städtischen Homepage

Antragstellung: FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1) Der Magistrat wird beauftragt, auf der offiziellen Homepage der Stadt Rödermark eine öffentlich zugängliche Informationsplattform zum Themenfeld Mobilität und Verkehrssicherheit einzurichten und dauerhaft zu pflegen.
2) Die Plattform hat folgende Inhalte transparent, aktuell und nachvollziehbar darzustellen:

    a. Laufende und geplante Maßnahmen im Bereich Verkehr, Verkehrssicherheit und Mobilität – einschließlich Status, Zeitplan und verantwortlicher Stelle.

    b. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Bezug zur Mobilität sowie deren Umsetzungsstand.

    c. Abstimmungen, Schriftwechsel und Ergebnisse von Gesprächen mit übergeordneten Behörden (insbesondere Hessen Mobil, Polizeipräsidium / HOEMS, Regierungspräsidium), Verbänden, Bürgerinitiativen und Organisationen, soweit datenschutz- und dienstrechtlich zulässig.

    d. Erhobene Mess- und Kontrolldaten (z. B. Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallschwerpunkte) in anonymisierter und – wo möglich – maschinenlesbarer Form.

    e. Anträge und Stellungnahmen zu festen und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen sowie deren Bearbeitungsstand und etwaige Ablehnungsgründe.

f. Eine niedrigschwellige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Hinweise, Anregungen und Anfragen einzureichen.

3) Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung spätestens in der übernächsten Sitzung ein Umsetzungskonzept einschließlich Zeit- und Kostenplan vorzulegen. Die Plattform soll spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung in einer ersten Ausbaustufe online gehen.

4) Die Plattform ist technisch und organisatorisch so anzulegen, dass sie in weiteren Ausbaustufen auf andere Politikfelder (z. B. Bauprojekte, Klimaschutz, Stadtentwicklung) übertragen werden kann.

Begründung:

Verkehrssicherheit und Mobilität gehören seit Jahren zu den meistdiskutierten Themen in Rödermark. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen sowie Fraktionen haben ein berechtigtes Interesse daran, nachvollziehen zu können, welche Maßnahmen geplant sind, wo der jeweilige Sachstand liegt und wie Entscheidungen zustande kommen.

Bislang werden Informationen zu mobilitätsbezogenen Vorhaben, Beschlüssen und Abstimmungen mit übergeordneten Behörden, Verbänden und Bürgerinitiativen überwiegend in einzelnen Vorlagen, Protokollen, Schriftwechseln und Pressemitteilungen verteilt. Eine zentrale, öffentlich einsehbare Übersicht fehlt. Das erschwert die Nachvollziehbarkeit, erhöht den Aufwand für wiederkehrende Einzelanfragen und führt zu vermeidbaren Missverständnissen in der öffentlichen Diskussion.

Eine zentrale Informationsplattform auf der städtischen Homepage schafft Abhilfe. Sie stärkt das Vertrauen in die Arbeit von Magistrat und Verwaltung, weil Prozesse und Entscheidungswege sichtbar werden. Sie ermöglicht eine sachorientierte Diskussion zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft auf gemeinsamer Faktengrundlage und reduziert zugleich den Bearbeitungsaufwand für Einzelanfragen und Akteneinsichten.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 15.06.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/164/26
Einreicher/in: Herr Schefter, Stefan

Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark
Stefan Schefter
Björn Beicken
Peter Schröder

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, um die absehbare Überdeckung im U3-Bereich (Krippe) in dringend benötigte Ü3-Plätze (Kindergarten) umzuwandeln.

Hierfür sind in Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie dem zuständigen Landesjugendamt / Kreis Offenbach die rechtlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen (insbesondere die Anpassung der Betriebserlaubnisse nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB) zu prüfen und anzustoßen.

Zu prüfen ist auch die temporäre Schaffung altersübergreifender Gruppen.

Der Magistrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie durch den Abbau der U3-Überkapazitäten (und der damit verbundenen Vorhaltekosten von ca. 1.960 EUR pro Platz und Monat) Haushaltsmittel im Haushalt 2026 konkret eingespart oder kostenneutral in die Ü3-Betreuung umgeschichtet werden können.

Den zuständigen Fachausschüssen ist bis zur nächsten Ausschussrunde im August 2026 ein Zwischenbericht über die Anzahl der umgewandelten Plätze und die realisierten finanziellen Entlastungen vorzulegen.

Begründung:

In der letzten Sitzung des Haupt- Wirtschafts- und Finanzausschusses wurde vom Magistrat auf Anfrage der Bedarf und das Angebot von Kinderbetreuungsplätzen gegenübergestellt.

Während bei der Betreuung von Ü3 Kindern eine Unterdeckung von 83 Plätzen berichtet wurde bestünde bei der U3-Betreuung eine Überdeckung von über 46,5 Plätzen.

Aus der Überdeckung folgt eine (rein rechnerisch) unnötige Belastung von 1,093 Millionen Euro für den Haushalt der Stadt (46,5 * 1.960 * 12)

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 06.07.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/177/26
Einreicher/in: AfD-Fraktion

Antrag der AfD-Fraktion: Erhöhung der Parkzeiten im Zentrum Ober-Roden

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, die Parkzeiten im Zentrum des Ortsteils Ober-Roden, dort, wo bislang nur eine Stunde als Parkzeit zulässig ist, auf zwei Stunden zu erhöhen.
Dies Betrifft alle Straßen der Fußgängerberuhigten Zone sowie alle Parkplätze innerhalb des „Fränkischen Rundlings“ samt der Kulturhalle, also alle Straßen innerhalb des Rings von (einschließlich) Trinkbrunnenstraße, Rilkestraße, Mainzer Str. (1-9), Gartenstraße.

2. Desweiteren ist der Magistrat der Stadt Rödermark von der Stadtvorordnetenversammlung zu beauftragen, auf den im Stadtkern Ober-Roden befindlichen Plätzen, also zusätzliche Parkräume – mindestens je 5 Parkplätze – zu schaffen. Dies betrifft den Platz vor der Sparkasse (Ecke Schulstraße – Dockendorffstraße – Frankfurter Straße) sowie den Platz vor dem Rathaus Ober-Roden (Ecke Dieburger Straße – Trinkbrunnenstraße).

Begründung:

An vielen Stellen wurde die Parkzeit auf eine Stunde festgelegt. Dies führt dazu, daß die Erledigung „normaler“ Geschäfte, sei es z.B. Kosmetik- oder Friseurbesuche, Bankbesuche, Restaurantbesuche, nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn man zwei oder mehr Besuche hintereinander erledigen will. Der Leerstand in der Innenstadt Ober-Rodens ist insbesondere als Folge der restriktiven Parkraumpolitik zu verstehen. Die Verknappung von Parkplätzen, wie sie letztes Jahr erst beim Umbau der Heitkämperstraße – offenbar mit sehr wenig Weitblick - vorgenommen wurde, verschärft aus Sicht der Anwohner und Besu-cher der Innenstadt diese Problematik noch.

Auch der Aspekt der Gleichbehandlung der Ortsteile sei erwähnt: In Urberach gibt es offenbar deutlich mehr Parkmöglichkeiten mit einer Stundenbegrenzung für 2 Stunden.

Quelle(n):

Umfangreiche Beschwerden von Nutzern der Lokalitäten vor Ort sowie mehrerer Einzelhan-

delsträger, die sich mit ihren Sorgen, nachdem sie kein Gehör bei der bisherigen, lokalen Politik fanden, an die AfD-Fraktion gewendet haben. Es kamen uns auch Stimmen zu Gehör, die das Abwandern vom Einzelhandel in den Internethandel oder z.B. von dem einen zum anderen Friseur explizit mit der bisherigen Einkäufer-feindliche Politik der Stadt begründet haben. Wenn man es mit dem Überlegen über die bisherigen Wahlergebnisse wirklich Ernst meint, sollte man bitte zuerst einmal die Autofahrer-feindliche Politik in dieser Stadt beenden.

Eben in dieser Form.

Kosten:

Zeit- und Geldaufwand für Ersatz von Teilschildern, Abbau von Pollern, farblicher Gestaltung der neuen Parkräume. Hält sich in zumutbarem Rahmen.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 24.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/201/26-1
Einreicher/in: Fraktion AL/Die Grünen

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Antrag zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung nach 137 HV und des Konnexitätsprinzips – Erhebung einer Klage gegen das Land Hessen

-NEUFASSUNG-

Antragstellung: Gerhard Schickel, Jakob Lange

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die finanzielle Lage der Stadt Rödermark wesentlich durch strukturelle Belastungen geprägt ist, die von der Stadt selbst nur begrenzt beeinflusst werden können. Insbesondere die Finanzierung gesetzlich vorgegebener Pflichtaufgaben hält mit den tatsächlichen Aufwendungen der Kommune nicht ausreichend Schritt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt: Wer Aufgaben, Standards oder Leistungsansprüche gesetzlich vorgibt, muss auch für deren auskömmliche Finanzierung sorgen. Das Konnexitätsprinzip darf nicht nur Verfassungsgrundsatz sein, sondern muss sich in der tatsächlichen Finanzausstattung der Kommunen widerspiegeln. Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichs-gesetzes vom 13.11.2025, mit welchem die den Kommunen zugewiesenen Beträge für die Jahre 2026 und 2027 neu festgesetzt wurden, hat abermals nicht zu auskömmlichen Zuweisungen an die Kommunen geführt. Für die Stadt Rödermark hat das zur Folge, dass vom Magistrat lediglich ein Haushaltsentwurf für 2026 mit einem Fehlbetrag von 13,75 Mio € vorgelegt werden konnte.
3. In Fortführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2025 wird der Magistrat deshalb beauftragt, bis spätestens **31.12.2026** Klage gegen das Land Hessen **wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts aus Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen** zu erheben.
4. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, entweder den Hessischen Städte- und Gemeindebund oder ein anwaltliches Fachbüro mit der Anfertigung der Klageschrift sowie der Klageerhebung zu beauftragen.
5. Wie schon im Beschluss vom 20.05.2025 ausgeführt, bleiben andere Kommunen aufgerufen, sich der Rödermark-Klage anzuschließen.

Begründung:

Die Stadt Rödermark befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage. Der Haushaltsentwurf 2026 weist Erträge von rund 92,5 Mio. Euro und Aufwendungen von rund 106,3 Mio. Euro aus. Daraus ergibt sich ein Fehlbedarf von rund 13,75 Mio. Euro (Stand Haushaltsentwurf Dezember 2025). Zugleich zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuer, dass die Stadt nicht aufgrund fehlender eigener Einnahmekraft in diese Lage geraten ist. Für das Jahr 2024 lagen die Gewerbesteuererträge bei rund 16,76 Mio. Euro; für 2026 sind rund 17,8 Mio. Euro angesetzt.

Der zentrale Belastungsfaktor liegt vielmehr darin, dass ein immer größerer Teil des kommunalen Haushalts durch gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgaben gebunden ist. Bund und Land beschließen Aufgaben, Standards und Leistungsansprüche, deren Umsetzung vor Ort durch die Kommunen erfolgen muss. Die hierfür bereitgestellten Finanzmittel reichen jedoch vielfach nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken.

Die Prüfung der Stadt Rödermark hat ergeben, dass bezogen auf den Haushalt des letzten Jahres erhebliche Fehlbeträge bei pflichtigen Aufgaben bestehen. Betroffen sind unter anderem die Bereiche Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Raumplanung, Bauen und Wohnen, Ver- und Entsorgung sowie Verkehr. Nicht vollständig abgebildet sind dabei Bereiche, die für ein funktionierendes Gemeinwesen unverzichtbar sind, vom Land jedoch teilweise als freiwillige Leistungen eingeordnet werden, etwa Kultur, Sport, Wirtschaft und Teile sozialer Infrastruktur.

Diese Entwicklung stellt die kommunale Selbstverwaltung zunehmend infrage. Wenn eine Stadt ihre Pflichtaufgaben nur noch durch massive Steuererhöhungen, durch Kürzungen bei freiwilligen Leistungen oder durch fortgesetzte Haushaltsdefizite erfüllen kann, ist der Kern kommunaler Handlungsfähigkeit berührt. Für die Bürgerinnen und Bürger zeigt sich diese Entwicklung konkret in steigenden Gebühren, höheren Steuerbelastungen und sinkenden Gestaltungsspielräumen vor Ort.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat im sogenannten Alsfeld-Urteil von 2013 klargestellt, dass die Kommunen Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung haben. Diese muss es ihnen ermöglichen, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen und darüber hinaus ein Mindestmaß an freiwilliger Selbstverwaltung wahrzunehmen. Auch das Konnexitätsprinzip der Hessischen Verfassung verpflichtet dazu, bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, die kommunale Finanznot lediglich politisch zu beklagen. Die Stadt Rödermark sollte ihre rechtlichen Möglichkeiten konsequent nutzen und die Erhebung einer Klage gegen das Land Hessen vorbereiten. Ziel ist die gerichtliche Klärung, ob die derzeitige Finanzierung kommunaler Pflichtaufgaben **und eines angemessenen Anteils an freiwilligen Leistungen** den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch **genügen**.

Da die meisten hessische Kommunen vor vergleichbaren Herausforderungen stehen, wäre es wünschenswert, wenn sich weitere Städte und Gemeinden und evtl. auch der Landkreis Offenbach diesem Schritt anschließen würden.

Anlage/n:

1 - Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (öffentlich)

2 - Hessisches Finanzausgleichsgesetz (öffentlich)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 19. November 2025	Nr. 80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom 13. November 2025

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Neunten Teil wie folgt gefasst:

   „NEUNTER TEIL

   Übergangsvorschriften für die Ausgleichsjahre 2026 und 2027 §§ 70a bis 70e“

2. § 3 Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:

   „(4) Soweit dieses Gesetz auf die zentralörtlichen Funktionen einer Gemeinde abstellt, gelten die Festlegungen zu Ober- und Mittelzentren des Landesentwicklungsplans in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz auf ländliche Siedlungsstrukturen abstellt, weisen die Kommunen eine ländliche Siedlungsstruktur auf, deren von dem Hessischen Rechnungshof und der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften veröffentlichter Siedlungsindex zum 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 0,5000 beträgt.

   (5) Soweit dieses Gesetz auf den Status einer Gemeinde nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), Bezug nimmt, wird eine Änderung im Ausgleichsjahr berücksichtigt, wenn sie innerhalb des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erfolgt ist.“

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nr. 1 wird das Wort „und“ angefügt.

   b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

   c) Nr. 3 wird aufgehoben.

---

[1]) Ändert FFN 41-42

4. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

      „(1) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

      (2) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

      (3) Kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur erhalten einen Ergänzungsansatz für Zersiedelung. Dieser beträgt, je nach Zersiedelungsgrad,

      1. 6 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,5000 bis 0,6999,

      2. 7 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,7000 bis 0,8999,

      3. 8 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von mindestens 0,9000.“

   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

   c) Als Abs. 5 wird angefügt:

      „(5) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisangehörigen Gemeinde der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „332“ durch „245“ ersetzt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „365“ durch „320“ ersetzt.

      cc) In Nr. 3 wird die Angabe „357“ durch „381“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 wird die Angabe „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

   b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

      „(2) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz

in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2020 (BGBl. S. 1594)“ durch „21. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 314)“ ersetzt.

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisfreien Stadt der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller kreisfreien Städte, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.“

7. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „236“ durch „328“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „492“ durch „730“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Angabe „454“ durch „458“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Weisen kreisangehörige Gemeinden eine ländliche Siedlungsstruktur auf, erhält ihr Landkreis einen Ergänzungsansatz in Höhe von 6 Prozent der Einwohnerzahl dieser Gemeinden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 37 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706)“ durch „31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38)“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ durch „10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31)“ ersetzt.

11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kreisangehörige Gemeinden, die nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), als Kurorte anerkannt sind,

erhalten mit Ausnahme von Gemeinden, die ausschließlich als Luftkurorte anerkannt sind, Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen, wenn bei ihnen jeweils mindestens 5 000 kurbeitragspflichtige Übernachtungen des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres nachgewiesen werden können.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „im Ländlichen Raum“ durch „für Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur“ ersetzt.

    b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur erhalten jährlich eine Investitionspauschale für Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur und, sofern sie Mittelzentrum ohne Teilfunktion eines Oberzentrums sind, eine Investitionspauschale für Mittelzentren mit ländlicher Siedlungsstruktur.“

13. In § 47 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. Juni 2023 (GVBl. S. 473)“ ersetzt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Förderung von Investitionen und Projekten“

    b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „oder Projekte“ eingefügt.

    c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 2 wird aufgehoben.

        bb) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)“ durch „2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.

    b) In Abs. 6 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ jeweils durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.

16. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66)“ ersetzt.

17. In § 52 Satz 1 und in § 53 Abs. 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)“ ersetzt.

18. § 55 wird aufgehoben.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 wird die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ durch „26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140)“ ersetzt.

    b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ durch „13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80),“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ durch „13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80)“ ersetzt.

20. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Kreisangehörige Gemeinden, denen im Ausgleichsjahr 2025 ein Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung gewährt wurde, die aber weder den Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung noch nach § 64 Abs. 1 oder 2 erhalten, erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die für die Finanzierung der Ergänzungsansätze nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Mittel werden als zusätzliche Schlüsselzuweisungen gewährt.“

21. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Sonderregelungen für die Auskreisung der Stadt Hanau
aus dem Main-Kinzig-Kreis

(1) § 3 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 beträgt der Hauptansatz der Stadt Hanau im Ausgleichsjahr 2026 85 Prozent ihrer Einwohnerzahl. In den Folgejahren steigt die Gewichtung um 5 Prozentpunkte jährlich, bis die Gewichtung nach § 25 Abs. 1 erreicht ist.“

22. § 67 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 70 wird aufgehoben.

24. Der Neunte Teil wird wie folgt gefasst:

„NEUNTER TEIL

Übergangsregelungen für die Ausgleichsjahre 2026 und 2027

§ 70a

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 6 und 7 Abs. 2 bis 9, die §§ 8 bis 10, 12 und 64 Abs. 5 finden in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 keine Anwendung. § 11 findet für die Abrechnungsjahre 2026 und 2027 keine Anwendung.

(2) In den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 wird die Höhe der Finanzausgleichsmasse abweichend von § 5 Abs. 1 durch einen Festbetrag zur Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Dieser beträgt

1. im Jahr 2026 7 405 Millionen Euro,

2. im Jahr 2027 7 532 Millionen Euro.

(3) In den Festbeträgen sind die im Finanzausgleich aufgrund dieses oder anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts zu vereinnahmenden Beträge bereits enthalten. Die Festbeträge erhöhen oder vermindern sich bei Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen bei der Berechnung der kommunalen Umlagen. Die Festbeträge können sich durch weitere Zuführungen erhöhen.

§ 70b

Quoten für die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse

Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Gesamtschlüsselmasse in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 auf die Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den folgenden Quoten aufgeteilt:

1. für die Gruppe der Landkreise: 32,0 Prozent,

2. für die Gruppe der kreisfreien Städte: 24,2 Prozent,

3. für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden: 43,8 Prozent.

§ 70c

Modifizierte Bestimmungen zu den §§ 63 und 64

Abweichend von § 63 entfällt in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 die jährliche Vorwegentnahme der Mittel für die Übergangsregelungen aus der Schlüsselmasse. Die erforderlichen Mittel für die Regelung nach § 64 werden unmittelbar aus der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden aufgebracht.

§ 70d

Abweichende Berechnungsgrundlage

Abweichend von § 3 Abs. 2 ist für das Ausgleichsjahr 2026 die vom Hessischen Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 bereitgestellte Bevölkerungsfortschreibung maßgeblich.

§ 70e

Abweichende Regelung zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Ausgleichsjahr 2026

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und Grundsteuer B im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 finden die Nivellierungshebesätze nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2[2])

Weitere Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

[2]) Ändert FFN 41-42

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Neunten Teil wie folgt gefasst:

„NEUNTER TEIL

(aufgehoben)“

2. Der Neunte Teil wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und des Hessenkassegesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und des Hessenkassegesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4[3])

Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz – InvFondsG)

§ 1

Zweck des Sondervermögens

Zur verstärkten Förderung kommunaler Investitionen wird das mit dem Investitionsfondsgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 403) zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände errichtete Sondervermögen „Hessischer Investitionsfonds“ fortgeführt.

§ 2

Rechtsform des Sondervermögens

Der Hessische Investitionsfonds wird als Sondervermögen des Landes geführt. Er ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Er ist nicht rechtsfähig und haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 3

Aufbau und Struktur

(1) Das Sondervermögen ist in die Abteilungen A, B und C gegliedert.

(2) Über Abteilung A und B werden Darlehen an die hessischen Kommunen ausgereicht (Revolvierender Fonds). Mit Abteilung C wird ein über den Kapitalmarkt refinanziertes Darlehensprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mit Zinsverbilligungsmitteln unterstützt.

[3]) FFN 330-51

§ 4

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Die Abteilungen sind in Einnahmen und Ausgaben sowie in Erträgen und Aufwendungen untereinander deckungsfähig.

(2) Für jedes Rechnungsjahr wird eine Jahresrechnung für das Sondervermögen aufgestellt. In dieser sind der Bestand des Sondervermögens „Hessischer Investitionsfonds“ einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen finanziert sich grundsätzlich selbst, insbesondere indem es Erträge aus der Verzinsung von Guthaben auf Bankkonten erzielt.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mit kurzfristigen, unterjährigen Zwischenfinanzierungen im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu beauftragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(3) Soweit Mittel nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Erträge fließen dem Sondervermögen zu.

(4) Die Mittelrückflüsse aus Ausleihungen aus dem Revolvierenden Fonds fließen dem Sondervermögen zu und sollen wieder für Ausleihungen verwendet werden. Mittel einer Abteilung können in der anderen Abteilung verwendet werden. Werden die Mittel nicht für Ausleihungen oder im Sinne des Abs. 3 verwendet, können sie für Zinsverbilligungen in der Abteilung C und Verwaltungskosten des Sondervermögens verwendet werden.

(5) Zuführungen aus dem Landeshaushalt sind zweckgebunden zur Vergabe von Darlehen in den Abteilungen A und B oder zur Zinsverbilligung aus der Abteilung C sowie zur Begleichung von Verwaltungskosten des Sondervermögens zu verwenden.

(6) Es ist sicherzustellen, dass das Sondervermögen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

§ 6

Verwaltung des Sondervermögens;
Beauftragung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

(1) Das Fondsvermögen ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.

(2) Das Sondervermögen ist so zu verwalten, dass bei nominalem Vermögenserhalt stets ausreichend Liquidität vorhanden ist, um die vorgesehenen Förderungen gewährleisten zu können.

(3) Das Ministerium der Finanzen bedient sich zur Verwaltung des Sondervermögens und zur Förderung der Kommunen mittels des Sondervermögens einschließlich des Darlehensprogramms der Abteilung C der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Es wird ermächtigt, mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

(4) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen darf Dritte bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einbinden.

(5) Die Kosten der Beauftragung trägt das Sondervermögen.

§ 7

Allgemeine Regelungen zu den Abteilungen A, B und C

(1) Im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den Fachministerien können den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Darlehen und Zinsverbilligungen nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 gewährt werden.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben keinen Anspruch auf Gewährung von Darlehen oder Zinsverbilligungen.

(3) Abweichend von § 97a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten Kreditgenehmigungen für die Aufnahme von Darlehen nach den §§ 8 bis 10 von der Kommunalaufsicht als erteilt.

§ 8

Abteilung A

(1) Im Rahmen der für die Abteilung A verfügbaren Mittel können zinsfreie Darlehen gewährt werden.

(2) Die Darlehen nach Abs. 1 sind ab dem Jahr nach der Auszahlung in der Regel in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 Prozent der Vertragssumme zu tilgen.

§ 9

Abteilung B

(1) Im Rahmen der für die Abteilung B verfügbaren Mittel können Darlehen gewährt werden.

(2) Die Vertragssumme soll regelmäßig mindestens 100 000 Euro und höchstens 2 500 000 Euro betragen. Die Darlehen sollen vorrangig finanzschwächeren Gemeinden und Gemeindeverbänden zukommen. Bei der Vergabe der Darlehen sollen gesamtwirtschaftliche, insbesondere konjunkturpolitische, Erfordernisse berücksichtigt werden.

(3) Bei Anspardarlehen werden im Jahr des Vertragsschlusses und in den drei folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 Prozent der Vertragssumme in acht Halbjahresraten zu je 2,5 Prozent der Vertragssumme als Beitrag zum Investitionsfonds – Abteilung B – und zur Abgeltung aller mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben angespart. Im Vierten Kalenderjahr nach Abschluss des Vertrages ist die Vertragssumme in der Regel in voller Höhe auszuzahlen; von diesem Jahr an ist sie in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 Prozent der Vertragssumme zu tilgen.

(4) Bei Sofortdarlehen kann die Vertragssumme vor der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist ausgezahlt werden, sobald der Ansparbetrag in Höhe von 20 Prozent der Vertragssumme eingezahlt ist und sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag in Höhe der Halbjahresrate nach Abs. 3 Satz 2 zu leisten. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 beginnt die Tilgung im Jahr nach der Hingabe des Darlehens. Soweit bei Darlehensanforderung der Ansparbetrag nicht in voller Höhe nach Satz 1 eingezahlt ist, kann abweichend von Satz 1 ein verringerter Darlehensbetrag ausgezahlt werden.

(5) Neben Anspardarlehen nach Abs. 3 und Sofortdarlehen nach Abs. 4 können Darlehen mit fester Laufzeit und festem Zinssatz gewährt werden, die im Jahr des Vertragsschlusses abweichend von Abs. 3 und 4 ohne Ansparbetrag ausgezahlt werden und bei denen die jährliche Belastung des Darlehensnehmers gleich bleibt oder fällt. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht übersteigen.

(6) Die Ansparbeträge nach Abs. 3 Satz 1 und die Sonderbeiträge nach Abs. 4 Satz 1 fließen dem Sondervermögen der Abteilung B zu und sind dort zweckentsprechend zu verwenden.

(7) Soweit Darlehen bei Fälligkeit im Sinne des Abs. 3 Satz 2 vom Darlehensnehmer nicht in Anspruch genommen werden, werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 Prozent der Vertragssumme, insgesamt jedoch höchstens 7,5 Prozent der Vertragssumme, in der Weise vergütet, dass sich die vertragliche Tilgungszeit entsprechend verkürzt.

§ 10

Abteilung C

Aus dem Sondervermögen können Mittel zur Zinsverbilligung und Übernahme von Kosten für am Kapitalmarkt refinanzierte Darlehen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Auflösung, Beendigung des Sondervermögens

Das Sondervermögen kann nur durch Gesetz aufgelöst werden; das verbleibende Fondsvermögen ist der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5[4])

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Investitionsfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. S. 22), wird aufgehoben**.**

Artikel 6[5])

Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 7 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), wird die Angabe „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ durch „13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80)“ ersetzt.

Artikel 7[6])

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz

In § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 63), wird die Angabe „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401)“ durch „28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377)“ ersetzt.

---

[4]) Hebt auf FFN 330-10
[5]) Ändert FFN 330-49
[6]) Ändert FFN 41-22

Artikel 8[7])

Änderung des Schutzschirmgesetzes

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80)“ ersetzt.

Artikel 9[8])

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Zuwendungen nach § 48 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes die Bestimmungen zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2024 (StAnz. S. 567), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 12 wird aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80)“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „März und im August“ durch „Mai und im November“ ersetzt.

7. § 29 wird aufgehoben.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 30

   Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden und Mittelzentren mit ländlicher Siedlungsstruktur“

   b) In Abs. 1 werden die Wörter „im Ländlichen Raum“ durch „mit ländlicher Siedlungsstruktur“ ersetzt.

---

[7]) Ändert FFN 41-40
[8]) Ändert FFN 41-44

c) In Abs. 2 werden die Wörter „den Ländlichen Raum“ durch „Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur“ ersetzt.

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 10[9])

Änderung des Gesetzes über die Heimatumlage

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), wird die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ durch „24. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140)“ ersetzt.

Artikel 11[10])

Änderung des Artikel 141-Gesetzes

Das Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem Grundsatz nach Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 Nr. 247) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Dabei sind die Einnahmen und die Ausgaben um finanzielle Transaktionen nach § 4 sowie um die Zuführungen zum und die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), in der jeweils geltenden Fassung zu bereinigen; Entnahmen nach § 8 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes bleiben dabei außer Betracht.“

2. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 12[11])

Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Nettokreditaufnahme“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

2. In § 79 Abs. 1 werden die Wörter „Erfolgs-, Finanz- und Vermögensrechnung“ durch „Erfolgs- und Finanzrechnung“ ersetzt.

---

[9]) Ändert FFN 41-45
[10]) Ändert FFN 43-83
[11]) Ändert FFN 43-92

Artikel 13[12])

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 8 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577) wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verwendung des Sondervermögens

Jährliche Entnahmen aus dem Sondervermögen sind bis zu einem Betrag von 180 000 000 Euro nach Maßgabe des Haushaltsplans zulässig.“

Artikel 14

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 7 die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz und durch Art. 9 die Durchführungsverordnung zum Hessischen Finanzausgleichsgesetz geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1, 6, 8, und 9 am 1. Januar 2026 und

2. Art. 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.

[12]) Ändert FFN 320-214

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. November 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

Hessische Staatskanzlei



Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG)

Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80)

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
ZWEITER TEIL	
Finanzausgleichsmasse	§§ 5 bis 13
DRITTER TEIL	
Allgemeine Finanzzuweisungen	§§ 14 bis 35
Erster Abschnitt	
Allgemeines	§§ 14 bis 16
Zweiter Abschnitt	
Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden	§§ 17 bis 22
Dritter Abschnitt	
Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte	§§ 23 bis 28
Vierter Abschnitt	
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	§§ 29 bis 34
Fünfter Abschnitt	
Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 35
VIERTER TEIL	
Besondere Finanzzuweisungen	§§ 36 bis 44b

FÜNFTER TEIL

Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen §§ 45 bis 49

SECHSTER TEIL

Umlagen, Umlagegrundlagen §§ 50 bis 55

SIEBTER TEIL

Sonstige Vorschriften §§ 56 bis 62

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften §§ 63 bis 70

NEUNTER TEIL

Übergangsvorschriften für die Ausgleichsjahre 2026 und 2027 §§ 70a bis 70e

ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften §§ 71 bis 75

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze

(1) Das Land sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben) sowie ein Mindestmaß an freiwilliger öffentlicher Tätigkeit (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) durchzuführen.

(2) Das Land gewährleistet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird ihnen zum Zweck einer angemessenen Finanzausstattung ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt.

(3) Soweit dies im Einzelfall vorgesehen ist, können Zuweisungen nach diesem Gesetz auch unmittelbar an kommunale Aufgaben wahrnehmende Dritte geleistet werden.

(4) Regelungen außerhalb dieses Gesetzes, nach denen Zuwendungen oder sonstige Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, bleiben unberührt.

§ 2

Ausgleichsjahr, Ausgangsjahr

(1) Ausgleichsjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Ausgangsjahr im Sinne dieses Gesetzes ist das Ausgleichsjahr 2016.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die zur Durchführung dieses Gesetzes benötigten Haushaltsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Maßgeblich sind jeweils die Durchschnittswerte der drei letzten im zweiten Quartal des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres veröffentlichten Statistiken. Nachträgli-

che Änderungen dieser Statistiken sind unbeachtlich. Gilt ein Landeshaushalt für mehrere Jahre, ist für die Bestimmung der heranzuziehenden Datengrundlage das erste Jahr maßgeblich.

(2) Soweit nach diesem Gesetz auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, ist die vom Statistischen Landesamt vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Liegt diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember eines Kalenderjahres oder, sofern diese aktueller sind, auf die vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichten Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen.

(3) Soweit für die Durchführung dieses Gesetzes sonstige Daten benötigt werden, ist auf solche Daten zurückzugreifen, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind. Liegen solche Daten nicht vor, kann auf sonstige aufbereitete Erhebungsunterlagen zurückgegriffen werden.

(4) Soweit dieses Gesetz auf die zentralörtlichen Funktionen einer Gemeinde abstellt, gelten die Festlegungen zu Ober- und Mittelzentren des Landesentwicklungsplans in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz auf ländliche Siedlungsstrukturen abstellt, weisen die Kommunen eine ländliche Siedlungsstruktur auf, deren von dem Hessischen Rechnungshof und der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften veröffentlichter Siedlungsindex zum 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 0,5000 beträgt.

(5) Soweit dieses Gesetz auf den Status einer Gemeinde nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), Bezug nimmt, wird eine Änderung im Ausgleichsjahr berücksichtigt, wenn sie innerhalb des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erfolgt ist.

§ 4

Abrechnung über die Leistungen des Finanzausgleichs

Über die Leistungen des Finanzausgleichs ist jährlich gesondert abzurechnen. Verrechnungen sind über den Landesausgleichsstock durchzuführen.

ZWEITER TEIL

Finanzausgleichsmasse

§ 5

Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse wird bestimmt durch den Festansatz, den Stabilitätsansatz und die im Finanzausgleich aufgrund dieses oder anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts zu vereinnahmenden Beträge.

(2) Die Finanzausgleichsmasse wird aus dem Landeshaushalt aufgebracht, soweit ihr nicht Mittel aus kommunalen Umlagen zugeführt werden.

§ 6

Festansatz

(1) Der Festansatz ist der Betrag, der erforderlich ist, um die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit sicherzustellen.

(2) Die angemessene Finanzausstattung umfasst die Mindestausstattung und den Finanzkraftzuschlag.

§ 7

Mindestausstattung

(1) Die Mindestausstattung stellt die Finanzausstattung dar, die gewährleistet, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, ihre Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der für die Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderliche Teil der Mindestausstattung wird ermittelt, indem jeweils für die Gruppe der kreisfreien Städte und für die Untergruppen nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 die gemittelten, um unmittelbar zurechenbare Einzahlungen bereinigten Auszahlungen, die bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben angefallen sind, erhoben und einer Angemessenheitsprüfung unterzogen werden. Den Maßstab für die Angemessenheitsprüfung bilden die wirtschaftlich und sparsam arbeitenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Satz 1 gilt nur insoweit, wie der für die Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderliche Teil der Mindestausstattung nicht durch die hinzuzurechnenden Mittel nach Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 abgegolten ist.

(3) Für die Angemessenheitsprüfung werden folgende Gruppen und Untergruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gebildet:

1. die Gruppe der Landkreise, diese unterteilt in

   a) die Untergruppe der Landkreise ohne Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Sonderstatus-Stadt),

   b) die Untergruppe der Landkreise mit mindestens einer Sonderstatus-Stadt,

2. die Gruppe der kreisfreien Städte,

3. die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden, diese unterteilt in

   a) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500,

   b) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind,

   c) die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die keine Sonderstatus-Städte sind,

   d) die Untergruppe der Sonderstatus-Städte.

(4) Für die Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erhalten die in Abs. 3 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände einen Zuschlag in Höhe von 6,1 Prozent ihrer Auszahlungen, die bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben insgesamt angefallen sind (Garantiezuschlag). Der Garantiezuschlag wird auf die Gruppe der kreisfreien Städte und die Untergruppen aufgeteilt. Dabei gelten folgende Quoten:

1. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a: 3,9 Prozent,

2. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b: 2,6 Prozent,

3. für die Gruppe nach Abs. 3 Nr. 2: 40,9 Prozent,

4. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a: 6,4 Prozent,

5. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b: 12,0 Prozent,

6. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c: 24,6 Prozent und

7. für die Untergruppe nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d: 9,6 Prozent.

Neben den Mitteln nach Satz 1 können auch die nach Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 hinzuzurechnenden Mittel der Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

(5) Aus den Beträgen nach den Abs. 2 und 4 Satz 2 werden untergruppenweise Summen gebildet. Diese werden nach sachgerechten Maßstäben auf das Ausgleichsjahr fortgeschrieben.

(6) Den Beträgen nach Abs. 5 werden gruppenweise die Mittel hinzugerechnet, die jeweils erforderlich sind, um Sonderbedarfe zu finanzieren.

(7) Von den Beträgen nach Abs. 6 werden gruppenweise jeweils die im Ausgleichsjahr voraussichtlich erzielbaren allgemeinen Deckungsmittel (Einzahlungen und Einzahlungspotenziale) abgezogen. Dabei kann ein bestimmter Anteil unberücksichtigt bleiben, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Verwerfungen erforderlich ist.

(8) Zu dem Restbetrag nach Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die für Spezielle Finanzierungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4, für Besondere Finanzzuweisungen nach dem Vierten Teil, für Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Fünften Teil und, soweit nicht in dem Betrag nach Abs. 2 enthalten, die für Leistungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 veranschlagten Mittel addiert.

(9) Abschließend wird dem Betrag nach Abs. 8 der im Landeshaushalt veranschlagte Betrag für die Finanzzuweisung für den Landeswohlfahrtsverband Hessen hinzugerechnet.

§ 8

Finanzkraftzuschlag

(1) Der Finanzkraftzuschlag besteht aus 1,03 Prozent der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (Steuerverbund). Er wird für das Ausgleichsjahr nach den Ansätzen berechnet, die im Landeshaushalt für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile veranschlagt sind. Der Finanzkraftzuschlag entfällt, soweit der Festansatz die Verstetigungsgröße nach § 9 Abs. 1 Satz 1 überschreitet.

(2) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes ergänzen, sowie die Beträge, die den Gemeinden aus den Einnahmen an der Umsatzsteuer nach § 62 zugewiesen werden.

(3) Der Finanzkraftzuschlag wird auf die in § 7 Abs. 3 genannten Gruppen nach den folgenden Quoten aufgeteilt:

1. für die Gruppe der Landkreise: 12,7 Prozent,

2. für die Gruppe der kreisfreien Städte: 17,4 Prozent,

3. für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden: 69,9 Prozent.

§ 9

Stabilitätsansatz

(1) Der Stabilitätsansatz wird unter Zugrundelegung einer Vergleichsgröße für die Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse (Verstetigungsgröße) ermittelt. Die Verstetigungsgröße des Ausgangsjahres entspricht der Finanzausgleichsmasse des Ausgangsjahres. In den Folgejahren entspricht die Verstetigungsgröße der mit der für das Ausgleichsjahr erwarteten Wachstumsrate des Steuerverbundes fortgeschriebenen Verstetigungsgröße des vorangegangenen Ausgleichsjahres.

(2) Der Stabilitätsansatz des Ausgangsjahres wird im Landeshaushalt festgelegt. In den Folgejahren wird ein Stabilitätsansatz nur dann gewährt, wenn die Verstetigungsgröße den Festansatz überschreitet. Der Stabilitätsansatz der Folgejahre entspricht der Differenz zwischen der Verstetigungsgröße und dem Festansatz (Auffüllungsbetrag), wenn diese Differenz den Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres nicht überschreitet. Andernfalls entspricht er dem um 50 Prozent der Differenz zwischen dem Auffüllungsbetrag und dem Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres erhöhten Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres. Soweit in einem Ausgleichsjahr Leistungen des Bundes oder Dritter, die eine außerordentliche Entlastung der Kommunen bezwecken, zu einer Absenkung oder zu einem geringeren Anstieg des Festansatzes führen, wird bei der Berechnung des Stabilitätsansatzes nach Satz 4 der darauf zurückzuführende Anteil an der Differenz zwischen dem Auffüllungsbetrag und dem Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres nicht zu 50 Prozent, sondern in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Überschreitet in einem Ausgleichsjahr (Jahr der Überschreitung) die Finanzausgleichsmasse die Verstetigungsgröße, vermindert sich im folgenden Ausgleichsjahr der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3 sich ergebende Stabilitätsansatz um die Differenz zwischen der Finanzausgleichsmasse und der Verstetigungsgröße (Überschreitungswert), soweit diese Differenz nicht im Jahr der Überschreitung aus Mitteln der Rücklage nach § 10 finanziert wurde. Ein nach Aufzehrung des Stabilitätsansatzes verbleibender Rest des Überschreitungswertes wird entsprechend in den Folgejahren verrechnet.

(4) Der Stabilitätsansatz wird auf die Gruppen nach dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die aus § 7 Abs. 5 Satz 2 sich für die Gruppen ergebenden Gesamtbeträge zueinander stehen.

(5) Bei der Berechnung des Stabilitätsansatzes bleiben Mittel aus kommunalen Umlagen, die der Finanzausgleichsmasse zugeführt werden, außer Betracht.

§ 10

Rücklage

(1) Im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 4 sind weitere 25 Prozent des Differenzbetrages einer Rücklage zuzuführen.

(2) Die Mittel aus der Rücklage werden zur Finanzierung des Festansatzes verwendet, wenn dieser die Verstetigungsgröße übersteigt.

§ 11

Abrechnung über den Steuerverbund

(1) Über den Steuerverbund eines Ausgleichsjahres (Abrechnungsjahr) wird im Haushaltsplan des zweiten darauf folgenden Ausgleichsjahres auf der Grundlage des tatsächlichen Steueraufkommens und der tatsächlichen Anteile Dritter sowie des im Abrechnungsjahr tatsächlich eingetretenen Wachstums des Steuerverbundes abgerechnet. Der Abrechnungswert ist die Differenz zwischen der Finanzausgleichsmasse, die sich aus den Grundlagen nach Satz 1 für das Abrechnungsjahr ergeben hätte, und der im Landeshaushalt des Abrechnungsjahres ausgewiesenen Finanzausgleichsmasse.

(2) Die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres wird um einen positiven Abrechnungswert erhöht, indem dieser dem Stabilitätsansatz des Ausgleichsjahres hinzugerechnet wird. Sie wird um einen negativen Abrechnungswert vermindert, jedoch höchstens um die Summe aus dem Stabilitätsansatz und dem Finanzkraftzuschlag des Ausgleichsjahres. Dabei ist vorrangig der Stabilitätsansatz des Ausgleichsjahres aufzuzehren. Kann ein negativer Abrechnungswert nicht vollständig von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, vermindert er im Folgejahr den Abrechnungswert.

§ 12

Festlegung der Finanzausgleichsmasse

Die Höhe der nach Maßgabe der §§ 5 bis 9 und 11 ermittelten Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres wird im Haushaltsgesetz festgelegt.

§ 13

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für

1. Allgemeine Finanzzuweisungen,

2. Besondere Finanzzuweisungen,

3. Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,

4. Spezielle Finanzierungen und

5. Leistungen aus dem Landesausgleichsstock.

(2) Spezielle Finanzierungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind Zuweisungen

1. zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), in der bis zum 11. Oktober 2021 geltenden Fassung, und

2. zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion RheinMain.

(3) Die Höhe der jeweiligen Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt.

(4) Die im Haushaltsvollzug nicht verbrauchten Mittel nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind in der Regel dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

DRITTER TEIL

Allgemeine Finanzzuweisungen

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 14

Allgemeine Finanzzuweisungen

Allgemeine Finanzzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die Allgemeinen Finanzzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise werden als Schlüsselzuweisungen gewährt und sollen nicht nur zur Deckung des Finanzbedarfs beitragen, sondern auch Unterschiede in der Steuer- und Umlagekraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

§ 15

Gesamtschlüsselmasse

Für die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise wird eine Gesamtschlüsselmasse im Landeshaushalt veranschlagt. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für die Allgemeine Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen und für die Leistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 veranschlagt sind.

§ 16

Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Die Gesamtschlüsselmasse wird verwendet für die Schlüsselzuweisungen an

1. die kreisangehörigen Gemeinden (Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden),
2. die kreisfreien Städte (Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte),
3. die Landkreise (Teilschlüsselmasse der Landkreise).

(2) Die Teilschlüsselmassen der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte werden vorrangig für die Schlüsselzuweisungen A nach § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 und die dann verbleibenden Beträge für die Schlüsselzuweisungen B nach § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 verwendet.

(3) Die Gesamtschlüsselmasse wird auf die einzelnen Teilschlüsselmassen in dem Verhältnis aufgeteilt, nach dem jeweils die aus § 7 Abs. 7 Satz 1 sich ergebenden Beträge, der Finanzkraftzuschlag und der Stabilitätsansatz auf die Gruppen aufgeteilt werden. Hinzu tritt die jeweils veranschlagte Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft nach den §§ 22, 28 und 34. Die Höhe der einzelnen Teilschlüsselmassen ergibt sich aus dem Landeshaushalt.

Zweiter Abschnitt

Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden

§ 17

Schlüsselzuweisungen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft und dem Verhältnis, in dem ihr durch den Gesamtansatz ausgedrückter Finanzbedarf zu dem Finanzbedarf der anderen kreisangehörigen Gemeinden steht.

(2) Kreisangehörige Gemeinden, bei denen der Quotient aus der Steuerkraftmesszahl und dem Gesamtansatz weniger als 65 Prozent des Quotienten aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen und der Summe der Gesamtansätze aller kreisangehörigen Gemeinden erreicht, erhalten vorweg einen anteiligen Steuerkraftausgleich (Schlüsselzuweisung A). Dieser gleicht die mit dem Gesamtansatz der ausgleichsberechtigen Gemeinde vervielfachte Differenz zwischen den beiden Quotienten zu 65 Prozent aus.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A niedriger ist als ihre Ausgleichsmesszahl, erhalten eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Differenz (Schlüsselzuweisung B).

§ 18

Ausgleichsmesszahl, Gesamtansatz

(1) Die Ausgleichsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz mit dem Grundbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz ist die Summe aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen.

(3) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Nachkommastellen so festzusetzen, dass die Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft möglichst aufgebraucht wird.

§ 19

Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde ist das Produkt aus ihrer Einwohnerzahl und dem folgenden Prozentsatz:

1. für die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500: 100 Prozent,

2. für die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind: 109 Prozent,

3. für die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die keine Sonderstatus-Städte sind: 130 Prozent,

4. für die Untergruppe der Sonderstatus-Städte: 158 Prozent.

§ 20

Ergänzungsansätze

(1) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur erhalten einen Ergänzungsansatz für Zersiedelung. Dieser beträgt, je nach Zersiedelungsgrad,

1. 6 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,5000 bis 0,6999,

2. 7 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von 0,7000 bis 0,8999,

3. 8 Prozent ihrer Einwohnerzahl bei einem Siedlungsindex von mindestens 0,9000.

(4) Sinkt in einer kreisangehörigen Gemeinde, die kein Mittelzentrum oder Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist, die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebliche Einwohnerzahl unter 7 500, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe von 5 Prozent ihrer Einwohnerzahl, solange ihre Einwohnerzahl nicht unter 6 750 sinkt. Dasselbe gilt für Gemeinden, bei denen im Ausgleichsjahr 2015 nach § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung der für den Hauptansatz maßgebliche Prozentsatz weiterhin 121 betragen hat, solange ihre Einwohnerzahl nicht unter 6 750 sinkt.

(5) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisangehörigen Gemeinde der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller

kreisangehörigen Gemeinden, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.

§ 21

Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage sowie die Steuerkraftzahl der Heimatumlage von dieser Summe abgezogen werden.

(2) Es werden angesetzt als Steuerkraftzahl

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer A),

2. der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 320 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer B),

3. der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 381 Prozent (Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer),

4. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Betrag, der der Gemeinde für den maßgeblichen Zeitraum zugewiesen worden ist, einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 62,

5. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer der Betrag, der der Gemeinde für den maßgeblichen Zeitraum zugewiesen worden ist,

6. der Gewerbesteuerumlage die Gewerbesteuerumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird,

7. der Heimatumlage die Heimatumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird.

(3) Werden in einer Verbandssatzung nach § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens

kommens getroffen, so werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, wenn sie für die Dauer von mindestens fünf Jahren gelten.

(4) Die Steuerkraftzahlen werden nach dem Aufkommen der Steuern und Umlagen eines Zwölfmonatszeitraums ermittelt, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.

(5) Die Grundbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden ermittelt, indem das nach Abs. 4 maßgebliche Ist-Aufkommen durch den jeweils geltenden Hebesatz geteilt wird. Ist der Hebesatz null, wird der Durchschnitt der Grundbeträge der letzten drei Referenzzeiträume nach Abs. 4 angesetzt, in denen die Steuer noch erhoben wurde. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 22

Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft

Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A höher ist als ihre Ausgleichsmesszahl, wird eine Umlage erhoben, die der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden zufließt und als Schlüsselzuweisung B verteilt wird. Die Umlage beträgt 15 Prozent des die Ausgleichsmesszahl um nicht mehr als 10 Prozent überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl und 25 Prozent des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl.

Dritter Abschnitt

Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte

§ 23

Schlüsselzuweisungen

(1) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Stadt nach ihrer Steuerkraft und dem Verhältnis, in dem ihr durch den Gesamtansatz ausgedrückter Finanzbedarf zu dem Finanzbedarf der anderen kreisfreien Städte steht.

(2) Kreisfreie Städte, bei denen der Quotient aus der Steuerkraftmesszahl und dem Gesamtansatz weniger als 65 Prozent des Quotienten aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen und der Summe der Gesamtansätze aller kreisfreien Städte erreicht, erhalten vorweg einen anteiligen Steuerkraftausgleich (Schlüsselzuweisung A). Dieser

gleicht die mit dem Gesamtansatz der ausgleichsberechtigen Stadt vervielfachte Differenz zwischen den beiden Quotienten zu 65 Prozent aus.

(3) Kreisfreie Städte, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A niedriger ist als ihre Ausgleichsmesszahl, erhalten eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Differenz (Schlüsselzuweisung B).

§ 24

Ausgleichsmesszahl, Gesamtansatz

(1) Die Ausgleichsmesszahl einer kreisfreien Stadt wird berechnet, indem der Gesamtansatz mit dem Grundbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz ist die Summe aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen.

(3) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Nachkommastellen so festzusetzen, dass die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft möglichst aufgebraucht wird.

§ 25

Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer kreisfreien Stadt entspricht ihrer Einwohnerzahl.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Hauptansatz der Stadt Frankfurt am Main 110 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

§ 26

Ergänzungsansätze

(1) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf ihre Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch je Einwohnerin und Einwohner die durchschnittliche Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften je Einwohnerin und Einwohner in allen kreisfreien Städten um mehr als 5 Prozent, erhält sie einen Ergänzungsansatz in Höhe von 90 Prozent der den Durchschnitt um mehr als 5 Prozent überschreitenden Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet der kreisfreien Stadt geltende Mietenstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 314), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietenstufe 2 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften je Stufe um 15 Prozent erhöht wird.

(4) Ist zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in einer kreisfreien Stadt der Anteil der unter Sechsjährigen an der Einwohnerzahl höher als im Durchschnitt aller kreisfreien Städte, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Kinder gewährt. Der Ergänzungsansatz wird ermittelt, indem die Anzahl der unter Sechsjährigen, die sich aus dem über dem Durchschnitt liegenden Anteil ergibt, mit dem Faktor 1 gewichtet wird.

§ 27

Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die kreisfreie Stadt zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage sowie die Steuerkraftzahl der Heimatumlage von dieser Summe abgezogen werden.

(2) Es werden angesetzt als Steuerkraftzahl

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 328 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer A),

2. der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 730 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer B),

3. der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 458 Prozent (Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer),

4. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Betrag, der der kreisfreien Stadt für den maßgeblichen Zeitraum zugewiesen worden ist, einschließlich der

Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 62,

5. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer der Betrag, der der kreisfreien Stadt für den maßgeblichen Zeitraum zugewiesen worden ist,

6. der Gewerbesteuerumlage die Gewerbesteuerumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird,

7. der Heimatumlage die Heimatumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird.

(3) Werden in einer Verbandssatzung nach § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, wenn sie für die Dauer von mindestens fünf Jahren gelten.

(4) Die Steuerkraftzahlen werden nach dem Aufkommen der Steuern und Umlagen eines Zwölfmonatszeitraums ermittelt, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.

(5) Die Grundbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden ermittelt, indem das nach Abs. 4 maßgelbliche Ist-Aufkommen durch den jeweils geltenden Hebesatz geteilt wird. Ist der Hebesatz null, wird der Durchschnitt der Grundbeträge der letzten drei Referenzzeiträume nach Abs. 4 angesetzt, in denen die Steuer noch erhoben wurde. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 28

Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft

Von kreisfreien Städten, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisung A höher ist als ihre Ausgleichsmesszahl, wird eine Umlage erhoben, die der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte zufließt und als Schlüsselzuweisung B verteilt wird. Die Umlage beträgt 15 Prozent des die Ausgleichsmesszahl um nicht mehr als 10 Prozent überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl und 25 Prozent des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Steuerkraftmesszahl.

Vierter Abschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 29

Schlüsselzuweisungen

Die Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für den einzelnen Landkreis nach seiner Umlagekraft und dem Verhältnis, in dem sein durch den Gesamtansatz ausgedrückter Finanzbedarf zu dem Finanzbedarf der anderen Landkreise steht. Ist die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises niedriger als seine Ausgleichsmesszahl, beträgt die Schlüsselzuweisung 65 Prozent des Unterschiedsbetrags.

§ 30

Ausgleichsmesszahl, Gesamtansatz

(1) Die Ausgleichsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz mit dem Grundbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz ist die Summe aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen.

(3) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Nachkommastellen so festzusetzen, dass die Teilschlüsselmasse der Landkreise einschließlich der festgesetzten Umlage auf abundante Umlagekraft möglichst aufgebraucht wird.

§ 31

Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Landkreises ist die Summe der Einwohnerzahlen seiner Gemeinden. In Landkreisen mit mindestens einer Sonderstatus-Stadt sind die Einwohner der Sonderstatus-Städte mit 75 Prozent anzusetzen.

§ 32

Ergänzungsansätze

(1) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Einwohnerzahl eines Landkreises zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent größer, als sie fünf Jahre zuvor war, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe des die 5-Prozent-Grenze übersteigenden Prozentsatzes auf seine Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Weisen kreisangehörige Gemeinden eine ländliche Siedlungsstruktur auf, erhält ihr Landkreis einen Ergänzungsansatz in Höhe von 6 Prozent der Einwohnerzahl dieser Gemeinden.

(4) Überschreitet in einem Landkreis die Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch je Einwohnerin und Einwohner die durchschnittliche Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften je Einwohnerin und Einwohner in allen Landkreisen um mehr als 5 Prozent, erhält er einen Ergänzungsansatz in Höhe von 150 Prozent der den Durchschnitt um mehr als 5 Prozent überschreitenden Anzahl der nach dem örtlichen Mietniveau gewichteten Bedarfsgemeinschaften. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Landkreise, für deren Gebiet unterschiedliche Mietenstufen gelten, werden mit einem Gewichtungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietenstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

§ 33

Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 46 Prozent der Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2.

§ 34

Solidaritätsumlage auf abundante Umlagekraft

Von Landkreisen, deren Umlagekraftmesszahl höher ist als ihre Ausgleichsmesszahl, wird eine Umlage erhoben, die der Teilschlüsselmasse der Landkreise zufließt und als Schlüsselzuweisung verteilt wird. Die Umlage beträgt 15 Prozent des die Ausgleichs-

messzahl um nicht mehr als 10 Prozent überschreitenden Anteils der Umlagekraftmesszahl und 25 Prozent des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Umlagekraftmesszahl.

Fünfter Abschnitt

Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 35

Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält jährlich eine Finanzzuweisung, die im Landeshaushalt festgelegt wird.

VIERTER TEIL

Besondere Finanzzuweisungen

§ 36

Allgemeine Grundsätze

Zum Ausgleich besonderer Belastungen können Gemeinden und Landkreisen für das Ausgleichsjahr, grundsätzlich finanzkraftunabhängig, Besondere Finanzzuweisungen nach Maßgabe der §§ 37 bis 44b gewährt werden. Sie sind im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

§ 37

Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen

Gemeinden und Landkreisen, die Schulträger sind, können Zuweisungen für Betreuungsangebote nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), an Grundschulen sowie eigenständigen Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung gewährt werden. Die Zuweisungen setzt das für das allgemeinbildende Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen fest.

§ 38

Zuweisungen zu den Auszahlungen für Kinder- und Jugenderholung, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen

(1) Gemeinden und Landkreisen können Finanzzuweisungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, für Projekte der Kinder- und Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einschließlich wissenschaftlicher Begleitung gewährt werden. Aufträge zur wissenschaftlichen Begleitung von Projekten und deren Abwicklung kann das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erteilen.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.

(3) Über die Mittel verfügt das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

§ 39

Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

(1) Gemeinden erhalten für die nach den §§ 32 und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), vorgesehene Landesförderung jährliche Finanzzuweisungen. Darüber hinaus erhalten Gemeinden mit eigenem Jugendamt und Landkreise jährliche Finanzzuweisungen für die in § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.

(3) Die Zuweisungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches können abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch an nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen geleistet werden.

§ 40

Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Zum Ausgleich kommunaler Belastungen aus dem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Ausgleichs, der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) im Ausbildungsverkehr gewährt wird, können an Verkehrsverbünde, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mehrheitlich beteiligt sind, Zuweisungen gewährt werden. Die Zuweisungen können mit den Verkehrsverbünden in mehrjährigen Budgets (Finanzierungsvereinbarungen) vereinbart werden.

(2) Die Zuweisungen setzt das für den Öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen fest.

§ 41

Zuweisungen zu den Auszahlungen für Theater

(1) Den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden können Finanzzuweisungen gewährt werden, soweit sie Verluste eigener oder Finanzierungsanteile an Betriebskosten staatlicher Theater zu tragen haben. Eigenen Theatern stehen entsprechende öffentliche Unternehmen gleich, wenn die Städte mit 50 Prozent oder mehr am Nennkapital unmittelbar beteiligt sind.

(2) Die Zuweisungen setzt das für Angelegenheiten der Darstellenden Kunst und ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen (Theater, Festspiele) zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Dabei können überdurchschnittliche Belastungen angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht.

§ 42

Zuweisungen zu den Auszahlungen für Bibliotheken, Museen und Musikschulen

(1) Gemeinden und Landkreisen können Finanzzuweisungen zu den Auszahlungen für Bibliotheken, Museen und Musikschulen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt das für Wissenschaft und Kunst zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

§ 43

Zuweisungen zu den Auszahlungen für Straßen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Straßen jährliche Zuweisungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird.

(2) Die Zuweisung für die einzelne Gemeinde wird nach der Länge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berechnet, soweit die Gemeinde Träger der Baulast ist; der Kilometer Bundesstraße wird mit 1,0, der Kilometer Landes- und Kreisstraße wird jeweils mit 2,1 vervielfältigt. Die Zuweisung für den einzelnen Landkreis wird nach der Länge der Kreisstraßen berechnet; die Kilometer je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner eines Landkreises werden vervielfältigt, und zwar

1. jeder erste Kilometer mit 1,0,
2. jeder zweite Kilometer mit 1,6,
3. jeder weitere Kilometer mit 2,6.

Unberücksichtigt bleiben die Einwohnerinnen und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Satz 1 erhalten.

§ 44

Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte

(1) Kreisangehörige Gemeinden, die nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), als Kurorte anerkannt sind, erhalten mit Ausnahme von Gemeinden, die ausschließlich als Luftkurorte anerkannt sind, Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen, wenn bei ihnen jeweils mindestens 5 000 kurbeitragspflichtige Übernachtungen des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres nachgewiesen werden können.

(2) Die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden den Heilkurorten zu 10 Prozent nach dem Anteil der nach Abs. 3 gewichteten Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde an der Summe der gewichteten Einwohnerzahlen aller Heilkurorte, die nach Abs. 1 zuweisungsberechtigt sind, zu 45 Prozent nach der Zahl der kurbeitragspflichtigen Übernachtungen bis zu einem Wert von 100 Übernachtungen pro Einwohner und zu 45 Prozent nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugewiesen. Maßgebend sind die Daten aus Erhebungsunterlagen für das zweite dem Ausgleichsjahr vorangegangene Jahr.

(3) Zur Ermittlung des einwohnerbezogenen Anteils der Zuweisung nach Abs. 2 wird die Einwohnerzahl der Gemeinde wie folgt vervielfältigt:

1. bei einer Einwohnerzahl von weniger als 7 000 mit dem Faktor 6,
2. bei einer Einwohnerzahl von 7 000 bis unter 14 000 mit dem Faktor 5,
3. bei einer Einwohnerzahl von 14 000 bis unter 21 000 mit dem Faktor 4,
4. bei einer Einwohnerzahl von 21 000 bis unter 28 000 mit dem Faktor 3,
5. bei einer Einwohnerzahl von 28 000 bis unter 35 000 mit dem Faktor 2,
6. bei einer Einwohnerzahl von 35 000 bis unter 42 000 mit dem Faktor 1,
7. bei einer Einwohnerzahl von 42 000 und mehr mit dem Faktor 0.

§ 44a

Pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten

Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind, können Zuweisungen für die Belastungen aus zusätzlichen Personalausgaben für Verwaltungsaufgaben aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln erhalten, die sich nach dem Anteil der Schüler an der Gesamtschülerzahl aller zuweisungsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände berechnen und von dem für das allgemeinbildende Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt werden. Ist der Träger ein Schulverband, so kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt. Grundlage für die Weiterverteilung der Mittel auf die einzelnen Schulen ist eine zwischen den Schulträgern und dem Land Hessen abzuschließende Vereinbarung, welche die jeweilige verwaltungsmäßige Belastung der Schulen berücksichtigt. Die Verteilkriterien orientieren sich dabei an einem für jede Schule durch das für das allgemeinbildende Schulwesen zuständigen Ministerium errechneten Verwaltungsindex.

§ 44b

Zuweisungen für Digitalisierung in den Kommunen

Gemeinden und Gemeindeverbände können für Maßnahmen der Digitalisierung Zuweisungen aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln von der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen obersten Landesbehörde erhalten. Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.

FÜNFTER TEIL

Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 45

Allgemeine Grundsätze

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 46 bis 49 gewährt werden. Die Höhe der Mittel wird im Landeshaushalt festgelegt. Die Zuwendungen sind im Finanzhaushalt zu vereinnahmen.

§ 46

Pauschale Investitionsförderung für Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur

(1) Kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur erhalten jährlich eine Investitionspauschale für Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur und, sofern sie Mittelzentrum ohne Teilfunktion eines Oberzentrums sind, eine Investitionspauschale für Mittelzentren mit ländlicher Siedlungsstruktur.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden. Sie können abweichend von § 45 Satz 3 im Ergebnishaushalt eingesetzt werden, soweit und solange beim Zuwendungsempfänger keine Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder für die Tilgung von Investitionskrediten anfallen.

(3) Die Zuweisungen für die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden sind so festzusetzen, dass die verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden, und auf volle tausend Euro zu runden.

§ 47

Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Gemeinden und Gemeindeverbände können als Träger der Unterhaltungslast bei Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, die in der Anlage 4 zu § 25 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), genannt werden, Zuweisungen erhalten. Das Nähere hierzu regeln Richtlinien.

§ 48

Förderung von Investitionen und Projekten

(1) Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden können Zuwendungen für einzelne Investitionen oder Projekte bewilligt werden, die im Landeshaushalt festgelegt werden.

(2) Die Zuwendungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die die Empfänger selbst tragen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich regelmäßig nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

(3) Investitionen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Maßnahmen der Deutschen Bahn AG und deren Tochterunternehmen, die nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), förderungsfähig sind, soweit sie die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen verbessern. Investitionen im Sinne des Abs. 1 sind ferner Maßnahmen von sonstigen Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind. Zuwendungen werden den Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen bewilligt.

§ 49

Zuwendungen zu den Auszahlungen für Krankenhäuser

(1) Um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Krankenhäuser zu finanzieren, für die Gemeinden und Gemeindeverbände einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, werden Mittel im Finanzausgleich veranschlagt. In die hierfür veranschlagten Mittel fließt die Krankenhausumlage nach § 51.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für gesetzlich bestimmte Zuwendungen zu verwenden.

SECHSTER TEIL

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 50

Kreisumlage

(1) Die Landkreise haben von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die Leistungen nach diesem Gesetz und die sonstigen Erträge und Einzahlungen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist als Prozentsatz auf die Umlagegrundlagen nach Abs. 2 festzulegen.

(2) Umlagegrundlage für die Kreisumlage einer kreisangehörigen Gemeinde ist die um die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft verminderte Summe aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen A und B. Für Sonderstatus-Städte werden die Umlagegrundlagen auf 56,5 Prozent der Beträge nach Satz 1 ermäßigt. Von Satz 2 können der Landkreis und die betroffene kreisangehörige Gemeinde einvernehmlich abweichen.

(3) Die Landkreise erheben zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Der Zuschlag ist als Prozentsatz auf die nicht nach Abs. 2 Satz 2 ermäßigten Umlagegrundlagen nach Abs. 2 Satz 1 festzulegen. Das Aufkommen aus dem Zuschlag darf die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(4) Die Landkreise können von den gemeindefreien Grundstücken eine Umlage erheben. Die Umlage ist als Prozentsatz auf die Umlagegrundlagen festzulegen und darf 85 Prozent nicht übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Grundsteuermessbeträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), die mit den Nivellierungshebesätzen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vervielfältigt werden.

(5) Die Hebesätze nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und der Zuschlag nach Abs. 3 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist das Datum der Beschlussfassung durch den Kreistag. Soll die Kreisumlage erhöht werden, sind die zur Umlage Verpflichteten vorher anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Kreistag vor der Beschlussfassung über die Erhöhung mitzuteilen.

(6) Der Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er den Hebesatz des Vorjahres um mehr als einen halben Prozentpunkt überschreitet. Die Genehmigung kann versagt oder es kann ein niedrigerer als der beschlossene Hebesatz genehmigt werden, wenn

ein Ausgleich zwischen der angemessenen Finanzausstattung des Landkreises und seiner Gemeinden dies erfordert. Das Ergebnis der Anhörung nach Abs. 5 Satz 2 ist in die Entscheidung über die Genehmigung einzubeziehen. § 54 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), bleibt unberührt.

§ 51

Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach § 30 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66), aufgrund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Auszahlungen veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage setzt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest. Umlagegrundlagen für die Krankenhausumlage eines Landkreises sind die um die Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22 und 34 verminderten Summen aus den Steuerkraftmesszahlen nach § 21 und den Schlüsselzuweisungen nach den §§ 17 und 29. Umlagegrundlage für die Krankenhausumlage einer kreisfreien Stadt ist die um die Umlage auf abundante Steuerkraft nach § 28 verminderte Summe aus der Steuerkraftmesszahl nach § 27 und den Schlüsselzuweisungen nach § 23.

(3) Der Umlagehebesatz ist gerundet auf zwei Nachkommastellen so festzusetzen, dass sich der nach Abs. 1 Satz 1 veranschlagte Betrag ergibt.

§ 52

Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage eines Landkreises nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), sind die um die Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22 und 34 verminderten Summen aus den Steuerkraftmesszahlen nach § 21 und den Schlüsselzuweisungen nach den §§ 17 und 29. Umlagegrundlage für die Verbandsumlage einer kreisfreien Stadt ist die um die Umlage auf abundante Steuerkraft nach § 28 verminderte Summe aus der Steuerkraftmesszahl nach § 27 und den Schlüsselzuweisungen nach § 23.

§ 53

Verbandsumlage des RegionalverbandesFrankfurtRheinMain

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 18 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/RheinMain vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), sind

1. die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner,
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 52 Satz 2 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Beträge nach § 50 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 Prozent im Verhältnis der Umlagegrundlage nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 Prozent im Verhältnis der Umlagegrundlage nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

§ 54

Verzinsung

Rückständige Umlagen nach den §§ 50 bis 53 sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

§ 55

(aufgehoben)

SIEBTER TEIL

Sonstige Vorschriften

§ 56

Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für

kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

§ 57

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise können in ihrem Haushalt aus dem Aufkommen der Kreisumlage einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden ausweisen, wenn ihre Haushaltswirtschaft im Sinne von § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeglichen ist.

§ 58

Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140), wird der nach § 28 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gebildete Landesausgleichsstock fortgeführt.

(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten vor, kann das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Hierbei sind vorrangig Gemeinden und Landkreise zu berücksichtigen, bei denen im Ausgleichsjahr die Durchführung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben gefährdet ist und für die die außergewöhnliche Belastung oder die Härte auf unabwendbaren Umständen beruht.

(3) Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Verteilung der Mittel nach Abs. 2, die Art der zu fördernden Einrichtungen und die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden regeln.

(4) Aus dem Landesausgleichsstock werden auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), gewährt. Des Weiteren können Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 7 und 8 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), gewährt werden.

§ 59

Verwaltungskosten

Die dem Land zustehenden, bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten werden nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis überlassen.

§ 60

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats als allgemeine Ordnungsbehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einer oder einem Betroffenen zu erstatten sind.

§ 61

Kriegsfolgelasten

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), erwachsen,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-6, veröffentlichten bereinigten Fassung bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

§ 62

Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 ein Betrag von 246 Millionen Euro zugewiesen. In den Folgejahren verändert sich dieser Wert entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz. Maßgebend hierfür ist der dem Haushaltsplan zugrunde liegende Schätzwert des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Landeshaushalt veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Vorschriften der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 63

Abmilderung von Übergangshärten

Zur Abmilderung von Übergangshärten, die sich für die Gemeinden und Landkreise aus der Umstellung auf ein bedarfsorientiertes Finanzausgleichssystem ergeben, werden dem nach § 9 Abs. 3 Satz 1 sich ergebenden Stabilitätsansatz jährlich Mittel in Höhe von bis zu 60 Millionen Euro vorab entnommen. § 9 Abs. 4 findet auf diese Mittel keine Anwendung. Darüber hinaus erforderliche Mittel werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Die insgesamt zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel können zur Aufstockung einzelner oder aller Teilschlüsselmassen nach § 16 Abs. 1 verwendet werden. Danach verbleibende Mittel werden für die Übergangsregelung nach § 64 eingesetzt.

§ 64

Übergangsregelung für die kreisangehörigen Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden, die der Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500 angehören, erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

(2) Kreisangehörige Gemeinden, die der Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind, angehören und deren Einwohnerzahl mindestens 15 000 beträgt, erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 2 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

(3) Von den Ergänzungsansätzen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind kreisangehörige Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 3 erhalten.

(4) Kreisangehörige Gemeinden, denen im Ausgleichsjahr 2025 ein Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung gewährt wurde, die aber weder den Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung noch nach § 64 Abs. 1 oder 2 erhalten, erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

(5) Die für die Finanzierung der Ergänzungsansätze nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Mittel werden als zusätzliche Schlüsselzuweisungen gewährt.

§ 65

Sonderregelungen für die Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis

(1) § 3 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 beträgt der Hauptansatz der Stadt Hanau im Ausgleichsjahr 2026 85 Prozent ihrer Einwohnerzahl. In den Folgejahren steigt die Gewichtung um 5 Prozentpunkte jährlich, bis die Gewichtung nach § 25 Abs. 1 erreicht ist.

§ 66

(aufgehoben)

§ 67

Übergangsregelungen für die Kreisumlage

(1) Für kreisangehörige Gemeinden, die der Untergruppe der Sonderstatus-Städte angehören und für die nach § 37 Abs. 3 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ein abweichender Hebesatz für die Kreisumlage galt, wird der auf die Umlagegrundlagen nach § 50 Abs. 2 anzuwendende Hebesatz erhöht. Der maßgebliche Hebesatz wird berechnet, indem der acht Prozentpunkte nicht überschreitende Teil der im Ausgleichsjahr 2015 bestehenden Differenz der Hebesätze um zwei Drittel gemindert wird.

(2) Für kreisangehörige Gemeinden, für die nach § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ein abweichender Hebesatz für die Kreisumlage galt, wird der auf die Umlagegrundlagen nach § 50 Abs. 2 anzuwendende Hebesatz vermindert. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68

Übergangsregelung für die Abwicklung von Zuweisungen zu den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(1) Die bereits aufgenommenen und bewilligten Darlehen des Abschlussprogramms Abwasser werden nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung abgewickelt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligte Zuwendungen für einzelne Investitionen im Bereich der kommunalen Altlasten- und Abfallbeseitigung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung werden nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung abgewickelt.

(3) Die aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und aufgrund entsprechender Ermächtigung durch die jährlichen Haushaltspläne eingegangenen Verpflichtungen sind aus den jeweiligen Haushaltsansätzen vorrangig zu erbringen.

§ 69

(aufgehoben)

§ 70

(aufgehoben)

NEUNTER TEIL

Übergangsregelungen für die Ausgleichsjahre 2026 und 2027

§ 70a

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 6 und 7 Abs. 2 bis 9, die §§ 8 bis 10, 12 und 64 Abs. 5 finden in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 keine Anwendung. § 11 findet für die Abrechnungsjahre 2026 und 2027 keine Anwendung.

(2) In den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 wird die Höhe der Finanzausgleichsmasse abweichend von § 5 Abs. 1 durch einen Festbetrag zur Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Dieser beträgt

1.	im Jahr 2026	7 405 Millionen Euro,
2.	im Jahr 2027	7 532 Millionen Euro.

(3) In den Festbeträgen sind die im Finanzausgleich aufgrund dieses oder anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts zu vereinnahmenden Beträge bereits enthalten. Die Festbeträge erhöhen oder vermindern sich bei Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen bei der Berechnung der kommunalen Umlagen. Die Festbeträge können sich durch weitere Zuführungen erhöhen.

§ 70b

Quoten für die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse

Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Gesamtschlüsselmasse in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 auf die Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den folgenden Quoten aufgeteilt:

1.	für die Gruppe der Landkreise:	32,0 Prozent,
2.	für die Gruppe der kreisfreien Städte:	24,2 Prozent,
3.	für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:	43,8 Prozent.

§ 70c

Modifizierte Bestimmungen zu den §§ 63 und 64

Abweichend von § 63 entfällt in den Ausgleichsjahren 2026 und 2027 die jährliche Vorwegentnahme der Mittel für die Übergangsregelungen aus der Schlüsselmasse.

Die erforderlichen Mittel für die Regelung nach § 64 werden unmittelbar aus der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden aufgebracht.

§ 70d

Abweichende Berechnungsgrundlage

Abweichend von § 3 Abs. 2 ist für das Ausgleichsjahr 2026 die vom Hessischen Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 bereitgestellte Bevölkerungsfortschreibung maßgeblich.

§ 70e

Abweichende Regelung zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Ausgleichsjahr 2026

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und Grundsteuer B im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 finden die Nivellierungshebesätze nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung.

ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 71

Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung von Umlagegrundlagen für die Umlagen nach den §§ 50 bis 53, von Leistungen aufgrund dieses Gesetzes oder von Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- oder Umlagekraft nach den §§ 22, 28 oder 34 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen. Die Ausschlussfrist endet frühestens mit dem Ablauf des 30. Juni des Ausgleichsjahres.

(2) Eine Berichtigung einer in Abs. 1 genannten Umlagegrundlage ist nur durchzuführen, wenn sie zu einer Abweichung von mindestens 500 Euro führt. Eine Berichtigung einer Leistung oder einer Solidaritätsumlage auf abundante Steuer- oder Umlagekraft ist nur durchzuführen, wenn sie zu einer Abweichung von mindestens 250 Euro führt.

(3) Spitzenbeträge, die sich aus Berichtigungen von Leistungen oder Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- oder Umlagekraft ergeben, werden über den Landesausgleichsstock verrechnet.

§ 72

Aufhebung von Leistungen

(1) Werden aufgrund dieses Gesetzes ergangene Verwaltungsakte zurückgenommen oder widerrufen, findet das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass der zu erstattende oder zeitweilig nicht zweckentsprechend verwendete Betrag nur zu verzinsen ist, wenn er 50 000 Euro übersteigt.

(2) Die zu erstattenden Beträge und Zinsen sollen bei dem jeweiligen Ausgabenansatz vereinnahmt werden.

§ 73

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen erlässt im Einvernehmen mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die notwendigen Regelungen über das Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes und die sonstigen Ausführungsbestimmungen. In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und Zahlung der Allgemeinen und Besonderen Finanzzuweisungen festgelegt.

(2) Im Fall des § 46 bestimmt die Ministerin oder der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, im Fall des § 47 die für Wasserwirtschaft und für Gewässerschutz und Gewässernutzung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung,

1. wie sich für die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe der Zuweisungen bemisst,

2. wie die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernde Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind,

3. welche amtliche Statistik oder welche Erhebungsunterlagen zugrunde zu legen sind.

§ 74

Beobachtungspflicht des Landes

Das Land beobachtet die finanzielle Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände fortlaufend, um festzustellen, ob die kommunale Finanzausstattung weiterhin aufgabengerecht ist. Das Ergebnis der Beobachtung und sich daraus ergebende Handlungsvorschläge sind einmal jährlich in einem Bericht des Ministeriums der Finanzen darzulegen (Gemeindefinanzbericht), der im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ergeht und dem Landtag vorzulegen ist.

§ 75

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Rödermark
Antrag vom 17.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/229/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird darum gebeten, folgende Unterlagen in Verbindung mit dem Antrag zu übersenden:

Hessische Finanzausgleichsgesetz
Artikelgesetz vom 13.11.2025
Begründung der Landesregierung zum Artikelgesetz.
Alsfeld-Urteil

Eine Klage der Stadt Rödermark gegen das Land Hessen sollte gut überlegt und gut vorbereitet sein.

Im Hinblick auf eine mögliche Klage gegen das Land Hessen möge der Magistrat folgende Prüfungen durchführen:

- Zu welchem Zeitpunkt tritt die Regelung des FAG in Kraft?

- Welche Vorschriften der Neureglung sind rechtswidrig und verletzen die Rechte der Stadt Rödermark. Worin besteht bei den einzelnen Vorschriften, die Gegenstand der Klage sein sollen, die Verletzung der Rechte der Stadt Rödermark.

- Hat das Land Hessen den Bedarf der Gemeinden ermittelt? Falls eine solche Ermittlung stattfand, soll geprüft werden, ob der Bedarf der Gemeinden ordnungsgemäß bewertet wurde? Wenn dies nicht der Fall sein sollte, soll dies erläutert werden.

- Wie wirkt sich in diesem Zusammenhang die Aufstockung der Ausgleichsmasse aus? Ist die Vorlage eigener Einspar- und Einnahmeverbesserungsvorschläge für die Schlüssigkeit der Klage erforderlich?

- Soweit das Land neue Aufgaben übertragen hat, soll dargestellt werden, ob es hierzu finanzielle Ausgleichmaßnahmen des Landes gibt. Welcher Finanzbedarf wird vom Land nicht übernommen?

- Soweit der Bund neue Aufgaben übertragen hat, soll dargestellt werden, ob es hierzu finanzielle Ausgleichmaßnahmen des Landes oder des Bundes gibt. Welcher Finanzbedarf wird nicht übernommen?

- Ist es notwendig zur Schlüssigkeit der Klage die Einsparvorschläge des Hessischen Rechnungshofes abzuarbeiten?

- Entspricht die Aufgliederung im Bericht des Rechnungshofes von freiwilligen Aufgaben und von Pflichtaufgaben den Darstellungen der städtischen Finanzverwaltung. Falls es Abweichungen gibt, wird um zahlenmäßige Bezifferung gebeten.

- Stehen der Stadt Rödermark allgemeine Angaben über die kommunalen Finanzausstattungen zur Verfügung?

- Welche Bedeutung hat die allgemeine Wirtschaftskrise für den Anspruch der Gemeinden auf eine angemessene Finanzierung.

- Welche Angaben sind zwingend für die Zulässigkeit der Klage erforderlich?

- Ist es insbesondere erforderlich, in der Klage mitzuteilen welche Vorschriften des FAG verfassungswidrig sein sollen.

- Welche Angaben müssen gemacht werden über die Grundrechtsverletzung bei der Stadt Rödermark.

- Welches Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsgaben muss die Stadt Rödermark durchführen können. Was bedeutet dies für eine angemessene Finanzausstattung.

Das Prüfergebnis ist zur nächsten Sitzung der STAVO vorzulegen. Die STAVO wird dann über weitere Maßnahmen entscheiden.

Begründung:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 27.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/231/26-1
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Gelände für die Stadtranderholung - NEUFASSUNG

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um für den Veranstalter der Freizeitwoche Stadtranderholung die Rechtssicherheit auch gegen Beschwerden und Eingaben der Nachbarn zu erhöhen.

Begründung:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 17.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/232/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Übertragung der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden in Urberach von der Stadt auf die GiP GmbH des Kreises Offenbach zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Rödermark führen könnte.

Hierzu soll ein belastbarer Kostenvergleich zwischen der derzeitigen städtischen Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden und der durch die GiP gGmbH betriebenen Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule erstellt werden. Der Vergleich soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1) die Gesamtkosten einschließlich Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten,
2) die Elternbeiträge und öffentlichen Zuschüsse,
3) den tatsächlichen städtischen Eigenanteil,
4) die Kosten je Betreuungsplatz,
5) das mögliche jährliche Einsparpotenzial bei einer Übertragung an die GiP gGmbH,
6) die Auswirkungen auf das bestehende Personal und die Betreuungsqualität– einschließlich der Frage der Übernahme des städtischen Personals, der Fortgeltung tariflicher Standards und der Sicherung der Betreuungsqualität.

Begründung:

In Rödermark bestehen derzeit zwei unterschiedliche Organisationsmodelle für die Schulkindbetreuung: An der Schule an den Linden in Urberach übernimmt die Stadt die Betreuung selbst, während die Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule in Ober-Roden

durch die GiP gGmbH (Kreis Offenbach)
betrieben wird.
Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Rödermark sollte geprüft werden, ob eine einheitliche Organisation der Schulkindbetreuung über einen freien Träger zu einer finanziellen Entlastung des
städtischen Haushalts führen könnte – etwa durch Einsparungen bei Personal- und weiteren laufenden
Kosten, ohne die Qualität der Betreuung zu beeinträchtigen.
Der vorliegende Antrag stellt dabei ausdrücklich keine Vorentscheidung für eine Übertragung dar. Er soll vielmehr zunächst eine belastbare Entscheidungsgrundlage schaffen, auf deren Basis die Stadtverordnetenversammlung über den künftigen Weg der Schulkindbetreuung sachgerecht entscheiden kann.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 17.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/233/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1) Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich zu prüfen, welche im Eigentum der Stadt Rödermark stehenden Liegenschaften und Immobilien derzeit nicht oder zukünftig nicht mehr für städtische Zwecke genutzt beziehungsweise benötigt werden – wie beispielsweise das Gebäude der ehemaligen Kita Taubhaus – und diese schnellstmöglich zu veräußern;
2) die durch die Veräußerung erzielten Erlöse vorrangig wie folgt einzusetzen:

a. zur Schuldentilgung und damit zur dauerhaften Entlastung des städtischen Haushalts von Zins- und Tilgungszahlungen,
b. zum Aufbau von Liquidität zur Absicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt,
c. zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die strategische Stadtentwicklung, insbesondere zum Ankauf von Grundflächen zur Ausweisung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete.

Begründung:

Die finanzielle Lage der Stadt Rödermark ist äußerst angespannt. Angesichts anhaltender Haushaltsdefizite ist eine konsequente Haushaltskonsolidierung unumgänglich. Ein wichtiger Hebel liegt hierbei in der effizienten Verwertung des städtischen Vermögens.

Derzeit befinden sich im Eigentum der Stadt Rödermark mehrere Liegenschaften und Immobilien, die nicht oder nicht mehr für städtische Zwecke genutzt werden – wie zum Beispiel das Gebäude der ehemaligen Kita Taubhaus, das Anwesen Schasser sowie das angrenzende Anwesen in der Bachgasse. Das bloße Halten dieser ungenutzten Objekte bindet Kapital und verursacht fortlaufende Kosten für Sicherung, Unterhalt und Verwaltung. In der aktuellen

Haushaltslage ist dieser Zustand wirtschaftlich nicht mehr vertretbar.
Durch die zügige Veräußerung dieser entbehrlichen Vermögenswerte kann die Stadt kurzfristig Liquidität generieren. Die Erlöse sind gezielt einzusetzen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig abzusichern: zur Tilgung bestehender Schulden, zum Aufbau von Liquiditätsreserven sowie zur strategischen Reinvestition in die Stadtentwicklung – etwa durch den Ankauf von Flächen zur Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohngebiete. So kann notwendige Liquidität geschaffen, die weitere Erhöhung von Steuern vermieden und Planungssicherheit für Rödermark gewährleistet werden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 24.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/270/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Sicher zur Schule – Schulwege in Rödermark nach neuer Rechtslage überprüfen

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Jakob Lange
Gerhard Schickel

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Schulwegsicherheit im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der erweiterten Handlungsmöglichkeiten nach Straßenverkehrsordnung (StVO) und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) systematisch zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem zuständigen Ausschuss die Ergebnisse vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere:

1. die bestehenden Schulwegepläne sowie bekannte Gefahren- und Konfliktstellen an den Rödermärker Schulen zusammengetragen und aktualisiert werden,
2. Straßenabschnitte identifiziert werden, die als hochfrequentierte Schulwege im Sinne der geltenden Regelungen in Betracht kommen,
3. für diese Abschnitte geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sinnvoll und rechtlich möglich sind, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h, sichere Querungsmöglichkeiten, Verbesserungen der Sichtbeziehungen, Maßnahmen gegen Gehwegparken sowie gegebenenfalls Hol- und Bringzonen,
4. Hinweise der Schulen, Elternvertretungen, Polizei sowie weiterer relevanter Akteure in die Bewertung einbezogen werden,
5. bei Straßen, für die die Stadt nicht selbst zuständig ist, notwendige Maßnahmen mit den zuständigen Straßenverkehrs- beziehungsweise Straßenbaubehörden abgestimmt oder dort beantragt werden,
6. kurzfristig umsetzbare Maßnahmen von baulichen beziehungsweise investiven Maßnahmen unterschieden und nach Sicherheitswirkung, Aufwand und Umsetzbarkeit priorisiert werden.

Die Ergebnisse sollen dem zuständigen Ausschuss zusammen mit einer Prioritätenliste und einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorgestellt werden.

Begründung:

Hintergrund sind die erweiterten Handlungsmöglichkeiten nach StVO und VwV-StVO, insbesondere für Tempo 30 entlang hochfrequentierter Schulwege.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 25.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/272/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Kommunales Flexibilisierungsgesetz – Entbürokratisierungspotenziale für Rödermark prüfen

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Jakob Lange
Gerhard Schickel
Mahfooz Saleem Malik

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche landesrechtlichen Standards im Sinne des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes bei der Aufgabenerfüllung der Stadt Rödermark einen relevanten personellen, organisatorischen oder verfahrensbezogenen Aufwand verursachen und für welche dieser Standards eine befristete Befreiung nach dem Standardbefreiungsgesetz sachlich sinnvoll sein könnte.

Ziel ist es, konkrete Potenziale zur Entbürokratisierung, Vereinfachung und Beschleunigung kommunaler Verfahren zu identifizieren und unnötige formale Anforderungen dort zu reduzieren, wo der Zweck einer Regelung auch mit einfacheren Verfahren zuverlässig erreicht werden kann.

Dabei sollen insbesondere Erfahrungen der betroffenen Fachbereiche berücksichtigt und mögliche Entlastungen für Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Vereine und Ehrenamt betrachtet werden.

Dem zuständigen Ausschuss soll anschließend eine kompakte Übersicht vorgelegt werden, aus der hervorgeht:

1. welche konkreten landesrechtlichen Standards als mögliche Fälle identifiziert wurden,
2. welcher Verwaltungsaufwand beziehungsweise welche praktische Belastung jeweils besteht,
3. welche Vereinfachung oder Entbürokratisierung durch eine Standardbefreiung konkret erreicht werden könnte,
4. wie der Zweck der jeweiligen Regelung bei einer abweichenden Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleistet werden könnte und
5. für welche Fälle der Magistrat eine Antragstellung nach dem KommFlexG für sachlich prüfenswert hält.

Über die Einreichung konkreter Standardbefreiungsanträge wird auf Grundlage dieser Prüfung gesondert entschieden.

Begründung:

Mit dem KommFlexG und dem Standardbefreiungsgesetz bestehen neue Möglichkeiten, landesrechtliche Standards befristet flexibler zu handhaben.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 24.09.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/271/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung des Einsatzes sogenannter „Müllblitzer“ gegen illegale Müllablagerungen und Erhöhung der Bußgelder

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Jakob Lange
Gerhard Schickel

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen sogenannte „Müllblitzer“ bzw. „Wildmüllblitzer“ zur Feststellung und Verfolgung illegaler Müllablagerungen im öffentlichen Raum in Rödermark eingesetzt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte untersucht werden:

1. **Rechtliche und datenschutzrechtliche Voraussetzungen:** Es ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein solches System im öffentlichen Raum eingesetzt werden kann und wie der Schutz der Persönlichkeitsrechte unbeteiligter Personen gewährleistet wird.

2. **Technische Ausgestaltung:** Es ist darzustellen, wie die derzeit verfügbaren Systeme funktionieren, insbesondere hinsichtlich einer KI-gestützten Erkennung von Ablagevorgängen, einer lediglich anlassbezogenen Speicherung von Bildsequenzen sowie der Verpixelung beziehungsweise Löschung nicht benötigter Bilddaten.

3. **Mögliche Einsatzorte:** Es soll geprüft werden, an welchen bekannten Schwerpunkten illegaler Müllablagerungen in Rödermark ein Einsatz grundsätzlich sinnvoll und rechtlich möglich wäre und ob hierfür eher mobile oder fest installierte Systeme in Betracht kommen.

4. **Wirksamkeit und Erfahrungen anderer Kommunen:** Die bisherigen Erkenntnisse aus Kommunen, die entsprechende Systeme bereits erproben oder einsetzen, insbesondere Offenbach am Main und Bad Nauheim, sollen ausgewertet und hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf Rödermark betrachtet werden.

5. **Kosten und Personalaufwand:** Es sollen die voraussichtlichen einmaligen und laufenden Kosten für Anschaffung beziehungsweise Miete, Installation, Betrieb und Wartung sowie der zusätzliche Personalaufwand für Sichtung, rechtliche Bewertung und weitere Bearbeitung möglicher Verstöße dargestellt werden.

6. **Pilotprojekt:** Es soll geprüft werden, ob – bei positivem Ergebnis der vorgenannten Prüfung – zunächst ein zeitlich und räumlich begrenzter Pilotbetrieb an einem geeigneten Standort in Rödermark sinnvoll wäre.

Anhebung und konsequente Ausschöpfung der Bußgelder:

Weitergehend wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, inwieweit die in der Stadt Rödermark für illegale Müllablagerungen geltenden Bußgeldrahmen auf das rechtlich höchstmögliche Niveau angehoben werden können. Soweit hierfür eine Änderung städtischer Satzungen oder sonstiger Regelungen erforderlich und rechtlich zulässig ist, ist der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Änderung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie bei festgestellten Verstößen der jeweils zulässige Bußgeldrahmen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes konsequent ausgeschöpft werden kann. Zusätzlich sollen den Verursachern, soweit rechtlich möglich, die durch die Beseitigung und Entsorgung des illegal abgelagerten Mülls entstehenden Kosten auferlegt werden.

Begründung:

Illegale Müllablagerungen stellen Kommunen regelmäßig vor das Problem, dass Verursacher nur schwer festgestellt werden können. Neben den Auswirkungen auf das Stadtbild entstehen Aufwand und Kosten für Kontrolle, Reinigung und Entsorgung.

Inzwischen erproben mehrere hessische Kommunen technische Systeme zur anlassbezogenen Dokumentation illegaler Müllablagerungen.

Neben einer verbesserten Ermittlung der Verursacher muss illegale Müllentsorgung auch spürbare finanzielle Konsequenzen haben. Wer Abfälle bewusst auf Kosten der Allgemeinheit illegal entsorgt, soll nicht dadurch begünstigt werden, dass die möglichen Sanktionen nur teilweise ausgeschöpft werden. Daher sollen die bestehenden Bußgeldregelungen überprüft und, soweit rechtlich zulässig, auf das höchstmögliche Niveau angehoben werden. Zugleich sollen Verursacher möglichst umfassend an den tatsächlich entstehenden Reinigungs- und Entsorgungskosten beteiligt werden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 05.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/278/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Installation von sogenannten Müll-Blitzern

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Installation von sogenannten Müll-Blitzern zu prüfen.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um KI gesteuerte Systeme.

Es geht um eine moderne Form der Videoüberwachung mit I.

Die Kamera erfasst Videobilder ausschließlich lokal im Arbeitsspeicher.

Wenn die Software das Abstellen eines Gegenstandes erfasst, wird eine kurze Videosequenz dauerhaft verschlüsselt auf dem System gespeichert.

Es kann dann eine konkrete Tatanalyse stattfinden.

Insbesondere sollten folgende Fragestellungen geprüft werden:

- Sind bei diesem System der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gesichert?
- Wo und wie kann dieses System eingesetzt werden.
- Welche Effektivität hat dieses System
- Welche zusätzlichen Aufwendungen, auch an Personalaufwendungen enstehen?
- Welche Kosten sind insgesamt zu erwarten:

Es wird um Prüfung gebeten.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 05.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/276/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Kooperation im Bereich Musikschulen zwischen Dietzenbach und Rödermark

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Zusammenlegung der beiden Musikschulen von Dietzenbach und Rödermark, insbesondere die Übertragung auf einen neuen gemeinsamen Träger

oder

eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Musikschulen
- durch gemeinsame oder gemeinsam abgestimmte Angebote
- durch gemeinsame Leitung
- durch abgestimmten Einsatz von Mitarbeitern, die für beide Schulen tätig sind
- durch Übernahme von Aufgaben, auch für die jeweils andere Musikschule
- durch gemeinsame Auftritte bei Werbung und für die Vorbereitung von Veranstaltungen

vorzubereiten und dazu die notwendigen Verhandlungen zu führen.
Es sollen durch die Kooperation Einspareffekte und Synergieeffekte erzielt werden.
Darüber hinaus gibt es die weitere mittelfristige Zielsetzung auch weitere Kooperationen durchzuführen, bis hin zur Errichtung einer Kreismusikschule.
Die Ergebnisse der Prüfungen, und zwar Handlungen sind im zuständigen Ausschuss darzustellen.

Begründung:

Die Musikschulen in Rödermark und Dietzenbach haben sehr unterschiedliche Strukturen. In Rödermark betreibt ein selbständiger Trägerverein die Musikschule. In Dietzenbach wird die Musikschule von der Stadt selbst betrieben.

Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es jedoch weitere Umstände, die die Beteiligten veranlassen sollten über eine engere Kooperation nachzudenken. Aufgrund der Haushaltssituationen stehen in beiden Städten grundsätzliche Entscheidungen über die finanzielle Förderung der Musikschulen an. In beiden Städten wird über Strukturanpassungen diskutiert. Es gibt Gemeinsamkeiten und Schnittpunkte beim Angebot. Es gibt Gemeinsamkeiten und Schnittpunkte bei der Gebührenstruktur. Ein Teil der Musiklehrer

arbeitet schon für beide Musikschulen. Personelle und organisatorische Verflechtungen könnten mit Synergieeffekten ausgebaut werden.

Entsprechende Verhandlungen sind zu führen.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 07.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/282/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Gewerbegebiet nördlich Germania

Antragstellung: Sebastian Donners / Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Planungen für das Gewerbegebiet „Nördlich Germania“ mit dem Ziel weiterzuführen, die größtmögliche zusammenhängende Gewerbefläche zu entwickeln.

2. Dabei soll die bisher vorgesehene Fläche von rund 3,9 ha nicht als abschließende Größe angesehen werden. Vielmehr sind auch die angrenzenden Flächen daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Erweiterung des Gewerbegebietes sinnvoll und strukturiert möglich ist.

3. Der Magistrat soll gemeinsam mit den zuständigen Stellen prüfen, welche maximale Flächenausweisung regionalplanerisch und bauleitplanerisch erreicht werden kann. Das hierfür erforderliche Verfahren ist entsprechend vorzubereiten und einzuleiten.

4. Die Stadt soll frühzeitig mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke Gespräche über einen möglichen Erwerb bzw. eine Flächensicherung aufnehmen.

5. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend Fläche für die Erweiterung bereits in Rödermark ansässiger Unternehmen zur Verfügung steht. Darüber hinaus sollen auch Möglichkeiten für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe geschaffen werden.

6. Dem zuständigen Ausschuss ist zeitnah darzustellen, welche Gesamtfläche nördlich Germania unter Einbeziehung der angrenzenden geeigneten Flächen maximal als Gewerbefläche entwickelt werden könnte und welche Schritte hierfür notwendig sind.

Begründung:

Rödermark braucht Gewerbeflächen. Die Möglichkeiten, neue Gewerbegebiete auszuweisen, sind begrenzt. Umso wichtiger ist es, bei den Flächen, die grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommen, nicht von vornherein auf mögliche Entwicklungsmöglichkeiten

zu verzichten.

Mit dem Bereich nördlich des Germania-Sportplatzes besteht die Möglichkeit, ein zusammenhängendes Gewerbegebiet zu entwickeln und damit neue Perspektiven für den Wirtschaftsstandort Rödermark zu schaffen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat dazu am 16.02.2021 mit großer Mehrheit beschlossen[1]:

1. *Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, einen Bereich nördlich des Germania-Sportplatzes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und als Gewerbegebiet zu entwickeln. Der Magistrat wird beauftragt, einen Vorschlag für eine Gebietsabgrenzung und für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes vorzulegen. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Beschluss, welcher in der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2019 gefasst wurde (Mag. Vorlage/ Fortschreibung Regionaler Flächennutzungsplan).*

2. *Der Magistrat wird beauftragt, die dort liegenden Grundstücke für eine Gebietsentwicklung zu sichern und hierzu gemäß der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 18.10.2013 zwischen der Stadt Rödermark und der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) Gespräche mit der HLG aufzunehmen.*

Die bislang vorgesehene Fläche von rund 3,9 ha soll dabei nicht als Obergrenze betrachtet werden. Wenn an diesem Standort eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich möglich ist, soll die Stadt auch prüfen, welche darüberhinausgehenden Flächen sinnvoll einbezogen werden können.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, sämtliche Flächen kurzfristig zu bebauen. Vielmehr soll zunächst die fundierte planerische Grundlage geschaffen werden, damit die spätere Entwicklung dann in einzelnen Bauabschnitten zügig und entsprechend dem Bedarf erfolgen kann.

Gerade für bereits in Rödermark ansässige Unternehmen sind Erweiterungsmöglichkeiten wichtig. Unternehmen, die sich am Standort entwickeln wollen, sollten diese Möglichkeit auch in Rödermark erhalten. Gleichzeitig braucht die Stadt auch Flächen, um neue Betriebe anzusiedeln.

Eine Erweiterung der Gewerbeflächen schafft zudem zusätzliche Arbeitsplätze und stärkt die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt.

Es ist deshalb notwendig, jetzt die größtmögliche Fläche planerisch zu untersuchen und zu sichern, anstatt die mögliche Entwicklung bereits heute auf die bisher vorgesehenen rund 3,9 ha zu begrenzen.

Der Magistrat soll deshalb alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Gewerbeflächen nördlich Germania möglichst umfassend und zügig zu entwickeln.

Anlage/n:
Keine

[1]VO/0031/21 - Zustimmung: CDU (12), SPD (4), FWR (4), FDP (3) | Ablehnung: AL/Die Grünen (9) | Enthaltung: Fraktionslos (1)

Stadt Rödermark
Antrag vom 12.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/284/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Innerörtliches Verkehrs- und Parkraumkonzept Rödermark

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Verkehrs- und Parkraumkonzept in den innerörtlichen Bereichen Rödermarks zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Überarbeitung der Parkraumkonzepte

Das bestehende Parkraumkonzept für die Ortskerne von Ober-Roden und Urberach ist zu überprüfen und an die aktuellen sowie zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

Dabei sollen die vorhandenen Parkmöglichkeiten, deren Auslastung sowie die bestehenden Parkzeitregelungen betrachtet werden. Die örtlichen Gewerbetreibenden sind in die Überprüfung einzubeziehen.

Insbesondere soll geprüft werden, an welchen Standorten eine Anpassung beziehungsweise Verlängerung der zulässigen Parkdauer sinnvoll und umsetzbar ist.

2. Überprüfung der Verkehrs- und Geschwindigkeitsregelungen

Im Rahmen der Überarbeitung ist zu prüfen, welche Straßen und Straßenabschnitte einer Anpassung der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen bedürfen und welche Bereiche für eine stärkere Verkehrsberuhigung beziehungsweise die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich geeignet sind.

Hierbei soll insbesondere die Pfarrgasse in Ober-Roden betrachtet und geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen dort eine Verkehrsberuhigung umgesetzt werden kann.

Die Ergebnisse der Überprüfung sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen sind durch den Fachbereich umzusetzen und den Gremien entsprechend mitzuteilen.

Begründung:

Die Verkehrs- und Parkraumsituation in den Ortskernen von Ober-Roden und Urberach hat sich in den vergangenen Jahren verändert und wird sich durch verschiedene städtebauliche Entwicklungen weiter verändern.

In Ober-Roden entsteht durch die Entwicklung der neuen Parkmöglichkeiten auf dem ehemaligen Parkplatz im Bereich der Kulturhalle, die weiteren Veränderungen und Entwicklungen im Ortskern sowie die Entwicklung und Bebauung des Sparkassenareals ein gegenüber der bisherigen Situation verändertes Gefüge. Die Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage die bisherigen Parkregelungen entstanden sind, haben sich damit teilweise erheblich verändert beziehungsweise werden sich in den kommenden Jahren weiter verändern.

Auch im Stadtteil Urberach haben städtebauliche Veränderungen Auswirkungen auf die Verkehrs- und Parkraumsituation. Insbesondere durch die Umgestaltung der Bahnhofstraße und der Bachgasse haben sich die bisherigen Gegebenheiten verändert. Diese Entwicklungen sollten zum Anlass genommen werden, auch dort die vorhandenen Parkmöglichkeiten, deren Nutzung und die bestehenden Parkregelungen neu zu bewerten.

Die Veränderungen in beiden Ortskernen machen eine gesamtheitliche Betrachtung erforderlich. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die vorhandenen Parkmöglichkeiten und die bestehenden zeitlichen Beschränkungen noch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen oder ob an geeigneten Stellen längere Parkzeiten ermöglicht werden können.

Gerade für die Gewerbetreibenden in den Ortskernen ist eine gute Erreichbarkeit von großer Bedeutung. Deshalb sollen deren Erfahrungen und Anforderungen unmittelbar in die Überprüfung einbezogen werden. Gleichzeitig sind die Interessen der Anwohner sowie die weitere Entwicklung und Aufenthaltsqualität der Ortskerne zu berücksichtigen.

Neben dem Parkraum haben sich auch die Anforderungen an die Verkehrsführung verändert. Unterschiedliche Geschwindigkeitsregelungen sowie die städtebauliche Entwicklung der Ortskerne machen es sinnvoll, die bestehenden Regelungen auf ihre heutige Zweckmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Dabei soll insbesondere betrachtet werden, welche Straßen aufgrund ihrer Lage und Funktion stärker verkehrsberuhigt werden können. Dies betrifft insbesondere die Pfarrgasse in Ober-Roden. Eine mögliche Verkehrsberuhigung könnte dort zu einer Aufwertung des unmittelbaren Ortskerns und einer höheren Aufenthaltsqualität beitragen.

Ziel ist es, die Verkehrs- und Parkraumsituation in beiden Ortskernen an die veränderten Gegebenheiten anzupassen und gemeinsam mit den Gewerbetreibenden Lösungen zu entwickeln, die Erreichbarkeit, Verkehrssicherheit, Parkmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität sinnvoll miteinander verbinden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 12.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/285/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Konkretisierung und Weiterentwicklung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark weiterzuentwickeln und der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Änderung sowie einen ergänzenden Tatbestands- und Bußgeldkatalog zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Magistrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Verfahren nach anderen Vorschriften eingeleitet werden (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Strafgesetzbuch), wenn in diesen Verfahren schärfere Strafen zu erwarten sind.

1. **Einführung eines Tatbestands- und Bußgeldkatalogs**
   Der Magistrat wird beauftragt, für die Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark einen **Tatbestands- und Bußgeldkatalog mit konkreten Regelsätzen für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten** zu erarbeiten. Für jeden in § 15 der Gefahrenabwehrverordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestand soll grundsätzlich ein eigener Regelsatz festgelegt werden. Die bestehende Gefahrenabwehrverordnung sieht zahlreiche einzelne Ordnungswidrigkeiten vor und ermöglicht deren Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro. Bei der Festlegung der Regelsätze sollen insbesondere die Schwere des Verstoßes, eine mögliche Gefährdung Dritter, die Auswirkungen auf das Stadtbild und öffentliche Einrichtungen sowie der mit der Beseitigung oder Schadensbehebung verbundene Aufwand berücksichtigt werden.

2. **Regelsätze und Einzelfallentscheidung**
   Die festgelegten Beträge sollen als **Regelsätze für den Regelfall beziehungsweise einen Erstverstoß** dienen.
   Bei Wiederholungsverstößen, vorsätzlichem Handeln, einer besonderen Gefährdung Dritter, erheblichen Schäden oder sonstigen erschwerenden Umständen soll innerhalb des gesetzlich zulässigen Bußgeldrahmens eine entsprechend höhere Geldbuße festgesetzt werden können. Ebenso soll bei besonders gelagerten Einzelfällen eine begründete Abweichung vom Regelsatz möglich bleiben.

3. **Aufnahme eines Verbots des Spuckens im öffentlichen Raum**
   Die Gefahrenabwehrverordnung soll um ein ausdrückliches Verbot des Spuckens im öffentlichen Raum ergänzt werden. Hierzu soll insbesondere geregelt werden:
   „Das Spucken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt."
   Der Verstoß ist als Ordnungswidrigkeit in § 15 aufzunehmen und im Tatbestands- und Bußgeldkatalog mit einem entsprechenden Regelsatz zu versehen.

4. **Aufnahme einer Regelung zur Sicherung von Gegenständen**
   Die Gefahrenabwehrverordnung soll um eine Vorschrift zur Sicherung von Gegenständen ergänzt werden, von denen durch Herabfallen eine Gefahr für Personen oder Tiere im öffentlichen Raum ausgehen kann.
   Die Regelung soll insbesondere Gegenstände auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und vergleichbaren Stellen erfassen.
   Eine entsprechende Regelung soll sinngemäß lauten:
   „Auf Balkonen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und vergleichbaren Stellen abgestellte, aufgehängte oder angebrachte Gegenstände sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Gewichts oder ihrer Anbringung beim Herabfallen eine Gefahr für Personen oder Tiere entstehen kann.“
   Ein Verstoß gegen diese Sicherungspflicht ist ebenfalls als Ordnungswidrigkeit in § 15 aufzunehmen und im Tatbestands- und Bußgeldkatalog mit einem entsprechenden Regelsatz zu versehen.

5. **Erweiterung von § 9 Abs. 1 um E-Zigaretten**
   Im Zuge der Überarbeitung wird der Magistrat beauftragt, § 9 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung um E-Zigaretten und vergleichbare elektronische Inhalationsprodukte zu erweitern.
   Der Absatz soll künftig sinngemäß lauten:
   § 9 Abs. 1 - Gefährdendes Verhalten
   „Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke zu verzehren, Tabak, elektronische Zigaretten oder Tabakerhitzer zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen."
   Bislang nennt § 9 Abs. 1 ausdrücklich alkoholische Getränke und den Konsum von Tabak. Der zugehörige Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 15 ist entsprechend anzupassen.

6. **Orientierung an anderen Kommunen**
   Bei der Erarbeitung des Tatbestands- und Bußgeldkatalogs sollen die Erfahrungen und Regelungen vergleichbarer Kommunen des Landkreis Offenbach berücksichtigt werden.

7. **Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**
   Der erarbeitete Tatbestands- und Bußgeldkatalog sowie die erforderlichen Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark enthält bereits umfangreiche Regelungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. § 15 definiert eine Vielzahl konkreter Ordnungswidrigkeiten. Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass Verstöße mit einer Geldbuße von bis zu **5.000 Euro** geahndet werden können.
Eine konkrete Zuordnung von Regelsätzen zu den einzelnen Ordnungswidrigkeiten würde die **Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung bei der Ahndung von**

Verstößen deutlich verbessern. Bürgerinnen und Bürger könnten unmittelbar nachvollziehen, mit welchen Konsequenzen bei einem bestimmten Verstoß zu rechnen ist. Gleichzeitig erhalten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine klare und einheitliche Grundlage für den Vollzug.
Ein solcher Katalog schafft dabei keinen starren Automatismus. Vielmehr sollen die festgelegten Beträge Regelsätze darstellen, von denen bei besonderen Umständen begründet abgewichen werden kann. Damit können sowohl die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle als auch die notwendige Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gewährleistet werden.

Zielsetzung
Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark **konkreter, transparenter und zeitgemäßer** ausgestaltet.
Ein Tatbestands- und Bußgeldkatalog ermöglicht eine nachvollziehbare und einheitliche Ahndung von Verstößen.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 15.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/300/26
Einreicher/in: Herr Lange, Jakob

Antrag der Fraktion AL/Die Grünen: Allgemeinverfügung zu einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter

Antragstellung: AL/Die Grünen-Fraktion
Jakob Lange
Gerhard Schickel

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt eine Allgemeinverfügung zu einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter auf allen öffentlichen, städtischen und privaten Grünflächen für die Stadt Rödermark zu erlassen. Von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung wird der Einsatz solcher Geräte untersagt. Der Einsatz von Mährobotern wird somit nicht verboten, sondern lediglich zum Schutz von Kleintieren insb. Igeln eingeschränkt.

Begründung:

Die Empfehlung des Landkreises Offenbach zum freiwilligen Verzicht auf den Einsatz in Nachtstunden reicht nicht aus. Eine deutliche Reduzierung der stetig steigenden Zahl von Wildunfällen bei Igeln (z.B. plus über 20 pro Jahr in Rodgau) und anderen Kleintieren muss das Ziel sein. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher. Die meisten Verletzungen bleiben unbemerkt, da sich Igel in ein Versteck zurückziehen und dort qualvoll verenden.

Die Wildtierauffangstationen (z.B. Rodgau, Neu-Isenburg) und regionale Tierärzte würden deutlich entlastet. Auch der NABU Vorsitzende des Landkreises Offenbach, Dr. Werner, unterstützt mit allen Ortsvereinen den Beschlussantrag ausdrücklich.

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter ist inzwischen in vielen Städten und Landkreisen umgesetzt worden, Beispiele sind die Stadt Hanau, Marburg, Landkreis Gießen, Marburg-Biedenkopf, Bergstraße, Kassel etc. Viele weitere Städte und Kreise prüfen derzeit und der hessische Städtetag empfiehlt ebenfalls inzwischen ein nächtliches Fahrverbot.

Mähroboter können innerhalb abgesteckter Flächen autonom mähen. Wer einen Mähroboter im Garten oder auf anderen Rasenflächen einsetzt, muss diesen nun so programmieren, dass er nachts sowie in der Dämmerung – 30 Minuten vor Sonnenuntergang und 30 Minuten

nach Sonnenaufgang – nicht fährt.

Mit der neuen Verfügung möchte die Stadt Rödermark einen Beitrag zum Schutz heimischer Wildtiere leisten und gleichzeitig für einen verantwortungsvollen Einsatz von Mährobotern sensibilisieren.

Grundlage der Allgemeinverfügung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten. Bei der Kontrolle und Umsetzung des „Nachtfahrverbots“ für Mähroboter geht es nicht um nachbarschaftliche Denunziation, sondern es steht vor allem die Sensibilisierung der Menschen für den Tier- und Naturschutz im Vordergrund: Sollten Verstöße bekannt werden, soll zunächst mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen werden.

Im äußersten Fall kann ein Verstoß jedoch ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren mit erheblichen Bußgeldern oder gar ein Strafverfahren zur Folge haben.

Mähroboter werden in privaten Gärten zunehmend zur Unterstützung bei der Gartenpflege eingesetzt. Sie zerstören durch regelmäßigen Einsatz einerseits die natürliche Pflanzen- und Insektenvielfalt und gleichzeitig geht von den Geräten eine große Gefahr für wildlebende Tiere aus: Besonders betroffen sind Kleinsäuger wie Igel, aber auch Amphibien und verschiedene Insektenarten. Diese Tiere können durch die scharfen Klingen selbstständig fahrender Mähroboter so stark verletzt werden, dass sie in den meisten Fällen an ihren Verletzungen sterben. Besonders für Igel stellen Mähroboter eine zusätzliche erhebliche Gefahr dar. Untersuchungen verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen zeigen, dass Mähroboter die Tiere nur selten als Hindernis erkennen. 2023 wurden in einer Studie 18 Mähroboter getestet. Keines der Geräte hat im Gras liegende Igel (Kadaver) als Hindernis erkannt.

Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin sammelt beispielsweise seit September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen durch Mähroboter. Seit Frühjahr 2023 verzeichnen die Forschenden demnach einen Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent.

Da Igel über keinen Fluchtreflex verfügen, sondern sich bei Gefahr zusammenrollen, sind sie den Messern zumeist schutzlos ausgeliefert. Die Folgen sind Verstümmelungen ihrer Beine, ihrer Schnauze und tiefe Schnittwunden – Verletzungen, die der Kleinsäuger in aller Regel nicht überlebt. Zieht sich ein schwerverletzter Igel mit letzter Kraft in sein Versteck zurück, kommt für ihn jegliche Hilfe zu spät oder bleibt gänzlich aus.

Der heimische Igel gehört zu den besonders geschützten Arten

Der Westeuropäische Igel gehört zu den besonders geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Da seine Bestände immer stärker zurückgehen, hat ihn die Weltnaturschutzorganisation „IUCN“ im Jahr 2024 in die Kategorie „potenziell gefährdet“ auf

der Internationalen Roten Liste gefährdeter Arten aufgenommen. Auch auf der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands wird er in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt.

Zu den Ursachen des erheblichen Rückganges des Bestandes zählen die Gefahren des Straßenverkehrs, eine starke Zerschneidung der Landschaft durch Zäune und Mauern, ungesicherte Schächte, der starke Rückgang der Insektenzahlen und ein verringertes Angebot geeigneter natürlicher Lebensräume. Letzteres führt dazu, dass Igel in menschlich geprägte Lebensräume ausweichen, wo ihnen die häufig unterschätzte Gefahr der Gartenmaschinen droht.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/305/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	28.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Verkehrssituation im Bereich des Badehauses vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen neu zu bewerten.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

1. Für die Straße Am Schwimmbad ist zu prüfen, ob aufgrund der Entwicklung des Parks am Badehaus sowie der damit verbundenen veränderten Nutzung und Verkehrssituation eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden kann.
2. Darüber hinaus sind die bestehenden Geschwindigkeitsanordnungen im gesamten Stadtgebiet zu überprüfen. Dabei soll insbesondere betrachtet werden, ob die unterschiedlichen Geschwindigkeitsregelungen weiterhin sachgerecht, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sinnvoll angeordnet sind. Ziel soll es sein, nicht nachvollziehbare Wechsel zwischen unterschiedlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu identifizieren und – soweit rechtlich und verkehrlich möglich – eine einheitlichere und für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbare Regelung zu erreichen.

Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen sind den zuständigen Gremien mitzuteilen.

Begründung:

Die Verkehrssituation rund um das Badehaus und die angrenzenden Wohngebiete hat sich in den vergangenen Jahren verändert und wird sich durch die weitere Entwicklung des Bereichs nochmals verändern.
Insbesondere mit der Umsetzung des geplanten Parks am Badehaus gewinnt der Bereich rund um die Straße Am Schwimmbad als Aufenthalts- und Freizeitbereich weiter an Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich dort künftig verstärkt Fußgänger, Familien und Kinder bewegen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bestehende Verkehrsregelung und insbesondere die zulässige Höchstgeschwindigkeit neu zu bewerten.

Darüber hinaus zeigt sich auch an anderen Stellen im Stadtgebiet, dass unterschiedliche Geschwindigkeitsregelungen teilweise unmittelbar aufeinanderfolgen. So gilt beispielsweise auf der Traminer Straße Tempo 30 (von 22-6 Uhr), während beim Einfahren in angrenzende Wohnbereiche teilweise wieder eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h besteht. Solche unterschiedlichen Regelungen sollten dort, wo sie aus verkehrsrechtlicher oder verkehrlicher Sicht nicht erforderlich sind, vermieden werden. Geschwindigkeitsregelungen sollten für Verkehrsteilnehmer möglichst klar, nachvollziehbar und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angemessen sein.
Daher soll die aktuelle Entwicklung rund um das Badehaus gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die bestehenden Geschwindigkeitsanordnungen im Stadtgebiet grundsätzlich zu betrachten und zu überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und nachvollziehbar ausgestaltet sind.

Ziel ist eine schlüssige, einheitliche und nachvollziehbare Verkehrsregelung, die sowohl der Verkehrssicherheit als auch den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung trägt.

Anlage/n:
Keine